



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
Nordrhein-Westfalen

Thesen

zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

- Stellungnahmen -

Aloys Henn Verlag Ratingen · Wuppertal · Düsseldorf

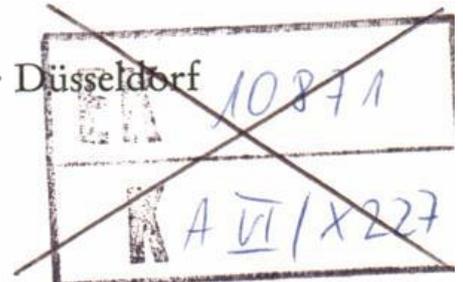
Der Minister für Wissenschaft und Forschung
Nordrhein-Westfalen

Thesen

zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

- Stellungnahmen -

Aloys Henn Verlag Ratingen · Wuppertal · Düsseldorf



© 1971 by Aloys Henn Verlag
403 Ratingen, Postfach 1309
4 Düsseldorf-Benrath, Benrather Schloßallee 67
56 Wuppertal 1, Postfach 13 11 63



Am 28. April 1971 hat der Minister für Wissenschaft und Forschung den Institutionen des Hochschulbereiches und den Verbänden die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen zur Stellungnahme und Diskussion übersandt.

In dem vorliegenden Heft sind die eingegangenen Stellungnahmen und Beiträge, soweit sie bis Anfang August vorlagen, ohne Wertung und Analyse wiedergegeben, um den Hochschuleinrichtungen, Bildungspolitikern, Verbänden und der Öffentlichkeit Material für die weitere Diskussion und Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen.

Düsseldorf, den 21. September 1971

Inhaltsverzeichnis

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen	11
<i>Technische Hochschule Aachen</i>	17
Der Rektor	17
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	23
Fakultät für Bauwesen	24
Fakultät für Maschinenwesen	25
Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen	27
Professor Beneking	28
Medizinische Fakultät	33
Ausschuß Gesamthochschule	33
Studentenparlament	35
Geschäftsführung der Nichtwiss. Mitglieder des Großen Rates	36
<i>Universität Bielefeld</i>	37
Der Rektor	37
Gründungsausschuß und Senat	37
<i>Universität Bochum</i>	41
Kommission für Str., Pl.- und Finanzangelegenheiten	41
Kommission für Forschung	42
Kommission für Lehre	44
Dozentenschaft	47
Vorstand der Assistentenschaft der Abteilung für Praktische Medizin	60
Abteilung für kath. Theologie	61
Abteilung für Philosophie, Pädagogik, Psychologie	62
Professor W. Schönplug	62
Abteilung für Geschichtswissenschaft	64
Professor Seibt	66
Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau	67
Abteilung für Biologie	68
Abteilung für Naturwissenschaftliche Medizin	69
Klinikum Essen	69
Assistentenschaft Klinikum Essen	72
Studenten des Klinikums Essen	77
Abteilungen für theoret. und praktische Medizin	79
Abteilung für Mathematik	84
Sondervotum Wormland	85
<i>Universität Bonn</i>	87
Senat	87
Philosophische Fakultät	90
<i>Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold</i>	96
Senat	96
<i>Universität Dortmund</i>	98
Strukturausschuß des Senats	98
<i>Pädagogische Hochschule Ruhr, Dortmund</i>	100
Senat	100
Abteilung Dortmund	102
Abteilung Hagen	104

<i>Fachhochschule Dortmund</i>	105
Planungsausschuß	105
<i>Universität Düsseldorf</i>	106
Senat	106
Medizinische Fakultät	106
Philosophische Fakultät	106
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	108
Personalrat	110
Assistentenschaft	111
<i>Peter-Behrens-Werkkunstschule, Düsseldorf</i>	112
<i>Fachhochschule Essen</i>	113
Planungsausschuß	113
<i>Folkwang Hochschule Essen</i>	114
<i>Universität Köln</i>	116
Wirtschafts- und Sozialwissensch. Fakultät	116
Juristische Fakultät	120
Philosophische Fakultät	121
Mathematisch-Naturwissensch. Fakultät	125
<i>Pädagogische Hochschule Rheinland, Köln</i>	127
Senat	127
Abteilung Bonn	127
Abteilung Köln	129
Abteilung Neuss	132
Abteilung Wuppertal	133
Abteilung für Heilpädagogik	134
<i>Deutsche Sporthochschule Köln</i>	136
Professoren	136
Assistentenschaft	137
Fachleiterversammlung	138
Befristet angestellte Sportlehrer	138
Studentenschaft	138
Personalrat	140
<i>Fachhochschule Krefeld</i>	141
Staatliche Ingenieurschule für Textilwesen Mönchengladbach	141
<i>Fachhochschule Lippe, Lemgo</i>	142
Planungsausschuß	142
<i>Universität Münster</i>	143
Gruppe der Hochschullehrer im Konvent	143
Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten	144
Stellungnahmen von Kollegialorganen	146
Stellungnahmen von Gruppen und Einzelpersonen	148
Ev. Theologische Fakultät	149
Fachbereich Erziehungswissenschaft	150

Mathematisch-Naturwissensch. Fakultät	151
Fachbereich Physik	153
Hochschullehrer Fachbereich Chemie	154
Hochschullehrer der medizinischen Fachbereiche	156
Professor Kemmler, Psychologie	157
Professor Martens, Germanistik	158
Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten	160
Hochschullehrer der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs	161
Neuer Assistentenrat	162
Fachbereich Rechtswissenschaft	163
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	164
Fachbereich Kath. Theologie	164
Fachbereich Biologie	165
Studenten im Fachbereichsrat Biologie	165
<i>Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe, Münster</i>	<i>167</i>
Abteilung Münster	171
Abteilung Paderborn	174
Abteilung Siegerland	176
Abteilung Bielefeld	177
<i>Fachhochschule Paderborn</i>	<i>181</i>
Planungsausschuß	181
<i>Fachhochschule Siegen</i>	<i>182</i>
Planungsausschuß	182
<i>Fachhochschule Wuppertal</i>	<i>182</i>
Planungsausschuß	182
<i>Arbeitskreis IGH Bielefeld</i>	<i>184</i>
<i>Hochschulrat zur Vorbereitung der GHS Dortmund</i>	<i>186</i>
<i>Hochschulverband NW</i>	<i>188</i>
<i>Verband der Dozenten an Ingenieurschulen NW</i>	<i>190</i>
<i>Landesassistentenkonferenz NW</i>	<i>190</i>
<i>Essener Studentenschaften</i>	<i>192</i>
<i>Arbeitsgemeinschaft Geodäsiestudenten</i>	<i>193</i>
<i>Bund Freiheit der Wissenschaft</i>	<i>194</i>
<i>Deutscher Gewerkschaftsbund, NW.</i>	<i>195</i>
<i>Bundesverband Deutscher Industrie, NW</i>	<i>198</i>
<i>Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NW</i>	<i>199</i>
<i>Professor Winter</i>	<i>201</i>

Ordnung der Stellungnahmen nach Gesamthochschulbereichen

	Seite von bis
<i>Gesamthochschulbereich Aachen</i>	
Technische Hochschule Aachen	17–36
Abteilung Aachen der PH Rheinland	
Fachhochschule Aachen	
<i>Gesamthochschulbereich Bielefeld</i>	
Universität Bielefeld	37–40
Abt. Bielefeld der PH Westfalen-Lippe	177–180
Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold	96
Fachhochschule Bielefeld (Abt. Lippe)	142
Arbeitskreis IGH Bielefeld	184–185
<i>Gesamthochschulbereich Bochum</i>	
Universität Bochum, ohne Klinikum Essen	41–69
Fachhochschule Bochum	
<i>Gesamthochschulbereich Bonn</i>	
Universität Bonn	87–95
Abt. Bonn der PH Rheinland	127–128
<i>Gesamthochschulbereich Dortmund</i>	
Universität Dortmund	98
Abt. Dortmund der PH Ruhr	102–103
Abt. Hagen der PH Ruhr	104
Fachhochschule Dortmund	105
Fachhochschule Hagen (Abt. Hagen, Iserlohn)	
Hochschulrat zur Vorbereitung der GHS Dortmund	186–187
<i>Gesamthochschulbereich Düsseldorf</i>	
Universität Düsseldorf	106–111
Abt. Neuß der PH Rheinland	132
Staatliche Kunstakademie Düsseldorf	
Fachhochschule Düsseldorf	112
Fachhochschule Krefeld	141
<i>Gesamthochschulbereich Duisburg</i>	
Abt. Duisburg der PH Ruhr	
Abt. Duisburg der FH Düsseldorf	
<i>Gesamthochschulbereich Essen</i>	
Klinikum Essen der Universität Bochum	72–83
Abt. Essen der PH Ruhr	
Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz, Essen	114–115
Fachhochschule Essen	113
Essener Studentenschaften	192
<i>Gesamthochschulbereich Köln</i>	
Universität Köln	116–126
Abt. Köln der PH Rheinland	129–131

	Seite von bis
Deutsche Sporthochschule Köln	136–140
Staatliche Musikhochschule Köln	
Fachhochschule Köln	
<i>Gesamthochschulbereich Münster</i>	
Universität Münster	143–166
Abt. Münster der PH Westfalen-Lippe	171–173
Fachhochschule Münster (Abt. Münster, Burgsteinfurt)	
<i>Gesamthochschulbereich Paderborn</i>	
Abt. Paderborn der PH Westfalen-Lippe	174–175
Fachhochschule Paderborn	181
<i>Gesamthochschulbereich Siegen</i>	
Abt. Siegerland der PH Westfalen-Lippe	176–180
Fachhochschule Siegen (Abt. Siegen, Gummersbach)	182
<i>Gesamthochschulbereich Wuppertal</i>	
Abt. Wuppertal der PH Rheinland	133
Fachhochschule Wuppertal	182

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

1. *Hochschulpolitische Ziele*

1.1 *Studienreform, Hochschulausbau*

In Übereinstimmung mit dem bundesweit angestrebten Ausbau des Bildungssystems ist es das Ziel der Landesregierung, zur Verbesserung der Chancengleichheit die Studiengänge im Hochschulbereich zu reformieren und ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen. Bei der Schaffung neuer Studienplätze wird die Landesregierung die zunehmende Neigung der Studenten berücksichtigen, ihren Studienort vorzugsweise in der Nähe des Wohnsitzes zu wählen. Mit dieser „Regionalisierung“ fördert sie gleichzeitig die Bildungswerbung in bisher unterversorgten Teilen des Landes und trägt zur weiteren Strukturverbesserung dieser Landesteile bei.

1.2 *Integrierte Gesamthochschule*

Es ist Ziel der Landesregierung, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen. Nach den Erkenntnissen der Hochschulplanung bietet die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr,

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird Maßnahmen treffen, die die Einführung der Integrierten Gesamthochschule alsbald ermöglichen.

2. *Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule*

2.1 *Neuordnung der Studiengänge*

Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft zunächst einen Beirat, dessen Aufgabe es sein wird, Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln und Möglichkeiten der Integration und Differenzierung von Studiengängen aufzuzeigen. Auf Grund der Empfehlungen des Beirates wird sodann – im Benehmen mit den anderen Bundesländern – für jeden reformbedürftigen Studiengang eine Studienreformkommission eingesetzt. Dem Beirat und den Kommissionen werden Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören. Es wird angestrebt, die ersten Studienreformkommissionen noch im Jahre 1971 zu bilden.

2.2 *Errichtung von Gesamthochschulen*

Die Landesregierung hat beschlossen, in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal neue Hochschulen zu errichten. Die bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen werden weiter ausgebaut.

Um die Integrierte Gesamthochschule organisatorisch vorzubereiten und auch ihrem Inhalt nach entsprechend dem Fortgang und den Ergebnissen der Studienreform kontinuierlich zu verwirklichen, werden

- die fünf neuen Hochschulen als Gesamthochschulen angelegt,
- die Hochschuleinrichtungen an den Universitätsorten zu acht Gesamthochschulen zusammengefaßt.

Die Zuordnung der bestehenden Hochschuleinrichtungen zu diesen Gesamthochschulen ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

3. Organisationsform der Gesamthochschule

Die Landesregierung hat sich noch nicht auf eine bestimmte Organisationsform der Gesamthochschule festgelegt. Von den denkbaren Möglichkeiten kommt folgende Organisationsform in Betracht, die der Minister für Wissenschaft und Forschung zur Diskussion stellt.

3.1 Rechtsstellung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Hochschuleinrichtungen, die in der Gesamthochschule zusammengefaßt werden, verlieren ihre rechtliche Selbständigkeit.

3.2 Gliederung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule ist gekennzeichnet durch eine Studentenschaft, einen Lehrkörper, eine Leitung sowie durch die Gliederung in Fachbereiche.

Bis zur Einführung der Integrierten Gesamthochschule wird die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert. Abteilungen sind die Hochschuleinrichtungen, aus denen die Gesamthochschule gebildet worden ist (vgl. Anlage 1). Die Abteilungsgliederung ist notwendig, weil gegenwärtig das wissenschaftliche Personal und die Zugangsvoraussetzungen noch auf die überkommenen Hochschularten bezogen sind; sie muß mithin solange beibehalten werden, bis die Personalstruktur neu geordnet und die Zugangsvoraussetzungen dem reformierten Studienangebot der Gesamthochschule angepaßt sind.

Vorhandene Fachbereiche und entsprechende Grundeinheiten der Forschung und Lehre werden im Rahmen der Abteilungen in die Gesamthochschule eingefügt. Neu einzurichtende Fachbereiche werden gleichfalls einer Abteilung zugeordnet. Soweit die Gesamthochschule gemäß § 34 Abs. 3 HSchG bei der Fachbereichsgliederung beteiligt ist, bedarf es auch der Mitwirkung der betroffenen Abteilung.

Zur Gliederung der Gesamthochschule vgl. auch Anlage 2.

3.3 Organe der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule wird den Präsidenten/Rektor, den Senat, den Konvent, die Abteilungskonferenzen als Organe sowie Fachbereichsversammlungen haben.

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl von Präsident, Konvent und Fachbereichsversammlungen regeln sich im Grundsatz nach den entsprechenden Vorschriften des Hochschulgesetzes (§§ 29, 33, 34 Abs. 2, 36 HSchG).

Für die Zusammensetzung der Abteilungskonferenzen gilt § 32 Abs. 1 HSchG entsprechend. Die Abteilungskonferenzen nehmen die Aufgaben wahr, die

das Hochschulgesetz dem Senat zugewiesen hat, soweit sie sich auf den Abteilungsbereich beziehen und nicht der Senat der Gesamthochschule zuständig ist.

Der Senat ist für die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig. Er ist befugt, die auf Grund reformierter Studiengänge notwendig werdenden personellen Umsetzungen und organisatorischen Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen. Im übrigen gilt § 32 HSchG entsprechend mit folgenden Abweichungen:

- Der Senat wird von den Abteilungskonferenzen gewählt.
- Die Abteilungen müssen im Senat angemessen vertreten sein.
- Bei Beschlüssen über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Hochschullehrer steht dem Senat ein aufschiebendes Veto zu. Bestätigt die Abteilungskonferenz ihren Beschluß, so ist der Berufungsvorschlag dem Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Stellungnahme des Senats vorzulegen.

3.4 Organisation des Studiums

Die Einschreibung der Studenten erfolgt an der Gesamthochschule. Bis zur Reform des Sekundarschulwesens und seiner Abschlüsse bleibt die Studienberechtigung auf die einzelnen Abteilungen der Gesamthochschule bezogen. In der Übergangszeit kann deshalb an einer Abteilung nur studieren, wer die Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulart erfüllt, der die Abteilung entspricht. Entsprechend den Ergebnissen der Studienreform wird jedoch jeweils zu prüfen sein, ob schon vor der allgemeinen Einführung des Sekundarabschlusses II der Zugang zu einzelnen Studiengängen neu geregelt werden kann.

Bis zur Einführung reformierter Studiengänge bilden die geltenden Studienordnungen und Studienplätze die Grundlage für das Studium in der einzelnen Fachrichtung. Auch die Voraussetzungen und Anforderungen für Hochschulprüfungen richten sich zunächst weiter nach den bisherigen Prüfungsordnungen.

Um die Abstimmung mit den Zielen der Studienreform sicherzustellen, sind an jeder Gesamthochschule durch den Senat Kommissionen zu bilden, die die Reformmaßnahmen der Gesamthochschule mit den Empfehlungen der vom Minister für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Studienreformkommissionen (vgl. These Nr. 2.1) koordinieren. Dabei ist die Mitwirkung der von der Reform eines Studienganges betroffenen Abteilungen zu gewährleisten.

Die Anpassung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen an die Empfehlungen der Studienreformkommissionen wird sich nach § 60 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzentwurfes des Bundes (HRGE) regeln. Um den Fachbereichen zu ermöglichen, die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten, ist eine dem § 41 Abs. 5 Satz 2 HRGE entsprechende Regelung vorzusehen. Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebes einer Gesamthochschule die Notwendigkeit, Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen (vgl. § 41 Abs. 5 Satz 1 HRGE).

3.5 *Haushaltswesen der Gesamthochschule*

Die Regelungen des Hochschulgesetzes über das Haushaltswesen (§§ 45 ff HSchG) können im wesentlichen für die Gesamthochschule übernommen werden. Da jedoch die Belange der einzelnen Abteilungen, die die bisherigen Hochschuleinrichtungen verkörpern, berücksichtigt werden müssen, ist es geboten, den Haushalt der Gesamthochschule nach Abteilungen zu gliedern und bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge die Mitwirkung der Abteilungskonferenzen vorzusehen.

3.6 *Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschulen*

Um die vorhandenen Hochschuleinrichtungen möglichst reibungslos als Abteilungen in die Gesamthochschule einzugliedern, sollen die bisherigen Hochschulorgane weitgehend in ihren Funktionen belassen werden, bis auf Grund der neuen Hochschulsatzungen die Organe der Gesamthochschule gebildet sind. Das Nähere hierfür und zur Bildung des Satzungskonventes wird durch Übergangsregelungen bestimmt.

Für die Errichtung der Gesamthochschulen an den fünf neuen Standorten wird der Minister für Wissenschaft und Forschung Gremien berufen, die die Funktionen von Gründungssenaten wahrnehmen sollen. Der Gründungssenat wird sich zusammensetzen aus Vertretern der die Gesamthochschule bildenden Einrichtungen und anderen Personen, die grundsätzlich Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter sein sollen. Die Vertreter der Hochschuleinrichtungen werden von diesen benannt. Für die Berufung der übrigen Mitglieder können die betroffenen Hochschuleinrichtungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge unterbreiten. Die Hochschuleinrichtungen und ihre Gruppen müssen in den Gründungssenaten angemessen vertreten sein. Der Gründungssenat berät die Gesamthochschule und den Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen und deren Zuordnung zu Abteilungen.

Anlage 1

Zu den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung
vom 28. April 1971

Zusammenfassung von Hochschuleinrichtungen zu Gesamthochschulen

Gesamthochschule Aachen:

Technische Hochschule Aachen

Abt. Aachen der Pädagogischen Hochschule (PH) Rheinland

Fachhochschule (FH) Aachen (Abt. Aachen und Abt. Jülich)

Gesamthochschule Bielefeld:

Universität Bielefeld

Abt. Bielefeld der PH Westfalen-Lippe

Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold

FH Bielefeld (Abt. Bielefeld, Abt. Lippe, Abt. Minden)

Gesamthochschule Bochum:

Universität Bochum, ohne Klinikum Essen

FH Bochum

Gesamthochschule Bonn:

Universität Bonn

Abt. Bonn der PH Rheinland

Gesamthochschule Dortmund:

Universität Dortmund

Abt. Dortmund der PH Ruhr

Abt. Hagen der PH Ruhr

FH Dortmund

FH Hagen (Abt. Hagen, Abt. Iserlohn)

Gesamthochschule Düsseldorf:

Universität Düsseldorf

Abt. Neuß der PH Rheinland

Staatliche Kunstakademie Düsseldorf

FH Düsseldorf, ohne Abt. Duisburg

FH Krefeld (Abt. Krefeld, Abt. Mönchengladbach)

Gesamthochschule Duisburg:

Abt. Duisburg der PH Ruhr

Abt. Duisburg der FH Düsseldorf

Gesamthochschule Essen:

Klinikum Essen der Universität Bochum

Abt. Essen der PH Ruhr

Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz, Essen

FH Essen

Gesamthochschule *Köln*:

Universität Köln

Abt. Köln der PH Rheinland

Deutsche Sporthochschule Köln

Staatliche Musikhochschule Köln

FH Köln

Gesamthochschule *Münster*:

Universität Münster

Abt. Münster der PH Westfalen-Lippe

FH Münster (Abt. Münster, Abt. Burgsteinfurt)

Gesamthochschule *Paderborn*:

Abt. Paderborn der PH Westfalen-Lippe

FH Paderborn (Abt. Paderborn, Abt. Meschede, Abt. Höxter, Abt. Soest)

Gesamthochschule *Siegen*:

Abt. Siegerland der PH Westfalen-Lippe

FH Siegen (Abt. Siegen, Abt. Gummersbach)

Gesamthochschule *Wuppertal*:

Abt. Wuppertal der PH Rheinland

FH Wuppertal

Die Konservatorien werden Gesamthochschulen zugeordnet.

Sehr verehrter Herr Minister,

ich erlaube mir, Ihnen die bei mir eingegangenen Stellungnahmen zu Ihren „Thesen“ weiterzuleiten. Diese Stellungnahmen kommen teils von den Fakultäten, teils von Einzelgruppen, teils von Einzelpersonen. Wir haben auf eine Gesamtstellungnahme des Senats verzichtet, da wir Ihre Anregung so verstanden haben, daß Sie möglichst viele einzelne Diskussionsbeiträge wünschten, nicht aber unbedingt per Abstimmung herbeigeführte Beschlüsse einzelner Gremien.

Grundsätzlich bleibt die Technische Hochschule bei ihrem Senatsbeschuß vom 26. 11. 1970, den ich Ihnen als Auszug aus der Niederschrift dieser Sitzung nochmals beilege, wonach die TH den Aufbau einer integrierten Gesamthochschule Aachen mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt begrüßt und als ihre eigene Zielvorstellung erklärt.

Auch ich persönlich möchte mich diesem Beschuß nach wie vor ausdrücklich anschließen. Zur Erläuterung meiner persönlichen Vorstellungen darf ich Ihnen nochmals meine Rede vom 30. 4. 1971 zur Eröffnung des Sommersemesters 1971 beilegen, wo ich auf Seite 9 bis 15 über die Frage „Gesamthochschule Aachen“ gesprochen habe.

Technische Hochschule Aachen

Auszug aus der Niederschrift
über die Senatssitzung
am 26. 11. 1970

Punkt 3: Neue Universitäten (Gesamthochschulen); Bericht an den Minister auf Grund seines Erlasses vom 24. 8. 1970

Dem Senat liegt neben dem von der für die Beantwortung des Erlasses des Ministers eingesetzten Senatskommission erarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme auch die Stellungnahme der Philosophischen Fakultät, beide vom heutigen Tage, vor. Prorektor Professor Ameling faßt zunächst die Stellungnahmen der übrigen Fakultäten auszugsweise wie folgt zusammen:

Fakultät I hat sich grundsätzlich für neue Universitäten ausgesprochen, deren Gründungskern in Aachen die TH sein sollte. In der Aufbauphase der Neuen Universitäten wird eine enge Kooperation mit den bisherigen Universitäten durch wechselweisen Besuch von Vorlesungen und Übungen, Delegation von Dozenten usw. befürwortet. Zur Frage der Gesamthochschule wird eine gemeinsame Dachorganisation aller am Ort bestehenden Teilhochschulen mit einem Maximum an Selbstverwaltungskompetenzen vorgeschlagen. Die *Fachabteilung I a* spreche sich daneben gegen die Errichtung neuer Universitäten mit einer Beschränkung auf die Ausbildung von Lehrern aus, weil diese Ausbildung im engen Kontakt mit Stätten wissenschaftlicher Forschung und Lehre erfolgen müsse und die Ausstattung der heutigen Pädagogischen Hochschulen nicht dazu ausreiche, die bestehenden Universitäten und die TH hingegen über entsprechende Einrichtungen verfügten. Sie befürworte an Stelle von Neugründungen eine enge Kooperation der entsprechenden Fachbereiche der einzelnen am Ort vertretenen Hochschulen. Zur Frage der Bildung von Gesamthochschulen sei wegen spärlicher Information noch keine Zustimmung zu einem der vorgeschlagenen Modelle erfolgt.

Die *Fakultät II* habe sich gegen Neue Universitäten auf der Basis der Pädagogischen Hochschulen ausgesprochen. Es sollte eine Kooperation zwischen TH und PH eingeleitet werden mit möglichem Zusammenschluß beider Institutionen, wenn die Kooperation sich als fruchtbar erweisen sollte. Die Gründung neuer Universitäten sollte im übrigen der Gesamthochschule dienen, und zwar unter Einschluß der Ingenieurschulen.

Fakultät III ist für die Gründung einer Neuen Universität mit gleichzeitigem Aufbau einer kooperativen Gesamthochschule mit einzelnen Zweigen. Diese sollten in sich eine integrierte Struktur besitzen und eng kooperieren. Eine kooperative Gesamthochschule wird befürwortet, eine integrierte unter dem Vorbehalt, daß die Gesamthochschule überwiegend naturwissenschaftlich-technischen Charakter erhält oder so konzipiert wird, daß sie naturwissenschaftlich-technischen Belangen in Forschung und Lehre gerecht werden kann.

Die *Fakultät IV* hat sich gegen Neue Universitäten und für eine Gesamthochschule unter Einschluß der PH und der Ingenieurschulen ausgesprochen.

Von der *Fakultät V* wurde mitgeteilt, daß sie erst dann Stellung nehmen könne, wenn die Meinung der kompetenteren Philosophischen Fakultät vorliege. Die Fakultät hätte aber Vorschläge dazu gemacht, wie eine eventuelle Integration in einem gemeinsamen Studiengang usw. erfolgen könnte. Auf dem Weg zur Gesamthochschule sei eine stufenweise Integration von PH und Fachhochschulen zu einem gemeinsamen Studiengang angezeigt.

Die *Fachabteilung VI a* hätte vorab Stellung genommen und sich gegen die Errichtung einer neuen Universität Aachen und für eine enge Kooperation zwischen PH und RWTH ausgesprochen. Die Entwicklung zur Gesamthochschule sollte durch Revision der Studienpläne usw. eingeleitet werden.

Zur Errichtung Neuer Universitäten habe die *Fakultät VII* keine Stellung bezogen. Auch zur Frage Gesamthochschule sei wegen wenig präzisierter Vorstellungen noch keine bindende Meinungsäußerung erfolgt.

Anschließend berichtet Prorektor Professor Ameling, daß der *Strukturausschuß* sich klar gegen Neue Universitäten und für eine kooperative, nach Ausbildungsinhalten gegliederte Gesamthochschule ausgesprochen habe. Einer integrierten Gesamthochschule habe er nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß die Gesamthochschule einen überwiegend technischen Charakter erhält oder die Struktur so angelegt wird, daß den speziellen Belangen der naturwissenschaftlich-technischen Lehre und Forschung in geeigneter Weise Rechnung getragen würde.

Die jetzt vorliegende Tischvorlage sei als Entwurf eines Antwortschreibens an den Minister nach vielen Diskussionen entworfen worden. Da die heute vorgelegte Stellungnahme der Philosophischen Fakultät noch nicht bekannt gewesen sei, müßten eventuell Korrekturen erfolgen.

Wegen der recht unterschiedlichen Meinungen der Fakultäten verweist der Rektor auf die in Absatz 2 des Erlasses des Ministers vom 24. 8. ausgesprochene Bitte, ihm Sondervoten einzelner Gruppen oder Persönlichkeiten vorzulegen. Der Senat erklärt sich daraufhin einverstanden, daß der Stellungnahme von Rektor und Senat, deren Entwurf nunmehr zu diskutieren sei, alle bisher eingegangenen Stellungnahmen (Fakultäten, AStA) als Sondervoten mitgegeben werden. Bevor Professor Helle die Stellungnahme seiner Fakultät erläutert, kritisiert er zunächst einige Formulierungen des vorliegenden Kommissionsentwurfes. Er wendet sich insbesondere gegen den vorletzten Absatz und bittet den Senat, diesen Absatz auf keinen Fall so zu beschließen, weil er jederzeit als Votum der Hochschule für die Gründung einer integrierten Gesamthochschule mit allen ihren Konsequenzen (Vermassung, Zentralismus) interpretiert würde.

Die Erläuterung des ersten Teiles (Abs. 1 bis 5) der Stellungnahme der Fakultät VI schließt Professor Helle mit dem Hinweis auf Absatz 5, der – positiv formuliert – die dezidierte Absage an die integrierte Gesamthochschule darstelle. Der zweite Teil (Abs. 6 folgende bis einschließlich Ziff. 3 c) setze sich kritisch mit dem Ministerpapier auseinander (Problem der Größe, Vorzüge von dezentraler Arbeitsweise, Gefahr der Unruhe bei Massenbetrieb usw.). Deshalb ziehe die Fakultät das Fazit (Teil 3; letzter Satz der Stellungnahme), daß die Pläne zur Verschmelzung so verschiedenartiger Bildungseinrichtungen zu einer Gesamthochschule noch nicht so durchdacht und geprüft sind, daß die Fakultät jetzt schon ihrer Verwirklichung zustimmen könnte.

Professor Helle bittet den Senat, die Stellungnahme ernsthaft zu prüfen und sich den Grundtenor zu eigen zu machen. Die bloße Beifügung als Sondervotum hält er für nicht ausreichend, weil die offizielle Stellungnahme von Rektor und Senat in Politik und der Öffentlichkeit sicher sehr ernst genommen würde.

Aus der anschließenden Diskussion ist festzuhalten, daß Assistenten und Studenten für die Bildung einer integrierten Gesamthochschule sind. Auch der Strukturausschuß habe mehrheitlich die Schlußfolgerung gezogen, so führt Professor Faissner aus, daß in der heutigen Bildungspolitik der Gesamthochschule nicht ausgewichen werden könne, daß man auch nicht ausweichen solle, sondern in der Tat die Initiative ergreifen möge.

Professor Helle beantragt demgegenüber, darüber abzustimmen, daß der 5. Absatz der Stellungnahme seiner Fakultät, dem sich auch Fakultät I angeschlossen hätte, in die Stellungnahme von Rektor und Senat aufgenommen wird, z. B. an Stelle des letzten Satzes des vorletzten Absatzes des Entwurfs der Kommission. Professor Stetter unterstützt den Antrag. Auch Professor Dibelius stellt fest, daß der zweit-letzte Absatz ein Bekenntnis zur integrierten Gesamthochschule sei. Seine Fakultät spreche sich aber ebenfalls für eine kooperative Gesamthochschule aus und hätte ausdrücklich Vorbehalte für den Fall gemacht, daß der Aufbau einer integrierten Gesamthochschule vorgeschlagen werden sollte.

Professor Faissner stellt fest, daß die Kommission in ihrem Entwurf lediglich den Aufbau einer Gesamthochschule vorschlage. Erst heute sei in der letzten Kommissionssitzung der Zusatz „integriert“ gestrichen worden, so daß alle Möglichkeiten offen sind, insbesondere auch die kooperative Form einer Gesamthochschule. Insoweit könne der von Professor Helle gewünschte Zusatz ohne weiteres erfolgen. Herr Haase führt aus, daß der Senat mit einem Votum für eine Gesamthochschule die Errichtung von Neuen Universitäten an Orten, an denen bereits Hochschulen bestehen, z. Zt. noch verhindern könne. Diese Chance sollte wahrgenommen werden.

In der weiteren Debatte wird von mehreren Senatoren festgestellt, daß die mehrere Möglichkeiten zulassende Fassung des vorletzten Absatzes des Kommissionspapiers unbefriedigend ist. Eine klare Entscheidung sollte nach der einen oder anderen Richtung getroffen werden. Bevor über eine entsprechende Formulierung entschieden wird, läßt der Rektor zunächst über den von Professor Helle gestellten Antrag abstimmen, aus der Stellungnahme der Philosophischen Fakultät den Absatz zu übernehmen „Sollte es zur Bildung von Gesamthochschulen kommen, so soll die Gesamthochschule um wirksam arbeiten zu können, die gemeinsame Dachorganisation aller am Ort arbeitenden Teilhochschulen sein, deren jede mit einem Maximum an Selbstverwaltung ausgestattet sein muß“.

Der Antrag wird mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Unmittelbar auf die Abstimmung folgend stellt Dipl.-Ing. Rix den Antrag, darüber abzustimmen, ob in den vorletzten Absatz des Entwurfs der Kommission die Worte „integrierte“ und „der bisherigen PH und“ eingefügt werden sollen. Der Absatz lautet mit diesen Einfügungen wie folgt: „Rektor und Senat halten die Gründung einer zweiten Universität in Aachen für verfehlt. Rektor und Senat befürworten

stattdessen den Aufbau einer *integrierten* Gesamthochschule unter Einbeziehung *der bisherigen PH und der Fachhochschulen des Aachener Raumes*“.

Dieser Antrag wird nach einer kurzen Diskussion bei 3 Stimmenthaltungen mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen.

Prorektor Professor Ameling gibt zu Protokoll, daß diese Formulierung nicht seiner Meinung entspricht. Auch die Kommission habe lange überlegt, ob sie die Formulierung „integrierte Gesamthochschule“ wählen sollte; dies sei unterblieben, und man habe eine Formulierung gewählt, die den verschiedenen Interessen der Fakultäten gerecht geworden wäre. Die jetzige Formulierung entspreche nicht der Meinung der Fakultäten.

Der Rektor führt danach aus, daß die Stellungnahme an den Minister die soeben erzielten Abstimmungsergebnisse berücksichtigen müsse. Er stellt auch noch einmal klar, daß alle eingegangenen bzw. noch eingehenden Stellungnahmen, gemäß der Bitte des Ministers, der Stellungnahme des Senats beigefügt werden. Er bittet, ihm neue Stellungnahmen bis spätestens 10 Uhr am 30. 11. zukommen zu lassen.

Abschließend stellt der Rektor die Frage zur Abstimmung, ob der nunmehr vorliegende Kommissionsentwurf einschl. der angenommenen Änderung (Antrag Rix) mit einigen verbalen, aber keinen sachlichen Änderungen, dem Minister als Stellungnahme von Rektor und Senat zugestellt werden soll. Bei 3 Stimmenthaltungen sprechen sich 23 Senatsmitglieder für und 5 Senatsmitglieder gegen den Vorschlag aus.

Technische Hochschule Aachen

Rede des Rektors v. 30. 4. 71 „Gesamthochschule“

Noch gravierender wird eine sog. Gesamthochschule Aachen sich auswirken – für die einen eine positive und anzustrebende Hochschulentwicklung, für die anderen nur ein Zeichen der Nivellierung, der Zerstörung unserer bisherigen, tradierten Hochschulstruktur, ihrer Forschung, ihrer Lehre.

Ich möchte mich an dieser Stelle nicht in die allgemeine Diskussion um die Gesamthochschule einschalten. Diese Diskussion hat zur Zeit und zum Teil – sowohl in ihrer Euphorie als auch in ihren Verketzungen – ein polemisches Niveau erreicht, auf das man sich nicht gern begibt. Wo Sache durch Polemik ersetzt wird – und das charakterisiert zu gutem Teil die derzeitige Situation der deutschen Hochschule – bliebe man am besten schweigend.

Gern würde man daher das Wort „Gesamthochschule“ eine Zeit lang ganz aus dem Spiel lassen, bevor nicht von allen Beteiligten deutlichere begriffliche Abklärungen gesetzt worden sind. Sie wissen jedoch, daß der Senat der Technischen Hochschule im letzten Semester einen Grundsatz-Beschluß gefaßt hat, wonach wir, von der Technischen Hochschule aus, eine integrierte Gesamthochschule Aachen mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt als Zielvorstellung uns setzen.*

Das Letzte – der naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkt – ist zunächst ein Problem der schon angesprochenen Selbstintegration unserer Hochschule, das allerdings keineswegs allein quantitativ lösbar wäre – etwa auf zehn naturwissenschaftlich-technische Lehrstühle käme ein geisteswissenschaftlicher und ähnliche Fehlrechnungen. Auch diese, durchaus zu begrüßende und in jeder Weise zu vertretende Schwerpunktsetzung (naturwissenschaftlich und ingenieurwissenschaftlich) läßt sich nur durch allseitige Reform der Studiengänge erreichen, die alle Fachrichtungen

* (Auch die Pädagogische Hochschule in Aachen hat indessen einer kooperierten Gesamthochschule durch Beschluß zugestimmt.)

gegenseitig anginge, bei Erhaltung der jeweiligen besonderen Forschungsgrundlage und Lehrverpflichtung.

Ich will daher auch nicht zu *der* Gesamthochschule im allgemeinen hier etwas sagen, sondern nur von der gegebenen Situation in Aachen sprechen, also von einer möglichen Gesamthochschule Aachen, gleichgültig wie das derzeit spannende, ministerielle Kampfspiel um das Etikettwort „Universität“ ausgeht, dessen Niederschlag wir bisher nur aus Zeitungsmitteilungen kennen.

Wenn ich gefragt würde, wie *ich* mir eine solche Gesamthochschule in Aachen vorstellte, und nur von ihr spreche ich, die neben unserer Technischen Hochschule die bestehende Pädagogische Hochschule und die ab 1. August 1971 existierende Gesamtfachhochschule zu berücksichtigen hätte, würde ich antworten: eine Koordination differenzierter, aber auf- und miteinander abgestimmter, gegenseitig durchlässiger und gegenseitig geöffneter Studiengänge und Lehrpläne dieser Aachener Hohen Schulen – oder noch genauer: eine Koordination differenzierter, aus den jeweils eigenen und eigenständig zu erhaltenen Lehr- und Forschungsaufträgen der einzelnen Hohen Schulen sich ergebender, aufeinander abgestimmter Lehr- und Studiengänge.

Ich gehe also, sozusagen von unten her, von einer Zusammenarbeit in konkreten Lehr- und Studiengängen aus, bei Erhaltung der Eigenart jeder Schule und ihrer speziellen, entweder mehr praxisbezogener, oder mehr theoretisch-wissenschaftsbezogener, oder mehr didaktisch, mehr fachdidaktisch bezogener Beauftragung und ihres derartig definierten Selbstverständnisses.

Zu erreichen wäre in solcher gegenseitiger Durchlässigkeit, Öffnung und Abstimmung u. a. jene viel zitierte, gesellschaftlich notwendige Chancengleichheit, die es z. B. – hier geht uns nur der tertiäre Bereich an – dem befähigten und leistungswilligen Absolventen einer Fachhochschule erlaubte, direkt und vor allem unter Anrechnung schon geleisteten Lehrstoffes in die Studiengänge der universitären Hochschule einzutreten und, falls erstrebt, bis zur Erlangung der *venia legendi*. Oder andererseits: eine gegenseitige Abstimmung und ebenfalls Durchgängigkeit aller Lehrerausbildungen von der Vorschule bis zum Höheren Lehramt und auch Hochschullehramt, unter Berücksichtigung der didaktischen und fachwissenschaftlichen Qualitäten der einzelnen Hochschule.

Was wir in Aachen also benötigen – und darüber sind sich, falls ich recht sehe, wohl alle Schulleitungen indessen einig –, ist eine erste Zusammenarbeit oder Kooperation sowohl auf der von mir sog. unteren Ebene, nämlich der der zueinander abgestimmten Studiengänge, als auch in einer vorbereitenden Planungs- und Diskussionskommission der drei bestehenden Schulen, die schnellstens zusammentreten sollte.

Auf der unteren Ebene, das will also heißen und das scheint mir der entscheidende und derzeit einzig mögliche Ansatz zu sein:

1. Was können die drei verschiedenen Hohen Schulen in Aachen schon jetzt aus ihrem derzeitigen Lehrangebot allen Studierenden gegenseitig an gemeinsamen Veranstaltungen anbieten bzw. empfehlen, z. B. auch in Hinblick auf angestrebte spezielle Berufsausbildungen;

2. wie können künftig unsere Lehrpläne, unsere Studiengänge so eingerichtet werden, daß sie – didaktisch begründet – solche gemeinsamen Veranstaltungen oder Ausbildungsgänge ermöglichen, ohne daß die einzelnen Hochschulen darum ihren eigenen Lehr- und Forschungsauftrag, ihre besondere Lehr- und Forschungseigenart hintenan stellen müßten. Denn es geht gewiß nicht um gegenseitige Einebnung, sondern um höhere gegenseitige Nutzung der jeweils besonderen Lehr- und Ausbildungseigenart, die erhalten bleiben sollte, auch in einer Kooperation.

Solche Zusammenarbeit der einzelnen Anstalten bei Anerkennung der vorhandenen Differenzierung wäre ein möglicher Anfang, dessen erstes Ziel jene gegenseitige Durch-

lässigkeit der einzelnen Studiengänge der drei Schulen sein sollte, bzw. ein Aufeinanderabstimmen dieser Studiengänge um umfassenderer Ausbildung willen. Da ohnehin der künftige Absolvent der Gesamthochschule Aachen nach bestandem Studienabschluß ein Vollstudium – und zwar jeden Faches – an der Technischen Hochschule beginnen kann, da ohnehin der Übergang z. B. von einer Ausbildung zum Grundschullehrer an der Pädagogischen Hochschule zu einer Lehrerausbildung für die Realschule oder für das Höhere Lehramt an der Technischen Hochschule möglich ist, als gleichgeordnete Lehrzüge, sollte es eigentlich logisch sein, sich zusammenzusetzen, mögliche Gemeinsamkeiten zu überprüfen und diese erste Überprüfung konkret schon in einige, gegenseitig anzuerkennende Lehrangebote umzuwandeln. Dazu bedarf es keiner ideologisch befrachteter Grundsatzdebatten oder Grundsatzklärungen, sondern nur der Vernunft, die Chance der angebotenen und anzubietenden differenzierten Vielfalt in Aachen zu nutzen.

Ich nenne Ihnen drei, mehr zufällige Beispiele solcher Zusammenarbeit, die mir in der letzten Zeit bekannt wurden.

Einmal die enge und institutionalisierte Zusammenarbeit der Staatlichen Ingenieurschule für Textilwesen in Aachen unter dem Direktorat von Herrn Dr. Baronetzki mit dem Institut für Textiltechnik unter Professor Dr. Lünenschloss und dem Institut für Textilchemie und dem Deutschen Wollforschungsinstitut unter Professor Dr. Zahn; alle drei Institutionen haben sich seit langem schon sowohl von der praktischen als auch von der theoretischen Seite her gut ergänzt und eine Reihe gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt und veröffentlicht; dies wiederum ist den Studierenden der Technischen Hochschule und der Textilingenieurschule unmittelbar für ihre Ausbildung zugute gekommen. Es wäre daher unverantwortlich – um dies in Parenthese zu sagen –, die Ingenieurschule für Textilwesen aus der Stadt Aachen wegzunehmen, wo hier die ergänzenden und aufbauenden textilen Lehrstühle an der Technischen Hochschule vorhanden sind, davon das Institut für Textiltechnik als einziges in Deutschland. Gerade im Hinblick auf die diskutierte Gesamthochschule Aachen scheinen uns solche erwogenen Verlegungspläne unsinnig und unsachlich zu sein.

Eine ähnliche, höchst aktuelle Zusammenarbeit findet erstmals in diesem Sommersemester zwischen dem Aerodynamischen Institut unter Professor Dr. Naumann, dem Lehrstuhl für Innere Medizin I (Professor Dr. Effert und Professor Dr. Bleifeld) und der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenwesen (hier Baurat Dr. Kramer) statt, die gemeinsam für Studierende dieser drei Institutionen als Vorlesung und Praktikum eine „Einführung in die Biomedizinische Technik (Blutkreislauf)“ veranstalten.

Drittens schließlich sei erwähnt, daß zwischen den Germanistischen Instituten der Technischen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule nicht nur schon Lehrveranstaltungen gegenseitig angeboten werden, sondern daß ein von der Philosophischen Fakultät zum Privatdozenten habilitierter Philologe zum ordentlichen Professor an die Pädagogische Hochschule berufen worden ist, Professor Dr. Sitta, und in beiden Institutionen Sitz und Stimme haben wird, was gemeinsame Lehr- und Forschungsaufgaben unmittelbar koordinieren soll. Ob man solche mögliche und notwendige Zusammenarbeit dreier qualifizierter Schulen in einer Stadt später dann integrierte, oder kooperierte, oder additive, oder differenzierte Gesamthochschule nennen will, oder wie immer, sollte man getrost der Weisheit höherer Planer überlassen. Wir in Aachen sollten vielmehr – ich rufe nochmals dazu auf, wie schon anlässlich der 100-Jahr-Feier – jetzt und sofort an die gemeinsame Arbeit gehen, bevor diese schon jetzt vorhandenen Ansätze womöglich zerschwätzt worden sind oder sich im Gestrüpp möglicher standespolitischer und terminologischer Versperrungen verlieren. Glücklicherweise spricht auch das Hochschulgesetz NRW nur vom „Gesamthochschulbereich“, ohne weiteres streitbare Adjektiv.

Jedenfalls wird dieses Aufbauen einer gemeinsamen, übergreifenden tertiären Ausbildungs- und Forschungsstätte in Aachen auch für die Technische Hochschule in den kommenden Jahren eine ihrer vordringlichen Aufgaben sein – ich selbst hoffe und wünsche es jedenfalls –, eine vordringliche Aufgabe, vor der man sich nicht hinter den Barrikaden oder den Institutstüren eines gesellschaftlich undifferenzierten Forschungsbegriffs verschließen sollte.

Das Wissenschaftskabinetts des Bundes hat – um dies noch ergänzend hinzuzufügen – Anfang dieses Monats den 2. Entwurf für den Bildungsgesamtplan und für ein Bildungsbudget beraten und an die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung weitergeleitet.

Daraus geht unter vielem anderem eindeutig hervor, daß man ab 1973 mit der Integration bestehender Hochschulen zu Gesamthochschulen beginnen will, die etwa 1980 abgeschlossen sein soll;

daß man ab sofort auch mit der Entwicklung 3-jähriger Studiengänge und Studienordnungen auf hochschuldidaktischer Basis beginnen, dazu unterschiedliche Regelstudienzeiten von 3–4 Jahren erarbeiten will – auch diese Studienreformen sollen 1975 abgeschlossen sein (das mögliche 3-jährige Studium sollte wohl von uns didaktisch ernster genommen werden als dies allgemein der Fall ist);

von wann ab (1975) dann auch der Diplomgrad für jede erste berufsqualifizierende Hochschulprüfung und für jede ein Hochschulstudium abschließende Staatsprüfung eingeführt werden soll; schließlich wird nochmals das sog. Kontaktstudium, das fach- und forschungsbezogene, berufsfortbildende Studium den Hochschulen als Aufgabe gestellt (und, hoffentlich, den Ministerien als Etatauftrag).

Dies alles beweist – wie immer diese Planungen tatsächlich verwirklicht werden –, daß Vorarbeiten zu einer Gesamthochschule mit differenzierenden praxis- und theoriebezogenen Studiengängen von uns gefordert sind. Auch die Technische Hochschule wird sich diesen vorbereitenden Überlegungen und gegebenenfalls Praktizierungen nicht entziehen können noch dürfen.

Niemand will Leistungsminderung befürworten, das sei nochmals betont – wo Leistung aufgegeben wird, wird Hochschule aufgegeben –, aber niemand auch Chancengleichheit. In der Debatte um den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes im Bundestag am 10. März 1971 fiel der Satz: „Die künstlich hochgespielte Polarisierung und scheinbare Gegensätzlichkeit der Begriffe Leistung und Demokratie akzeptieren wir nicht; beide Begriffe sind komplementär zu verwenden und durchzusetzen.“ Diesen Satz sollten auch wir in der Technischen Hochschule, zwischen noch so konträren Satzungs- und Mitbestimmungsdiskussionen, in allen unseren Forschungs- und Lehrbemühungen ernsthaft durchdenken und danach handeln. –

Technische Hochschule Aachen

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Die in den Thesen als Ziel angesprochene Verbesserung der Chancengleichheit ist begrüßenswert. Die Gesamthochschule ist hier ein denkbarer Weg zu diesem Ziel, jedoch nur, wenn sie von reformierten Ausbildungs- und Studiengängen ausgeht. Die in den Punkten 1.2 postulierten Erkenntnisse sind nicht erwiesen und reiner Zweckoptimismus! Es wird daher empfohlen, vorläufig an nur einer Gesamthochschule Erfahrungen zu gewinnen, die dann später mit größerer Effektivität auf andere Gesamthochschulen übertragen werden können.

Die als erste Phase konzipierte, rein organisatorische Zusammenfassung mehrerer

Abteilungen zu einer Gesamthochschule ist überflüssig; sie schafft nur neue Selbstverwaltungsgremien ohne Aufgabenbereich, denn die Beiräte, in denen die Studienreform ausgearbeitet werden soll, sind nicht den Hochschulen zugeordnet.

Dem Senat der Gesamthochschule kann nicht die Befugnis zu personellen Umbesetzungen zugesprochen werden. Dies gilt unbeschadet der Neuordnung der Personalstruktur. Desgleichen kann nicht jeder Hochschullehrer innerhalb seiner Fachabteilung für beliebige Lehraufgaben herangezogen werden.

Ferner ist zu beachten, daß reformierte Studiengänge für die Gesamthochschule eine optimale Betriebsgröße bedingen, die an einigen Hochschulen schon überschritten zu sein scheint.

Die wesentliche Aufgabe, nämlich die Reform der Ausbildung und des Studiums sollte der organisatorischen Bewältigung vorausgehen; denn die letztere muß der ersteren angepaßt werden.

Technische Hochschule Aachen

Fakultät für Bauwesen

Die Fakultät hat über die Thesen des Wissenschaftsministers zur Gesamthochschule beraten und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Eine endgültige Gliederung der Gesamthochschule kann sich erst aus den neuen Studiengängen ergeben, die in Kooperation mit der Fachhochschule aufgestellt werden müssen. Die Fakultät hält es für überflüssig, vor einer endgültigen Gliederung eine aufwendige Dachorganisation für den derzeitigen Zustand zu schaffen.

2. Die verschiedenen Fakultäts- bzw. Abteilungsausschüsse für Studienreform und Prüfungsordnung sollten mit den entsprechenden Gremien der Fachhochschule nach den Empfehlungen der Fakultäten und Abteilungen zusammenarbeiten. Zusätzliche Ausschußmitglieder sollten aus der Praxis herangezogen werden.

3. Der Senat der Gesamthochschule kann nicht für die Aufstellung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig sein, sondern nur für deren Koordinierung. Außerdem ist die Befugnis für personelle Umbesetzungen von einer Abteilung zur anderen ohne Zustimmung des Betroffenen abzulehnen.

4. Es kann nicht hingenommen werden, daß Hochschullehrer in allen Studiengängen mit der Lehre betraut werden können, da sehr starke Unterschiede in der Lehre auftreten werden. Es kann einem sehr stark forschungsbezogenen Hochschullehrer, der sich vorwiegend mit einer Vertieferausbildung befaßt, nicht zugemutet werden, nunmehr im gleichen Fach ggf. einfachste Grundlagenvorlesungen, die bisher an einer Ingenieurschule gehalten wurden und kaum forschungsbezogen sind, abzuhalten.

5. Zum zweckmäßigsten System der Studiengänge ist die Engere Fakultät geteilter Meinung. *Etwa die Hälfte der Mitglieder bevorzugt einen konsekutiven Studiengang, in dem zunächst einmal eine Ausbildung entsprechend der bisherigen Ausbildung der Ingenieurschulen erfolgt und auf dem ein wissenschaftliches Studium von etwa 2–3 Jahren aufbaut. Dem Nachteil eines längeren Gesamtstudiums stünden die Vorteile des berufsbildenden Abschlusses nach der 1. Stufe, die leichtere Entscheidung zum weiteren Studium und die Möglichkeit einer breiteren Grundausbildung und stärkeren Vertiefung gegenüber.*

Der andere Teil der Mitglieder optiert ebenso wie die Assistentenvertreter der Fakultät für den Vorschlag des Senatsausschusses, nach dem dem Studenten eine große Anzahl an Fächern angeboten wird, aus denen er sich ein mehr praxis- oder mehr

wissenschaftsbezogenes Studium aussuchen kann. Das Angebot ist dabei so differenziert, daß Dauer und Qualität des Studiums weitgehend ausgeglichen sind. Für alle Studiengänge ist eine Koordinierung innerhalb der Bundesrepublik notwendig, da sonst kein Wechsel von einer Hochschule zur anderen möglich ist. Schließlich ist die Fakultät der Meinung, daß alle Studenten zu Beginn des eigentlichen Studiums die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Vorbildung aufweisen müssen. Lücken in dieser Vorbildung sollten durch Vorkurse, die die Hochschule anbietet, geschlossen und nicht auf die Studiendauer angerechnet werden.

Technische Hochschule Aachen

Fakultät für Maschinenwesen

Die Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen begrüßt die Absicht des Wissenschaftsministeriums, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen, um die Chancengleichheit und das Angebot an Studienplätzen zu verbessern und nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.

1. Die Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung gehen davon aus, daß die Form der Integrierten Gesamthochschule die beste Gewähr bietet „das Studium zu intensivieren, zu verkürzen und von Sackgassen zu befreien, sowie ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen und die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden“, ohne gleichzeitig eine überzeugende Begründung für die Annahme zu liefern. Eine so kostspielige Studienreform ist nur dann sinnvoll, wenn sicher ist, daß durch diese Maßnahmen die o. g. Ziele erreicht werden und letztlich eine Verbesserung der Qualität der Auszubildenden erreicht wird. In den vorliegenden Thesen wird zwar verbal die Integrierte Gesamthochschule angesprochen, aber die Ausführungen behandeln im wesentlichen Teile von Organisationsformen des Übergangsstadiums einer Gesamthochschule. Es wäre besser konkret mit der Neuordnung der Studiengänge der zukünftigen Gesamthochschule zu beginnen, hiernach haben sich schließlich alle übrigen Teile der Gesamthochschule bezüglich ihrer Form zu richten. Ist dieses Ziel klar, so lassen sich leichter eine zweckmäßige Organisationsform für die zukünftige Gesamthochschule sowie geeignete Übergangslösungen finden. Die Fakultät für Maschinenwesen möchte deshalb vor vorläufigen Änderungen warnen, durch äußerliche organisatorische Maßnahmen noch schwerfälliger funktionierende Organisationsgebilde zu schaffen, ohne ein klares Konzept für eine Reform der Studiengänge zu haben. Die Fakultät ist der Meinung, daß mit einer Neuordnung der bisher nebeneinander bestehenden Studiengänge der verschiedenen Hochschuleinrichtungen begonnen werden muß.

2. Eine Intensivierung des Studiums, wie es als Ziel der Landesregierung in der These 1.2 angegeben ist, ist sicher notwendig, es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß dies eine entsprechende personelle Verstärkung des Lehrkörpers bedingt, damit die für die Lehre notwendige Forschung in gleichem Maße verstärkt wird. Wenn die angesprochene Rationalisierung auf Kosten der Hochschulforschung geht, müßte dies abgelehnt werden, da sich dann langfristig eine Niveauabsenkung der Hochschule nicht vermeiden läßt.

Zu 3.

3. Die Fakultät hat ferner erhebliche Bedenken gegen die in der These 3.2 vorgesehene Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen, entsprechend den z. Zt.

bestehenden Hochschuleinrichtungen. Diese als Übergangsregelung vorgeschlagene kooperative Form hat zur Folge, daß dem Senat der Gesamthochschule Kompetenzen zugewiesen werden, die er aufgrund der bisherigen Erfahren nicht bewältigen kann. Im Falle der Repräsentation aller Abteilungen und deren Gruppen wird dieser Senat einer Gesamthochschule so groß und schwerfällig, daß eine effektive Arbeit sehr fragwürdig erscheint.

4. Außerdem muß die Fakultät der in der These 3.3 festgelegten Auffassung, der Senat könne notwendige personelle Umbesetzungen vornehmen, energisch widersprechen. Nach zur Zeit noch geltendem Beamtenrecht sind Hochschullehrer nicht versetzbar. Es ist also gar nicht möglich, daß Hochschullehrer gegen ihren Willen versetzt werden. Auch bei Änderung der diesbezüglichen beamtenrechtlichen Vorschriften, die erst nach Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes möglich wäre, darf niemals der Senat für personelle Umbesetzungen von Hochschullehrern zuständig sein. Die Fakultät plädiert daher dafür, daß die genannte Stelle der Thesen dahingehend geändert wird, daß personelle Umbesetzungen von Hochschullehrern nur durch den Minister auf Vorschlag des Fachbereichs und nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen kann.

5. Außerdem bestehen Bedenken gegen die geplante Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen, da sich bereits gezeigt hat, daß es zwischen den verhältnismäßig kleinen Fachbereichen und der nächsten Stufe, dem Senat bzw. in Zukunft der Abteilung, einer übergeordneten Kommission bedarf. Entsprechende Erfahrungen sind bereits an der Universität Hamburg gesammelt und vom dortigen Präsidenten der Universität gefordert worden.

6. Wie aus den vorstehenden Ausführungen erkennbar, ist die Fakultät vor allem an einer Studienreform interessiert, die möglicherweise zu einer Integrierten Gesamthochschule hinführen kann. Die Fakultät bittet deshalb um Auskunft über die Zusammensetzung des in der These 2.1 vorgesehenen Beirates und bittet zugleich um die Möglichkeit sowohl für den Beirat als auch für die Studienreform-Kommissionen, gegebenenfalls Mitglieder aus der Fakultät benennen zu dürfen. Zumindest hält die Fakultät es für erforderlich, zu den Beratungsergebnissen des Beirates und der Studienreform-Kommissionen Stellung nehmen zu können, ehe diese Empfehlungen in die Tat umgesetzt werden.

7. Schließlich ist die Fakultät der Auffassung, daß Beirat und Studienreform-Kommissionen nicht allein mit Hochschullehrern, Assistenten und Studenten, also ausschließlich Angehörigen der Hochschulen, besetzt werden dürfen. Diese Gremien haben über die zukünftige Berufsausbildung entscheidend zu bestimmen. Solche Entscheidungen können aber nicht allein aus der Hochschule heraus getroffen werden. Vielmehr müssen die interessierten gesellschaftlichen Kräfte, also die Abnehmer der akademisch Ausgebildeten, beratend mitwirken. Denn die Bestimmung der Ausbildungsziele muß sich weitgehend nach den Erfordernissen der Praxis richten und darf daher nicht den Hochschulen allein überantwortet werden. Durch die Beteiligung dieser Kreise könnte man auch der Gefahr begegnen, daß diese in Zukunft ihre Mitarbeiter selbst ausbilden, wie es teilweise schon heute praktiziert wird.

8. Im Gegensatz zu These 3.6 erwartet die Fakultät, daß die Studenten ebenfalls an den Gründungssenaten zu beteiligen sind und den Verbänden der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern ebenfalls ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden muß.

Ad-hoc-Ausschuß der Fakultät für Maschinenwesen

Das Papier berücksichtigt fast ausschließlich die organisatorische Seite des Zusammenschlusses zu Gesamthochschulen („GHS“), wobei trotz der Bezeichnung „Integrierte“ GHS der angezielte Status eher der einer Kooperativen GHS zu sein scheint. – Die beim Zusammenschluß auftretenden hochschuldidaktischen Probleme, vor allem die der Curricula, werden nicht aufgegriffen. Ebenso fehlen Hinweise auf den Einsatz moderner Unterrichtstechnologien („Medienverbundstudium“), die für Organisation und Struktur einer GHS wesentliche Konsequenzen haben. Damit ist zu befürchten, daß die mit dem Zusammenschluß prinzipiell mögliche Effizienzsteigerung der Hochschule nicht erreicht wird.

Die optimale Nutzung der Unterrichtskapazität setzt flexible Curricula nach dem Baukastenprinzip und eine intensive Studienberatung voraus. Erst damit ist u. a. die Durchlässigkeit der Studiengänge zu gewährleisten, durch die das vorgesehene gestufte System von Studienabschlüssen erst voll genutzt werden kann. Die Curricula sind nach den Prinzipien der System- und Netzplantechnik zu erstellen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nebenamtliche Kommissionen mit der Erarbeitung solcher Studienpläne überfordert sind, selbst wenn jeder Kommission die benötigten unterrichtswissenschaftlichen Experten beigegeben werden könnten. Zudem fehlt bisher eine Curriculumforschung, auf deren Ergebnisse zurückgegriffen werden könnte¹. Da die optimalen Curricula nicht theoretisch vorausgesagt werden können, dürfte es nötig sein, zunächst unter sorgfältiger Evaluation mit alternativen Ausbildungsgängen zu experimentieren.

Es wird daher die Einrichtung entsprechender hochschuldidaktischer Institutionen vorgeschlagen, in denen von Hochschuldidaktikern in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Fächer die Curricula – jeweils gruppenweise für korrespondierende Studiengänge – vorbereitet und dann erst mit den vorgesehenen Studienreformkommissionen beraten werden. Damit wäre zugleich die Koordinierung zwischen Studiengängen mit gemeinsamen Lehrgebieten gewährleistet. – Zugleich sollten die hochschuldidaktischen Institutionen den Einsatz von Medienverbundeinheiten vorbereiten und bei der Ausarbeitung der Studiengänge berücksichtigen.

Außerdem bestehen Bedenken bei folgenden Punkten:

1. Die in Anlage II zu den Thesen dargestellte Struktur der GHS bedeutet durch die Beibehaltung der Abteilungen (Hochschuleinrichtungen, aus denen die GHS gebildet worden ist) für die Integration eine Erschwerung. Stattdessen wird vorgeschlagen, von vornherein gemeinsame Fachbereiche zu bilden, wie es in der Stellungnahme N.-M. / v. S. der LAK vom 24. 5. 71 S. 3 oben zum Ausdruck gebracht wird.
2. Es fehlt ein Zeitplan. – U. a. wäre ein Prioritätenkatalog für die Erarbeitung der Curricula und der entsprechenden Medienverbund-Lehreinheiten anzugeben.
3. Es fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf die Notwendigkeit, daß in der Integrierten GHS auf allen Ebenen die Wissenschaftlichkeit des Studiums gewährleistet

¹ Vergl. M. Sader und Mitarb., „Kleine Fibel zum Hochschulunterricht“, München 1970, S. 24: „Die Entwicklung von Lehrplänen ist in der Bundesrepublik Deutschland für die meisten Hochschulfächer jedoch Utopie, weil nicht einmal die elementarsten Voraussetzungen dazu, wie etwa die Analyse der Bedingungsfaktoren, geleistet worden sind.“ Zu letzterer s. H. Blankertz, „Theorien und Modelle der Didaktik“, Grundfragen der Erziehungswiss. Bd. 6, München 1969.

wird. Entsprechend muß die Verbindung von Forschung und Lehre auf allen Ebenen der GHS gefordert werden.

4. Es fehlt ferner ein ausdrücklicher Hinweis auf die Gewährleistung einer wissenschaftlich fundierten Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung.

5. Die Durchlässigkeit zwischen Studiengängen der einzelnen Abteilungen sollte bei entsprechendem Nachweis der Befähigung von Anfang an gewährleistet sein (ein Ende der in 3.4 der Thesen erwähnten „Übergangszeit“, während der der Übergang im Prinzip nicht möglich sein soll, ist nicht abzusehen).

6. Erwünscht wäre auch ein ausdrücklicher Hinweis auf die Ermöglichung interdisziplinärer Studiengänge entsprechend dem weiten Spektrum von Anforderungen aus der Praxis. Dies setzt u. a. eine entsprechende Reform des Prüfungswesens voraus.

7. Die Angliederung der derzeitigen Hüttenschule Duisburg an die Integrierte GHS Aachen in die entsprechenden Fachbereiche sollte zumindest überlegt werden, wobei wegen der räumlichen Entfernung gewisse Bedenken bestehen.

Technische Hochschule Aachen

Institut für Halbleitertechnik
Prof. Dr. rer. nat. Heinz Beneking

Entsprechend der in dem Schreiben ausgesprochenen Anregung wird das nachfolgende

Sondervotum

vorgelegt:

2.1 Neuordnung der Studiengänge

3.4 Organisation des Studiums.

Eine integrierte Gesamthochschule kann nur funktionsgerecht sein, wenn neben einem gestuften System von Studienabschlüssen eine Durchlässigkeit fachlich verwandter Studiengänge untereinander besteht.

Diese Durchlässigkeit in beiden Richtungen, also von Studiengängen mit mehr anwendungsbezogener Ausbildung und solchen mehr forschend-wissenschaftlichem Charakter, ist deswegen unabdingbar, als nur auf diese Weise die Forderung erfüllt werden kann, das Studium zu intensivieren, es aber gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien.

Der Unterzeichnete hat im Rahmen seiner bisherigen Lehrtätigkeit, insbesondere während seiner Tätigkeit als Prüfungsprofessor der Fakultät für Elektrotechnik, die – sicher unbestrittene – Erfahrung gemacht, daß Begabungsschwerpunkte oft erst nach einer gewissen Studienzeit erkennbar sind, daß aber sehr oft eine fehlende Selbstkritik und der Mangel anderer Studiengänge bewirken, daß fehlgeplante Studiengänge fortgeführt werden. Das Ergebnis sind nicht nur unnötig lange Studienzeiten und mangelnder Erfolg – ganz abgesehen von der finanziellen Belastung –, sondern auch gesundheitliche Schädigungen der Studenten erfolgt.

Die Studiengänge der Gesamthochschule müssen deshalb so konzipiert sein, daß eine mehr oder weniger automatische „Steuerung“ des Studienweges, nicht nur aufgrund einer eigenen Einschätzung, sondern auch durch eine entsprechende Lenkung aufgrund spezieller Prüfungsergebnisse.

Die Einführung eines entsprechend organisierten Systems ineinander verzahnter Studiengänge verlangt neben neuen Studienplänen eine zugeschnittene Gesamtprüfungsordnung, welche Teile die Hochschule zu erarbeiten hätte. Es gehört aber auch eine entsprechende Anpassung der Besoldungsordnung für akademische Berufe hinzu, was

der staatlichen Verwaltung obliegt. Letzterer Punkt ist deswegen wesentlich, wenn nicht gar für das Gelingen eines Gesamthochschulplanes entscheidend, als nämlich die Wahl von Studiengängen eindeutig mit der späteren möglichen Berufstätigkeit gekoppelt ist. Ein in 7 Semestern abgeschlossenes Studium muß in gleicher Weise als vollakademisch anerkannt sein wie ein längeres. Daß die derzeitige Universitätsausbildung der Gewerbelehrer, nämlich ein wissenschaftlich orientierter Studiengang, für den späteren Tätigkeitsbereich dieser Personengruppe unzureichend ist, erscheint nicht nur dem Unterzeichneten einsichtig; sinnvoller wäre vom fachlichen her die Ausbildung auf einer Ingenieurschule. Dem steht jedoch die heutige Besoldungsordnung entgegen, da die Gewerbelehrer dann die gewünschte Bezahlung nicht erhalten könnten. Bei einer Veränderung des Gesamtsystems im oben angeführten Sinne würde diese Schwierigkeit entfallen und die Möglichkeit besteht, den Studiengang der Gewerbelehrer einem anwendungsbezogeneren Studiengang als jetzt zuzuordnen.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich Herbst 1970 Vorschläge veröffentlicht, welche eine Integration verschiedener Studiengänge vorsehen. Das dortige „Y-Modell“ ist nach Ansicht des Unterzeichneten für technische Fachrichtungen das geeignetste, jedoch erscheint die vorgesehene gemeinsame Ausbildung fachnaher Studiengänge während zweier Jahre zu lang. Gerade im Hinblick auf eine Intensivierung des Studiums sollte diese Periode auf zwei Semester beschränkt sein. Die Grundsatzklärung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz zur integrierten Gesamthochschule sieht das letztere auch vor.

In der Anlage ist ein Flußdiagramm beigelegt, welches nach Ansicht des Unterzeichneten die oben genannten wesentlichen Gesichtspunkte bezüglich der Studiengänge berücksichtigt. Die beigelegte Legende bezieht sich auf die Fachrichtung „Elektrotechnik“, läßt sich jedoch zwanglos auf andere Fachrichtungen übertragen. Der mit „A“ bezeichnete Studiengang ist hierbei als Fortentwicklung der bisherigen Ausbildung auf der Ingenieurschule zu sehen, er könnte weiterhin in der Fachhochschulabteilung einer Gesamthochschule durchgeführt werden. Die Studiengänge „B“ und „C“ müßten aus den jetzt vorhandenen, nur einbahnigen und mehr forschend-wissenschaftlich orientierten Studiengängen der Universitäten hervorgehen. Die Ausbildung während des 1. Semesters könnte, nach entsprechender Abstimmung, sowohl in der Fachhochschulabteilung als auch der Universität (Technische Hochschule) erfolgen.

(Prof. Dr. rer. nat. H. Beneking)

Anlagen

Legende zum Vorschlag von Studiengängen der Fachrichtung Elektrotechnik in einer Gesamthochschule

1. Die Aufteilung erfolgt in drei Studiengängen A, B und C.

Dabei beinhaltet A das praxisbezogene Fachstudium, wobei spezielle Studienrichtungen engerer Gebiete wie etwa Fernmeldetechnik, Bauelementetechnik, Starkstromtechnik vorliegen sollen.

Studiengang B beinhaltet Allgemeine Elektrotechnik, wobei dieser Studiengang zu einem Allround-Ingenieur führen soll, dessen Ausbildung bei breiterer Basis eine spätere Betätigung in verschiedenen Sparten ermöglichen soll. Dieser Studiengang ist auch als Auffang für solche Studierenden gedacht, die den Studiengang C nicht fortzuführen gedenken.

Der Studiengang C beinhaltet das theoriebezogene Fachstudium, wobei ebenfalls spezielle Studienrichtungen vorliegen; etwa Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Festkörperelektronik.

Der vorgelegte Plan sichert die wünschenswerten und möglichen Durchlässigkeit zwi-

schen den einzelnen Studiengängen, um eine den Fähigkeiten der Studierenden angepaßte Ausbildung zu sichern. Hierzu dient auch die Einarbeitung gewisser Prüfungsentscheidungen, welche in einer zu erarbeitenden Prüfungsordnung ihren Niederschlag finden müßten.

Sämtliche Studiengänge enden mit dem Erwerb des Grades „Dipl.-Ing.“, wobei eine Fortführung in Richtung auf eine Disseration – mit gewissen Unterschieden – bei allen Studiengängen möglich ist. Wird die Abschlußprüfung endültig nicht bestanden, ist vorgesehen, anstelle des Diploms ein Zeugnis über die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen zu erteilen.

Der vorgelegte Vorschlag schließt sich den Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich an, welche vom Wissenschaftsrat im Herbst 1970 herausgegebenen wurden. Er weicht jedoch unter anderem von dem dort vorgestellten „Y“-Modell darin ab, daß die gemeinsame Ausbildung sämtlicher Studiengänge auf ein Jahr, also zwei Semester, beschränkt ist.

(Prof. Dr. H. Beneking)

Aachen, den 19. Februar 1971

Vorschlag für das 1. Studienjahr Elektrotechnik
gemeinsam für Studiengänge A, B, C

Fach	1. Semester			2. Semester		
	V	Ü	P	V	Ü	P
Mathematik	4	4	-			
	Differentialgleichung Integralrechnung					
Chemie						
	Mechanik Akustik Wärmelehre					
Physik	4	-	2			
	Volkswirtschaftslehre					
Betriebswirtschaftslehre	1	-	-			
Technisches Zeichnen	1	1	-			
	Perspekt. Darstellung Masch.-Zeichnen Schaltpläne					
Elektrotechnik	4	2	-			
	Statik Ströme					
Stundensumme	14	7	2	15	4	6

Das Thema Gesamthochschulen wurde erneut in der Fakultätssitzung vom 23. 6. 71 diskutiert.

Auf die bisherigen Mitteilungen vom 3. 11. 70 und 7. 1. 71 darf verwiesen werden. Soweit das Meinungsbild zu beurteilen war, kann man sagen, daß das Konzept der Gesamthochschule für die Medizinische Fakultät als solche in ihrem augenblicklichen Stande und auch im gegenwärtigen Abschnitt des Studiengangs *keinen eindeutigen Gewinn* bringt.

Eine sichere Prognose läßt sich jedoch im Hinblick auf in der Reform befindliche Ansätze (später evtl. Fachbereiche) nicht stellen.

Vorentwurf

Die Gesamthochschule stellt ein neues Konzept dar und ist nicht nur die Zusammenfassung der unterschiedlichen Schulformen des Tertiärbereiches (Hochschule, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule und sie ergänzende Einrichtungen).

In dem hier vorgelegten Entwurf zur Realisierung einer Gesamthochschule werden die in den ersten Jahren zu erwartenden Übergangsschwierigkeiten nicht diskutiert; hierfür müssen fachspezifische Regelungen ausgearbeitet werden, die ein möglichst glattes Übergangsverhalten bewirken.

Dem Modell der Gesamthochschule liegt als Voraussetzung eine gleichwertige Eingangsqualifikation (erfolgreicher Sekundarabschluß: z. B. Abitur I, II) zugrunde.

Das Konzept der Gesamthochschule beruht auf folgenden Zielsetzungen:

1. Ein einheitlicher berufsqualifizierender Regelabschluß.
2. Aufhebung einer Diskriminierung durch schematische Einordnung von Absolventen in praxisbezogene, theoretische usw. Diplomingenieure.
3. Vollständige Integration des Fachhochschulbereichs bezüglich Personal, Raum und Aufgabenerfüllung.
4. Möglichst große horizontale Durchlässigkeit im Rahmen der technisch-naturwissenschaftlichen bzw. erziehungswissenschaftlichen Fächer.
5. Individuelle Gestaltung der Studiengänge nach dem Vorexamen (differenzierte Studiengänge).
6. Intensivierung des Studiums.
7. Institutionalisierung der Studienberatung.
8. Regelstudiendauer 8 Semester plus Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit.
9. Aufteilung des Vorexamens in Teile A und B nach dem 2. und 4. Semester.
10. Vorexamen Teil B als absolute Leistungsqualifikation für das Fachstudium.
11. Erreichung einer totalen vertikalen Durchlässigkeit bis zur Promotion.

Erläuterungen:

Zu 1: Da in einigen Jahren gleiche Eingangsvoraussetzungen für die gesamten Hochschulbereiche zu erwarten sind, kann auch nur (im Rahmen der entsprechenden

Fachbereiche) ein einheitlicher Regelabschlußgrad verliehen werden, der für den technisch-naturwissenschaftlichen Bereich Diplomingenieur lautet.

Zu 2: Die von verschiedenen Stellen geforderte klare Trennung in zum Beispiel mehr praxisbezogene und mehr theoretische Ausbildungsgänge führt schon von vornherein zu einem Schematismus, der zu Diskriminierung einzelner Studiengänge führen kann sowie damit verbunden zu Fehleinschätzungen seitens der Studenten bezüglich ihrer eigenen Neigungen und Fähigkeiten (in der Regel mit Zeitverlust verbunden).

Zu 3: Es wird kein System von konsekutiven Studienabschlüssen aufgebaut; dies würde nur eine Integration des Fachhochschulbereiches erschweren, wenn nicht gar unmöglich werden lassen. Durch dieses Modell werden Fachbereiche unter Einschluß vorhandener Bereiche der FHS und PH gebildet werden können, wobei die räumlichen Gegebenheiten der FHS besonders zur Arbeit in kleineren Gruppen genützt werden sollten.

Zu 4 und 5: Der Student soll sein Studium weitgehendst frei (natürlich unter intensiver Anleitung durch die Studienberatungsstelle) gestalten können. Die Wahlmöglichkeiten beziehen sich auf Veranstaltungen aus verschiedenen Gruppen von Fachbereichen.

Gruppe I: Schwerpunktsfachbereich

Gruppe II: Nach übergreifenden Gesichtspunkten ausgewählte und benannte Fachbereiche

Gruppe III: Alle durch Gruppe I und II nicht erfaßten Fachbereiche.

Von den insgesamt zu erbringenden Leistungsnachweisen müssen

mindestens 60 % aus Gruppe I

höchstens 30 % aus Gruppe II und

höchstens 10 % aus Gruppe III stammen.

Zu 6, 7 und 8: Wenn sich die Studiendauer in den letzten Jahren erheblich verlängert hat (bei den techn.-naturwissenschaftlichen Fächern auf inzwischen 11 bis 13 Semester), so ist dieser Umstand auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, die hier nicht untersucht werden sollen.

Das vorgelegte Konzept ist so angelegt, daß eine Studiendauer von 8 Semestern + Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit zur Regel werden sollte. Hilfsmittel auf diesem Weg sollen eine institutionalisierte Studienberatung, eine laufende Überprüfung des Unterrichtsangebotes und der Lehrinhalte sowie die Anwendung der Ergebnisse hochschuldidaktischer Zentren sein.

Zu 9: Das 1. Studienjahr (Eingewöhnungsphase) dient dem Studenten sowohl zum Ausgleich des unterschiedlichen Nachholbedarfs aus der Sekundarstufe als auch dem Erkennen oder Festigen seiner Neigungen und Fähigkeiten (Überprüfung des Berufszieles). Insbesondere während dieser Zeit erfolgt eine intensive Studienberatung und es bestehen unter anderem in Form von schriftlichen Übungen studienbegleitende Möglichkeiten der Selbstkontrolle. Durch ein sorgfältig ausgewähltes Angebot an Unterrichtsveranstaltungen wird speziell während dieser Zeit die größte horizontale Durchlässigkeit (praktisch ohne Zeitverlust) im Rahmen der technisch-naturwissenschaftlichen bzw. erziehungs- und geisteswissenschaftlichen Fachbereiche ermöglicht.

Zu 10: Die relativ hohen mittleren Studiendauern wurden zu einem wesentlichen Teil von Studenten hervorgerufen, die eine beträchtlich über dem Mittel liegende Studiendauer erreichten. Daher wird eine absolute Leistungsschwelle nach dem vierten Semester vorgesehen, die wiederum mit der Verbindung der Studienberatung dem Studenten die Entscheidung über sein weiteres Studium erleichtern soll.

Zu 11: Eine weitere Diskriminierung bestand in der Absicht, Absolventen bestimm-

ter Studiengänge ganz von der Promotion auszuschließen (z. B. Absolventen praxisorientierter Studiengänge).

Technische Hochschule Aachen

Studentenparlament

Das SP der RWTH Aachen hat mehrfach die Errichtung von integrierten Gesamthochschulen (i GHS) gefordert; es begrüßt daher die Initiative des Ministers, die i GHS als Regelhochschule einzuführen. Es stimmt dem Minister auch darin zu, daß neue Zielvorstellungen für die Studienreform erarbeitet werden müssen. Das SP hat jedoch Bedenken, ob es beim gegenwärtigen Stand der Reformdiskussion dem Land NRW möglich ist, notwendige inhaltliche Reformen der Studiengänge unabhängig und demokratisch durchzuführen. Es erwartet vom Minister, daß er dafür sorgt, daß in dem geplanten Beirat für die Hochschulreform alle Hochschulgruppen demokratisch legitimiert vertreten sind und dieser Beirat transparent arbeitet, d. h. auch die Zwischenergebnisse seiner Arbeit der betroffenen Öffentlichkeit zur Diskussion stellt. Die Reform von bestimmten Studiengängen darf nicht an andere Bundesländer delegiert werden. Bedenken hat das SP auch dagegen, daß in den Thesen weiterhin von einem „gestuften System von Studienabschlüssen“ gesprochen wird. Das SP fordert, daß die Regelabschlüsse der i GHS einander statusmäßig gleich sind und sich nur dem Schwerpunkt des Studiums nach unterscheiden, ebenso ist eine horizontale Durchlässigkeit der Studiengänge zu gewährleisten. Nur so ist zu garantieren, daß die i GHS über den verbalen Reformanspruch hinausgelangt.

Das SP begrüßt, daß der Minister sich noch nicht auf eine bestimmte Organisationsform der i GHS festgelegt hat. Es erwartet daher, daß die in den „Thesen“ geäußerten Vorstellungen alsbald aufgegeben werden, da sie nicht geeignet sind, die Bildung von i GHS voranzutreiben, sondern vielmehr die Gefahr beinhalten, die kooperative Phase zu perpetuieren.

Das SP fordert mit allem Nachdruck die Erstellung eines Zeitplanes, der die einzelnen Stufen der Integration zeitlich festlegt und so einen Handlungszwang herbeiführt. Anderenfalls scheint dem SP die Gefahr zu groß, daß die Partikularinteressen – besonders der Lehrkörper der einzelnen Institutionen – die Integration ungebührlich verzögern oder gar verhindern.

Insbesondere sollte vorgeschrieben werden, daß

- neue Fachbereiche nur integriert eingerichtet werden,
- der Konvent der i GHS innerhalb eines Jahres gebildet und gewählt wird,
- der Gesamtsenat vom Gesamtkonvent gewählt wird,
- der Gesamtsenat unmittelbar Berufungs- und Haushaltskompetenz erhält,
- nach drei Jahren die Studienberechtigung für *alle* Abteilungen gilt,
- die neuen Studiengänge innerhalb von zwei Jahren zu erarbeiten sind.

Bis zur Bildung der gemeinsamen Organe sollten die von der GEW vorgeschlagenen gemeinsamen Planungskommissionen eingesetzt werden und die vorbereitenden Arbeiten übernehmen. Das SP der RWTH Aachen erwartet vom Minister, daß er die begründete Kritik der Betroffenen aufnimmt und die modifizierten Thesen in Gesetzesform alsbald dem Kabinett und dem Landtag zuleitet.

gez. Claus Haase (UHU)

Vom SP bei einer Stimmenthaltung am 12. 5. 71 angenommen.

Die Geschäftsführung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Großen Rat der RWTH hat die beiden o. a. Runderlasse des Ministers für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis genommen. In beiden Erlassen werden die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter *nicht* angesprochen.

Besonders die vom Minister erarbeiteten Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen erscheinen noch recht unausgegoren und zum Teil auch widersprüchlich. Es ist befremdend, daß hier anscheinend wieder der zweite Schritt vor dem ersten getan werden soll, da hier das Hochschulgesetz wieder geändert werden müßte und der Satzungskonvent u. U. schon vor seiner erstmaligen Konstituierung neu gewählt werden müßte.

Zu Ziffer 3.1 der Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen müßte unbedingt – wie in der derzeitigen Verfassung der RWTH – vermerkt werden, daß die Gesamthochschule als *eine Einrichtung des Landes* und zugleich als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird.

1. In der Stellungnahme wird auf das hochschuldidaktische Zentrum Bezug genommen, das gem. § 5 (2) FHEG für Bielefeld vorgesehen ist. In einer gemeinsamen Sitzung der Planungsausschüsse der Einrichtungen der zukünftigen Integrierten Gesamthochschule Bielefeld wurde übereinstimmend festgestellt, daß dieses Zentrum der curricularen Planung für die Integrierte Gesamthochschule dienen soll; die Vorstellungen der Bielefelder Hochschulen zu diesem Zentrum werden in nächster Zeit entwickelt werden. Ich wäre dankbar, wenn ich zunächst hierzu die dortigen Vorstellungen kennenlernen könnte.

2. Die Universität Bielefeld hat Kenntnis genommen, daß für die künftigen Fachhochschulen sowohl die jeweiligen Fachbereichsgliederungen als auch eine beträchtliche personelle Erweiterung des Lehrkörpers beschlossen worden sind. Da alle Gründungsmaßnahmen mit dem Ziel der späteren Einbeziehung der Fachhochschule in Integrierte Gesamthochschulen erfolgen (§ 5 FHEG), sollte bei so weitreichenden und die Struktur der künftigen Integrierten Gesamthochschule teilweise determinierenden Maßnahmen von vornherein ein Mitspracherecht der betroffenen anderen Einrichtungen gewährleistet sein. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß hier Regelungen festgeschrieben werden, die den Prozeß der Integration erschweren. Die Universität Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, den anderen betroffenen Einrichtungen dieses Mitspracherecht bei Personalentscheidungen im Bereich des Lehrkörpers schon in der Übergangszeit einzuräumen (s. Seite 5 der Stellungnahme).

1. Die Integrierte Gesamthochschule kann und darf nicht als ein bloßer organisatorischer Zusammenschluß der vorhandenen Hochschuleinrichtungen verstanden werden, sondern ist ein Instrument zur Reform des tertiären Bildungsbereichs. Sie kann nicht durch einen einseitigen Organisationsakt verordnet werden, sondern muß in einem Prozeß nach Maßgabe der Entwicklung reformierter Fachkonzeptionen und Studiengänge gestaltet werden, an dem alle Hochschulen von Anfang an umfassend zu beteiligen sind. Die Universität Bielefeld ist bereit, zur Entwicklung der Integrierten Gesamthochschule Bielefeld ihren Teil beizutragen, muß dabei aber fordern, daß ihr über die erbetene Stellungnahme hinaus ein angemessener Einfluß auch auf die Ausgestaltung der Gesamthochschule im einzelnen eingeräumt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die für die Universität Bielefeld festgelegten Strukturmerkmale erhalten bleiben, die ihre Rechtfertigung in den nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten bestimmten Reformzielen finden. Ferner muß gewährleistet sein, daß die von der Landesregierung gebilligten und in der Realisierung begriffenen Aufbaupläne der für die Universität vorgesehenen Einrichtungen (einschließlich der naturwissenschaftlichen Fächer) weiter verfolgt werden. Die Strukturmerkmale der Universität Bielefeld müssen entsprechend ihrer Bewährung nach den neuen funktionalen Bestimmungen auf die Integrierte Gesamthochschule übertragen werden.

Diese Voraussetzungen sollten anerkannt sein, bevor administrative oder gesetzliche Regelungen getroffen werden. Hierauf ausdrücklich hinzuweisen besteht um so mehr Anlaß, als sich am Beispiel der schon jetzt erfolgten Berufung des Beirats zeigt, daß der Minister Thesen vorlegt, zu denen die Hochschulen Stellungnahmen abgeben sollen, gleichzeitig aber Entscheidungen trifft, die die Abgabe von Stellungnahmen

überflüssig machen. Jede Vorabnahme dieser oder ähnlicher Art verstößt gegen die Erwartung der Universität Bielefeld und macht die vom Minister geäußerte Gesprächsbereitschaft unglaubwürdig.

Die Universität Bielefeld erklärt weiterhin ihre Bereitschaft, die bereits begonnene Planung der Integrierten Gesamthochschule Bielefeld in Zusammenarbeit mit den betroffenen Einrichtungen verstärkt weiterzuführen; sie fordert die Landesregierung auf, ihr die für die Intensivierung der Planungsarbeiten erforderlichen Personal- und Sachmittel umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die nachstehenden Ausführungen nehmen zu den vom Minister für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagenen Regelungen Stellung, wobei geprüft wird, inwieweit sie den in der Integrierten Gesamthochschule anzustrebenden bildungspolitischen Zielen entsprechen.

2. Zu den bildungspolitischen Zielen

In seinen Thesen verbindet der Minister mit der Einführung von Integrierten Gesamthochschulen folgende Zwecke: (vgl. Ziffer 1.2)

– Das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien;

– Ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen;

– Die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Die Universität Bielefeld erkennt die Notwendigkeit dieser Ziele durchaus an; sie hält es jedoch für wichtiger, daß durch die Einrichtung einer Integrierten Gesamthochschule wissenschaftliches Niveau für alle Hochschuleinrichtungen gewährleistet wird. Die Integrierte Gesamthochschule muß deshalb so ausgestattet werden, daß sie die folgenden vorrangigen Forderungen erfüllen kann:

– Sie muß in allen ihren Teilen wissenschaftliche Forschung ermöglichen und fördern, die über lehrorientierte Themen hinausgeht;

– Sie muß allen Studenten ein wissenschaftsbestimmtes Studium ermöglichen, das Qualifikationen vermittelt, die nicht an starren Berufsbildern orientiert sind, sondern Zugang zu breiten Tätigkeitsfeldern eröffnen;

– Sie muß darum ein Spektrum von differenzierten, horizontal und vertikal durchlässigen Studiengängen anbieten, deren Abschlüsse sowohl den Eintritt in qualifizierte Berufstätigkeit ermöglichen, als auch zum weiteren wissenschaftlichen Studium berechtigen;

– Sie muß Forschung und Lehre verbinden und einen wechselseitigen Bezug von Theorie und Praxis herstellen.

Zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen werden folgende Integrations- bzw. Strukturprinzipien vorgeschlagen:

– Zusammenführung von Universität, Pädagogischer Hochschule, Fachhochschule und künstlerischer Hochschule der Region zu einer Integrierten Gesamthochschule;

– Einbeziehung weiterer Ausbildungsstätten, wie z. B. Studienseminare und Institutionen für Kontaktstudium in die Integrierte Gesamthochschule;

– Die Integration soll Fachbereiche schaffen, in denen Lehrende mit verwandtem Gegenstandsbereich kooperieren, um durchlässige Studiengänge zu schaffen und fachliche Isolationen durch wissenschaftlichen Austausch und kooperative Forschung zu überwinden. Die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen sollen eine funktionsfähige Größe haben.

Als Ergänzung und Korrektiv hierzu sind koordinierende und steuernde Organe für fachbereichsübergreifende Studiengänge und Forschungsaufgaben zu bilden (z. B. für Fragen der Lehrerausbildung und ähnliche Querschnittsprobleme);

– Die *endgültige* Personalstruktur der Integrierten Gesamthochschule soll folgende Prinzipien verwirklichen:

a) Es ist ein korporationsrechtlich einheitlicher Lehrkörper mit einer nach Funktion (Lehr- und Forschungsaufgaben) und dafür erforderlicher wissenschaftlicher Qualifikation differenzierten Personalstruktur zu schaffen; die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers in Forschung und Lehre sind dabei generell zu regeln. Die Art und Weise, in der diesen Verpflichtungen nachgekommen wird, soll flexibel bleiben, um den sich verändernden Lehr- und Forschungsbedürfnissen Rechnung tragen zu können; daher sollten Zuordnungen zu bestimmten einzelnen Lehr- und Forschungsaufgaben grundsätzlich nur auf Zeit erfolgen.

b) Der Eingang zum Lehrkörper der Integrierten Gesamthochschule setzt eine formal bestimmte wissenschaftliche Qualifikation voraus (grundsätzlich Promotion). Möglichkeiten zu weiterer Qualifikation sollen jedem Mitglied des Lehrkörpers zugänglich sein.

c) Jedes Mitglied des Lehrkörpers hat grundsätzlich das Recht, an Forschung und Lehre teilzunehmen; die langfristige Zuweisung von Forschungsmöglichkeiten setzt eine entsprechende fachliche Qualifikation voraus.

d) Im übrigen wird zu diesen Fragen auf die gesonderte Stellungnahme der Universität Bielefeld zu den „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.

– Alle Studenten der Integrierten Gesamthochschule haben Teilnahmeberechtigung an Studiengangelementen ihrer Wahl, für die sie fachlich geeignet sind.

Die Konkretisierung und Realisierung dieser Prinzipien muß die Aufgabe des Integrationsprozesses sein, für den im folgenden entsprechende organisatorische Bedingungen formuliert werden. Dabei ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine den vorgestellten Zielsetzungen entsprechende und funktionsfähige Integrierte Gesamthochschule nur mit einem *insgesamt erheblich höheren Mitteleinsatz* geschaffen werden kann, weil ungenutzte Kapazitäten in keiner der zu integrierenden Hochschuleinrichtungen vorhanden sind.

3. Zur Neuordnung der Studiengänge und zur Organisationsform der Gesamthochschule

Für die Realisierung der o. g. vorrangigen Prinzipien und der ihnen entsprechenden Strukturprinzipien bedürfen die unter 2.1 und 3. in den Thesen des Ministers aufgeführten Regelungen für die Neuordnung der Studiengänge und für die Organisationsform der Gesamthochschule einer Modifikation:

3.1 Zur Organisationsform

Die durchgehende additive Struktur, die sich in der Kompetenzverteilung zwischen Abteilungen und Senat spiegelt, verhindert den Prozeß der Integration. *Statt dessen wird vorgeschlagen:*

– Unter Aufrechterhaltung der Rechts- und Organisationsformen der betroffenen Hochschuleinrichtungen muß ein gemeinsames Gremium als zeitlich limitierter Gründungssenat eingesetzt werden. Er ist von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zu besetzen;

– Sein ausschließlicher Auftrag ist, den Prozeß der Integration durch Entwicklung einer Grobstruktur der künftigen Integrierten Gesamthochschule nach Fachbereichen und Koordinierungs- und Steuerungsorganen im Hinblick auf die neu zu ordnenden Studiengänge zu planen und die notwendigen Integrationsstufen zu beschließen; diese Gründungskonzeption soll nach Maßgabe der curricularen Planung und der inhaltlichen Ausfüllung der Verbindung von Forschung und Lehre entwickelt werden; bei der curricularen Planung bedient sich der Gründungssenat des für Bielefeld geplanten hochschuldidaktischen Zentrums. (Zu diesem Zentrum wird die Universität Bielefeld eine gesonderte Stellungnahme abgeben). Der Gründungssenat

ist in seinem Auftrag an das Ziel gebunden, wissenschaftsbestimmte und durchlässige Studiengänge zu verwirklichen.

– Auf der Basis der o. g. Gründungskonzeption, die vom Gründungssenat mit drei-viertel Mehrheit zu verabschieden ist, wird die Integrierte Gesamthochschule errichtet. Bis zur Errichtung der Integrierten Gesamthochschule behalten die zuständigen Organe der beteiligten Hochschuleinrichtungen im übrigen ihre jeweilige satzungsmäßige Kompetenz.

– Für die Überleitungen der bestehenden Einrichtungen in die Integrierte Gesamthochschule sind Überleitungsregelungen zu schaffen, die vor allem folgende Gesichtspunkte berücksichtigen sollen:

a) Den Mitgliedern der einzelnen Lehrkörper der bestehenden Hochschuleinrichtungen ist die Möglichkeit zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation durch Zugang zu entsprechenden Forschungsmöglichkeiten zu eröffnen. Sonderregelungen bei der Überleitung im Einzelfall sollen hierdurch nicht ausgeschlossen sein.

b) Um die Integration des Lehrkörpers der Integrierten Gesamthochschule schon jetzt vorzubereiten und zu erleichtern, ist besonders im Hinblick auf die unter Ziffer 2 genannte Eingangsvoraussetzung den zu integrierenden Hochschuleinrichtungen ein gegenseitiges Mitspracherecht (ohne Stimmrecht) bei Personalentscheidungen im Bereich des Lehrkörpers einzuräumen; dieses Mitspracherecht setzt eine gegenseitige Informationspflicht voraus.

3.2 Zur Neuordnung der Studiengänge

Da die Bildung der Integrierten Gesamthochschule von den Fächern und Studiengängen her inhaltlich zu vollziehen ist, und die Ziele der Studienreform nicht zu trennen sind von den Zielen des Studiums, die in Curricula formuliert werden, ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Zieldefinitionen von denen miterarbeitet werden, die diese Ziele in der Ausbildung detaillierend realisieren müssen. Deshalb sind die Gründungssenate an der Erarbeitung reformierter Studiengänge, der Änderung von Prüfungsordnungen etc. maßgeblich zu beteiligen.

Der vorgeschlagene Weg – lediglich Einsetzung eines vom Minister berufenen Beirats und unabhängig von den regionalen Besonderheiten planende Studienreformkommissionen – wird abgelehnt.

Statt dessen wird vorgeschlagen:

– Die IGH-Gründungssenate beschicken einen Landeshochschulrat, der dem Minister als legitimer Gesprächspartner der Hochschulen für die Entwicklung der Struktur der Integrierten Gesamthochschule zur Verfügung steht.

– Der Landeshochschulrat bildet Fachkommissionen auf Landesebene, die eine koordinierende und – soweit notwendig – vereinheitlichende Aufgabe für die Curricula wahrnehmen.

1. *Zustimmung zu den Zielsetzungen*

Die Strukturkommission begrüßt die Zielsetzung der Landesregierung, das Bildungswesen auszubauen, die Studiengänge im Hochschulbereich zur Verbesserung der Chancengleichheit zu reformieren und ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen.

2. *Ablehnung des vorgelegten Konzepts zur Errichtung von Gesamthochschulen (GH)*

Die Kommission ist nicht überzeugt, daß die unter 1.) genannten Ziele mit der Einführung der Integrierten Gesamthochschule (IGH), soweit sie *nur* in einer Zusammenfassung vorhandener Bildungseinrichtungen besteht, erreicht werden können.

Bei einem einfachen Zusammenschluß von vorhandenen Bildungseinrichtungen zu einer sogenannten IGH ohne das Vorliegen reformierter Studiengänge handelt es sich lediglich um den Versuch einer „Integration“ von Anstaltsverwaltungen, die nur eine erhebliche Vermehrung von Selbstverwaltungsebenen mit sich bringt.

Unabdingbare Voraussetzungen für die Umorganisation des tertiären Bildungswesens sind Entwicklung und Einführung von reformierten Studiengängen, die aber nur in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bildungseinrichtungen erarbeitet werden können.

Außerdem erfordert der in den Thesen empfohlene Weg die dreimalige Erarbeitung neuer Hochschulverfassungen – nämlich für die einzelnen Hochschulen nach dem Hochschulgesetz bzw. Fachhochschulgesetz, für die Kooperative Gesamthochschule und später für die IGH – wodurch in nicht zu vertretbarem Ausmaß Lehr- und Forschungspersonal von ihren eigentlichen Aufgaben abgehalten werden würden.

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß die Schaffung von IGHen die Gefahr eines absoluten Numerus Clausus nach 1975 beseitigt. Eine „bessere Ausnutzung“ der vorhandenen Lehrkapazitäten kann nur dazu führen, daß die Universitäten als Forschungsstätten eliminiert werden.

3. *Erprobung der Gesamthochschule bei einzelnen Neugründungen*

Die Kommission schlägt vor, einige Neugründungen sofort als IGHen einzurichten. Dabei muß gewährleistet sein, daß diese Neugründungen von Anbeginn an wirklich als „integrierte“ GHen aufgebaut werden und die unter 2.) erwähnten Mängel erst gar nicht auftreten. Es sollte dabei die Möglichkeit zur Erprobung verschiedener Konzepte für die GH gegeben werden. Erst wenn sich ein Konzept besser als die anderen und als obligatorische Abstimmung zwischen den selbständigen Hochschulen (s. Punkt 4) bewährt, sollte die GH allgemein, aber dann sofort als IGH eingeführt werden.

4. *Obligatorische Abstimmung der Studiengänge unter den Hochschulen*

Während der unter 3.) genannten Erprobungszeit sollten die bestehenden Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung veranlaßt werden, in gemeinsamen Kommissionen die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen sowie die Abstimmung der Studiengänge und Prüfungsordnungen verbindlich zu regeln, um die Durchlässigkeit zwischen den Einrichtungen des tertiären Bildungswesens zu gewährleisten.

5. *Forschungsaufträge des Landes zur Entwicklung neuer Unterrichtsmethoden*

Die Kommission schlägt die Vergabe gezielter Forschungsaufträge zur Entwicklung

neuer Unterrichtstechnologien vor. Sie sieht die Möglichkeit, dadurch eine Straffung des Unterrichts zu erreichen und auf diese Weise dem Numerus Clausus wirkungsvoller zu begegnen als durch die rein additive Zusammenfassung bestehender Hochschuleinrichtungen. Allerdings müßte diese Aufgabe sofort in Angriff genommen werden, um hinreichend erprobte Ergebnisse bis 1975 zur Verfügung zu haben.

6. *Stellungnahme zum Haushaltswesen*

Die Ausführungen zur Organisationsform der IGH sind so wenig differenziert, daß eine Stellungnahme im einzelnen nicht abgegeben werden kann. Soweit das Haushaltswesen angesprochen wird, verweist die Kommission auf ihre in einem Entwurf zu einer Finanzordnung niedergelegten Auffassungen.

Falls entgegen den Vorschlägen der Strukturkommission die GH unmittelbar auch für den Raum Bochum eingeführt werden soll, erfordert das eine gründliche Planung, für die besondere Personalstellen und Sachmittel vom Land zur Verfügung gestellt werden müssen.

7. *Spezialprobleme einer Gesamthochschule Bochum*

Die geplante IGH Bochum würde aus dem zufälligen lokalen Bestand der Bildungseinrichtungen Universität und Fachhochschule noch keine sinnvolle IGH ergeben. Dies umso weniger, als das Klinikum Essen ausgegliedert werden soll, obwohl ein Klinikum Bochum noch nicht besteht und dadurch die Universität unvollständig wird. Andererseits soll der geplanten IGH Bochum keine PH angeschlossen werden, obwohl die Integration der Lehrerausbildung den Anstoß zur Bildung von GHen gegeben hat und ein großer Teil der Studenten eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung anstrebt. Die Disproportion zwischen der RUB und der FHS Bochum scheint außerdem die für eine IGH geforderte zusätzliche Verwaltungsebene nicht zu rechtfertigen.

Auch bei der Einrichtung von GHen sollte eine optimale Größe und damit eine Begrenzung eingehalten werden, die die notwendigen intensiven Kontakte im Lehr- und Forschungsbereich nicht verhindert oder zu sehr erschwert. Die Strukturkommission hält eine Studentenzahl von 8000 bis maximal 20000 für angemessen. Da die RUB bereits jetzt eine Studentenzahl von über 12000 hat und in einigen Jahren mindestens 18000 haben wird, würde diese maximale Grenze bei einem Zusammenschluß mit anderen größeren Hochschulen schnell überschritten werden.

Universität Bochum

Kommission für Forschung

1. Die Kommission geht davon aus, daß ihr insbesondere eine Stellungnahme zu den Fragen der Forschung zukommt, und daß andere Fragen, wie Studium und Lehre, sowie Strukturfragen vornehmlich in die Kompetenz der beiden anderen Universitätskommissionen fallen. Sie ist sich gleichwohl darüber im klaren, daß Forschungsfragen Berührung sowohl mit Struktur- wie Unterrichtsfragen haben.

2. In den Thesen werden allein bildungs- und ausbildungspolitische Gründe für die Errichtung von Gesamthochschulen angeführt. Es ist von der Intensivierung und Verkürzung des Studiums, von der Reform der Studiengänge und von der Schaffung eines gestuften Systems von Studienabschlüssen die Rede, nicht aber von Bedürfnissen der Forschung und etwa sich daraus ergebenden Folgerungen. Einzig in dem beige-fügten Diagramm der Organisation der Gesamthochschule taucht „Forschung und Lehre“ auf.

3. Bei dieser Aussagenleere kann es nicht bleiben. Unvermeidlich wird die Universität als Stätte der Forschung durch die Errichtung der Gesamthochschule stark tangiert werden. Und zwar schon durch die – jedenfalls auf die Dauer angestrebte – volle Integration solcher Ausbildungseinrichtungen und Studiengänge, die zur Zeit nicht durchgängig an der Forschung orientiert sind, und nicht von Kräften ausgeführt werden, die sich durch Forschung ausgewiesen haben. Die Landesregierung muß sich dazu äußern, wie sie einerseits die ungeschmälerte Beibehaltung der Forschung in der Universität sowohl organisatorisch wie finanziell zu gewährleisten gedenkt, ohne andererseits Forschungsinitiativen in den anderen zu integrierenden Teilen der Gesamthochschule zu unterbinden. Nur dies könnte dazu beitragen, die angestrebte „wirtschaftliche Verwendung der Kapazitäten“ auch für den Bereich der Forschung zu verwirklichen.

4. Nach Auffassung der Kommission für Forschung sind die folgenden Fakten und Erwägungen zu berücksichtigen:

Die Universität ist neben allen sonstigen Forschungsstätten immer noch die größte Forschungseinrichtung des Landes. Einzig in ihr wird die Einheit von Forschung und Lehre gepflegt und aufrecht zu erhalten versucht. Die Notwendigkeit dieser Einheit ist in neuerer Zeit eher noch verstärkt zu fordern angesichts der raschen Vermehrung der Grundlagenkenntnisse und ihrer immer schneller sich vollziehenden Umsetzung zum Nutzen der Gesellschaft. Alle Beteiligten sind sich einig, daß die Trennung von Forschung und Lehre schädlich für beide, Forschung und Lehre, ist. Nur ein Lehrkörper, der noch aktiv an der Forschung teilnimmt, ist in der Lage, neues Wissen zu schaffen und damit auch die Gewähr zu bieten, daß neueste Forschungsergebnisse in die Lehre eingearbeitet werden, und so der Unterricht immer modern bleibt.

Die Einheit von Forschung und Lehre muß daher institutionell auch in der Gesamthochschule garantiert sein.

5. Moderne Forschung erfordert große finanzielle Mittel. Das hat zu dem Versuch geführt, Mittel und qualifizierte Forschergruppen zu konzentrieren, einzelne Einrichtungen der Großforschung zu schaffen, Forschung im Verbund mehrerer Einrichtungen zu betreiben und Sonderforschungsbereiche einzurichten. Diese Erkenntnisse haben auch für die Gesamthochschule Gültigkeit. Es kann weder der Begriff der Forschung beliebig erweitert, noch dürfen die Forschungseinrichtungen in der Gesamthochschule bloß vervielfacht werden. Vor allem muß Forschungs dilettantismus vermieden werden. Es bedarf kompetenter Prüfung der Forschungsprojekte und der Forschungsergebnisse durch aktive Forscher. Von fundamentaler Bedeutung müßte dabei eine zentrale Forschungskommission sein, die eine Zersplitterung der Forschungsmittel zu vermeiden versucht.

Daneben ist es aber unerlässlich, jedem Mitglied der Gesamthochschule institutionell den Zugang zu den Forschungseinrichtungen zu ermöglichen. Die räumliche Nähe der Teile der Gesamthochschule sollte es begünstigen, daß leicht Kontakt mit solchen Einrichtungen und evtl. gebildeten Forschungsschwerpunkten aufgenommen wird.

6. Wenn einerseits die Ausbildung durchgehend eine wissenschaftliche sein soll, d. h. alle Studiengänge zunehmend forschungsorientiert sein sollen, so muß andererseits dem Lehrkörper die Möglichkeit gegeben werden, sich dauernd an der Forschung und an der Verarbeitung neuer Erkenntnisse zu beteiligen. Durch zu hohe Lehrbelastung darf diese Tätigkeit nicht faktisch unterbunden werden. Auch die periodische Freistellung von Lehre zum Zwecke der Forschung ist nicht in einem ausschließenden Sinne vertretbar: Nur wenn auch während der mehr unterrichtsbetonten Tätigkeit hinreichend Zeit bleibt zum Schritthalten mit neuen Erkenntnissen, kann erwartet werden, daß in der forschungsorientierten Zeit sinnvolle, qualitativ hochwertige Forschung betrieben wird. Ja, es wird nach wie vor Forschungseinrichtungen geben müs-

sen, wo kontinuierlich hochqualifizierte Persönlichkeiten mitarbeiten können, deren Lehrbelastung auf Dauer reduziert ist.

7. Der Vorteil des leichten Zugangs zu Forschungseinrichtungen und die damit grundsätzlich erstrebte Verbreiterung der Forschungsbasis wird auf die Forschung selbst eine positive Rückwirkung haben. Entsprechend ist mit einem Anstieg der Finanzierungswünsche zu rechnen. Das heißt, daß die Landesregierung sich wird auf dieses Faktum einstellen müssen und Überlegungen einer angemessenen Vermehrung des Forschungshaushaltes anstellen muß.

8. Die Universität als, gerade in Deutschland, zentrale Stätte der Forschung ist ein viel zu kompliziertes, kostspieliges und empfindliches Gebilde, als daß man es unvorsichtig organisatorischen Experimenten aussetzen dürfte. Es könnte sein, daß man dafür sehr teuer bezahlen müßte – nämlich mit dem Absinken des Niveaus der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre. Deshalb sind

a) bei allen Maßnahmen, die die Universität als Stätte der Forschung und Lehre betreffen, rechtzeitig auch kompetente Forscher als Berater hinzuzuziehen;

b) Maßnahmen der Integration erst nach ausreichender Erprobung an *einer* zu bildenden Gesamthochschule vorzunehmen;

c) auch im Zuge der Integration die Bedingungen dafür zu erhalten, daß an der Gesamthochschule Forschung auf höchstem Niveau getrieben werden kann.

Universität Bochum

Kommission für Lehre

1. Die Universitätskommission für Lehre der Ruhr-Universität Bochum begrüßt den Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung, die Institutionen des tertiären Bildungsbereiches im Lande NW neu zu ordnen und damit die Chancengleichheit für Lehrende und Lernende zu verbessern. Dazu müssen die Studiengänge durchlässig gestaltet und einander prinzipiell angeglichen werden. Zweck einer solchen Angleichung kann nur die Verwissenschaftlichung der herkömmlichen Fachausbildung sein, nicht umgekehrt die Verschulung des universitären Studiums. Dies setzt insbesondere voraus, daß die für ein wissenschaftliches Studium konstitutive Einheit von Forschung und Lehre verbindlich ist. Die Konzeption und Gründung einer integrierten Gesamthochschule erscheint der Universitätskommission möglich und im Zuge zeitlich gestaffelter Aufbauphasen durchführbar zu sein. Sie betrachtet jedoch die vorliegenden Thesen als untauglich für eine derart einschneidende Änderung im tertiären Bildungssektor. Offensichtlich soll eine fast ausschließlich vom Ministerium allein diktierte organisatorische Integration eingeleitet werden, die die notwendige Planung der Studienstrukturen (vgl. den beiliegenden Fragenkatalog zu Studien- und Prüfungsordnungen der Universitätskommission für Lehre) innerhalb der Institutionen des tertiären Bildungsbereiches verhindert und so die hierarchisch getrennten Studiengänge auf unbegrenzte Zeit fortbestehen läßt. Das vorgeschlagene Verfahren leitet demnach keine Studienreform ein, sondern nimmt den Bildungseinrichtungen lediglich ihre Selbstverwaltungsrechte und selbständigen Planungskompetenzen. Die Universitätskommission schlägt dagegen vor, die Kooperationsmöglichkeiten und -verpflichtungen der betroffenen Institutionen für eine gestaffelte Übergangszeit, die schließlich zur Integration führt, sorgfältig zu erarbeiten und zu intensivieren. Erfahrungsgemäß pflegt eine bloße Neuetikettierung und Umbenennung bestehender Einrichtungen eher die Reformen zu verhindern als zu fördern. Die Steigerung der Effektivität und der aus allen Thesen des Ministers herausragende Gesichtspunkt der erhöhten Wirtschaftlichkeit können keinesfalls die Konzeption einer integrierten

Gesamthochschule begründen. Die Kommission weist mit Besorgnis darauf hin, daß die Thesen den Aspekt der Forschung völlig außer Betracht lassen, wodurch die neue Institution eher den Charakter einer Schule als den einer Hochschule erhält und eine wissenschaftliche Verbesserung der Studienpläne ausgeschlossen wird.

2. Im einzelnen gibt die Universitätskommission für Lehre die folgenden Punkte zu bedenken:

Zu 1.1: Eine Chancengleichheit, wie sie der Minister anstrebt, kann nach Auffassung der Kommission nicht durch eine isolierte Reform des tertiären Bildungsbereichs, sondern nur durch eine grundlegende Änderung des Schulsystems und der Vorschulziehung zur Gesamtschule erreicht werden.

Die angekündigte Reform der Studiengänge ist eine Leerformel, so lange der Minister nicht darlegt, auf wessen Bedürfnisse hin die Reform abgestellt sein soll. Es ist zu befürchten, daß lediglich die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt werden sollen (vgl. 3.4).

Die Kommission sieht in der „zunehmenden Neigung“ der Studenten, ihren Studienort vorzugweise in der Nähe ihres Wohnsitzes zu wählen, eine zwangsläufige Folge der unzureichenden Ausbildungsförderung, die es den meisten Studenten finanziell nicht erlaubt, ihre Studienorte nach ihren Wünschen und Bedürfnissen auszuwählen.

Die „Regionalisierung“ wird von seiten der Kommission begrüßt, da hierdurch eine breitere Streuung der Bildungseinrichtungen eingeleitet wird, die auch der Chancengleichheit nützt. Allerdings ist es notwendig, ein differenziertes Schwerpunktprogramm für diese Regionalisierung aufzustellen. Damit könnte verhindert werden, daß eine irreführende Gesamtzahl von Studienplätzen aus der Addition der Ausbildungskapazitäten von Ingenieurschulen und ähnlichen Einrichtungen ausgerechnet wird, während sich an der tatsächlichen Gesamtzahl der Studienplätze nichts geändert hat. Ein Schwerpunktprogramm mit inhaltlichen Präzisierungen könnte auch verhindern, daß die Forschung aus den Hochschulen abgezogen bzw. in Privathochschulen der Wirtschaft konzentriert wird. Schließlich wäre an das Programm die Forderung zu stellen, daß im Zuge der „Regionalisierung“ ausreichend für Studentenwohnheimplätze gesorgt wird.

Zu 1.2: Die Kommission stellt fest, daß die Thesen zur Gesamthochschule den Begriff Integrierte Gesamthochschule nur als Schlagwort ohne Definition benutzen. In den Punkten 1.2 und 3.4 wird allenfalls implizit deutlich, in welcher Weise der Minister die integrierte Gesamthochschule als organisatorisches Instrument zur Durchsetzung der Verschulung und Kapazitätsausnutzung verwenden will. Daß dies auf Kosten der wissenschaftlichen Ausbildung gehen wird, wird allein schon am Fehlen jeglicher Überlegung zur Forschung in der integrierten Gesamthochschule sichtbar.

Der Kommission erscheint es bedenklich, daß vom Minister offensichtlich Intensivierung und Verkürzung des Studiums fast gleichgesetzt werden, daß der Begriff „Sackgasse“ in keiner Weise definiert wird.

Die Absicht, „ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen“, birgt die Gefahr, daß hierarchisch angelegte Studiengänge auf der Grundlage von zentraldiktierten Prüfungsordnungen eingerichtet werden sollen. Die Kommission ist demgegenüber der Meinung, daß größter Wert auf horizontal differenzierte Studienabschlüsse mit gleicher wissenschaftlicher Qualifikation gelegt werden sollte.

Zu 2.1: Die Kommission wendet sich strikt dagegen, daß eine Studienreform von oben nach unten durchgeführt werden soll, die die betroffenen Hochschulen und ihre Planungen völlig außer acht läßt. Dieses Verfahren jedoch scheint der Minister vorzuschlagen, nachdem weder über die Zusammensetzung des Beirats noch der Studienreformkommissionen genauere Angaben gemacht werden.

Die Kommission vermißt ebenfalls Kriterien für die Auswahl der reformbedürftigen Fächer, sie vermutet auf Grund 1.2, daß wiederum der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Verwertbarkeit im Vordergrund stehen wird. Da in Verbindung mit 3.4 die Empfehlungen des Beirats zur Richtschnur für alle Reformmaßnahmen werden sollen, ist es nach Meinung der Kommission unerlässlich, daß die Hochschulen eine Mehrheit im Beirat und den Studienreformkommissionen haben. Nur auf diese Weise können die Zielvorstellungen in einem echten Diskussionsprozeß erarbeitet werden. Organisatorisch bietet sich dafür eine Bundeshochschulkonferenz an, in der alle Gruppen der Hochschulen zureichend vertreten sind.

Zu 2.2: Die Kommission lehnt ab, daß die integrierte Gesamthochschule vorweg organisatorisch eingeführt wird, ehe noch die Integration von Studiengängen der verschiedenen Einrichtungen sorgfältig durchdacht ist und in reflektierter Planung erprobt wird. Für diese schrittweise inhaltliche Integration, die der organisatorischen Zusammenfassung vorausgehen muß, bietet sich die Gründung von Reformkommissionen für entsprechende Fächer an (z. B. für die Lehrerausbildung: Kooperation von PH, Studienseminar und Universität). Die Vorwegnahme der organisatorischen Strukturierung bedeutet in Verbindung mit 3.4 nur, daß die Ausbildungsgänge die gleichen bleiben, während die einzelnen Hochschulen ihre rechtliche Selbständigkeit zur Reform ihrer Studiengänge und Prüfungsordnungen verlieren.

Das Verfahren bei den angekündigten Neugründungen erscheint der Kommission zweifelhaft: Sollen die zufällig in geographischer Nähe befindlichen Bildungsinstitutionen als Kernfächer der neuen integrierten Gesamthochschule auftreten? Die Kommission hält es daher für notwendig, daß die regionalen Verschiedenheiten genau durchdacht werden, was wiederum nicht ohne die Beteiligung der Betroffenen zu erreichen ist. Es ist nicht sicher, ob der Minister an eine derartige Beteiligung gedacht hat, da über die Zusammensetzung der Gründungssenate nichts ausgesagt wird.

Zu 3.1, 3.2 und 3.3: Die in diesen Punkten dargelegten Vorstellungen sollten nach Meinung der Kommission von seiten der Universitätskommission für Struktur-, Planungs- und Finanzangelegenheiten im einzelnen behandelt werden. Die Kommission weist auf zwei ihrer Auffassung nach äußerst schwerwiegende Punkte hin:

1. Den Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der Hochschuleinrichtungen (3.1).
2. Die Frage nach der Gewichtung der in der Gesamthochschule zusammengefaßten Bildungsinstitutionen.

Zu 3.4: In diesem Absatz wird deutlich, daß die Einrichtung einer integrierten Gesamthochschule solange keine Verbesserung der Chancengleichheit mit sich bringt, als nicht zumindest erste Schritte für die Einrichtung einer einheitlichen Sekundarstufe II getan worden sind.

Die Beschränkung der Thesen zur Gesamthochschule auf eine optimale wirtschaftliche Kapazitätsausnutzung kommt darin zum Ausdruck, daß ein Austausch von Lehrkräften zwischen den Abteilungen der Gesamthochschule vorgesehen ist, ehe eine Integration der Studiengänge stattgefunden hat. Es ist zu vermuten, daß mit diesen Vorstellungen die Absicht verfolgt wird, die Vollständigkeit des Lehrangebots durch das Verschieben von Lehrkräften innerhalb der integrierten Gesamthochschule sicherzustellen und die Zuweisung neuer Planstellen zu vermeiden.

Zu 3.5 und 3.6: Die Universitätskommission für Lehre bittet die Kommission für Struktur-, Planungs- und Finanzangelegenheiten, sich mit diesen Regelungen zu befassen.

Ergebnis einer Umfrage

zu den „Thesen zur Planung und Errichtung von *Gesamthochschulen*“ des Ministers für Wissenschaft und Forschung in NRW vom 28. 4. 1971 in der Dozentenschaft der Ruhr-Universität.

(Ergänzte Fassung)

Kurzzusammenfassung:

In einer kurzfristigen Blitzumfrage haben 45 % der Hochschullehrer der Ruhr-Universitäten zu den kritischen Punkten der Minister-Thesen Stellung genommen. Den meisten Hochschullehrern (90 %) sind „*die Erkenntnisse der Hochschulplanung*“ unbekannt, auf die sich der Minister bei seiner Bevorzugung der Integrierten Gesamthochschule beruft. Sie können auch in der Charakterisierung der Gesamthochschule durch den Minister keinen Reformgedanken erkennen.

Einen *Beirat*, den der Minister berufen will, um „*Zielvorstellungen* für die Studienreform zu entwickeln“, halten nur 8 % der Hochschullehrer uneingeschränkt für geeignet. Die meisten urteilen „möglicherweise“ (71 %), während 21 % den Beirat für ungeeignet halten. Der Vorschlag des Ministers, den Beirat und den für jeden reformbedürftigen Studiengang einzusetzenden *Studienreformkommissionen* ausschließlich mit Angehörigen der Hochschulen zu besetzen (Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten), wird von den meisten Hochschullehrern (85 %) abgelehnt. Sie fordern statt dessen die Beteiligung von Vertretern der Berufspraxisfelder (97 %) und des vor-universitären Bildungswesens (79 %). Die Beteiligung von Parteien und Verbände an den Studienreform-Gremien wird dagegen überwiegend abgelehnt (88 %).

Im Unterschied zum Minister hält nicht ein einziger Hochschullehrer den *Senat* einer künftigen Gesamthochschule für ein geeignetes Beschlufsorgan, um über die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zu entscheiden. Dergleichen wird ein Befugnis des Senats abgelehnt, künftig „personelle Umsetzungen“ von Hochschullehrern und „organisatorische Verlagerungen“ zwischen der bisherigen Universität und der Fachhochschule vorzunehmen. Begrüßt wird dies nur von 2 % der Hochschullehrer. Auch ein aufschiebendes Vetorecht des Senats bei Berufungsvorschlägen halten die meisten (86 %) für sachlich unbegründet.

Die mit der Errichtung einer Gesamthochschule vom Minister vorgesehene *Vermehrung der Selbstverwaltungsebenen* wird von fast allen Hochschullehrern (94 %) abgelehnt. Nur 2 % der Hochschullehrer wären gegenwärtig uneingeschränkt bereit, sich für die vom Minister vorgeschlagene Umorganisation *persönlich zu engagieren* sowie in neugeschaffenen Selbstverwaltungsorganen mitzuwirken (sofern man dazu nicht durch Amtspflicht gezwungen ist). 57 % sind dazu nicht bereit; 26 % „unter Umständen“, „keine Aussage“ machten 15 %.

Ausführliche Darstellung des Umfrage-Ergebnisses.

Am 24. Mai 1971 wurden Fragebogen an 320 Hochschullehrer der Ruhr-Universität ausgesandt. Bis zur Frist am 2. Juni trafen 126 ausgefüllte Fragebogen ein, in den Tagen danach noch 17 weitere; insgesamt also 143. Die Antwortquote liegt somit bei 45 %. Sie wäre sicherlich höher gewesen, wenn es sich nicht um eine äußerst knapp terminierte Blitzumfrage gehandelt hätte, zu deren Beantwortung den Hochschullehrern in Bochum vier Tage und den Hochschullehrern in Essen nur drei Tage vor der Pfingstpause zur Verfügung gestanden hätten. Der Zeitraum war so eingeschränkt, weil der Minister bis zum 11. Juni um eine Stellungnahme gebeten hatte.

Zwischen den einzelnen Abteilungen bestehen bemerkenswerte Unterschiede in den Antwortquoten. Überdurchschnittlich häufig wurde der Fragebogen beantwortet in den Abteilungen

- IX. Maschinenbau und konstruktiver Ingenieurbau (59 0/0)
- IV. Geschichtswissenschaft (58 0/0)
- XII. Physik und Astronomie (56 0/0)
- VI. Rechtswissenschaft (52 0/0)

Unterdurchschnittlich war die Antworthäufigkeit in den Abteilungen

- VII Wirtschaftswissenschaft (31 0/0)
- V Philologie (29 0/0)
- I Evangelische Theologie (22 0/0)
- XVI. Naturwissenschaftliche Medizin (22 0/0)

Folgend werden die Häufigkeiten der verschiedenen Antworten zu den einzelnen Fragen prozentual aufgeschlüsselt:

Frage 1: Sind Ihnen die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ bekannt, nach welchen – wie der Minister meint – die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr bietet: (1.2)

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

NEIN: 81 0/0 JA: 17 0/0 UNBEANTWORTET: 2 0/0

Frage 1 a: Wo dokumentiert?

Von den 25 Einsendern, die angeben, Ihnen seien die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ bekannt, führen nur 15 die Quelle ihrer Informiertheit an. Davon wiesen allein 10 lediglich auf die Thesen des Ministers wieder hin! Dreimal wird (z. T. kombiniert) die Presse, zweimal ein Rundschreiben des Rektors und einmal der Wissenschaftsrat und eine Fakultätssitzung genannt. Nur *in einem einzigen* Fall werden dokumentierbare Quellen im eigentlichen Sinne genannt: Dahrendorf-Plan; Bergedorfer Kreis, ca. 1968; Weizsäcker, Dohmen, Jüchter: Piper, 1970; Evers: Modell einer neuen Gesamthochschule und einer neuen Gesamthochschule; Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft: Bildungsbericht 1970.

Frage 2: Halten Sie einen vom Minister berufenen Beirat für geeignet, „Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln“ (2.1)?

MÖGLICHERWEISE: 71 0/0 NEIN: 21 0/0 JA: 8 0/0

Frage 3: Dem Beirat und den aufgrund seiner Empfehlungen für jeden reformbedürftigen Studiengang eingesetzten Studienreformkommissionen sollen Hochschul-lehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören (2.1). Sind Sie der Meinung, daß die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Studienreform im ganzen wie für die einzelnen Studiengänge im besonderen eine rein innere Angelegenheit der Hochschulen ist, in welcher die Hochschulgruppen unter sich bleiben und gegenüber Staat und Gesellschaft auf völliger Autonomie bestehen sollten?

NEIN: 85 0/0 JA: 13 0/0 KEINE MEINUNG: 2 0/0

Frage 3 a: Falls nein, sollten an der Arbeit des Beirats und der Studienreformkommission auch Vertreter der folgenden Bereiche der nicht-universitären Öffentlichkeit beteiligt werden?

- | | | |
|-----------------------------------------|------------|--------------|
| 1) Der Berufspraxisfelder | JA: 97 %/0 | NEIN: 3 %/0 |
| 2) des vor-universitären Bildungswesens | JA: 79 %/0 | NEIN: 21 %/0 |
| 3) der Parteien und Verbände | JA: 12 %/0 | NEIN: 88 %/0 |

32 Einsender (22 %/0) haben noch weitere Institutionen oder Gruppen genannt, die an der Studienreformatarbeit zu beteiligen wären. Die folgenden wurden (z. T. kombiniert) gemacht:

Fachwissenschaftliche Gesellschaften und Verbände (10 x); Außeruniversitäre Forschungsinstitutionen (5 x); Parlament oder Landtagsausschuß (4 x); zuständige Ressortministerien des Bundes (3 x); zuständige Ressortministerien des Landes, darunter auch Finanzministerium (3 x); zuständige Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Kirchen, Bundesärztekammer (2 x); Deutsche Forschungsgemeinschaft (1 x); Wissenschaftsrat (1 x); Vertreter ausländischer Ministerien (1 x); Wirtschaft (1 x); Gesellschaftliche Organisationen (1 x); Sachverständige für ausländische Erfahrungen (1 x); Altakademiker (1 x).

Frage 4: Die bisherigen „Hochschuleinrichtungen“ (d. h. die Universitäten, die Hochschulen und Fachhochschulen) sollen ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und regional zu je einer Gesamthochschule zusammengefaßt werden (3.1). Die Ruhr-Universität Bochum wird damit (bis zur Einführung der „Integrierten Gesamthochschule“) zu einer „Abteilung“, die sich mit der „Abteilung“ der Fachhochschule Bochum zu der „Gesamthochschule Bochum“ zusammen schließt (3.2). Über den bereits jetzt bestehenden Selbstverwaltungsebenen werden noch zwei weitere Ebenen, nämlich der „Präsident/Rektor“ und der „Senat“, aufgebaut, die beide „Abteilungen“ überdachen. Daneben soll es noch den „Konvent“ als gemeinsames Grundorgan geben (vgl. im einzelnen 3.3).

Halten Sie es für sinnvoll, daß die Anzahl der bereits jetzt bestehenden Selbstverwaltungsebenen noch weiter erhöht wird?

NEIN: 94 %/0 JA: 4 %/0 OHNE MEINUNG: 2 %/0

Frage 5: Halten Sie den „Senat“ der Gesamthochschule für ein geeignetes Beschlußorgan, um über die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen (etwa Ihres eigenen Faches) zu entscheiden (3.3)?

NEIN: 92 %/0 JA: 0 %/0 OHNE MEINUNG: 8 %/0

Frage 6: Begrüßen Sie es, daß der „Senat“ der Gesamthochschule befugt sein soll, „die auf Grund reformierter Studiengänge notwendig werdenden personellen Umsetzungen und organisatorische Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen“ (3.3)? (D. h. „Personelle Umsetzungen von der bisherigen Ruhr-Universität zur Fachhochschule und umgekehrt. Damit würde die bisherige Rechtsstellung des Hochschullehres eine entscheidende Änderung erfahren. Zuständig für wichtige, ihn betreffende dienstrechtliche Regelungen wäre nicht mehr der Minister, sondern ein Beschlußorgan der akademischen Selbstverwaltung).

NEIN: 96 %/0 JA: 2 %/0 OHNE MEINUNG: 2 %/0

Frage 7: Halten Sie es sachlich für gerechtfertigt, daß dem „Senat“ der Gesamthochschule ein aufschiebendes Veto bei Berufungsvorschlägen der „Abteilungskonferenz“ (d. h. des bisherigen Senats der Ruhr-Universität Bochum) zusteht (3.3)?

NEIN: 86 %/0 JA: 6 %/0 OHNE MEINUNG: 8 %/0

Frage 8: Können Sie in der folgenden ministeriellen Ziel-Definition der Gesamthochschule einen Reformgedanken erkennen: „Die Gesamthochschule ist gekennzeichnet durch eine Studentenschaft, einen Lehrkörper, eine Leitung sowie durch die Gliederung in Fachbereiche“ (3.2)?

NEIN: 90 %/0 JA: 4 %/0 FRAGE NICHT BEANTWORTET: 6 %/0

9 Einsender, die diese Frage mit „nein“ beantwortet haben, machen noch zusätzliche Bemerkungen. Drei halten die Fragestellung für polemisch, zwei halten sie für unnötig und ungeeignet. Vier weitere glossieren oder kritisieren die zitierte Definition der Gesamthochschule.

Frage 8 a: Falls ja, welchen?

Von den 6 Einsendern, die die Frage 8 mit „ja“ beantwortet haben, wird hier das folgende geltend gemacht: Abbau der Prestigedifferenz zwischen Ing. grad und Dipl. Ing. – das Problem sei unter dem Bochumer Aspekt irreführend – der Übergang von Fach- zu Hochschule wie auch der Kontakt zwischen den Dozenten der verschiedenen Einrichtungen würde erleichtert – der Ton liege auf „eine“ – einen negativen Sinn, weil die Gruppen zu inhomogen seien und die Gruppe der wiss. Mitarbeiter unberücksichtigt bleibe.

Frage 9: Wären Sie nach Ihren gegenwärtigen Vorstellungen über die Absichten des Ministers persönlich bereit, sich in Kommissionen, die die Umorganisation vorbereiten und begleiten, zu engagieren, sowie in neugeschaffenen Selbstverwaltungsorganen mitzuwirken (sofern dazu keine Amtspflicht besteht)?

NEIN: 57 %/o JA: 2 %/o UNTER UMSTÄNDEN: 26 %/o
KEINE AUSSAGE: 15 %/o

Stellungnahmen zum Fragebogen und zum Problem Gesamthochschule

Der Fragebogen enthielt eine Aufforderung zur Stellungnahme und Kritik. Davon haben insgesamt 11 Hochschullehrer (8 %/o) durch beigefügte Ausführungen Gebrauch gemacht.

Vier Hochschullehrer, von denen drei fast alle aufgeführten Vorschläge des Ministers ablehnen, kritisieren, daß der Fragebogen insgesamt eine zu negative Einstellung zu den Möglichkeiten einer Gesamthochschule enthalte. So sei die Auswahl der Fragen voreingenommen oder z. T. verkürzt formuliert. Es fehle an konstruktiver Kritik und an Verbesserungsvorschlägen (z. B. „um die Schwäche der ministeriellen Vorstellungen aufzuzeigen und deren Gefährdung durch die provozierten Schwierigkeiten darzulegen, zugleich aber auch neue Wege anzubieten“). Nur so könne man Einfluß nehmen. Dazu sind einige Dinge anzumerken. Der Fragebogen war – und konnte auch nur – auf jene Vorstellungen gerichtet sein, die der Minister in seinen Thesen vom 28. 4. 71 zur Gesamthochschule und ihrer ersten Errichtungsphase entwickelt hat. Genau dazu Stellung nehmen, hat der Minister aufgerufen. Aus den Thesen des Ministers wurden deshalb alle jene Punkte herausgegriffen, die von vornherein als fragwürdig, problematisch und kontrovers erschienen. Andererseits wurden Punkte, die offenbar auf allgemeine Zustimmung stoßen (wie etwa die „Regionalisierung“ des Studienplatzangebots, vgl. 1.1 der Thesen), nicht aufgenommen.

Ein Meinungsbild über die „Gesamthochschule“ schlechthin mit Hilfe eines Fragebogens mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu erheben, ist zur Zeit kaum möglich, weil die Vorstellungen und Intentionen, die sich mit dieser Organisationsform verbinden, noch sehr allgemein abstrakt, vage und widersprüchlich sind. (Vgl. dazu Heinz Heckhausen: „Die Integrierte Gesamthochschule“. Ein neues Luftschloß am Planungshorizont der deutschen Hochschulpolitik“. Deutsche Universitätszeitung, 1971, 7, 197–203; sowie die Antwort von Ulrich Lohmar u. Ferdinand Wiebecke: „Das Modell der Reform: Die integrierte Gesamthochschule“, Deutsche Universitätszeitung, 1971, 9, 261–264; sowie darauf wieder H. Heckhausen: „Die integrierte Gesamthochschule als Krönungspalast der Reform“, Deutsche Universitätszeitung, 1971, 12, 365–368).

Aus dem Gesagten folgt, daß das erhobene Meinungsbild der Dozentschaft an der Ruhr-Universität sich *explizit* auf die Thesen des Ministers zur Gesamthochschule

1a. Falls ja, wo dokumentiert?

2. Halten Sie einen vom Minister berufenen Beirat für geeignet, „Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln“ (2.1)?

ja möglicherweise nein

3. Dem Beirat und den aufgrund seiner Empfehlungen für jeden reformbedürftigen Studiengang eingesetzten Studienreformkommissionen sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören (2.1). Sind Sie der Meinung, daß die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Studienreform im ganzen wie für die einzelnen Studiengänge im besonderen eine rein innere Angelegenheit der Hochschulen ist, in welcher die Hochschulgruppen unter sich bleiben und gegenüber Staat und Gesellschaft auf völliger Autonomie bestehen sollten?

ja nein keine Meinung

3a. Falls nein, sollten an der Arbeit des Beirats und der Studienreformkommission auch Vertreter der folgenden Bereiche der nicht-universitären Öffentlichkeit beteiligt werden?

1) Der Berufspraxisfelder ja nein

2) des vor-universitären Bildungswesens ja nein

3) der Parteien und Verbänden ja nein

4) der ja nein

5) der ja nein

4. Die bisherigen „Hochschuleinrichtungen“ (d. h. die Universitäten, die Hochschulen und die Fachhochschulen) sollen ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und regional zu je einer Gesamthochschule zusammengefaßt werden (3.1). Die Ruhr-Universität Bochum wird damit (bis zur Einführung der „Integrierten Gesamthochschule“) zu einer „Abteilung“, die sich mit der „Abteilung“ der Fachhochschule Bochum zu der „Gesamthochschule Bochum“ zusammen schließt (3.2). Über den bereits jetzt bestehenden Selbstverwaltungsebenen werden noch zwei weitere Ebenen, nämlich der „Präsident Rektor“ und der „Senat“, aufgebaut, die beide „Abteilungen“ überdachen. Daneben soll es noch den „Konvent“ als gemeinsames Grundorgan geben (vgl. im einzelnen 3.3).

Halten Sie es für sinnvoll, daß die Anzahl der bereits jetzt bestehenden Selbstverwaltungsebenen noch weiter erhöht wird?

ja nein ohne Meinung

5. Halten Sie den „Senat“ der Gesamthochschule für ein geeignetes Beschlußorgan, um über die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen (etwa Ihres eigenen Faches) zu entscheiden (3.3)?

ja nein ohne Meinung

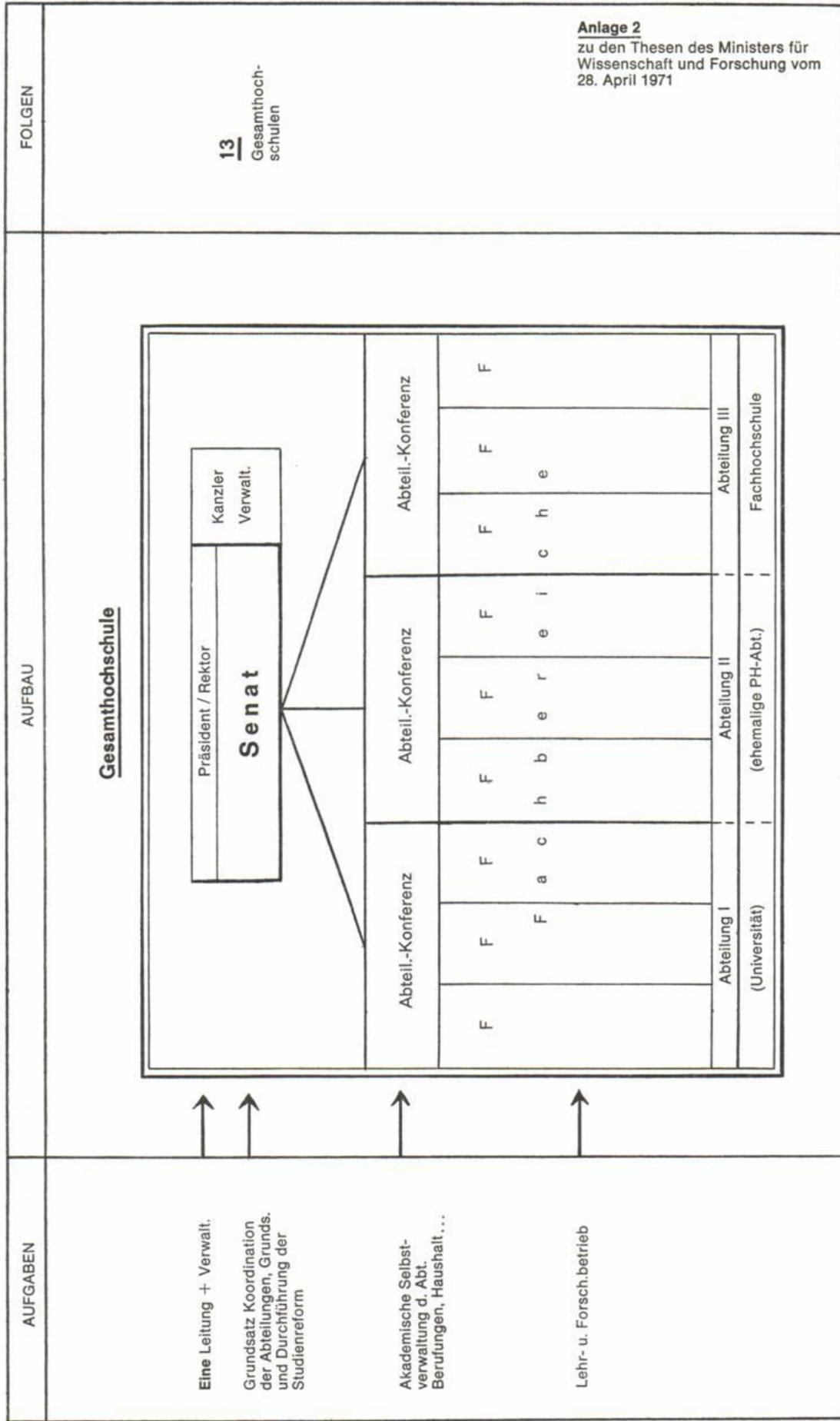
Ihre Antworten werden absolut vertraulich behandelt. Sie gehen lediglich in die Gesamtauszählung ein.

Da wir erfahrungsgemäß bei Befragungsaktionen mit gefälschten Einsendungen von dritter Seite zu rechnen haben, wäre es eine gute Kontrollmöglichkeit, wenn Sie Ihren Namen angeben. Sollten Sie dagegen jedoch Bedenken haben, so bitten wir um die Angabe Ihrer Abteilungsnummer.

Name:

Abteilungs Nr.:

Datum:



Hiermit reiche ich die nach Abgang meines Berichts vom 15. 7. 1971 eingegangene Stellungnahme der Dozentenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen nach.

Es handelt sich um einen Entwurf, der allen Vertretern der Dozentenschaft zur Kenntnisnahme zugeschickt worden ist. Zwar konnte eine endgültige Zustimmung in einer Vorstandssitzung aus Termingründen nicht mehr eingeholt werden, da jedoch keine gravierenden Beanstandungen vorgebracht wurden, ist davon auszugehen, daß die Stellungnahme weitgehend gebilligt ist.

Entwurf
Stellungnahme

zu den Gesamthochschul-Thesen des Ministers vom 28. 4. 1971

Die Thesen lassen sich angemessen nur im Rahmen der gegenwärtigen Reformproblematik des tertiären Bildungssektors beurteilen. Deshalb sei zunächst dieser Rahmen skizziert, dann seien die Ministerthesen erörtert, um schließlich zu fragen, was jetzt zu tun an der Zeit wäre.

Gegenwärtige Lage der Hochschulreform

Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Studienreform das eigentliche Kernstück einer Neuordnung des tertiären Bildungssektors ist. Bislang waren und sind die hochschulpolitischen Entwicklungskräfte weitgehend gebunden durch die Neuordnung der Selbstverwaltungsstruktur. Das hat die Fragen der Studienreform in den Hintergrund treten oder gar vergessen lassen. Die von einigen Seiten gehegte Hoffnung, mit der Lösung der Mitbestimmungsfragen werde sich auch die Studienreform einstellen, hat sich inzwischen als eine Illusion erwiesen.

Will man heute noch einen entscheidenden Durchbruch zur Hochschulreform erzielen, so muß konkret nach Lösungen für die folgenden vier Probleme der Studienreform in jedem einzelnen Studiengang gesucht werden.

1. Verringerung des wissenschaftlichen Modernitätsrückstandes der Studienziele und Studieninhalte
2. Verringerung des Modernitätsrückstandes der Studienziele und Studieninhalte in Hinsicht auf die gegenwärtigen und voraussehbar künftigen Anforderungen der Berufspraxisfelder
3. Berücksichtigung der divergierenden individuellen Studienvoraussetzungen insbesondere der Studienmotivationen
4. Schaffung von Studienbedingungen, die den altersspezifischen Bedürfnissen der Studierenden nach individueller Persönlichkeitsentwicklung mehr Raum und Anregung geben.

Studienreform unter diesen vier Gesichtspunkten läßt sich inhaltlich nicht global, sondern nur von den je besonderen Ausgangsvoraussetzungen und Ausbildungszielen innerhalb der einzelnen Fachbereiche betreiben. Strukturell dagegen läuft sie über alle Fachbereiche hinweg auf die gleiche Aufgabe hinaus, die gegenwärtig am dringlichsten ist: die traditionellen Kompaktstudiengänge sowohl in horizontaler wie in vertikaler Richtung aufzuspalten und zu differenzieren. Gleichzeitig sind die damit

auftretenden Folgeprobleme der Koordination der sich differenzierenden Studiengänge zu lösen, d. h. sinnvolle Abschlüsse und Übergangsmöglichkeiten zu schaffen („Durchlässigkeit“, Freizügigkeit).

Bislang ist noch nicht genügend erkannt, daß die vorrangige Aufgabe der Studienreform gegenwärtig in der Differenzierung der bestehenden Studiengänge und nicht in ihrer Koordination liegt. Es gilt zunächst, das Bestehende zu ändern und nicht das Bestehende zu koordinieren. Betrachtet man den gesamten postsekundären Bereich, so ist außerdem die vorrangige Aufgliederung der Studiengänge fast ausschließlich eine Reformnotwendigkeit der universitären Studiengänge, nicht aber der außeruniversitären in Fachschulen und Fachhochschulen.

Seit zwei Jahren sind an das bis heute noch wenig klare Organisationsmodell der Integrierten Gesamthochschule zunehmend hohe Erwartungen der verschiedensten Art geknüpft worden. Sie bezogen sich vor allem auf die Studienreform. Inzwischen beginnt sich die ernüchternde Einsicht durchzusetzen, daß bloße Umorganisation noch keine inhaltliche Studienreform herbeiführt. Ein Grundgedanke des neuen Organisationsmodells war die „Integration“ der Studiengänge; insbesondere die konsekutive Verknüpfung von Studiengängen gleicher oder ähnlicher Fachrichtung an verschiedenen Hochschuleinrichtungen unterschiedlichen Niveaus innerhalb der gleichen Region.

Das Konzept der Integrierten Gesamthochschule verfehlt in einem doppelten Sinne die gegenwärtigen Notwendigkeiten der Studienreform. Es lenkt einmal die Hauptbemühungen der Reform auf die Koordination des Bestehenden statt auf die vorrangige Differenzierung der Studiengänge. Zum andern verkennt es, daß das Hauptproblem der Studiengang-Differenzierung innerhalb der Universität liegt und nicht zwischen ihr und den anderen Einrichtungen des postsekundären Bereichs. Die regionale Zusammenschließung aller postsekundären Hochschuleinrichtungen bringt die ganze Ungelöstheit der inneruniversitären Differenzierung mit ein, wird sie eher verdecken und für den Innovationszugriff unhandlicher machen. Dies ist im übrigen um so mehr der Fall, als Mammutanstalten von 30.000 und mehr Studenten entstehen würden (so etwa innerhalb NWR in Köln und Münster). Nur in Deutschland haben bislang noch nicht die bildungsökologischen Überlegungen Eingang gefunden, die in den größeren Wissenschaftsnationen genau den umgekehrten Trend zur Aufspaltung und Verkleinerung der bestehenden Universitäten in Gang gesetzt haben.

Die Forderung nach der Integrierten Gesamthochschule ist auch ein Zeichen angewachsener Ungeduld angesichts der ausbleibenden „Reformen“. Es ist inzwischen zum Allgemeinplatz geworden darauf hinzuweisen, die Hochschulen seien nicht in der Lage, sich selbst zu reformieren, ohne daß man weiter nach den Ursachen fragt. Parteien und Parlamente sahen sich veranlaßt, durch Hochschulgesetze die überkommene Organisationsstruktur und Selbstverwaltung zu ändern. Die Studienreform ist dadurch keinen Schritt vorangekommen. Das liegt nicht nur an der Unbeweglichkeit der Fakultäten. Jeder Reformeifer der letzten Jahre hat auch schnell erkennen müssen, wie vielfältig die zu ändernden Studien- und Prüfungsordnungen durch staatliche und rechtliche Bestimmungen fixiert sind und wieviel Verständnis und Innovationsbereitschaft auch bei den außeruniversitären Partnern vorauszusetzen ist. Schließlich sind die Reformchancen in vielen aber nicht in allen Fachbereichen nach anfänglich zunehmender Reformbereitschaft durch chronische und wechselnde Konfliktsituationen und durch die Aufblähung des Selbstverwaltungsaufwandes gegenwärtig auf ein Minimum gesunken (vgl. den detaillierten Lagebericht des Präsidenten der WRK, H. Rumpf, Wissenschaft und Politik, DUZ, 1971, 12, 375–379).

Die Thesen des Ministers

In dieser Lage sieht sich wohl jeder verantwortliche Ressortminister vor der Frage, was er von sich aus tun kann, um die Studienreform in Gang zu bringen, ohne

allzu direkt in die Autonomie der Hochschulen einzugreifen. Es ist für ihn sicher nicht leicht, darauf eine Antwort zu finden. Minister Rau glaubt, mit seinen Thesen eine Antwort gefunden zu haben. Die Thesen lassen an seiner Absicht, die Initiierung der Studienreformen von oben her und landesweit zu administrieren, keinen Zweifel. Dazu möchte er sich zweier Mittel bedienen, nämlich der indirekten Einflußnahme und der Zentralisierung von Entscheidungen.

Das Mittel der indirekten Einflußnahme wird durch den Beirat gesichert, dessen einzelne Mitglieder zu berufen, sich der Minister vorbehält. Der Beirat ist ein Schlüsselinstrument, weil er einerseits „die Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln und Möglichkeiten der Integration und Differenzierung von Studiengängen aufzuzeigen hat“ andererseits weil aufgrund seiner Empfehlungen „für jeden reformbedürftigen Studiengang eine Studienreformkommission eingesetzt“ wird (2.1). Der Minister hat es so in der Hand, über die Berufung von Beiratsmitgliedern, die seine eigenen bildungspolitischen Überzeugungen teilen, die Richtung der Reformansätze im voraus einzuengen, wenn nicht festzulegen. Das ist nicht nur wegen der Einengung problematisch, sondern auch wegen der mangelnden Legitimation des Beirats und der von ihm abhängigen Studienreformkommissionen aus der Sicht der Hochschulen. Mit dem Vertrauen des Ministers haben die Beiratsmitglieder noch nicht die Zustimmung jener Personengruppen an den Hochschulen, ohne deren Einsicht, Zustimmungsbereitschaft und Mitarbeit sich keine Studienreform realisieren läßt. Es gehört zu den Erkenntnissen der neueren Bildungsforschung, daß ohne diese Voraussetzungen Reformen kaum in Gang kommen, sondern in Umorganisationen steckenbleiben.

Zu der gleichen Kalamität muß das zweite Mittel führen, daß der Minister in seine Thesen einführt, nämlich die Zentralisierung der Entscheidungen über Studienreformprozesse. Sie werden von der eigentlichen Lehr- und Forschungsebene der Fachbereiche weit fortverlegt in ein neues Führungsgremium, den sog. Senat, das über den bereits bestehenden Selbstverwaltungsebenen der noch wie bislang getrennt bleibenden Hochschuleinrichtungen aufgebaut wird. Dieser Senat entscheidet über alle Studien- und Prüfungsordnungen, über die „Umsetzung“ von Hochschullehrern und über „organisatorische Verlagerungen“ innerhalb der Region. Schließlich kann er Berufungsvorschläge der Fachbereiche suspendieren. Eine solche Allokation von Entscheidungsbefugnissen in einem fachlich wie institutionell derart heterogen zusammengesetzten Senat wird nur begreiflich, wenn man die Reformkraft der Hochschulen recht gering und mißtrauisch einschätzt und die gegenwärtige Hochschule etwa in Analogie zu einem restaurativ-geschlossenen Gesellschaftswesen sieht, wie es einem Politiker heute nahe liegen mag. Die Fachbereiche erscheinen dann wie pluralistische Machtgruppen, deren auseinanderstrebende Interessen in einer Art parlamentarischem Spitzengremium gebändigt und auf (vom Beirat des Ministers) vorgegebene Ziele ausgerichtet werden.

Das in den Thesen des Ministers gezeichnete Organisationsmodell soll eine erste Übergangsform auf dem Wege zur Integrierten Gesamthochschule sein. Insofern leidet es neben der beschriebenen Schwäche der Basislosigkeit unter dem Anspruch, das Ganze global umgestalten zu wollen, statt gezielt, paradigmatisch und experimentell bei einzelnen Fächern an einzelnen Institutionen anzusetzen. Außerdem ist, wie bereits am Konzept der Integrierten Gesamthochschule kritisiert, eine an den gegenwärtigen Notwendigkeiten vorbeigelenkte Stoßrichtung der Studienreformbemühungen zu erwarten, nämlich einmal nicht primär auf Differenzierung, sondern auf Koordination der bestehenden Studiengänge; und zum andern nicht konzentriert auf die universitären unter ihnen. Im übrigen würde die beabsichtigte Umorganisation des Hochschulbereichs den Selbstverwaltungsaufwand an den Hochschulen noch weiter erhöhen, die „Gremienarbeit“ auf eine ganze Hochschulregion ausdehnen

und noch mehr Kräfte von Forschung und Lehre abziehen. Schließlich wäre zu erwägen, wieviel öffentliche Mittel die Umorganisation auf dem Wege zur Integrierten Gesamthochschule zusätzlich kosten wird. Solche Berechnungen sind dringlich, damit die erwarteten und später die tatsächlich erreichten Reformen an ihrem zusätzlichen Mittelaufwand abgewogen werden können.

Reformen, so wurde bereits angeführt, setzen auf Seiten jener, die sie realisieren sollen, Einsicht, Zustimmungsbereitschaft und Mitarbeit voraus. Zu jenen, auf die es bei der Studienreform ankommt, gehören nicht zuletzt die Hochschullehrer selbst. Unter diesem Aspekt läßt sich den gegenwärtigen Absichten des Ministers, eine allgemeine Studienreform von oben herunter und landesweit zu administratieren, nur wenig Erfolgsaussicht einräumen, die den Aufwand der Umorganisation rechtfertigte. So ergab eine Blitzumfrage der Dozentenschaft an der Ruhr-Universität, auf die 45 Prozent aller Hochschullehrer antworteten, das folgende Bild.

Einsicht. Fast allen Hochschullehrern sind die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ verschlossen, auf die sich der Minister zur Begründung seiner Organisationsvorstellungen beruft. Sie können in einem Organisationsmodell der Gesamthochschule auch keinen Reformgedanken erkennen.

Zustimmungsbereitschaft. Die meisten sind nicht sicher, ob ein vom Minister berufener Beirat geeignet ist, „Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln“. Beirat und Studienreformkommissionen ausschließlich mit Angehörigen der drei Hochschulgruppen (Professoren, wiss. Mitarbeitern und Studenten) zu besetzen, wird von den meisten abgelehnt. Gefordert wird stattdessen die Beteiligung von Vertretern der Berufspraxisfelder und des vor-universitären Bildungswesens, während die Beteiligung von Parteien und Verbänden abgelehnt wird. Kein Hochschullehrer hält den vom Minister vorgesehenen Senat einer künftigen Gesamthochschule für ein geeignetes Beschlußorgan, um über Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen, über „personelle Umsetzungen“ und „organisatorische Verlagerungen“ zu entscheiden sowie ein aufschiebendes Vetorecht bei Berufungsvorschlägen auszuüben.

Mitarbeit. Von fast allen Hochschullehrern wird die vorgesehene Vermehrung der Selbstverwaltungsebenen abgelehnt. Die Mehrheit ist nicht bereit, sich für die vom Minister beabsichtigte Umorganisation zu engagieren und an der erforderlichen Selbstverwaltungsarbeit mitzuwirken. Nur ein Viertel aller Hochschullehrer wäre dazu „unter Umständen“ bereit.

Was stattdessen zu tun wäre

Eine Studienreform von oben zu administrieren scheint ebenso nutzlos, wie darauf zu warten, daß sie von unten wie von selbst kommt. Es gilt vielmehr, zwischen „Oben“ und „Unten“, zwischen Ministerium und den Fachbereichen als dem eigentlichen Ort von Studienreformen, eine Rollenteilung zu finden, die gebundene, schlummernde wie bereits resignierte Reformkräfte freisetzt. Dazu wäre jedoch zunächst Klarheit über die vordringlichen Zielsetzungen zu gewinnen.

Jeder Studienreformansatz muß auf die eingangs aufgezählten vier Hauptprobleme gerichtet sein, ohne eines davon zu vernachlässigen. Jeder Ansatz kann nur konkret auf einen bestimmten Studiengang bezogen sein. Er ist personell und finanziell aufwendig und erfordert deshalb sorgfältige Vorplanung und schrittweise Erprobung an einem Ort mit begleitender Evaluation zur iterativen Revision, um längerfristig kontrollierbare Verbesserungen zu erzielen. Forderungen dieser Art haben sich im sekundären Sektor dank der Empfehlungen des Bildungsrats längst als selbstverständlich durchgesetzt.

Im Vordergrund muß zunächst die Differenzierung stehen, ohne die damit verbundenen Koordinationsprobleme zu vernachlässigen. Besonders kompakte universitäre Studiengänge wären horizontal und vertikal zu differenzieren. Vordringlich sind

insbesondere gezielte Studienreformansätze in Studiengängen mit beträchtlichen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Modernitätsrückständen, wie es vor allem in den Lehramtsstudiengängen der Fall ist (an Universitäten in anderer Hinsicht als an Pädagogischen Hochschulen). Schließlich könnten auch schon Abstimmungen und Übergänge in einzelnen Fachrichtungen zwischen Fachhochschule und Universitäten in Angriff genommen werden (z. B. in der Ingenieur-Ausbildung).

Man kann nicht alles auf einmal machen, wenn überhaupt etwas geraten soll. Studienreformansätze müssen gezielt, örtlich konzentriert und konkret sein, wenn sie vom Fleck kommen und paradigmatische Wirkungen erzielen sollen. Notwendig dafür ist ein neues Verständnis für Rollenteilung im Hochschulsektor, das sich vom üblichen Administrations-, Hoheits- und Autonomiedenken ein wenig freier macht.

Zunächst müßten die vordringlichen Zielansätze in Inhalt und Priorität aus der Sicht des Landes klargelegt werden. Dafür wäre ein Beirat des Ministers durchaus geeignet, wenn seine Mitglieder nicht nur vom Minister berufen, sondern auch erwiesenermaßen sachverständig sind und nicht zuletzt (bei Hochschulangehörigen) die Zustimmung ihrer Fachbereiche und Hochschulgruppen besitzen. Der Beirat hätte eine längerfristige Innovationsstrategie zu entwickeln, öffentlich darzulegen und in konkreten Einzelprojekten zur Ausschreibung zu stellen. Dazu müßte der Beirat über einen Dispositionsfonds an Personal- und Sachmitteln verfügen. So würde es für manche Fachbereiche lohnenswert, sich um ein ausgeschriebenes Studienreformprojekt zu bewerben oder für ein eigenes Projekt um Mittel nachzusuchen.

Es ist an der Zeit, Abschied von bloß administrierter Organisationsreform zu nehmen. Der Minister besäße ein weit tauglicheres Innovationsinstrument, wenn er auf die beschriebene (oder ähnliche) Weise ein dynamisches Zusammenwirken von übergreifender Reformkonzeption (Projektausschreibung, Mittelzuweisung) und konkreter Reformarbeit vor Ort in Gang setzte. Dazu gehört freilich die Geduld zu konkreter Problemanalyse, zum Vorgehen in vielen Einzelschritten und zur langfristigen Verfolgung von Reformzielen über die Legislaturperioden hinweg.

Universität Bochum

Der Vorstand der Assistenten-
schaft der Abteilung 18
der Ruhruniversität Bochum

An den
Wissenschaftsminister des Landes NRW
Herrn Johannes Rau
4 Düsseldorf
Staatskanzlei

Offener Brief

Betrifft: Thesen des Wissenschaftsministers des Landes NRW
zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen
zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen
Bauvorstellungen des Finanzministers des Landes NRW Wertz

Sehr geehrter Herr Minister Rau!

Der Vorstand der Wissenschaftlichen Assistenten der Abteilung für Praktische Medizin der Ruhruniversität Bochum, der über 300 in der Krankenversorgung des Klinikum Essen tätige Ärzte vertritt, nimmt bestürzt die Thesen zur Errichtung von Gesamthochschulen und zur Personalstruktur an Hochschulen zur Kenntnis.

Die Assistentenschaft schließt sich in den folgenden Punkten der bereits erfolgten Kritik der Essener Studentenschaften an:

1. Die Öffnung der Hochschulen für unterprivilegierte Bevölkerungsgruppen wird verhindert. Die Gleichheit der Bildungschancen ist verwirkt.
2. Die Mitentscheidung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Hochschulangehörigen wird durch selbstherrliche Entscheidungen der Ministerien verhindert.
3. Die zentralistische Bauplanung unterwandert die Realisierung der didaktischen und gesellschaftspolitischen Inhalte der Integrierten Gesamthochschule. Ohne Formulierung der Inhalte der Integrierten Gesamthochschule darf keine Bauplanung erstellt werden.
4. Die grundlegenden Erkenntnisse des Sachverständigenbeirats der Stadt Essen und des Einsele-Gutachtens werden in keiner Weise berücksichtigt.
5. Die Thesen zur Personalstruktur fordern eine so hohe Lehrbelastung, daß die Forschung aus der Universität vertrieben werden muß.
6. Die Wissenschaftlichen Assistenten werden zu Hilfskräften degradiert. Sie sollen in Aberkennung ihrer Eigenverantwortung Handlangerdienste in der Forschung, Serviceleistung in der Krankenversorgung und Hilfsfunktionen in der Lehre übernehmen.

Fazit: Die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen und zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen sowie die Bauvorstellungen des Finanzministers Wertz spiegeln der Bevölkerung eine Reform des Bildungswesens vor.

In Wirklichkeit sind sie ein Rückschritt.

Für den Vorstand der Wissenschaftlichen Assistenten der Abteilung Praktische Medizin der Ruhruniversität Bochum

(Dr. Feldmann)

(Dr. Strauss)

Universität Bochum

Abteilung für Katholische Theologie

1. Die Abteilung bejaht und unterstützt den Plan der Landesregierung, die Chancengleichheit der verschiedenen Studiengänge an den bestehenden Hochschulen zu verbessern, das Studium zu intensivieren, die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden usw. (s. These 1.2). Die Abteilung ist aber der Auffassung, daß diese notwendige Reform primär Sache einer Studienreform und nicht einer Organisations- und Studienreform ist. Es muß bezweifelt werden, daß das Ziel der Studienreform auf dem Weg einer integrierten Gesamthochschule erreicht werden kann (zu These 1.1; 1.2; 2.2).
2. Eine mögliche und wünschenswerte Integration der verschiedenen Studiengänge (des vollen theol. Studiums, des Studiums für das Höhere und Mittlere Lehramt und möglicherweise des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen mit der Möglichkeit des Übergangs ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß
 1. die Zugangsbestimmungen für das Studium bzw. die Zulassungsbestimmungen zu den akademischen und wissenschaftlichen Prüfungen von der Abteilung geregelt werden und
 2. diese Studiengänge hinsichtlich der erbrachten und zu erbringenden Leistungen (Semesterzahl, Seminare, Sprachübungen usw.) nicht schematisch verrechnet werden dürfen (zu These 2.1).

3. Das Lehrangebot verantwortet (plant, führt durch) allein die Abteilung bzw. der Fachbereich, soweit eine Zusammenarbeit im Lehrangebot mehrerer Abteilungen notwendig oder nützlich ist, kann diese nur zwischen den betreffenden Abteilungen geregelt werden. Die Hochschullehrer der bisherigen Universitäten können nicht mit Lehraufgaben anderer Fachbereiche beauftragt werden (zu These 3.4).

4. Eine soweit gehende Studienreform, wie sie in der These geplant ist, muß auf alle bundesdeutschen Universitäten Rücksicht nehmen, da bei einer grundsätzlichen Diskrepanz der Studien- und Prüfungserwartungen die Freiheit in der Wahl des Studienplatzes eingeschränkt bzw. aufgehoben wird.

Universität Bochum

Abteilung für Philosophie,
Pädagogik, Psychologie

1. In Ziff. 3.3 der „Thesen“ ist vorgesehen, daß der Senat der Gesamthochschule für die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig ist.

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken, weil sie einem Organ, das dem Lehr- und Forschungsbetrieb fernsteht und heterogen zusammengesetzt ist, eine Zuständigkeit geben würde, die sinnvollerweise nur bei den Abteilungen bzw. Fachbereichen liegen kann.

2. In Ziff. 3.3 der „Thesen“ ist vorgesehen, daß der Senat der Gesamthochschule die Befugnis erhält, „personelle Umsetzungen“ von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen. In Ziff. 3.4 wird die Notwendigkeit festgestellt, Hochschullehrer der Gesamthochschule „unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen“.

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche rechtliche und strukturelle Bedenken. Es erscheint der Fakultät dringlich geboten, bei neu entstehenden Lehraufgaben an dem jetzt geübten Verfahren personeller Versorgung durch Stellenausschreibung und Besetzungsverfahren festzuhalten.

3. Allgemein besteht die Befürchtung, daß das noch weithin unausgereifte Organisationsmodell der Gesamthochschule einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für Selbstverwaltungsaufgaben verursachen wird, der wertvolle Kräfte von den noch auf lange Zeit vordringlichen Aufgaben der Organisation und Durchführung der Lehre abzuziehen droht. Dies gilt insbesondere für das Fach Psychologie, in dem gegenwärtig bereits ein Numerus clausus besteht.

Eine fachbezogene Stellungnahme von Prof. Dr. W. Schönpflug (Psychologisches Institut) füge ich bei.

Universität Bochum

W. Schönpflug

Fachbezogene Stellungnahme zur Frage der Errichtung von Gesamthochschulen. (Vorlage für die Sitzung der Fakultät der Abteilung III am 17. 6. 1971)

Die Äußerungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung zur Errichtung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen sind ein geeigneter Anlaß, vom Fachbereich der Psychologie aus eine Stellungnahme zu einer höchst bedeutsamen Entwicklung im Hochschulwesen abzugeben. Diese Entwicklung hat durchaus Aspekte,

welche nach psychologischen Kriterien zu beurteilen sind, und die Psychologie als Fach kann durch sie in nachhaltiger Weise betroffen sein. Als eine erste Reaktion auf das Schreiben des Ministers sind die folgenden Punkte hervorzuheben:

1. Die Absicht, eine Neuordnung des tertiären Bildungsbereichs vorzunehmen, ist zu begrüßen. Die Einrichtung von Gesamthochschulen kann dazu beitragen, die Einheitlichkeit der Planung von fachlich verwandten Studiengängen zu fördern, die Studienwahl, ratsam erscheinende Studienfachwechsel und die Studienberatung zu erleichtern, die Studiengänge durch höhere Variabilität der Fächerkombinationen zu differenzieren und die Ausnutzung der Lehrkapazität zu erhöhen. Nicht zuletzt wird durch eine Zusammenfassung sog. höherer Bildungseinrichtungen dem Mißverständnis in der Öffentlichkeit entgegengearbeitet, es gäbe mehrere Arten von Bildungseinrichtungen, deren Differenziertheit sich darin erschöpft, daß sie ihren Studierenden Ausbildungen verschiedenen Niveaus vermitteln. Einem solchen Mißverständnis ist umso entschiedener entgegenzutreten, als es sich einseitig zu Lasten einzelner Fächer wie den Ingenieurwissenschaften, den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Grundschulpädagogik auswirkt.

2. Für die Einrichtung von Universitäten als Gesamthochschulen könnte man sich wohl leichter entscheiden, wo Studieneinrichtungen neu aufzubauen sind. Schwieriger wird die Entscheidung, wo bestehende Einrichtungen zusammengefaßt werden sollen. Hier sind bisher außeruniversitäre Einrichtungen durch ihre lange Unterprivilegierung mit schweren Hypotheken belastet. Im Bereich der Psychologie etwa ist bis vor wenigen Jahren das Lehrpersonal an Universitätsinstituten nach anderen Qualifikationskriterien selektiert worden als an außeruniversitären Unterrichtsinstituten, vor allem den Pädagogischen Hochschulen. Vor allem Kollegen, die längere Zeit außerhalb der Universitätsinstitute im Dienst stehen, haben oft an den neueren Forschungsentwicklungen nicht teilnehmen können. Hier eine produktive, alle Beteiligten befriedigende Zusammenarbeit in die Wege zu leiten, würde sicherlich zusätzliche Anstrengungen erfordern.

3. Die Äußerungen des Ministers sind als Intentionserklärungen zu werten. Als solche sind die zu begrüßen. Es ist die Aufgabe des Ministeriums, die Darstellung seiner Zielvorstellungen durch Angaben zu ergänzen, wie die gesteckten Ziele zu erreichen sind. Besonders die finanziellen Aspekte einer Neugliederung wären darzustellen. Weiterhin wäre der Zeitbedarf für eine Neuorganisation des Hochschulwesens zu erörtern, besonders unter dem Gesichtspunkt (s. oben Punkt 2), daß einzelne Einrichtungen erst nach einer personellen Umbesetzung integrationsfähig werden.

4. Für das Fach Psychologie von großer Bedeutung könnte die Arbeit in den geplanten Studienreformkommissionen werden. In dem Fach Psychologie wird an den meisten Universitäten in der Regel nur *ein* Studiengang angeboten, der zur Diplomprüfung führt. Dabei besteht ein nicht unbeträchtlicher Bedarf an Psychologieausbildung im Rahmen anderer Studiengänge. Es ist zu erwarten, daß dieser Bedarf in Zukunft noch deutlicher erkannt werden wird. Die Psychologie kann in den nächsten Jahrzehnten mit ihren Bemühungen um die Optimierung sozialer Vorgänge und individueller Funktionsweisen eine Schlüsselstellung erreichen, wie sie im vorigen Jahrhundert mit seiner Betonung des Ordnungsgedankens die Rechtswissenschaft besaß. Unter den sich entwickelnden wirtschaftlichen Verhältnissen wird eine weitgehende Nutzung der menschlichen Leistungsfähigkeit erforderlich bleiben, gleichzeitig werden – mehr als bisher – Produktion, Konsum, Verwaltung, Bildung und Sozialorganisation den Bedürfnissen des menschlichen Systems anzupassen sein. Die Nutzung und Achtung menschlicher Fähigkeiten und Bedürfnisse wird auch zum Gegenstand von Ausbildungsgängen gehören müssen, die nicht primär Ausbildungen für Fachpsychologen sind.

Die Mitwirkung in anderen Studiengängen dürfte nicht ohne Rückwirkung auf die Schwerpunktbildung im Diplomstudium der Psychologen sein. Insofern könnte die Mitarbeit in fächerübergreifenden Studienreformkommissionen auch die Neuorientierung in der Diplombildung fördern, die jetzt nach der Verabschiedung der neuen Diplomprüfungsordnung beginnt. Sie könnte auch zu einer stärkeren Beteiligung von Angehörigen anderer Fachgebiete an der Diplombildung der Psychologen führen. In Kooperation mit bereits bestehenden Lehramtsfächern wäre weiterhin die Einrichtung eines Ausbildungsganges zu betreiben, der zur Lehrbefähigung im Fach Psychologie an höheren Schulen führt.

5. Die Beurteilung in den Punkten 1–4 bezieht sich auf die allgemeine Situation der Hochschulen des Landes und der psychologischen Fachbereiche in ihnen. Wie jede allgemeine Beurteilung ist sie nach besonderen Gegebenheiten, hier besonders nach örtlichen Gegebenheiten, zu spezifizieren. Für den Fachbereich Psychologie der Ruhr-Universität sind die Fragen der Neuordnung von Studiengängen nicht an die Einrichtung einer Gesamthochschule Bochum gebunden. Die Fächer, mit denen in der Ausbildung eine Kooperation zu suchen wäre, bestehen zum wesentlichen Teil bereits innerhalb der Abteilungen der Ruhr-Universität. Eine Kooperation mit den örtlichen Fachhochschulen gibt es auch ohne eine formelle Integration: Mitarbeiter des Psychologischen Instituts unterrichten dort bereits seit mehreren Jahren und werden es wohl auch weiterhin tun. Allerdings könnte die Einrichtung einer Gesamthochschule als solche auch an der Ruhr-Universität und auch für das Fach Psychologie institutionelle Anreize schaffen, die Neuordnung vieler Studiengänge zu beschleunigen.

6. Das oben (Punkt 4) skizzierte Studienreformprogramm für Psychologie mit den drei Hauptsektionen Diplombildung, Nebenfachausbildung, Ausbildung für das Lehramt entspricht gegenwärtig einem Maximalprogramm. Seine Planung in Angriff zu nehmen, wäre wohl eine Aufgabe, welche eine eigene Reformkommission voll in Anspruch nehmen würde. Auf die geeignete Zusammensetzung einer solchen Kommission wäre zu achten. Die Kommission hätte erste Entwürfe neuer Studiengänge zu erarbeiten. Diese Studiengänge sollten in kleineren Gruppen von Studierenden und mit allen didaktischen Kontrollen erprobt werden, bevor sie endgültig zur Einführung empfohlen werden. Das Nachdenken über den Bedarf an psychologischer Ausbildung wird sicher die Forderungen nach mehr psychologischer Ausbildung zur Folge haben. Eine Steigerung psychologischer Ausbildungsleistungen wird aber nur durch neue Lehrmittel und Lehrmethoden einerseits und durch eine Vermehrung von Lehrkräften andererseits zu erreichen sein. Mit der Einführung neuer Studiengänge oder der Veränderung bestehender Studiengänge ist daher stets die Überprüfung und gegebenenfalls die Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten zu verbinden.

Universität Bochum

Abteilung für Geschichtswissenschaft

Diese Stellungnahme wurde auf der 13. ordentlichen Versammlung der Abteilung für Geschichtswissenschaft am 30. Juni 1971 beschlossen.

Die Abteilung begrüßt, daß mit den Thesen zur Gesamthochschule von staatlicher Seite zum ersten Mal verbindlich die Konzeption der integrierten Gesamthochschule als Norm für die Neuordnung des gesamten tertiären Bildungsbereichs anerkannt wird. Sie sieht darin einen Fortschritt gegenüber den Plänen zur Schaffung von erziehungswissenschaftlichen Hochschulen (siehe Resolution der Abteilung vom 25. 11.

1970). Die Abteilung ist ferner der Ansicht, daß eine Neuordnung des Hochschulbereichs nur im Zusammenhang mit einer umfassenden Reform der Studiengänge gerechtfertigt ist, wenn sie sich auch *nicht* mit den in These 1,2 genannten Zielvorstellungen („das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von Sackgassen zu befreien“) in ihrer Verkoppelung einverstanden erklären kann. Eine sinnvolle Integration der Ausbildungsgänge innerhalb der einzelnen Fachbereiche ist in der Tat nur möglich, wenn die tradierten Studiengänge neu bedacht und den heutigen Anforderungen angepaßt werden. Die Abteilung verhehlt allerdings nicht, daß sie gegenüber einigen *der vorgeschlagenen Strukturelemente und Verfahren ernste Bedenken hat*.

Besonders bedenklich erscheint die hier angestrebte, *bloß additiv bürokratische Zusammenfassung* der einzelnen Teile des heutigen tertiären Bildungsbereichs. Wenn es auch einsichtig erscheinen mag, daß eine Integration der einzelnen Bildungsbereiche zunächst nur schrittweise erfolgen kann, so sollte doch nicht übersehen werden, daß mit der vorgesehenen Lösung die Gefahr einer Verfestigung der heutigen Strukturen und eine *Aushöhlung* der heute an der Basis praktizierten *Selbstverwaltung* droht. Dies wird deutlich *an These 3.3*:

Die vorgesehene *dritte Ebene* (Senat neuen Typs) hat keinen Kontakt zu den heutigen Abteilungen. Ihre Abgrenzung zu den vorgesehenen neuen Abteilungen scheint zudem problematisch. Dennoch werden ihr Kompetenzen übertragen, die bislang bei den Abteilungen liegen: Studien- und Prüfungsordnungen sowie Personalpolitik. Zuständig für die Personalfragen sollen allein die Abteilungskonferenz und der Gesamthochschulsenat sein. Problematisch scheint vor allem das Recht des künftigen Senats, von sich aus personelle Umsetzungen und organisatorische Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen, ohne daß ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht der Abteilungen vorgesehen ist. Die Verwirklichung der These 3.3 bedeutete zusammenfassend das Ende des Selbstverwaltungsrechts der heutigen Abteilungen, verschlechterte den heutigen Status der Fachbereiche, *bürokratisierte die Entscheidungsprozesse* und wird der Forderung nach Transparenz von Entscheidungen in keiner Weise gerecht.

Zu These 2.1 in Verbindung mit These 3.4, Absätze 3 und 4

Die Abteilung begrüßt grundsätzlich die Absicht, zugleich mit der organisatorischen Integration der Gesamthochschulen die Reform und Integration der Studiengänge zu verwirklichen. Der dafür vorgesehene Weg (*vom Minister berufener Beirat auf Landesebene als quasi-weisungsberechtigtes Gremium*) *erscheint jedoch ungeeignet und gefährlich*. Die Initiative für die Reform und Integration der Studiengänge kann nicht von einem zentralen Beirat ausgehen, sondern muß *fachspezifisch von unten nach oben* vorangetrieben werden. Folgendes Verfahren wäre dazu geeignet:

a) Die einzelnen Institutionen, die zur Gesamthochschule zusammengefaßt werden sollen, wählen fachbezogene Studienreformkommissionen, die sich gleichmäßig aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen und anderen Mitarbeitern und Studenten zusammensetzen. Diese erarbeiten Modelle für die Integration und Reform der Studiengänge der Gesamthochschule.

b) Auf dieser Grundlage wird eine Kommission auf Landesebene gebildet, welche die Ergebnisse integriert und koordiniert.

An konkreten Schritten schlägt die Abteilung für den Bereich Lehrerbildung die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Abteilungen der Ruhr-Universität und der PH Ruhr vor. Aufgabe einer aus diesen Vertretern gebildeten Studienkommission wäre es insbesondere, die von der Ruhr-Universität durchgeführte Fachausbildung mit der berufspraktischen Anwendung zu einem neuen integrierten Studiengang

zu vermitteln. Auf ähnliche Weise ließe sich eine Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Abteilungen der Ruhr-Universität und Vertretern der hiesigen Fachhochschulen zur Erarbeitung eines Studiengangs für Sozialarbeiter vorstellen.

Universität Bochum

Professor Seibt

Zu 1.2:

Das Ziel der Landesregierung, Studiengänge zu integrieren, um sie wirksamer zu machen und von Sackgassen zu befreien, muß man allgemein begrüßen. Demgegenüber ist aber festzustellen: der vorliegende Plan integriert nicht die Studiengänge, sondern die Anstaltsverwaltungen. Die Feststellung in 1.2 dieser Weg biete „die beste Gewähr“ zur Integration der Studiengänge, ist unbewiesen und tatsächlich nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auf der ganzen Welt in der hochschulpolitischen Debatte umstritten. Im vorliegenden Papier müßte es also richtig heißen: nach Auffassung der Landesregierung bietet die integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr usw.

Zu 3:

Es ist unverständlich, warum die Zusammenlegung bestehender Hochschulen an einzelnen Orten bereits detailliert ausgesprochen wird, während sich doch „die Landesregierung . . . noch nicht auf eine bestimmte Organisationsform der Gesamthochschule festgelegt“ hat.

Diese Tatsache und der zitierte Satz selber vermitteln den Eindruck, die Landesregierung würde nach einer Phase der Diskussion schließlich auf dem Verordnungswege vorgehen.

Zu 3.1 bis 3.3:

Dieser Vermutung entspricht die Tatsache, daß in dem vorliegenden Papier nur eine „von den denkbaren Möglichkeiten“ der Organisation von Gesamthochschulen zur Diskussion gestellt wird. Eine Begründung, warum nur die „folgende Organisationsform in Betracht“ zu ziehen sei, wird nicht angeführt. Unter diesen Umständen kann das vorliegende Papier nicht als Ausgangspunkt einer wirklich alternativen Diskussion betrachtet werden. Mir scheint, die hochschulpolitische Situation wird für die Öffentlichkeit in unserem Land, aber auch für alle von den geplanten Reformen unmittelbar betroffenen Studenten und Arbeitnehmer im Hochschulbereich jeder Art deutlicher gemacht, wenn man unter Hinweis auf diese Tatsache eine nähere Diskussion des vorliegenden Papiers ablehnt. Stattdessen sollte sofort an unserer Universität ein Arbeitskreis einberufen werden, um einen eigenen Vorschlag zu erarbeiten.

Dabei muß zunächst darüber entschieden werden, ob dem Ziel einer integrierten Hochschulausbildung überhaupt die Integration der Hochschulverwaltungen vorhergehen muß oder ob nicht vielmehr umgekehrt zunächst integrierte Studienpläne vorliegen müssen, um danach die Notwendigkeit der Integration im Verwaltungskörper abzumessen und festzulegen.

Zur Anlage 1:

Als Beispiel für die Zweckmäßigkeit eines solchen und für die Zwecklosigkeit des vorliegenden Verfahrens scheint mir der Integrationsplan für die Ruhr-Universität Bochum in Anlage 1 der Thesen nicht übel geeignet. Danach erfolgen die Integratio-

nen bestehendere Anstalten generell nach dem selben Plan. Es leuchtet ein, daß die Verhältnisse in Bielefeld oder in Dortmund quantitativ und qualitativ aber ganz anders gelagert sind als in Bochum. Hier wird dem großen Universitätskörper eine relativ kleine Fachhochschule angegliedert, worüber der Sache nach hier nichts auszusagen ist. Aber die Umstrukturierung eines großen Apparats mit einem weit kleineren, der sachlich ohnedies nur einen Teil des großen Ganzen überhaupt berührt, erscheint organisationstechnisch überhaupt nicht einleuchtend.

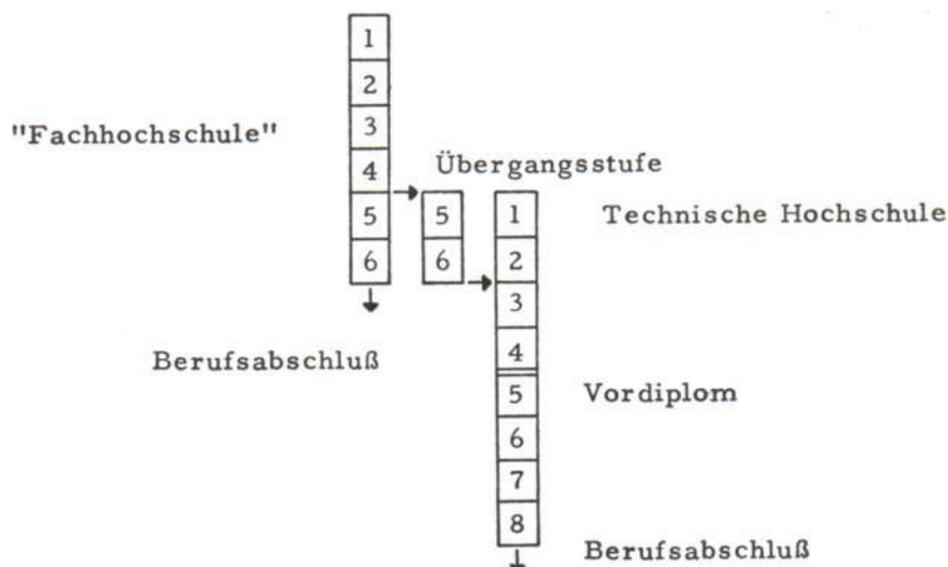
Zudem erfolgen die Integrationen in Bochum wie anderswo offensichtlich nach dem zufälligen lokalen Bestand.

Von der Ruhr-Universität Bochum wird deswegen das Klinikum abgetrennt, obwohl die Verbindung beider doch wohl ein Desiderat der medizinischen Ausbildung und Forschung darstellen dürfte, und es wird andererseits an die Bochumer Universität keine Pädagogische Hochschule angeschlossen, obwohl doch in unserer hochschulpolitischen Diskussion gerade die Integration der Lehrerausbildung überhaupt zum guten Teil den Anstoß gegeben hat für das Projekt der Gesamthochschulen. Es ist nicht einleuchtend, warum ein solches summarisches und Zufälligkeiten der bisherigen Entwicklung folgendes Verfahren die wie in 1.2 versichert, beste Gewähr bietet „die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden“.

Universität Bochum

Abteilung für Maschinenbau und konstruktiven Ingenieurbau

1. Die Gesamthochschule Bochum betrifft offensichtlich fast ausschließlich die Abteilungen IX und X, da es sich um einen Zusammenschluß mit Ingenieurschulen handelt.
2. Eine Abstimmung der Studienpläne und geringfügige Umstrukturierung ist sinnvoll, um die Studiengänge beider Bereiche zu harmonisieren. Dabei könnte z. B. nach folgendem Schema vorgegangen werden:



3. Eine weitere Änderung der Organisationsform erscheint von der Effektivität des Studiums nicht notwendig und würde die Belastung aller Hochschulangehöriger durch Schaffung neuer Gremien erhöhen.

4. Eine Abschaffung des 6-semesterigen Kurzstudiums (das auch Abiturienten offenstehen soll) aus Prestige Gründen hätte lediglich wirtschaftliche Nachteile zur Folge.
5. Bei Statusunterschieden zwischen Schulen sollte unterschieden werden zwischen unverdienten (ererbten) Privilegien und solchen, die auf unterschiedlichen Leistungen beruhen. Diese Leistungen sind auf naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet verhältnismäßig leicht festzustellen und quantitativ zu kennzeichnen.
6. Es muß auf jeden Fall verhindert werden, daß die angestrebte und wünschenswerte Chancengleichheit zu einem Absinken des Ausbildungsniveaus und Abwanderns der Forschung von den technischen Abteilungen der Universität führt. In diesem Falle besteht die Gefahr, daß die nachteiligen Folgen der Reformen die Vorteile überwiegen.

Universität Bochum

Abteilung für Biologie

„Die Abteilung Biologie verspricht sich von der Einführung einer Gesamthochschule eine größere Durchlässigkeit von Studiengängen, eine größere Fluktuation des Lehrpersonals innerhalb von forschungsintensiven und lehrintensiven Bereichen, die Schaffung zusätzlicher Studienplätze und eine bessere Kapazitätsausnutzung gemeinsamer Einrichtungen. Die Abteilung Biologie ist bereit, neue Studiengänge zu konzipieren und aus den existierenden Studienplänen zu entwickeln, falls neue Berufsbilder mit kürzeren Ausbildungsgängen, etwa Biotechniker, geschaffen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, daß weitere Kürzungen der bereits bestehenden Ausbildungsgänge für Biologen: „Abschluß Lehramt an Realgymnasien, Lehramt an Gymnasien, Diplom-Biologen und Promotion“ möglich wären. Die Abteilung Biologie betont, daß mit der Einführung einer Gesamthochschule ihre jetzige Forschungskapazität, in Sach- und Personalmitteln und in der dafür den Hochschullehrern zur Verfügung stehenden Zeit, nicht noch weiter verringert werden dürfe. Die jetzigen Ausbildungsgänge von Biologen sind forschungsorientiert, die Studenten werden in ihnen an eigene Forschung herangeführt. In bestimmten Phasen der Ausbildung müssen die Studenten durch Lehrer unterrichtet werden, die aktiv an der Forschung tätig sind.

Die Organisationsform einer Gesamthochschule sollte die Durchlässigkeit und Abstimmung von Studiengängen und die Fluktuation des Lehrpersonals ermöglichen. Sie muß charakteristische, forschungsorientierte Lehrmethoden und die Erhaltung eines international anerkannten Niveaus der Grundlagenforschung in bestimmten „Abteilungen“ garantieren. Ein einfaches Zusammenlegen von Gremien und des Haushaltswesens würde nur zu einer Ineffektivität oder gar zum Erliegen wichtiger Aktivitäten führen. Die verantwortliche Mitwirkung aller Gruppen in diesen Gremien ist dabei sicherzustellen.“

Für die Abteilung XVI sind wegen der besonderen Struktur des Medizinstudiums die Thesen des Herrn Ministers für Wissenschaft und Forschung nur in einigen Punkten von unmittelbarer Bedeutung. Hierzu sei im einzelnen bemerkt:

Zu 1.1

Die „Regionalisierung“ des Bildungswesens darf nicht zu einer „Provinzialisierung“ führen. Bequeme Tendenzen der Studenten zum Studium an einer Hochschule des Heimortes sind nicht unbedingt förderlich. Es entstehen sonst ausgesprochene Lokalhochschulen mit nur wenig geistigem Austausch. Dies ist für die Ruhr-Universität (z. B. in der Abteilung XVI) bereits jetzt ein Problem. Die Studentenschaft ist recht homogen, stark auf eine praktische, berufsbetonte Ausbildung ausgerichtet und im Vergleich zu Studenten an süddeutschen Hochschulen, die ihrer regionalen Herkunft nach viel heterogener sind, wenig an einem „Studium generale“ interessiert. Für eine *wissenschaftlich* orientierte Hochschule ist dies keineswegs eine förderliche Entwicklung.

Zu 2.1

Für die Abteilung XVI ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß das Klinikum Essen der Ruhr-Universität mit den Abteilungen XVII und XVIII im Verband der Ruhr-Universität bleibt, bis die Abteilungen XVII und XVIII in Bochum selbst voll funktionsfähig sind.

Zu 3.2

Nach der künftigen Approbationsordnung für Ärzte erfolgt ein Teil der ärztlichen Ausbildung in Lehrkrankenhäusern. Soweit es sich hierbei nicht um Krankenhäuser einer Hochschule handelt, regelt § 4 der Approbationsordnung die Anforderungen an diese Krankenanstalten. Hier ergibt sich die Frage, ob eine Integration dieser Krankenanstalten in den Bereich einer Gesamthochschule möglich ist. Dies würde einer vielfach angestrebten Isolierung der Mediziner Ausbildung etwas entgegenwirken können.

Hier: Allgemeine Stellungnahme, erarbeitet von einer Kommission beider Abteilungen.

Verabschiedet am 28. Juni 1971.

Die Stellungnahme soll sich mit drei Problemkreisen befassen:

- I. Die Problematik des Modells „Gesamthochschule“ (IGH)
- II. Die Stellung der Medizin in der zukünftigen Gesamthochschule
- III. Vorschläge für die Übergangszeit bis zur Errichtung der IGH Essen

I.

Die Fakultäten des Klinikum Essen begrüßen die Absicht, durch Schaffung von Gesamthochschulen die Chancengleichheit aller Bürger unserer Republik im Zugang zum Studium und zum Bildungsangebot überhaupt zu verbessern, das Angebot an Studienplätzen zu vergrößern und die vorhandenen und noch zu schaffenden Kapazitäten wirtschaftlicher zu nutzen. Sie sind bereit, an diesem Experiment aktiv mitzuwirken.

Jede Reform unserer Bildung wird an den Forderungen der kommenden Jahrzehnte scheitern, wenn ihre Träger nicht fortwährend in dem Bewußtsein handeln, daß Wissenschaft ein Wert an sich und nicht nur Mittel zum Zweck ist. Es ist das entscheidende Mißverständnis vieler Bildungsreformer, daß sie den hohen Wert der absoluten Wissenschaft für die gesellschaftliche Entwicklung verkennen. Die Bedeutung der Universität liegt, wenn sie überhaupt noch als wissenschaftliche Institution gelten will, nicht nur in der Produktion von gut ausgebildeten, für die Gesellschaft nützlichen Akademikern. Es wäre ein tragischer Irrtum, wenn man glauben würde, daß nur durch eine Steigerung der Effizienz der Wissenschaftsvermittlung die Probleme unserer Gesellschaft gelöst werden können. Nur eine dem Ideal der absoluten Wissenschaft verpflichtete Universität ist zu einer kritischen Funktion in der Gesellschaft befähigt und legitimiert. Diese kritische Funktion wird in der pluralistischen Gesellschaft um so wichtiger, als sie sich in der Phase der zweiten industriellen Revolution immer mehr nach den Prinzipien einer sozialen Demokratie organisiert. Diese Gesellschaft bedarf dringend einer Universität, in der – losgelöst vom Massenbetrieb – geforscht und gedacht werden kann, in der die emanzipatorische Funktion der wissenschaftlichen Betätigung voll zur Wirkung kommen kann. Sollten die Universitäten in eine integrierte Gesamthochschule von reinem Ausbildungscharakter eingeschmolzen werden, was nach den heutigen Aspekten zu befürchten ist, wird man in einiger Zeit einsehen müssen, daß sie in oder außerhalb der neuen Gesamthochschule wieder errichtet werden müssen, – ein kostspieliger Umweg. Es wäre deshalb auch sehr zu überlegen, ob nicht bei Erhaltung der vorhandenen Universitäten im Lande Nordrhein-Westfalen vorerst nur einige wenige integrierte Gesamthochschulen unabhängig von bestehenden Einrichtungen mit eigenen Studienplänen eingerichtet werden sollten, die sich in einem gesetzlich gewährleisteten rechtlichen Freiraum erst einmal bewähren, bevor weitergehende Lösungen angestrebt werden.

Ein vorbehaltloses und effektives Engagement der Mitglieder des Klinikum Essen im Projekt der IGH Essen ist jedoch nur möglich, wenn

1. der Aufbau der Selbstverwaltung so gestaltet wird, daß sich weder die Arbeitskraft der Hochschulmitglieder durch die Mitwirkung in unzähligen Gremien nutzlos erschöpft noch – das andere Extrem – eine zentralistische, fachfremde Verwaltung unkontrolliert die einzelnen Disziplinen majorisiert;
2. die Gründungssenate und die Verfassung der zukünftigen IGH so konzipiert werden, daß die Mitbestimmung aller Gruppen, die grundsätzlich bejaht wird, so funktioniert, daß der Einfluß politischer Minderheiten einzelner Gruppen die Ausübung von Forschung und Lehre in der vom Grundgesetz garantierten Freiheit nicht gefährdet. Der weltanschauliche Spielraum der Universität der Zukunft muß der Pluralität der Gesellschaft entsprechen, in der und für die sie wirkt. Entwicklungen zu einer auf eine bestimmte politische Richtung festgelegten Universität werden die neue Hochschule in eine gesellschaftliche Isolierung führen und eine freie Entfaltung wissenschaftlichen Lernens, Lehrens und Forschens unmöglich machen;
3. die Lehrbelastung so gestaltet wird, daß sie noch Raum für eine produktive Tätigkeit des Wissenschaftlers in der Forschung übrig läßt. Sie muß im Rahmen des bei der Berufung festgelegten Lehrfachs bleiben. Eine zusätzliche Lehrbelastung durch

Aufgaben in anderen Abteilungen der IGH muß sich in einem vertretbaren Rahmen halten, wobei der unterschiedliche Vorbereitungsaufwand zu berücksichtigen ist.

Die in diesen drei Punkten aufgezeigten Befürchtungen finden ihre Begründung nicht nur in den Entwicklungen an manchen Universitäten bis heute, sondern auch in den bisherigen Diskussionen um die IGH. In den Thesen des Ministers finden sich zumindest keine Hinweise dafür, daß diese Gefahren für die kommenden Neugründungen voll realisiert wurden.

Es wird begrüßt, daß vor der totalen Integration der einzelnen Hochschulbereiche der zukünftigen IGH, die sich in Ausbildungsziel, Struktur und personeller Zusammensetzung stark unterscheiden, einer Studienreform der Vorrang gegeben werden soll. In den diese Probleme bearbeitenden Gremien müssen Vertreter der Praxis und der wissenschaftlichen Gesellschaften entscheidend mitwirken. Es sollten unbedingt bundeseinheitliche Lösungen angestrebt werden. Weiterhin erscheint es sehr zweckmäßig, bis zur völligen Integration den zu vereinigenden Hochschulen den Charakter selbständiger Abteilungen zu geben. Diesen muß durch Ausbildung eines Berufungsrechtes (Sondervoten, direkter Vortrag beim Minister) Gelegenheit gegeben werden, ihr Schicksal bei der Integration wirksam mitzubestimmen.

Zu der unter 3.3. (Organe der Gesamthochschule) vorgesehenen Organisation der Selbstverwaltung bedarf es einer zusätzlichen klaren Interpretation von § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes NW über die qualifizierte Mitwirkung, wenn nicht den eingangs geschilderten Befürchtungen über die Gefahren einer falsch verstandenen oder mißbrauchten Mitbestimmung für die neue Hochschule neue Nahrung gegeben werden soll.

II.

Stellung der Medizin in der IGH

Die besondere Stellung der Medizin in der zukünftigen IGH ist dadurch gekennzeichnet, daß die Studienreform für dieses Fach durch die neue Approbationsordnung zumindest für die nächsten Jahre abgeschlossen ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß neue, dem medizinischen Studium parallel laufende Ausbildungsgänge, wie z. B. der des Gesundheitsingenieurs, des Krankenhausbetriebsingenieurs für biomedizinische Technik und vieles andere mehr geschaffen werden können.

Bei der Organisation der Abteilung Medizin in der IGH muß beachtet werden, daß diese durch die Aufgaben der Krankenversorgung, seuchenhygienischer und sonstiger ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben eine besondere Stellung einnimmt. Diesem Umstand müßte beim Erlaß des Gesetzes zur Errichtung der Gesamthochschulen durch Sonderregelungen Rechnung getragen werden. Hierfür bietet sich das Modell an, das vom Minister für Wissenschaft und Forschung im „Programm zur Reform der Hochschulmedizin“ entwickelt wurde und da drei Säulen der Selbstverwaltung für die medizinischen Fachbereiche vorsieht:

1. Verwaltung der Kliniken und Institute,
2. Fachbereichsverwaltung,
3. Unterrichtsverwaltung.

Der Etat der Verwaltung der Kliniken und Institute soll, soweit er die Bedürfnisse der Krankenversorgung und der klinischen Forschung betrifft, neben dem Haushalt des Fachbereichs getrennt ausgewiesen werden. Der durch die Krankenversorgung sich zwangsläufig ergebende konstante Bedarf an Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen kann nicht der Kürzungsautomatik parlamentarischer Gremien unterworfen werden, die z. T. aus nichtsachkundigen Mitgliedern bestehen. Auch wäre es für Forschung und Lehre der gesamten Hochschule sehr abträglich, wenn der große

und immer wachsende Finanzbedarf der Krankenversorgung zusammen mit dem Etat der Hochschule ausgebracht werden müßte.

III.

Vorschläge für die Übergangszeit bis zur Errichtung der IGH Essen

Es wird vorgeschlagen, das Klinikum Essen vorläufig im Verband der Ruhr-Universität Bochum zu belassen, bis das klinische Studium in Bochum und die vorklinische Ausbildung in Essen möglich geworden sind. Die medizinischen Ausbildungseinrichtungen der Ruhr-Universität in Bochum und im Klinikum Essen bilden eine Einheit; sie sind in ihrer Funktion aufeinander angewiesen. Bei einer Diskussion in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Fakultäten der Abteilungen XVII und XVIII des Klinikum Essen wurde diese Meinung von einer 4/5-Mehrheit bekräftigt.

Eine sofortige Eingliederung des Klinikum Essen in die IGH Essen würde darüber hinaus eine zusätzliche Belastung mit Selbstverwaltungsaufgaben mit sich bringen, die bei der entsprechend den Bestimmungen der neuen Approbationsordnung notwendig gewordenen Umgestaltung des Unterrichts nicht mehr zu tragen wäre. Dazu ist zu berücksichtigen, daß neuartige integrierte Studiengänge zwischen der Medizin und anderen Fachbereichen erst möglich werden, wenn die vorklinischen Fächer in Essen vertreten sind.

Das einstweilige Verbleiben im Verband der Ruhr-Universität schließt selbstverständlich eine Mitarbeit in den Gremien der neuen IGH nicht aus. Die unbedingte Bereitschaft hierzu wurde in Teil I dieser Stellungnahme schon ausdrücklich betont. Es ist vielmehr nach Ansicht der Fakultäten sogar unerläßlich, daß in den Gründungsausschüssen von den Fakultäten des Klinikum Essen gewählte Mitglieder mitwirken, damit die Interessen und die weitere Funktion der Medizin in der zukünftigen IGH Essen angemessen berücksichtigt werden können.

Diese Stellungnahme wurde mit 35 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen verabschiedet.

Universität Bochum

Assistentenschaft der Abteilung für Praktische Medizin (Klinikum Essen)

Sondervotum zur Stellungnahme der Fakultät der Abteilung 18 zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ (28. 4. 71) des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW

1. Fachliche Integration statt Abteilungsgliederung

1.1 Die zentrale Planungsebene beim Minister für Wissenschaft und Forschung ist mit ausreichenden Instrumentarien (Beirat, Studienreformkommissionen, Sekretariat des Beirats) für die Reformierung der Studiengänge ausgestattet.

1.2 Der entscheidende Mangel der Thesen liegt darin, daß die zum zentralen Planungsansatz unbedingt notwendige Komponente der unmittelbaren Praktizierung von Reforminitiativen völlig ausgeklammert ist.

1.3 Es ist wenig aussichtsreich, die getrennt vom aktuellen Studiengeschehen in Düsseldorf aufgestellten neuen Studiengänge auf dem Erlaßwege den Hochschulen etwa ab 1975 zwingend vorzuschreiben, wenn Lehrkörper und Studierende nicht

durch eigenen Umgang mit den Reformproblemen darauf vorbereitet sind und zumindest mehrheitlich für eine solche neue Studienpraxis gewonnen werden konnten. Einen bloßen Anweisungsmechanismus aus dem Schulbereich auf den Hochschulbereich übertragen zu wollen, würde mit Sicherheit nicht die gewünschten Reformen hervorbringen.

1.4 Die durch zentrale Planung angestrebte Integrierung und Differenzierung neuer Studiengänge kann nicht nur durch abstraktes Theoretisieren in Düsseldorf erfolgen, sondern sie muß parallel hierzu auf der fachlichen Ebene der Hochschulen sofort in Angriff genommen werden.

1.5 Solange nicht in der Studienpraxis selbst zwischen allen beteiligten Lehrkräften und Studierenden aller bisherigen Hochschularten eine ständige Auseinandersetzung um neue Formen und Inhalte durch gesetzlich vorzunehmende Integration der bisher getrennten Bereiche erzwungen wird, ist die vorgesehene Studienreformkommission des Senats der zukünftigen Gesamthochschule (These 3.4) zur Wirkungslosigkeit verurteilt.

1.6 Daraus folgt zwingend, daß bereits vor Fertigstellung von neuen Studiengängen durch die Studienreformkommissionen die jeweils entsprechenden Fächer-spezifischen Einheiten der bisherigen Hochschuleinrichtungen (Universität, PH, Fachhochschule) horizontal zu jeweils einem Fachbereich zusammengeschlossen werden müssen. Dies kann nur durch gesetzliche Regelung erfolgen (vergleiche Fachbereichsgliederung durch Hochschulgesetze in Berlin, Hamburg, Hessen).

1.7 In den so entstandenen neuen Fachbereichen – wenn sie z. B. ab 1972 gebildet werden – müssen im Regelfall für die Übergangszeit mehrere Studiengänge bisheriger Hochschularten gleichzeitig angeboten werden (nach den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der bislang getrennten Hochschularten)! Für dieses differenzierte Studienangebot alter Art gibt es mit Bildung der neuen Fachbereiche jedoch nur noch ein gemeinsam verantwortliches Gremium, das im Hinblick auf die spätere Integration der Studiengänge in wachsendem Maße gemeinsame Teile anbietet und die notwendigen Differenzierungen sinnvoll aufeinander beziehen wird.

1.8 Die tagtägliche Notwendigkeit zu gegenseitiger Information und Kooperation von Hochschullehrern bisher getrennter Hochschularten in den neuen Fachbereichen führt zu ständiger Konfrontation der unterschiedlichen Auffassungen zur Studienreform direkt im fachlichen Bereich. Die Notwendigkeit, gemeinsame Entscheidungen über gemeinsame Teile sowie die differenzierten Teile von bisher nach Hochschularten getrennten Studiengängen zu fällen, bringt einen reichen Erfahrungsschatz im praktischen Umgang mit den verschiedenen Elementen der zur Reform anstehenden Studiengänge. Solche Erfahrungen, die in Berichten an die zentralen Studienreformkommissionen weiterzuleiten sind, müssen ständig in die Arbeit der Kommissionen beim Minister einfließen.

1.9 Die zentralen Studienreformkommissionen sollen den betroffenen neuen Fachbereichen in regelmäßigen Abständen über den Stand ihrer Überlegungen berichten und vorläufige Anregungen für die graduelle Umgestaltung der Studiengänge geben. Nur so kann es zum notwendigen Informationsaustausch und der unbedingt erforderlichen Diskussion auf breiter Ebene zwischen zentralen Planungsinstanzen und den von der Planung Betroffenen kommen.

1.10 Die neuen Fachbereiche sind – abgesehen von den noch nicht integrierten, aus den bisherigen Hochschularten übernommenen Studiengängen – in ihren sonstigen Aufgaben voll integriert. Vertreter aller bisherigen Hochschularten entscheiden gemeinsam über die Haushaltsaufstellung des Fachbereichs sowie über alle Stellenbesetzungen und die Förderungsmaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Voraussetzung hierfür ist eine ausgewogene Stimmverteilung zwischen den Vertretern der bisherigen Hochschularten, d. h. eine Dominanz des bisherigen Universitätsbereiches ist nicht vertretbar.

1.11 Mit der Einführung neuer reformierter Studiengänge ist dann die Integration vollendet. Es muß sich zeigen, ob die zunächst vorgenommene Zusammenfassung fachverwandter Einheiten bisheriger Hochschularten in neuen Fachbereichen dann noch sinnvoll erscheint. Gegebenenfalls sind die Fachbereiche im Verlauf der Integrationsphase, die als kontinuierlicher Prozeß verstanden werden muß, neu zu schneiden.

2. Zentrale Planungsinstrumente beim Minister für Wissenschaft und Forschung

2.1 Der in den Thesen unter 2.1. vorgesehene Beirat soll bei den von ihm zu entwickelnden Zielvorstellungen für die Entwicklung reformierter Studiengänge (bis 1973) die laufenden Erfahrungen der neu gebildeten Fachbereiche (ab 1972) schon berücksichtigen.

2.2 Dies gilt um so mehr für die einzusetzenden Studienreformkommissionen (ab 1973) beim Minister. Die von den Studienreformkommissionen zu verabschiedenden Studiengänge (bis 1975) müssen ein so weites Raster haben, daß in den neuen Fachbereichen der Gesamthochschule die Möglichkeit zur Entwicklung neuer Studieninhalte, spezieller Studienpläne und ausreichender Experimentierraum für die Weiterentwicklung der Studiengänge verbleibt.

2.3 Die praktischen Erfahrungen der neuen Fachbereiche mit den neuen Studiengängen müssen sich in kontinuierlichen Veränderungen dieser Studiengänge niederschlagen können. Solche Veränderungen sind dann nach Überprüfung durch die zentrale Studienreformkommission für eine weitere Anwendungsphase der dann bereits integrierten Gesamthochschule vorzuschreiben.

2.4 Damit werden die zentralen Studienreformkommissionen zu ständigen Einrichtungen, die in enger Kooperation mit den Fachbereichen die Signifikanz und Aktualität der Studiengänge gewährleisten.

2.5 Voraussetzung hierfür ist ein enges Zusammenwirken mit der Berufspraxis in einem ständigen Prozeß sowohl auf der Ebene der Fachbereiche wie auf der Ebene der zentralen Studienreformkommissionen.

2.6 Von der in § 60 III Hochschulrahmengesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit zur Anpassung der von den neuen Fachbereichen zu entwickelnden Reform-Studiengänge an die Fassung der zentralen Studienreformkommissionen sollte nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen sich die neuen Fachbereiche – trotz ständiger Unterrichtung über den Gang der Studienreform auf zentraler Ebene und an anderen Hochschulen – nicht fähig oder nicht willens erweisen, den notwendigen Rahmen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit einzuhalten. Gleiches gilt, wenn die neuen Fachbereiche untätig bleiben, d. h. reformierte Studiengänge von sich aus nicht entwickeln.

3. Landeshochschulkonferenz und zentrale Planung

3.1 Das Hochschulgesetz NRW sieht im Interesse einer engen Kooperation und Koordination unter den Hochschulen des Landes eine Landeshochschulkonferenz vor. Im Interesse einer frühzeitigen Kooperation mit den Hochschulen sollten die zentralen Planungsinstrumente (Beirat und Studienreformkommissionen) sowohl beim Minister als auch bei der Landeshochschulkonferenz angesiedelt sein, d. h. als gemeinsame Einrichtungen zwischen dem Land und den Hochschulen betrieben werden.

3.2 Dies setzt allerdings die Konstituierung einer demokratisierten Landeshochschul-

konferenz (einschließlich der Fachhochschulen) voraus, welche den bisherigen semi-privaten Zirkel der Landesrektorenkonferenz abzulösen hätte. Eine solche Landeshochschulkonferenz könnte dann im Namen der Hochschulen und der betroffenen Gruppen überregional und fachlich abgestimmte Besetzungsvorschläge für die zentralen Planungsgremien machen, wobei dem Minister das Bestätigungsrecht verbliebe.

4. Sonderregelungen für Neugründungen und Ausbaubereiche

4.1 Es muß durch eine entsprechende Priorität der Zuweisung von Bau- und Haushaltsmittel sichergestellt werden, daß an solchen Hochschulorten, wo bisher nur Studiengänge einer Hochschulart vorhanden sind, die zur Ergänzung der fehlenden Studienbereiche notwendigen Bauten, Stellen und Sachmittel innerhalb von 2–3 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Weiterhin muß hinsichtlich der Besetzung der neuen Stellen und der Festlegung von Bauten und Sachausstattung sichergestellt werden, daß Hochschulmitglieder (Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten) aus den an diesem Ort nicht repräsentierten Hochschularten maßgeblich beteiligt werden.

4.3. Deshalb müssen in den Senaten der Gesamthochschulen bzw. in den Senaten der Neugründungen jeweils Vertreter sämtlicher Hochschularten vertreten sein, d. h. die Repräsentanten am Ort befindlicher Einrichtungen müssen durch Repräsentanten von außerhalb, die anderen Einrichtungen angehören, ergänzt werden.

4.4 Eine solche Ergänzung sollte über eine Gruppenrepräsentanz in einer Landeshochschulkonferenz erfolgen (vergl. Baden-Württemberg).

5. Derzeitige Zugangsvoraussetzungen

5.1 Die derzeit noch gültigen Zugangsvoraussetzungen (Abitur, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) sind kein Hindernis für die Integration fachlich verwandter Bereiche bisheriger Hochschuleinrichtungen. Bei der Anwendung unterschiedlicher Studienordnungen (gemäß 1.) mit gemeinsamen und differenzierten Teilen bietet es keine besonderen Schwierigkeiten, gemeinsame Teile auf verschiedene Zugangsvoraussetzungen her unvermeidlich ist. So kann bereits eine Teilintegration auch bei unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen praktiziert werden.

5.2 Von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung des Zugangs auf die Bereiche der Erwachsenenbildung. Eine Neuordnung der Zugangsvoraussetzungen der Schule ist ohne eine Abklärung der Funktionen der Erwachsenenbildung nicht möglich.

6. Stellung der Medizin in der Integrierten Gesamthochschule

6.1 Die Medizin ist ein wesentlicher Bestandteil der Integrierten Gesamthochschule. Sie bedarf keiner Sonderstellung, um ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und *Krankenversorgung* zu erfüllen. Im Gegenteil wäre jede irgendwie geartete Abtrennung der Medizin ihrer Weiterentwicklung abträglich. Die Erfahrungen mit der weitgehenden Ausgliederung der Medizin aus der Hochschule haben in den USA bereits wieder den gegenläufigen Prozeß der vollen Integration der Medizin ausgelöst.

6.2 Die Fakultäten alten Stils, die Institute und die Lehrstühle entfallen als Verwaltungseinheiten. Grundebene der Selbstverwaltung sind Fachbereiche, die neben den akademischen Selbstverwaltungsaufgaben der Fakultät auch die vorwiegend haushaltsrechtlichen Aufgaben der Institute und Kliniken für Forschung und Lehre wahrzunehmen. Soweit Aufgaben wahrzunehmen sind, die in den Kompetenzbereich mehrerer Fachbereiche fallen, etwa in Fragen der Ausbildung der Studenten oder auch bestimmter Haushaltserfordernisse, werden hierfür von den betroffenen Fachbereichen koordinierende Ausschüsse gebildet. Sie erhalten, wo dies erforderlich ist, auch Entscheidungskompetenzen. Die Notwendigkeit gewisse Aufgaben unter mehre-

ren Fachbereichen zu koordinieren, wird durch solche Ausschüsse sichergestellt. Die Einführung einer weiteren Verwaltungsebene in Form neuer Fakultäten oder etwa der „Verwaltung der Kliniken und Institute“ ist keinesfalls notwendig.

6.3 Um die Selbstverwaltung in Forschung und Lehre sinnvoll zu gestalten, wird die bisherige medizinische Fakultät in mindestens 5 Fachbereiche untergliedert. Die Zusammenlegung der bisherigen Institute und Kliniken zu Fachbereichen sollte nach den Erfordernissen der Forschung, der Lehre und schließlich nach spezifischen Kriterien erfolgen.

6.4 Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichsversammlung und der Fachbereichsrat.

6.5 Der Fachbereich ist vorwiegend für den Sektor der Forschung und der Lehre zuständig, insbesondere für die Berufung der Hochschullehrer, die Aufstellung des Haushalts und des akademischen Unterrichtsprogrammes. Das gesamte wissenschaftliche Personal, sowie das nichtwissenschaftliche Personal – soweit es vorwiegend in Wissenschaft und Lehre beschäftigt ist – sind dem Fachbereich zugeordnet.

6.6 Die Fachbereiche gliedern sich in mehrere Abteilungen, denen ein Hochschullehrer als Abteilungsleiter (Funktionsbeschreibung) vorsteht. Die Abteilungen sollen in erster Linie für die Organisation der Forschung und Lehre zuständig sein.

6.7 Für die Organisation der Krankenversorgung hingegen sind eigene Betriebseinheiten zuständig, die je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich aussehen werden. Den Betriebseinheiten ist das gesamte nichtwissenschaftliche Personal zugeordnet. Demokratische Organe der Betriebseinheiten sind die Klinikkonferenz und das Direktorium. Das Klinikdirektorium ist für alle Belange der Krankenversorgung zuständig und erstellt den Klinikhaushalt. Es ist sinnvoll, dem Direktorium auch eine Mitsprache bei der Verteilung der innerhalb der Betriebseinheit zu leistenden Lehraufgaben zu geben.

6.8 Die Organisation der Medizin mit Fachbereichen und Abteilungen (Organisation der Forschung und Lehre) und mit Betriebseinheiten (Organisation der Krankenversorgung) macht die medizinischen Fachbereiche in ihrer Aufgabenstellung durchaus den anderen Fachbereichen der Gesamthochschule, insbesondere den Naturwissenschaften vergleichbar. Das gilt insbesondere für die Haushaltsvolumina, da nun Klinikhaushalt und Forschungshaushalt getrennt ausgewiesen werden. Ein Auseinanderfallen von Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits ist durch die hier vollzogene organisatorische Trennung nicht zu befürchten, da sie auf Abteilungsebene personell und von der Aufgabenstellung her eng verklammert bleiben. Außerdem wird es zu vielfältigen Überschneidungen zwischen Betriebseinheiten und Fachbereichen kommen, da es Betriebseinheiten geben wird, die mehrere Fachbereiche umfassen und andererseits Fachbereiche, die mehrere Betriebseinheiten unter sich vereinigen. Weiterhin wird es zentrale Einrichtungen geben müssen, so z. B. Bibliothek, Tierversuchsanlagen, Werkstätten, Audio-visuelles Zentrum, Apotheke, Labor, Blutbank, Anästhesie usw., die je nach ihrer Aufgabenstellung entweder die Struktur einer Betriebseinheit oder eines Fachbereichs haben werden.

7. *Approbationsordnung und IGH*

7.1 Die Studienreform der Medizin darf mit der neuen Approbationsordnung nicht als abgeschlossen gelten. Für die Medizin ist somit unter Abstimmung auf Bundesebene so zu verfahren wie bei anderen überkommenen Studiengängen.

7.2 Darüber hinaus sind neue Studiengänge im interdisziplinären Bereich zwischen Medizin und anderen Fächern zu entwickeln, so z. B. des biomedizinischen Technikers, des Gesundheitsingenieurs und des Krankenhausbetriebsingenieurs, des Umweltschützers.

8. *Besondere Situation des Klinikum Essen der RUB*

8.1 Die klinischen Ausbildungsstätten in Essen und die vorklinischen-naturwissenschaftlichen Ausbildungseinrichtungen in Bochum sind einander zugeordnet. Diese Zuordnung dürfte erst dann abgebaut werden, wenn vollständige Studiengänge der Medizin sowohl in Bochum als auch in Essen gewährleistet sind. Dies schließt jedoch die volle Integration des Klinikum Essen in die IGH Westliches Ruhrgebiet und die Umorganisation in Fachbereiche dieser IGH nicht aus. Sie ist im Gegenteil notwendig, soll die IGH Westliches Ruhrgebiet als Hochschule mit naturwissenschaftlichem (auch Lehrerbildung) -medizinischem Schwerpunkt nicht von Anfang an ein Torso sein.

Für den Vorstand der Abteilung 18

Dr. Strauss
gez. Dr. Wittermann

Dr. Feldmann
gez. Dr. Heinemann

gez. Dr. Kuntze

Universität Bochum

Sondervotum einiger studentischer Mitglieder der Fakultäten der Abteilungen XVII und XVIII

Zu I. Die Fakultäten des Klinikum Essen bejahen den Versuch, durch Schaffung von IGH die Chancengleichheit aller Bürger im Zugang zum Studium und zum Bildungsangebot überhaupt zu ermöglichen und das Angebot an Studienplätzen zu vergrößern. Es bleibt jedoch offen, wessen Chancen verbessert werden sollen, welche gesellschaftspolitischen Ziele damit angestrebt werden und wie eine Verbesserung der Chancengleichheit durch organisatorisch-technokratische Reformen der Hochschule ohne inhaltlich neue Konzeptionen erreicht werden soll. Das Konzept einer IGH als Bedingung für eine tatsächliche Realisierung der Chancengleichheit und den Abbau der klassenbedingten Bildungschancen wird in den vorgelegten Thesen zu einer beliebig mit reaktionären Inhalten ausfüllbaren Organisationsform reduziert, wenn das Konzept der IGH gleichgesetzt wird einer Intensivierung und Verkürzung des Studiums, einem gestuften System von Studienabschlüssen und einer wirtschaftlichen Verwendung der Kapazitäten.

Eine solche Zentralisierung der Studienreform und -planung unter staatlicher Aufsicht verhindert die demokratisierende und emanzipatorische Aufgabe der Hochschule.

Unter diesen Bedingungen kann daher das Konzept des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht unterstützt werden.

Eine Trennung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Verantwortung, die durch Begriffe wie „absolute Wissenschaft“ und „Wissenschaft“ als „Wert an sich“ nahegelegt wird, befähigt nicht nur nicht zu einer kritischen Funktion in der Gesellschaft, sondern steht dazu im klaren Gegensatz. Die inhaltliche Zuordnung, Universität = absolute Wissenschaft und IGH = Hochschule von reinem Ausbildungscharakter, kann nur eine Trennung von Forschung und Lehre bedeuten, die aber keineswegs der „emanzipatorischen Funktion der wissenschaftlichen Betätigung“ entspricht.

Eine IGH darf nicht dazu degradiert werden, reine Ausbildungsstätte zu sein, sondern muß Lehre und Forschung in gleicher Weise integrieren, wie sie die einzelnen Studiengänge integriert.

Zu I,1 Eine IGH muß gewährleisten, daß die Selbstverwaltung so strukturiert ist, daß Interessen aller beteiligten Gruppen durch Mitentscheidung in allen Gremien zum Tragen kommen können und so rationale Argumentation und Transparenz der Entscheidungsprozesse ermöglicht wird.

Eine Abqualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse als „zentralistische, fachfremde Verwaltung“ oder als „nutzlose „Erschöpfung der Arbeitskraft der Hochschulmitglieder durch die Mitwirkung in unzähligen Gremien“ kann nur als der Versuch gewertet werden, unter dem Vorwand sachrationaler Entscheidungen die Interessen einer Minderheit durchzusetzen.

Zu I,2 Eine Minderheit an einer auf demokratischen Prinzipien aufgebauten IGH kann nur Einfluß gewinnen, wenn sie mit demokratischen Mitteln überzeugt. Es ist gefährlich, undemokratisch und widerspricht vollkommen der Idee von der „Freiheit der Lehre und Forschung“, wenn man versucht, schon in den Gründungssenaten und in der Verfassung der zukünftigen IGH die freie Meinungsäußerung und die Mitarbeit von Minderheiten zu unterdrücken.

Der Planungs- und Gründungsprozeß einer IGH muß zur Hochschulöffentlichkeit und zur betroffenen Bevölkerung hin transparent gemacht werden, das bedeutet eine weitgehende Mitbeteiligung von Bevölkerung und zur Zeit unterprivilegierten Hochschulgruppen (Assistenten und Studenten) an den Planungen und Entscheidungen zu Inhalt und Organisation der IGH, wie sie u. a. in den Vorstellungen des Essener Sachverständigenbeirats . . . vorgeschlagen wurde.

Die vom Wissenschaftsminister vorgeschlagene Reform der Studiengänge ist in der vorliegenden Form eine Studienform von oben, ohne Beteiligung der betroffenen Fachbereiche mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Verwendung der Kapazitäten. Eine notwendige Reform der Studiengänge kann dagegen nur unter Mitarbeit und Mitentscheidung der betroffenen Hochschulgruppen in den Fachbereichen unternommen werden. Dazu bedarf es einer klaren Interpretation der Studienziele nach dem emanzipatorischen Bedürfnissen der Gesellschaft. Eine isolierte Reform einzelner Studiengänge – wie sie zum Beispiel für die AO erfolgt ist – kann nur zu einer kooperativen Gesamthochschule führen.

Wenn – wie geplant – rechtliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit für die einzelnen Abteilungen bestehen bleiben, wird die Idee einer IGH ad absurdum geführt.

Das Privileg des Berufungsrechtes als Voraussetzung zur Integration behindert diese nicht nur, sondern steht sogar zu ihr im krassen Gegensatz. Das sagt nichts gegen das Recht einer überstimmten Minderheit, ihre Vorstellung als Sondervotum einem Beschluß beizufügen. Eine Lehrtätigkeit der Hochschullehrer unabhängig von Fachbereichs- und Abteilungsgliederung bedeutet keinesfalls eine Gefahr für die Funktion der Universität und die Leistung des einzelnen Hochschullehrers, sondern ist vielmehr die Voraussetzung für die Arbeit an einer IGH.

Zu II. Mit der vorliegenden Fassung der Approbationsordnung ist keineswegs bereits die Studienreform für die Medizin vollzogen, vielmehr besteht zur Zeit erst recht die Notwendigkeit einer Neudefinition der Studienziele der Medizin und ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben.

Die Aufgabe der Medizin in der IGH besteht nicht in der Formulierung von dem Medizinstudium parallel laufenden Studiengängen, sondern darin, in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Hochschule eine kritische Reflexion der eigenen Situation für eine wirksame Arbeit in der Gesellschaft zu leisten.

Die Aufgaben der medizinischen Fachbereiche in der Krankenversorgung rechtfertigen in keiner Weise eine Dreigliederung der medizinischen Selbstverwaltung. Derartige Vorschläge – wenn sie wie die Vorstellung des WMFT aufgefaßt werden – dienen vielmehr dazu, maßgebliche Bereiche der universitären Selbstverwaltung der Kontrolle von Assistenten, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern zu entziehen.

Das gilt in gleicher Weise für die Forderung eines von der IGH unabhängigen Haushaltsplans für die medizinischen Kliniken und Institute.

Zu III. Ein Verbleib des Klinikum Essen im Verband der RUB bis zum vollständigen Ausbau eines Klinikum Bochum und einer Vorklinik in Essen würde eine Integration der medizinischen Fachbereiche in die IGH auf lange Zeit wirksam verhindern. Eine solche Verselbständigung des medizinischen Fachbereichs kann allein durch die Mitarbeit in Gründungsgruppen nicht verhindert werden. Es ist deshalb zumindest ein schrittweises Überwecheln in die IGH zu fordern.

Für eine IGH kann es nur eine gemeinsame Planungsaufgabe für alle betroffenen Fachbereiche geben. Wir fordern die Planung und Errichtung einer IGH auf Essener Gebiet unter unbedingter Anwendung der Vorstellung des Essener Sachverständigenbeirats zur Planungsproblematik.

Essen, den 6. Juli 1971

Universität Bochum

Fakultäten der Abteilungen für
Theoretische und für
Praktische Medizin
Fakultätsbeschuß
vom 28. Juni 1971

Hier: Spezielle Stellungnahme zu einzelnen Thesen

1.1 Im Hinblick auf sinnvolle Studienreformen und zur Klärung der Zugangsvoraussetzungen sollte dargelegt werden, was im bildungspolitischen Experiment der Integrierten Gesamthochschule (IGH) unter „Bedürfnissen“ verstanden wird; will man von individuellen Bildungsbedürfnissen ausgehen, oder ist vorrangig an den Bedarf der Gesellschaft an entsprechend gebildeten und spezifisch ausgebildeten Menschen gedacht?

Die intendierte „Verbesserung der Chancengleichheit“ ist zu begrüßen; sie darf aber nicht zu einer Verschlechterung der Chancen für begabte und hochmotivierte junge Menschen führen, deren optimale Aus- und Weiterbildung und freie Entfaltung der Kreativität für die Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Egalitäts-Forderung darf keinesfalls Priorität gegenüber Qualitätserfordernissen gewinnen.

Die „Regionalisierung“ bietet nicht nur Vorteile; sie kann Verschulungstendenzen fördern und durch wesentlich verlängerte Bindung an das Elternhaus partiell anti-emanzipatorisch wirken.

1.2 „Erkenntnisse“ der Hochschulplanung bieten – da unerprobt – zweifellos keine Gewähr dafür, daß die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Die IGH muß eindeutig als „Experiment“ im Rahmen einer bildungspolitischen Arbeitshypothese angesehen werden. Ein solcher Ansatz fördert die Motivation jener Hochschulangehörigen, die das Experiment wesentlich zu leisten haben.

Das „Experiment IGH“ kann – unter Vermeidung von Qualitätsverlusten – nur mit großem Engagement derer gelingen, die es entscheidend zu tragen haben. Eine unabdingbare Voraussetzung für ein solches Engagement ist diese, daß das Hochschul-Betriebsklima nicht durch zentralistische Herrschaft, durch Selbstverwaltungshyper-trophie und durch repressive intolerante Ideologisierung unertäglich gemacht wird. Eine solche Gefahr ist – wie jüngste Entwicklungstendenzen in der BRD zeigen – zweifellos gegeben. Daher muß das IGH-Experiment von vorneherein unter sorgfältiger Kontrolle gestellt und nicht der Austragung von Gruppenkämpfen überlassen werden. Gesetzgeber und Exekutive müssen ihre Verantwortung in geeigneter Form wahrnehmen.

Im Hinblick auf die in These 1.2 angesprochenen Planungsziele wird davor gewarnt, „geistige Kapazitäten“ inadäquat auszubeuten.

2.1 Es wird begrüßt, daß vor Einführung der angewandten Integration im Benehmen mit anderen Bundesländern der Gesamtkomplex „Studienreform“ aufgearbeitet werden soll. Nur so kann vermieden werden, daß die „Integration“ Selbstzweck wird, oder – was hier und da bereits artikuliert wird – zum Aktionsfeld für die Zerstörung der freiheitlichen Grundordnung der BRD mißbraucht wird.

Dem „Beirat“ und den „Studienreformkommissionen“ sollten außeruniversitäre Mitglieder angehören, z. B. Vertreter aus entsprechenden Praxisfeldern und wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Die Zusammensetzung dieser Gremien muß ermöglichen, daß sachlogische Gesichtspunkte und angewandte Vernunft reelle Durchsetzungschancen haben, was bei ev. Paritäten-Fragen zu berücksichtigen ist.

Für die Medizin ist der Rahmen für eine zunächst nicht absehbare Zeit durch die neue Approbationsordnung abgesteckt, was eine Mitwirkung bei neuartigen Studiengängen jedoch nicht ausschließt, sofern die notwendigen Brücken durch den Aufbau der vor-klinischen Fächer vorhanden sind. Entsprechende Vorschläge können zu gegebener Zeit von zuständigen Fachleuten gemacht werden.

2.2 Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß bei der Gründung neuer Gesamthochschulen und bei der Zusammenfassung der Hochschuleinrichtungen des Landes zu Gesamthochschulen die dringend erforderliche Kapazitätserweiterung Vorrang vor bildungspolitischer „Optik“ hat.

3.1 Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die IGH auch als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ unter verantwortungsbewußter gesellschaftlicher Kontrolle verbleibt (vgl. 2.1, Abs. 1, Satz 2); (vgl. negatives Beispiel Bremen).

3.2 Satz 1 der These 3.2 ist sehr sparsam; es fehlt insbesondere ein Hinweis auf die wichtigen anderen Mitglieder IGH und deren korporationsrechtliche Stellung (vgl. auch These 4 der „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“).

Die Absicht, bis zur Einführung der angewandten Integration eine Gliederung in „Abteilungen“ vorzusehen, muß als realistisches Konzept begrüßt werden. Aus der Sicht der Medizin ist nachdrücklich zu fordern, daß das Problem der Zugangsvoraussetzungen für diese Fachrichtung nicht etwa mit einer Herabsetzung der Anforderungen bzw. einem simpleren Studienangebot gelöst wird; im Gegenteil: die Anforderungen werden steigen; daher erscheint eine leistungsorientierte Reform des sekundären Bildungsbereiches vordringlich.

3.3 These 3.3 ist zu entnehmen, daß die Selbstverwaltung der IGH entsprechend Hsch. Ges. NW. strukturiert sein soll. In diesem Zusammenhang bedarf es einer klaren Interpretation von § 24 Abs. 3 Hsch. Ges. NW. (qualifizierte Mitwirkung). Gesetzgeber und zuständiger Minister handeln unverantwortlich, wenn sie die Auslegung wie bisher den derzeit üblichen Gruppenkämpfen überlassen, zumal hier flüchtige „Koalitionen“ kaum zu beseitigende Schäden bewirken können. Als Beispiel sei auf das dem Minister für Wissenschaft und Forschung sicherlich bekannte „Gemeinsame Aktionskonzept der Assistenten und Studenten der RUB“ verwiesen, das auf S. 6 eine quasi „Kriegserklärung“ gegen die Hochschullehrer anvisiert. Es muß darauf hingewiesen werden, daß das „Experiment IGH“ nur dann gelingen kann, wenn auch die Hochschullehrer zu freiheitlich engagierter Mitwirkung motiviert sind (vgl. Stellungnahme zu These 1.2, Abs. 2).

Was die Zusammensetzung des Senats betrifft, so ist vom zuständigen Minister zu definieren, was unter „angemessener Vertretung der Abteilungen“ zu verstehen ist; dies darf nicht dem Ausgang von Gruppenkämpfen überlassen bleiben.

Laut These 3.3 soll der Senat die weitreichende Kompetenz erhalten, „personelle Um-

setzungen und organisatorische Verlagerungen“ in eigener Verantwortung vorzunehmen. Hierzu ist erstens zu fordern, daß § 55 Abs. (1) Hsch. Ges. NW. nicht verletzt werden darf; zweitens sind die bei der Einstellung zugesagten Arbeitsgrundlagen angemessen zu sichern; drittens sind die bei der Einstellung übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Es muß gesichert sein, daß nicht gegen Treu und Glauben verstoßen werden kann; deshalb ist eine „Berufungsinstanz“ vorzusehen.

3.4 Die realistischen Grundsätze der These 3.4 werden begrüßt. Zum letzten Absatz der These 3.4 sind Grenzen der Lehrbelastung festzulegen – unter Berücksichtigung der je nach Stoffgebiet unterschiedlichen Vorbereitungszeiten. Ferner ist Vorsorge zu treffen, daß einzelne Hochschullehrer nicht gegen ihren Willen gezwungen werden können, als Dauer-Reise-Lehrer von Abteilung zu Abteilung zu eilen. Im übrigen gilt auch hier Abs. 3 der Stellungnahme zu These 3.3 entsprechend. Bei wesentlicher Änderung der Aufgaben bzw. Abweichung von den Einstellungsbedingungen ist zu prüfen, ob Besoldungszulagen gerechtfertigt sind. Ein diesbezügliches Antragsrecht ist vorzusehen.

3.5 Die vorgesehene Haushaltsgliederung nach Abteilungen wird begrüßt; sie ist im Hinblick auf die Bedürfnisse der Medizin zwingend erforderlich. Die Medizin muß von einer globalen „Kürzungsautomatik“ ausgenommen werden; eine Kürzung von Haushaltsmitteln für die Medizin darf nicht durch das übergeordnete Selbstverwaltungsorgan der IGH erfolgen, sondern nur – nach Anhörung der betroffenen Abteilung – durch den zuständigen Minister (Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Krankenversorgung, seuchenhygienische und sonstige übertragene öffentliche Aufgaben).

3.6 Für eine IGH Essen ist – wie für die anderen Neuerrichtungen – der vorgesehene „Gründungssenat“ von größter Bedeutung. Es wird begrüßt, daß dieser erstens zunächst beratend tätig werden soll und daß er sich zweitens aus Vertretern der „Abteilungen“ und zusätzlich grundsätzlich aus Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzen soll. In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die sogenannte „Hochschulberatergruppe“ der Stadt Essen nicht als kompetenter Vorläufer eines „Gründungssenates“ akzeptiert werden kann.

Für den Gründungssenat sind nachdrücklich folgende Forderungen zu stellen:

1. der Gründungssenat muß so zusammengesetzt werden, daß sachlogische Vorschläge und angewandte Vernunft reelle Durchsetzungschancen haben; das berührt die Auswahl der Personen und ggf. Paritäts-Fragen unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 Hsch. Ges. NW. Einen Trend in Richtung der „Bremer“ oder „Berliner“ Verhältnisse würde ausschließlich der zuständige Minister zu verantworten haben.

2. der auszuwählende „Senatsvorsitzende“ muß eine hochqualifizierte und im Sinne unserer freiheitlichen Grundordnung nachweisbar politisch integre Persönlichkeit sein; die betroffenen Hochschuleinrichtungen müssen auf seine Auswahl Einfluß nehmen können. Der Vorsitzende eines Gründungssenates für die IGH Essen muß Gewähr dafür bieten, daß diese Hochschule eine Institution der freien Entfaltung wissenschaftlichen Lehrens, Lernens und Forschens wird und daß nicht etwa ideologisch-politische Tendenzen oder gar intolerant repressive Verhältnisse Berliner Art Übergewicht gewinnen. Eine „Kadar-Hochschule“ wird als dem Wesen der freien und verantwortungsbewußten Wissenschaft widersprechend abgelehnt.

3. die betroffenen Abteilungen müssen das Recht des Sondervotums und des unmittelbaren Vortrags beim zuständigen Minister zugesichert erhalten.

4. da das Klinikum Essen keine selbständige Hochschuleinrichtung ist sondern einstweilen zur Selbstverwaltungseinheit der Ruhr-Universität Bochum gehört, ist ein übergeordnetes Organ, das als „Abteilungskonferenz“ im Sinne der These 3.3 fungie-

ren könnte, nicht vorhanden. Es ist zu fordern, daß kein Zwang zu überstürzter Erarbeitung einer eigenen Hochschulsatzung auferlegt wird, daß vielmehr das Klinikum Essen für eine ausreichend lange Übergangszeit im Selbstverwaltungsverband der Ruhr-Universität Bochum verbleibt. Dies schließt eine Mitarbeit in einem Beirat für die Studienreform und in Studienreformkommissionen sowie im Gründungssenat nicht aus; es impliziert auch keine Stellungnahme gegen das bildungspolitische Experiment einer IGH Essen. Es gibt noch eine Reihe weiterer Gründe für das einstweilige Verbleiben im Verband der Ruhr-Universität Bochum, das von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder beider Fakultäten des Klinikum Essen gefordert wird (4/5 Mehrheit in der gemeinsamen Sitzung am 25. 5. 1971). Diese Gründe sind in einem gesonderten Memorandum (Anlage) aufgeführt. Auch bei Eingliederung des Klinikum Essen in die IGH Essen muß für den Bereich der klinischen Medizin (unmittelbare und mittelbare Krankenversorgung, seuchenhygienische und sonstige übertragene öffentliche Aufgaben) ein Sonderstatus geschaffen werden, der im Gesamthochschulgründungsgesetz zu verankern ist. Dies betrifft vor allem Probleme der „Mitbestimmung“ in den genannten Bereichen.

Es muß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Experiment IGH Essen in seiner Auswirkung auf die Ausbildung der Medizinstudenten sehr gut überprüfbar wird durch die bundeseinheitlichen Prüfungen, die nach der neuen Approbationsordnung durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse jeder Universität werden dann bekanntgegeben und verglichen. Sie geben damit ein aufschlußreiches Bild über die Güte der Ausbildung.

Abschließend ist folgendes zu sagen: da die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Hsch. Ges. NW. zugleich Einrichtungen des Landes sind, wird es u. a. entscheidend vom verantwortungsbewußten Handeln des zuständigen Ministers und der zuständigen Politiker abhängen, ob eine IGH die ihr zuge dachte – bisher unerprobte – gesellschaftliche Aufgabe in vollem Umfange erfüllen kann.

Diese Stellungnahme wurde angenommen mit 38 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen.

Universität Bochum

Fakultäten der Abteilungen für
Theoretische und für
Praktische Medizin
Verabschiedet auf der Fakultäts-
sitzung am 28. Juni 1971

Hier: Memorandum betreffend das einstweilige Verbleiben des Klinikum Essen im Selbstverwaltungsverband der Ruhr-Universität Bochum

In den og. „Thesen“ ist die Neugründung einer Integrierten Gesamthochschule (IGH) in Essen angekündigt; ein bald zu berufender „Gründungssenat“ soll den Minister für Wissenschaft und Forschung NW. und die Gesamthochschule beraten; Studienreformkommissionen sollen ihre Arbeit noch im Jahre 1971 beginnen.

Zur Zeit sind die medizinischen Ausbildungseinrichtungen der Ruhr-Universität in Bochum (Vorklinikum) und Essen (Klinikum) eine aufeinander angewiesene Studieneinheit (vgl. auch Schreiben des Min. Wi. Forsch. NW. vom 30. April 1971 – A. Z.: III B 1/B 4). Für die Medizin besteht eine kürzlich in Kraft getretene bundeseinheitliche Studienordnung (Approbationsordnung mit definierten Zugangsvoraussetzungen. Die Einführung und Anwendung der Approbationsordnung verlangt von den betroffenen Fachbereichen – vor allem von den Hochschullehrern und wissen-

schaftlichen Mitarbeitern – erhebliche Vorarbeiten. So müssen z. B. Lehr- und Lernziel-Kataloge, Fragen-Kataloge nach dem multiple choice-System und neuartige Unterrichtsmethoden und Organisationsformen integrierter Lehrveranstaltungen erarbeitet werden; dies alles zusätzlich zur Verarbeitung des permanenten Wissenszuwachses, die für die Medizin besonders wichtig ist.

Die Medizin befindet sich also zur Zeit in einem erheblichen Wandlungsprozeß, dessen Rahmen durch die neue Approbationsordnung vorgegeben ist. Die alle Kräfte erfordernde Anpassungsphase sollte möglichst ungestört und in ständigem Erfahrungsaustausch mit dem Vorklinikum Bochum verlaufen können. Der Zwang zur überstürzten Erarbeitung einer eigenen Hochschulsatzung und die Befrachtung mit umfangreichen zusätzlichen Selbstverwaltungsaufgaben, die sich bei sofortiger Eingliederung in eine IGH Essen selbstverständlich ergeben würden, könnten die Anpassung an die neue Approbationsordnung gefährden und zur völligen Überlastung der Hochschulmitglieder des Klinikum Essen führen, zumal – wie dem oben angeführten Schreiben des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu entnehmen ist – möglicherweise eine alle bisherigen Kapazitätsvorstellungen übersteigende Zahl von Studenten auszubilden sein wird.

Die Mitglieder der medizinischen Fakultäten sind mehrheitlich (4/5 Mehrheit in der gemeinsamen Sitzung am 25. Mai 1971) der Meinung, daß es zweckmäßig sei, die Studieneinheit „Ruhr-Universität Bochum – Klinikum Essen“ einstweilen in der Form zu erhalten, daß das Klinikum Essen solange im Verband der Ruhr-Universität verbleibt, bis ein Vorklinikum in Essen und ein Klinikum in Bochum errichtet ist. Noch zu entwerfende neuartige integrierte Studiengänge zwischen Medizin und anderen Fachrichtungen einer IGH Essen werden ohnehin erst bei Einbeziehung vorklinischer Fächer möglich und sinnvoll sein.

Ein einstweiliges Verbleiben des Klinikum Essen im Verband der Ruhr-Universität Bochum schließt die Mitarbeit in einem Beirat für die Studienreform und in Studienreformkommissionen nicht aus; auch würde einer Berufung von Mitgliedern des Klinikum Essen in den „Gründungssenat“ nichts im Wege stehen, ja, dies wäre sogar zu fordern.

Diese Erwägungen ergeben sich aus gewichtigen Sachgesichtspunkten; sie bedeuten keine Stellungnahme gegen das bildungspolitische „Experiment“ einer IGH. Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird gebeten, sie bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

Dieses Memorandum wurde verabschiedet mit 40 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen, bei 6 Stimmenthaltungen.

Universität Bochum

Die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin am Klinikum Essen

Im Anschluß an die Vollversammlung vom 24. 6. 71 hat die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin einstimmig beschlossen, eine inhaltlich nachfolgend wiedergegebene Erklärung abzugeben.

Diese Erklärung bezieht sich auf die im Rahmen der Medizinischen Fakultäten am Klinikum Essen erstellten Konzepte zur Problematik der integrierten Gesamthochschule sowie der Personalstrukturreform.

E r k l ä r u n g :

Die Assistentenschaft der Abt. XVII ist einstimmig der Meinung, daß durch die von den Fakultätskommissionen erarbeiteten Stellungnahmen im wesentlichen auch die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter unserer Abteilung vertreten werden.

Die Assistentenschaft der Abt. für theoretische Medizin (XVII) befürwortet und unterstützt sowohl die Vorschläge der „Kommissionspapiere“ als auch den Inhalt der hierzu ergänzend abgegebenen Ausführungen des Dekans der Abteilung. Die von weiteren Gruppenvertretern eingebrachten, grundsätzlich abweichenden Gegenvorstellungen werden von der Assistentenschaft der Abt. XVII. abgelehnt.

Universität Bochum

Abteilung für Mathematik

Die Fakultät der Abteilung für Mathematik (im folgenden kurz: Fakultät) sieht sich nicht in der Lage, ausführlich zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen (im folgenden kurz: Thesen) Stellung zu nehmen, erstens weil die zur Verfügung stehende Zeit zu knapp bemessen war, zweitens weil die Hintergründe des Papiers nicht aufgedeckt werden, nämlich die genauen Vorstellungen des Wissenschaftsministers zur Studienreform, speziell zur integrierten Gesamthochschule. Zu den Thesen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

A. Grundsätze

1. Der wesentliche Inhalt von Gesamthochschulen (im folgenden abgekürzt: GH) muß die fachliche Kooperation bzw. Integration sein. Diese Kooperation sollte gefördert werden.
2. Die Fakultät hält die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Studiengänge für wichtig und fordert deshalb eine baldestmögliche Kooperation der bestehenden Hochschuleinrichtungen des tertiären Bereichs.
3. Die Fakultät bejaht die wissenschaftliche Ausbildung aller Studenten an Gesamthochschulen. Sie lehnt entschieden alle Bestrebungen ab, die auf eine Senkung des Niveaus der wissenschaftlichen Ausbildung hinauslaufen. Sie lehnt daher insbesondere eine Verkürzung der Regel-Studienzeit ab, wie sie in These 1.2 angesprochen ist.
4. Die Fakultät bejaht die Einheit von Forschung und Lehre. Jede GH muß daher ausreichende Forschungsmöglichkeiten bieten.

B. Neuordnung der Studiengänge

Die Fakultät lehnt das in den Thesen 2.1 und 3.4 geplante Verfahren entschieden ab, bei dem der Minister durch von ihm berufene Kommissionen Studienreformvorschläge erarbeiten läßt und diese den Hochschulen aufzwingt. An eine Mitwirkung der Hochschulen bei der Besetzung der Kommissionen ist offenbar nicht gedacht. Die Fakultät hält diese Form des Regierens von oben nach unten für unangemessen. Sie lehnt entschieden die damit geplante Beseitigung der Autonomie der Hochschulen in Fragen des Studiums ab.

Die Fakultät fordert vielmehr, daß der Beirat von den *Hochschulen* des Landes und die Studienreformkommissionen von den betroffenen *Fachbereichen* der Hochschulen des Landes gewählt werden und in diesen Kommissionen die betroffenen Gruppen und Institutionen anteilig vertreten sind.

Zu den Zielen, die mit der Errichtung der GH verfolgt werden, machen die Thesen nur sehr knappe Aussagen. Von Forschung ist dabei nicht die Rede. Die Aussagen zum Studium (These 1.2) lassen befürchten, daß

- die Wissenschaftlichkeit des Studiums an GHn nicht gewährleistet ist („Studium intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen“)
- die Freiheit der Wahl des Studiums eingeengt wird durch ein „gestuftes System von

Studienabschlüssen“ zusammen mit bereits jetzt für 1985 bis auf Prozenze genau geplanten Verteilung der Studienanfänger auf die Längen der Studiengänge (Plan der Bund/Länder-Kommissionen für Bildungsplanung)

– in These 1.1, wo als Ziel proklamiert wird, „ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen“, mit „Bedürfnissen“ nicht die der Studenten gemeint sind und

– nicht zuerst an die in den GHn Tätigen gedacht wurde, sondern daran, „die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden“.

C. Organisation der Gesamthochschulen

Die Thesen lassen die Struktur der geplanten GHn nicht erkennen. Alles soll von der Studienreform abhängen: „Die IGHn sollen ihrem Inhalt nach entsprechend dem Fortgang und den Ergebnissen der Studienreform kontinuierlich verwirklicht werden“. (These 2.2).

Die Fakultät fordert, daß der Minister seine Zielvorstellungen über die GH offenlegt, insbesondere

– welche Fächer an welchen GH vertreten sein sollen,

– welches die Forschungsschwerpunkte der einzelnen GH sein sollen und

– ob daran gedacht ist, sogenannte „Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt“, d. h. reine Lehrerausbildungsstätten, zu schaffen.

Die Fakultät hält es für nötig, daß möglichst bald die Phase der bloßen Addition der bestehenden Hochschuleinrichtungen überwunden wird und die Kooperation in den Gesamthochschulen mit dem Ziel der Neuordnung der Studiengänge gefördert wird.

Im Interesse eines ausgewogenen Ausbaus der neuzugründenden Hochschulen und um ein Überwiegen des Einflusses der am Ort bestehenden Hochschuleinrichtungen zu vermeiden, fordert die Fakultät, daß ein Teil der Mitglieder der Gründungssenate der neuzugründenden Hochschulen am Ort gewählt wird. Dabei müssen sowohl die Hochschulen des Landes als auch die Hochschulen am Ort und ihre Gruppen angemessen vertreten sein.

Universität Bochum

Sondervotum

Hier: Spezielle Stellungnahme zu den einzelnen Thesen

zu 1.2:

Eine IGH muß gewährleisten, daß die Selbstverwaltung so strukturiert ist, daß die Interessen *aller* beteiligten Gruppen durch Mitentscheidung in allen Gremien zum Tragen kommen können und so rationale Argumentation und Transparenz der Entscheidungsprozesse ermöglicht werden. Eine Abqualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse als „Selbstverwaltungshypertrophie“, „repressiv intolerante Ideologisierung“ und „zentralistische Herrschaft“ kann nur als der Versuch gewertet werden, unter dem Vorwand sachrationaler Entscheidungen die Interessen einer Minderheit durchzusetzen.

Eine Kontrolle während der Aufbauphase der IGH kann nur durch einen fünfparitätischen Gründungssenat (s. Empfehlungen des Sachverständigenbeirats beim Rat der Stadt Essen für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet) optimal gewährleistet werden. Staatliche Eingriffe und Reglementierungen müssen daher abgelehnt werden.

zu 2.1:

Die Notwendigkeit einer generellen Reform der Studiengänge kann wohl von niemandem bezweifelt werden. Sie kann allerdings nur dann sinnvoll geschehen, wenn sie zusammen mit der angewandten Integration erfolgt.

Die Diffamierung der Integration als „Aktionsfeld für die Zerstörung der freiheitlichen Grundordnung der BRD“ kann nur gewertet werden als der Versuch, den gesellschaftspolitischen Anspruch der IGH in Mißkredit zu bringen und die Integration zu verhindern.

Der Planungs- und Gründungsprozeß einer IGH muß zur Hochschulöffentlichkeit und zur betroffenen Bevölkerung hin transparent gemacht werden. Das bedeutet eine weitgehende Mitbeteiligung von Bevölkerung und z. Z. unterprivilegierten Hochschulgruppen an den Planungen und Entscheidungen zu Inhalten und Organisation der IGH, wie sie u. a. in den Empfehlungen des Essener Sachverständigenbeirats (s. o.) vorgeschlagen wurden.

Dies gilt auch und besonders für den Bereich der Medizin, da mit der vorliegenden Fassung der Approbationsordnung keinesfalls bereits die Studienreform vollzogen ist. Vielmehr besteht z. Z. erst recht die Notwendigkeit einer Neudefinition der Studienziele in der Medizin und ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben.

Die Aufgabe der Medizin in der IGH besteht daher nicht in der Formulierung von – dem Medizinstudium parallel laufenden – Studiengängen, sondern darin, in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Hochschule eine kritische Reflexion der eigenen Situation für eine wirksamere Arbeit in der Gesellschaft zu leisten.

zu 3.2

Organisationsform und Zugangsvoraussetzungen der IGH müssen im Sinne eines Reflexionsprozesses vom Gründungssenat in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erarbeitet werden. Die Übernahme eines vorformulierten Organisationsmodells lehnen wir ab.

zu 3.3

Wenn die Integration des tertiären Bildungsbereichs gelingen soll, bedarf es nicht nur der Mitwirkung von Hochschullehrern, sondern vor allem auch der motivierten Mitarbeit von Studenten und Assistenten. Unter dieser Voraussetzung muß der Versuch einer Abqualifizierung studentischer und assistentischer Politik (Hinweis auf das gemeinsame Aktionskonzept der Assistenten und Studenten der RUB) bedauert werden.

Bei den Überlegungen zur Kompetenz des Gründungssenats sind die Vorstellungen des Sachverständigenbeirats (s. o.) zu berücksichtigen.

zu 3.4

Eine Lehrtätigkeit der Hochschullehrer unabhängig von Fachbereichs- und Abteilungsgliederung bedeutet keinesfalls eine Gefahr für die Funktion der Universität und die Leistung des einzelnen Hochschullehrers, sondern ist vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit einer IGH.

zu 3.6

Auch hier verweisen wir nochmals auf die Empfehlungen des „Sachverständigenbeirats bei der Stadt Essen für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet“.

gez. Dorothea Wormland

Präambel:

Für die Einführung der integrierten Gesamthochschule beziehen sich die Thesen auf „Erkenntnisse der Hochschulplanung“. Dem Senat sind diese „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ nicht bekannt. Er hätte es im Interesse einer sachlichen Auseinandersetzung begrüßt, wenn diese Erkenntnisse veröffentlicht worden wären. Der Senat kann daher zur grundsätzlichen Frage, ob die Einführung der integrierten Gesamthochschule die beste Gewähr für die in den Thesen proklamierten Ziele bietet, keine Stellung nehmen. Der Senat widerspricht jedoch mit Nachdruck der Auffassung, in der Frage der integrierten Gesamthochschule vorrangig ein organisatorisches Problem zu sehen.

1. Die Einführung von Gesamthochschulen soll kein Selbstzweck sein, sondern nur Mittel zur Reform und Verbesserung der Studien- und Forschungsmöglichkeit an den deutschen Hochschulen. In diesem Sinne haben sich die math.-nat. und die philosophische Fakultät und der Senat der Universität Bonn grundsätzlich für eine Integration der PH-Rheinland, Abteilung Bonn, und der Universität Bonn ausgesprochen. Denn eine solche Integration stellt nach Meinung des Senats die allein sachgemäße Möglichkeit dar, die ein reformiertes Studium für die künftigen Stufenlehrer an Gesamtschulen gewährleisten kann. Der erste Schritt zur Gesamthochschule, der grundsätzlich vor jeder organisatorischen Maßnahme zu erfolgen hat, muß jedoch die inhaltliche Erarbeitung von modernen Curricula für das Lehrstudium sein. In den Thesen des Wissenschaftsministers zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen wird die Notwendigkeit dieser Sacharbeit zwar anerkannt, es wird aber nicht gesehen, daß hiermit auch eine zeitliche Priorität gegenüber rein organisatorischen Schritten begründet ist.

2. Bei seiner Stellungnahme zu den Thesen geht der Senat der Universität Bonn von den vorstehenden Erwägungen aus, muß jedoch auch berücksichtigen, daß an Hochschulorten, wo neben Universität und Pädagogischer Hochschule auch Fachhochschulen verschiedener Art existieren, die Integration zur Gesamthochschule ein qualitativ schwierigeres Problem darstellt. Ferner gehen bei der folgenden detaillierten Auseinandersetzung mit den Thesen die Informationen ein, die der Universität Bonn über die Planziele des Ministers über den Gesamthochschulbereich Bonn bekannt geworden sind.

zu 1.1

Der Senat bejaht grundsätzlich die Verbesserung der Chancengleichheit als eines der wichtigsten Ziele der gegenwärtigen Bildungspolitik. Die Absicht, Studienplätze „nach den Bedürfnissen“ zur Verfügung zu stellen, muß jedoch solange als bedenklich erscheinen, wie die Kriterien zur Feststellung dieser Bedürfnisse nicht vollständig offen gelegt werden. Der Senat ist der Auffassung, daß dazu auch der Bedarf der Gesellschaft an Forschung und bestimmten Forschungsschwerpunkten gehören muß. Die Thesen nennen als einziges Kriterium die Nähe des Wohnortes zum Hochschulort. Die bekanntgewordene Tendenz, sich darauf zu beschränken, weist der Senat als zu einseitig und damit gefährlich entschieden zurück. Allein die Tatsache, daß der Computer des Ministeriums auf Grund des „Nähe-Kriteriums“ der Gesamthochschule Bonn für das Jahr 1975 insgesamt 16 075 Studenten zugewiesen hat, macht die Sinnlosigkeit dieses einseitigen Prinzips deutlich. Die z. Zt. vorhandenen 19 500 Studenten der Pädagogischen Hochschule und Universität müßten um ca. 3 500 vermindert werden, was einen radikalen Numerus Clausus und damit eine Verletzung von § 56 des Hochschulgesetzes zur Folge hätte.

zu 2.1

Der Senat begrüßt es, daß ein Beirat berufen werden soll, der Zielvorstellungen für die Studienreform entwickeln wird. Für die Besetzung des Beirats ebenso wie für die der Studienreformkommission ist jedoch zu fordern, daß die Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten von den Hochschulen benannt werden sollen. Bei der Erarbeitung von Studienzielen durch den Beirat sollten auch Vertreter der nichtuniversitären Öffentlichkeit (z. B. Vertreter der Parteien und der betroffenen Berufsverbände, Gewerkschaften, für die Schulfächer Vertreter der Schulen usw.) mitwirken; dabei muß jedoch sichergestellt sein, daß die Vertreter der Hochschulen das entscheidende Gewicht haben. Die Studienreform hingegen soll Aufgabe der Hochschule bleiben. Der Beirat sollte in engem Kontakt mit den entsprechenden Gremien anderer Bundesländer und den zu schaffenden Gremien auf Bundesebene arbeiten.

Beirat und Studienreformkommissionen sollten gleichzeitig tätig sein, damit die Diskussion über die Sachprobleme in die allgemeine Beratung des Beirats eingehen können und die Beratungszeit insgesamt nicht unnötig verlängert wird.

zu 3.2, 3.3 und 3.5

Die Thesen zur Organisationsform der Gesamthochschule muß der Senat der Universität Bonn aus grundsätzlichen Erwägungen und aus praktischen Gründen eindeutig ablehnen.

a) Vor Festlegung einer bestimmten Organisationsform einer Gesamthochschule muß die klare inhaltliche Festlegung ihrer Aufgaben liegen, die die Wunschvorstellungen allgemeiner Art, wie sie in 1.2 formuliert sind, erst mit substantiellem Inhalt füllen muß. Für die Bonner Situation bedeutet dies die Vorlage von detailliert ausgeführten Reformzielen des Lehrerstudiums und der dafür notwendigen Studiengänge. Erst auf dieser Grundlage können die konkreten Maßnahmen beschlossen werden, die die Pädagogische Hochschule und die Universität Bonn in sachgerechter Weise zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben integrieren können.

b) Der Senat ist der Ansicht, daß es nicht möglich ist, für sämtliche geplanten Gesamthochschulen im Lande NRW mit ihren höchst unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen ein einheitliches Organisationsmodell für ihre Einführung vorzuschreiben.

c) Eine Überorganisation nach dem Schema:

Fachbereich mit seinen Organen,

Abteilung mit seinem Senat und Rektor,

Gesamthochschule mit Gesamt-Senat und Gesamt-Rektor,

würde dem ohnehin überbeanspruchten Personal der Hochschule weitere und überflüssige Verwaltungsarbeit aufbürden und die Möglichkeiten zur eigentlichen Reformarbeit weiter einschränken.

d) Im Interesse einer sachlichen Auseinandersetzung würde es der Senat begrüßen, wenn auch die übrigen, in den Thesen als denkbar bezeichneten Möglichkeiten zur Organisationsform der integrierten Gesamthochschule, veröffentlicht würden.

zu 3.4

Ein besonderes Problem für die Universität enthält der Hinweis der Thesen im Absatz 3.4, daß die Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches mit Lehraufgaben zu betrauen sind. Man wäre bewußt blind, wenn man hier nicht die Gefahr sähe, daß die Landesregierung versucht, Reformen mit wenig Geld zu machen. Diesem berechtigten Bestreben der verantwortlichen Politiker müssen die Hochschulen den Hinweis auf die Gefahren entgegenhalten, die in dieser These enthalten sind.

Wir machen nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die übermäßige Belastung der Hochschullehrer mit Lehraufgaben, die nach den Thesen zur Personalstruktur bis zu 18 Wochenstunden betragen soll, die Forschung aus der Universität heraustreiben und damit die Wissenschaftlichkeit der neuen Gesamthochschule vom Ansatz her verhindern wird.

Wenn man diesen Weg verfolgt, sollten die verantwortlichen Politiker ehrlicherweise eingestehen, daß sie die Universitäten als Stätten der Forschung abschaffen und stattdessen Gesamthochschulen mit reinem Ausbildungscharakter setzen wollen. Die Forschung wäre dann ausschließlich an spezielle Forschungsinstitute verwiesen.

Die hier angedeutete Gefahr kann man nur vermeiden, wenn dem Aufbau der neuen Lehrerausbildungsgänge ein entsprechender personeller, finanzieller und baulicher Ausbau des Gesamthochschulbereichs Bonn vorausgeht. Wenn dies in der derzeitigen ökonomischen Situation nicht realisierbar ist, so muß man – aus Verantwortung für sinnvolle Reformen den Weg zur Gesamthochschule in entsprechend verringertem Tempo gehen.

zu 3.6

Die Gefahr einer Überorganisation wird auch in den Übergangsregelungen deutlich. Danach müßte in Bonn, nachdem der gerade gewählte Satzungskonvent der Universität seine Arbeit beendet hat, ein weiterer Satzungskonvent für Pädagogische Hochschule und Universität nur zur Ausarbeitung von Übergangsregelungen gewählt werden. Dieses neue Satzungs-gremium könnte sämtliche Beschlüsse, die gerade für den Universitätsbereich gefaßt wurden, wieder aufheben. Die Sinnlosigkeit einer solchen Regelung ist offensichtlich; so werden nicht nur unverantwortlich Steuergelder verschwendet, sondern auch die Bereitschaft der Hochschulmitglieder zur Mitarbeit an einer Verfassungsreform endgültig in Frage gestellt.

3. Die Ablehnung des Organisationsmodells der Thesen bedeutet nicht, daß wir empfehlen, bezüglich der Zusammenarbeit und Integration untätig zu bleiben. Der Senat der Universität Bonn empfiehlt vielmehr, folgende Schritte einzuleiten:

a) Der Beirat und die überregionale Studienkommission sollten möglichst umgehend – unter Beachtung der in der Stellungnahme zu 2.1 geltend gemachten Gesichtspunkte – gebildet werden und an die Arbeit gehen. Dazu müssen unbedingt Kommissionen an den einzelnen Hochschulorten treten. Für Bonn sollte der Wissenschaftsminister die Pädagogische Hochschule und die Universität beauftragen, eine *gemeinsame Kommission für Lehrerbildung* zu konstituieren, mit dem Ziel, konkrete Studiengänge für die einzelnen Lehrerstudiengänge zu entwickeln. Dabei müßte eine Zusammenarbeit mit den überregionalen Kommissionen einerseits und mit den betroffenen Fachbereichen andererseits gewährleistet sein. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe müßte den Kommissionen ein angemessener Zeitraum gegeben werden.

b) Parallel zu dieser Kommission sollte eine gemeinsame Kommission von Universität und Pädagogische Hochschule tätig werden, die angesichts der einfachen Bonner Situation die Vorbereitung der organisatorischen Zusammenführung zur Aufgabe hat.

Von Seiten der Universität wird folgendes Modell zur Erwägung gestellt. Die Pädagogische Hochschule wird im Zuge der Verfassungsreform einen oder mehrere selbständige Fachbereiche im Bonner Gesamthochschulbereich bilden. Entsprechend ihrer Bedeutung und Größe werden diese in den zentralen Organen repräsentiert. Ferner werden ihnen ihrer Eigenart entsprechend weitere autonome Kompetenzen eingeräumt und gegebenenfalls durch Satzungsänderung sichergestellt. Für diese Fachbereiche gelten bis zur vollständigen Integration der Studiengänge die derzeitigen Vorschriften über das wissenschaftliche Personal, die Zugangsvoraussetzungen für das Studium und die Studienabschlüsse.

Selbstverständlich werden diese Regelungen nur für eine Übergangszeit vorgeschlagen. Danach werden die bezeichneten Fachbereiche als solche aufgelöst und unter ihrer Mitwirkung ihre Integration mit der Ausbildung der differenzierten Lehrstudiengänge erfolgen.

Der philosophischen Fakultät obliegen im wesentlichen zwei Aufgaben:

1. Sie hat in allen ihr anvertrauten Fächern die Wissenschaften zu pflegen.
2. Sie hat
 - a) *in allen* ihr anvertrauten Fächern¹ den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und
 - b) *in einem Teil ihrer Fächer*, den sogen. „Schulfächern“², den wissenschaftlichen Teil der Berufsausbildung der künftigen Lehrer an Gymnasien und Realschulen zu gewährleisten. Diesen beiden Aufgabenbereichen entsprechend beurteilt die Fakultät die „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ vom 28. April 1971 ebenso nach ihrer Auswirkung auf die Forschung wie nach ihren Konsequenzen für Studium und Ausbildung.

I

Die Fakultät stellt fest, daß die Thesen auf die Aufgabe der Pflege der Wissenschaften an den Universitäten *keinen* Bezug nehmen. Vielmehr wird für die künftige Gestaltung des postsekundären Bereichs ein Organisationsmodell entwickelt, das ausschließlich an den Lehr- und Ausbildungsaufgaben der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen orientiert ist. Dieses Verfahren führt nahezu zwangsläufig zu der Konsequenz, daß die wissenschaftliche Forschung innerhalb einer allein auf Studium und Ausbildung zugeschnittenen Hochschulorganisation vermindert, verkürzt und vielfach sogar erschwert werden wird. Unabhängig von den im weiteren zu erörternden Bedenken, muß die Fakultät jede Form einer Integrierten Gesamthochschule so lange ablehnen, bis die verantwortlichen Instanzen eine überzeugende Konzeption vorlegen, welche die ungehinderte und ungeschmälerete Fortführung der wissenschaftlichen Forschung garantiert.

¹ Die 40 Promotionsfächer sind derzeit:

Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Logik und Grundlagenforschung, Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft, Indogermanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Deutsche Philologie, Niederländische Philologie, Nordische Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Keltische Philologie, Slavische Philologie, Ägyptologie, Indische Philologie, Semitistik, Islamkunde, Sinologie, Japanologie, Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens (Mongolistik); Alte Geschichte, Vor- und Frühgeschichte, Mittlere und neuere Geschichte, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Historische Hilfswissenschaften und Archivkunde, Osteuropäische Geschichte, Rheinische Landesgeschichte, Historische Geographie, Wissenschaft von der Politik; Klassische Archäologie, Mittlere und neuere Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Deutsche Volkskunde, Geographie, Wirtschaftsgeographie, Völkerkunde.

² Die 13 „Schulfächer“ sind derzeit:

Philosophie, Pädagogik, Soziologie/Sozialwissenschaften, Deutsche Philologie, Klassische Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Slavische Philologie, Orientalische Philologie, Geschichte, Wissenschaft von der Politik, Kunstgeschichte, Geographie.

II

Der doppelten Ausbildungsfunktion der Fakultät entsprechen die für sie in Betracht kommenden Prüfungsordnungen, die daher entweder von der Fakultät (Magister, Promotion, Habilitation) oder vom Kultusministerium (Staatsexamen für Gymnasien oder Realschulen) erlassen sind³; an diesen Prüfungsordnungen orientieren sich die Studiengänge; auf sie ist das Lehrangebot bezogen; und danach bemißt sich, unter Berücksichtigung der möglichen und/oder erwünschten Studentenzahlen, der Bedarf an Personal, Raum und Sachmitteln.

Aus der Natur der Sache ergibt sich,

- daß der Fakultät für die *Heranbildung* des wissenschaftlichen Nachwuchses *volle Autonomie* zusteht;
- daß dagegen die Entscheidung über die *Bestimmung der Studienziele für Lehrer* nicht in die Kompetenz der (gesamten) Fakultät fällt, sondern in die *Kompetenz der Landesregierung*, die dabei den sachkundigen Rat der „Schulfächer“ der Fakultät nicht entbehren kann (vgl. V).

Infolgedessen muß die Fakultät in ihrer Stellungnahme die beiden, von ihr gleicherweise wahrzunehmenden Ausbildungsfunktionen gleichrangig behandeln.

III

Die Landesregierung nennt insgesamt 8 hochschulpolitische Ziele

1. Verbesserung der Chancengleichheit durch Studienreform (1.1)
 2. ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen (1.1)
 3. „Regionalisierung“ des tertiären Bildungsbereichs (1.1)
 4. Intensivierung des Studiums (1.2)
 5. Verkürzung des Studiums (1.2)
 6. Befreiung von „Sackgassen“ (1.2)
 7. gestuftes System von Studienabschlüssen (1.2)
 8. wirtschaftliche Nutzung von Kapazitäten (1.2)
- und begründet die von ihr beabsichtigte Einführung der Integrierten Gesamthochschule (IGH) damit, daß diese „nach den Erkenntnissen der Hochschulplanung“ die „beste Gewähr“ dafür böte, die Ziele 4–8 zu erreichen (1.2).

Der Fakultät sind diese „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ nicht bekannt. Die Begründung einer Absicht (Einführung der IGH) mit Planungserkenntnissen erscheint jedoch um so weniger überzeugend, als nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion⁴ keineswegs erwiesen ist, daß das Modell der IGH dem bisherigen System selbständiger Hochschulen sowie dem Modell eines regional differenzierten Hochschulverbandes überlegen ist. Es sind der Fakultät auch keine empirischen Untersuchungen bekannt, welche die Behauptung der Überlegenheit der IGH über die beiden anderen Modelle rechtfertigen könnten. Wenn die Landesregierung ausschließlich die IGH zur Diskussion stellt, so muß das umso bedenklicher erscheinen, als das

³ Auf die Besonderheiten des Fachs Psychologie (Diplomprüfungsordnung) wird hier nicht eingegangen, da es aus den Gegebenheiten für die übrigen Fächer der Fakultät stark herausfällt. Die Stellungnahme betr. Geographie wäre Sache der math.-nat. Fakultät.

⁴ Vgl. H. Heckhausen, Die „Integrierte Gesamthochschule“. Ein neues Luftschloß am Planungshorizont der deutschen Hochschulpolitik, in: DUZ/HD 1971, S. 197–202; U. Lohmar und F. Wiebecke, Modell der Reform: Die integrierte Gesamthochschule, ebd. S. 261–263; H. Lübbe, Ist die Gesamthochschule organisatorisch zu bewältigen? ebd. S. 293–294; H. Heckhausen, Die integrierte Gesamthochschule als Krönungspalast der Reform, ebd. S. 365–367.

Zahlenmaterial, das den Planungen der Landesregierung zu Grunde liegt, unbekannt ist.

Deshalb erscheint der Fakultät die Festlegung auf die IGH verfrüht, solange nicht andere Möglichkeiten, die vielleicht einfacher zu verwirklichen wären, weniger Investitionen erforderten und die angestrebten Ziele leichter zu erreichen versprochen, überprüft sind.

Zu den oben genannten acht Zielen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

1.: *Verbesserung der Chancengleichheit durch Studienreform*

Die Fakultät begrüßt jede sinnvolle Maßnahme, welche mehr Chancengleichheit ermöglicht. Sie stellt jedoch dahin, ob die – aus anderen Gründen gebotenen – Studienreformen den dafür am besten geeigneten Weg darstellen, oder ob es dazu nicht mehr auf Verbesserungen im sekundären und primären Bildungsbereich ankäme, was natürlich nicht ohne erhebliche zusätzliche Investitionen realisierbar ist; wesentlich dort – und nicht im postsekundären Bildungsbereich – ist die Ungleichheit der Bildungschancen begründet. Im tertiären Bildungsbereich ist Chancengleichheit im wesentlichen eine Frage der breiteren Streuung und der Erhöhung der Stipendien.

Im übrigen weist die Fakultät darauf hin, daß unter „Verbesserung der Chancengleichheit“ heute teilweise eine Nivellierung des Leistungsstandards auf ein unteres Niveau hin verstanden wird. Die Fakultät betont, daß sie eine Minderung der Anforderungen, die bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gestellt werden müssen, nicht für möglich hält. Andernfalls würden internationale Leistungsmaßstäbe der Wissenschaften unterschritten, was verhängnisvolle Konsequenzen implizierte.

2.: *Bedürfnisentsprechendes Angebot an Studienplätzen*

Die Fakultät kann dieser Zielsetzung durchaus zustimmen, wenn eine Verständigung darüber erreicht wird, was unter „Bedürfnisse“ und „Studienplätze“ zu verstehen ist.

„Bedürfnis“ kann meinen

- daß für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses genügend Studienplätze vorhanden sind und ein für diesen Zweck optimales Lehrangebot vorhanden ist;
- daß für den an der Universität zu absolvierenden Teil der Lehrerausbildung genügend Studienplätze vorhanden sind und ein für diesen Zweck optimales Lehrangebot vorhanden ist;
- daß die individuelle Nachfrage nach Studienplätzen eines jeden Faches jederzeit befriedigt werden kann;
- daß „der“ Bedarf „der“ Gesellschaft an Hochschulabsolventen eines jeden Faches gedeckt werden kann.

Für jeden dieser vier Fälle müßte das „Bedürfnis“ unterschiedlich bestimmt werden, jeder dieser vier Fälle ist unter einem bestimmten Aspekt sinnvoll – es ist aber fraglich, ob man all diese Gesichtspunkte miteinander vereinigen kann: So würde etwa das Lehrangebot, je spezieller es auf die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgerichtet wäre, um so weniger für den universitären Teil der Lehrerausbildung tauglich sein können und umgekehrt. Im übrigen weist die Fakultät darauf hin, daß die IGH allein in keinem Falle eine Vergrößerung des Studienplatz-Angebotes ohne zusätzliche Investitionen bewirken kann.

3.: *Regionalisierung*

Soweit die Nähe der Hochschule zum Wohnort vom Studierenden gewünscht wird, erhebt die Fakultät gegen dieses Prinzip keine Einwände. Allerdings sollte prinzipiell die Freiheit des Studierenden, auch eine andere als die nächstgelegene Universität zu

besuchen, gewahrt bleiben. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß mit einer „Regionalisierung“ auch die Gefahr einer Provinzialisierung verbunden sein kann.

4.: *Intensivierung des Studiums und 5.: Verkürzung des Studiums*

Die Folgen dieser beiden Postulate heben sich teilweise gegenseitig auf, daher werden diese beiden Punkte gemeinsam behandelt.

Eine Intensivierung des Studiums wird oft eine Verlängerung der Studienzeiten nach sich ziehen, eine Verkürzung der Studienzzeit braucht dagegen nicht immer eine Senkung des Leistungsstandards zu bedeuten. Soweit die Studiengänge der Fakultät auf *Universitäts-Examina* eingerichtet sind, bedarf es keiner besonderen und neuen *organisatorischen* Maßnahmen, um überlange Studienzeiten zu vermeiden. Dagegen steht und fällt die Möglichkeit einer Verkürzung der auf die Staatsexamina eingerichteten Studiengänge mit der Frage, ob die bisherigen Studienziele der *universitären Lehrerausbildung* beibehalten oder verändert werden sollen (vgl. V).

Es ist vorauszusehen, daß als Folge der Einführung der IGH für die Lehrerausbildung die (funktionierenden) Kurzstudiengänge der PH wegfallen; denn die Absolventen der Kurzstudiengänge werden besoldungsmäßig geringer eingestuft als die Absolventen der universitären Langstudiengänge und daher sofort die Anpassung des PH-Studiums an das Universitätsstudium fordern. Nach der Erfahrung der letzten Jahre ist jedoch zu erwarten, daß die staatlichen und universitären Instanzen einem solchen Druck schwerlich standzuhalten vermögen.

6.: *Befreiung von „Sackgassen“ und 7.: gestuftes System von Studienabschlüssen*

Die Fakultät begrüßt alle Bemühungen um Veränderungen, welche erreichen

- daß die Durchlässigkeit der Bildungswege für alle Geeigneten vergrößert wird;
- daß berufliche „Sackgassen“ vermieden werden, die aus einer fehlgeleiteten Ausbildung herrühren;
- daß, soweit sachlich vertretbar, die verschiedenen Studienabschlüsse aufeinander bezogen werden.

In diesem Sinne hat sie bereits am 11. November 1970 Beschlüsse gefaßt und das Ministerium unterrichtet (vgl. Schreiben vom 13. Nov. 1970, J.-Nr. 3191), hat sie mit der PH Rheinland Abt. Bonn Kontakt aufgenommen und – allerdings bisher ohne Erfolg – den Herrn Kultusminister gebeten, ihr über seine Vorstellungen für den sekundären Bildungsbereich Mitteilung zu machen.

Indem die Fakultät sich also im Interesse aller Studenten um institutionalisierte Zusammenarbeit zur Vergrößerung der Durchlässigkeit bemüht, ist sie sich bewußt, daß es leichtfertig wäre, bereits in diesem Augenblick übertriebene Hoffnungen auf die Möglichkeit einer nahtlosen Anpassung bei der Abstimmung der einzelnen Studienziele, Prüfungsordnungen und Studiengänge aufeinander zu wecken.

Die immanenten Gegebenheiten der Geisteswissenschaften verbieten in vielen Fällen ein einfaches „Aufbauen“ nach dem Baukasten- oder Block-Prinzip. Die Frage nach „Durchlässigkeit“ und Vermeidung von „Sackgassen“ ist also im wesentlichen wiederum die Frage nach den Leistungsstandards, die vom künftigen Lehrer des sekundären Bereiches erwartet werden sollen.

8.: *Wirtschaftliche Verwendung der Kapazitäten*

Die Fakultät begrüßt jede Rationalisierung, welche ihre Leistungsfähigkeit (für Forschung und Lehre) vergrößert. Sie vermag jedoch nicht zu erkennen, inwiefern eine sinnvolle Rationalisierung durch die Errichtung einer IGH erreicht würde. Die gemeinsame Nutzung der Universitätsbibliothek, der Instituts- und Seminarbibliotheken, Mensen und sonstigen zentralen Einrichtungen bedarf keiner neuen Institutionalisation des postsekundären Bildungsbereichs, sondern nur eines einfachen Verwaltungsaktes, der jederzeit möglich ist, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

Zusammenfassend muß also betont werden, daß für keines der angestrebten hochschulpolitischen Ziele, soweit die Fakultät diesen zustimmen kann, die IGH die einzige oder zweifelsfrei am besten geeignete Organisationsform darstellt.

IV

Mit großem Nachdruck unterstützt die Fakultät die Bemühungen des Ministeriums, die auf eine *Neubestimmung der Studienziele* gerichtet sind. Diese Neubestimmung hat absolute Priorität. Erst wenn sie erfolgt ist und ihre Konsequenzen klar sind, kann über die bestmögliche Organisation des postsekundären Bildungsbereiches entschieden werden.

Was die Bestimmung der *Studienziele* für *den wissenschaftlichen Nachwuchs* betrifft, so ist in diesem Punkt die Fakultät allein kompetent. Sie benutzt diese Gelegenheit, um zu betonen, daß sie als Regelfall die Qualifikation des künftigen Hochschullehrers durch Promotion *und* Habilitation für die beste hält. Erforderliche Korrekturen lassen sich anbringen, ohne das gesamte System abzuschaffen.

Die Frage der *Studienziele* für den auf der Universität zu absolvierenden Teil der *Lehrerausbildung* ist das zur Zeit vordringliche Problem der philosophischen Fakultät. Dabei ist zu beachten:

1. Die in der Sache begründete Reihenfolge kann nur sein: Zuerst Bestimmung der Studienziele, daraufhin die daraus ggf. abzuleitenden Veränderungen der Prüfungsordnungen, danach ggf. Umgestaltung der Studiengänge, Einrichtung eines entsprechenden Lehrangebotes, Kapazitätsfragen usw. Diese Reihenfolge ist nicht umkehrbar, wenn es zu Reformen kommen soll. Andernfalls wären Veränderungen, aber keine Verbesserungen die Konsequenz.

2. Die durch eine Neubestimmung der Studienziele erforderlichen Reformen werden sich erst etwa 5 Jahre nach Inkrafttreten voll auswirken können, da diejenigen, die nach der alten Ordnung ihr Studium begonnen haben, einen Anspruch besitzen, ihr Studium nach dieser Ordnung auch zu beenden.

3. Entscheidend ist die Frage, *wer* über die neuen Studienziele *bestimmen soll*. Die Thesen übertragen diese Aufgabe einem Beirat, der aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten zusammengesetzt ist und vom Minister berufen wird.

Die Fakultät hat schwere Bedenken sowohl gegen die Zusammensetzung als auch gegen die Berufungsform des Beirats. Die Bestimmung dieser Studienziele ist nicht Sache eines Teils der „Gruppen“ der Universität. Der Minister kann auf den kompetenten Rat der Schulpraktiker ebensowenig verzichten wie auf denjenigen der Vertreter der „Schulfächer“ der Fakultät. Den Vertretern der Berufsverbände und der arbeitgebenden Institutionen kommt dabei ebenso ein Mitspracherecht zu wie den Elternorganisationen. Daß der Beirat in gewissem Sinne ein Spiegelbild unserer differenzierten Gesellschaft sein muß, ist unumgänglich; denn die Schule ist eine der wichtigsten Institutionen der gesamten Gesellschaft.

Aus diesem Grunde müßten die Mitglieder dieses Beirates auch in einer legitimen Weise repräsentativ sein. Dies ist nur möglich, wenn sie von den Institutionen, für die ihr Rat erbeten wird, gewählt sind.

4. Es sollte von keiner Seite versucht werden, die *Inhalte* der neuen Studienziele zu präjudizieren. Infolgedessen gibt die Fakultät dazu kein Votum ab. Sie nimmt auch nicht Stellung zu der Kernfrage, ob im universitären Teil der Lehrerausbildung in Zukunft gleiche, höhere oder geringere wissenschaftliche Standards gefordert werden sollen als bisher. Aber sie weist mit allem Ernst darauf hin, daß die allseits geforderte größere „Wissenschaftlichkeit“ der Lehrerausbildung eine verbale Proklamation bliebe, wenn die neuen Curricula nicht in gleicher Weise wie bisher eine angemessene Breite der Kenntnisse und Tiefe des methodischen Verständnisses garantierten.

Dabei ist daran zu erinnern, daß die Durchmusterung des Lehrstoffes kein einmaliger Vorgang sein kann; sie wird in gewissen Zeitabständen immer wieder nötig werden, und immer wieder wird zu fragen sein, ob Ballast entstanden ist und abgeworfen werden kann. Maßstab einer solchen Prüfung soll nicht Reproduktion des bestehenden Berufsbildes sein, darf aber auch nicht die Banalität unmittelbarer Verwertbarkeit für den Unterrichts-Alltag der Schule sein.

5. Die „Thesen“ sehen vor, daß diese Neubestimmung der Studienziele im „Benehmen“ mit den übrigen Bundesländern erfolge. Wegen der einschneidenden Folgen dieser Neubestimmung, die über die Landesgrenzen hinausreichen werden, erscheint diese Bestimmung der Fakultät ergänzungsbedürftig.

VI

Die Fakultät wiederholt noch einmal, daß erst *nach* der Neubestimmung der Studienziele der universitären Lehrerausbildung die Frage einer optimalen Organisation des postsekundären Bildungsbereichs entschieden werden kann. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, daß eine neue Organisation die Neubestimmung der Studienziele der universitären Lehrerausbildung von selbst hervorbringen oder auch nur erleichtern könnte. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die Einführung der von der Landesregierung vorgesehen IGH mit ihrer komplizierten Gliederung in sechs Verwaltungsebenen erschweren würde, aus einer Neubestimmung der Studiengänge die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

Schwerste Bedenken sind gegen die dem Senat der IGH zugedachten Kompetenzen am Platz. Wenn er berechtigt wäre, „personelle Umsetzungen und organisatorische Verlagerung von einer Abteilung zur anderen“ (3.3) vorzunehmen, wäre nicht nur die bisherige Rechtstellung der Hochschullehrer entscheidend verändert, sondern ein akademisches Selbstverwaltungsorgan für dienstrechtliche Regelungen zuständig, womit es nach aller bisherigen Erfahrung überfordert und wozu es ungeeignet wäre. Bedenken sind insbesondere gegen die Absicht zu erheben, „Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen“ (3.4). Die Vertreter der „Schulfächer“ der Fakultät leiden heute schon unter einer übermäßigen Lehrbelastung und großen Prüfungsverpflichtungen auf Kosten der ihnen übertragenen Amtspflicht, ihre Wissenschaften zu pflegen. Die Betrauung von Hochschullehrern mit Lehraufgaben in *allen* Studiengängen eines Faches widerspricht zudem den Gesetzen der Arbeitsteilung und wäre daher auch fiskalisch kaum zu rechtfertigen.

Stellungnahme

Einstimmig beschlossen vom *Senat* der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold am 14. Juli 1971.

1. Die Nordwestdeutsche Musikakademie unterstützt den Beschluß der Landesregierung, die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu Gesamthochschulen zusammenzufassen.

Das Ziel der Landesregierung, eine integrierte Gesamthochschule zu schaffen – verstanden nicht nur als bloßer organisatorischer Zusammenschluß, sondern als Instrument zur Reform des tertiären Bildungsbereichs – kann jedoch nicht durch einen einmaligen Verwaltungsakt, sondern nur in einem Prozeß entstehen, an dem alle Betroffenen von Anfang an beteiligt werden.

Die Nordwestdeutsche Musikakademie geht daher, wie die anderen Hochschuleinrichtungen der zukünftigen GH Bielefeld, von der Erwartung aus, daß sie die Gelegenheit erhält, über die erbetenen Stellungnahmen zu den Thesen hinaus ihre weiteren Überlegungen und Planungen in den Diskussionsprozeß einbringen zu können, bevor gesetzliche Regelungen getroffen werden. Sie erklärt ihre Bereitschaft, an der bereits begonnenen Planung der Integrierten Gesamthochschule Bielefeld mitzuarbeiten und unterstützt die Forderung der anderen Hochschuleinrichtungen der GH Bielefeld an die Landesregierung, ihnen die für die Intensivierung der Planungsarbeiten erforderlichen Personal- und Sachmittel kurzfristig für die bestehenden Planungsausschüsse zur Verfügung zu stellen, damit die örtlichen Besonderheiten analysiert und rechtzeitig den gesetzlichen Regelungen zu Grunde gelegt werden können.

Die nachstehenden Ausführungen zu den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung sind von der Überlegung geleitet, dem Prozeßcharakter der Integration Rechnung zu tragen und die in den Thesen vorgeschlagenen Regelungen für die ersten Stufen der Zusammenfassung der bisherigen Einrichtungen daraufhin zu prüfen, inwieweit sie eine zukünftige Integration ermöglichen, ohne erprobte und in der Praxis bewährte Studiengänge zu gefährden.

2. Zu den hochschulpolitischen Zielen

Die Nordwestdeutsche Musikakademie betrachtet als die wichtigsten Aufgaben einer zukünftigen IGH:

- die Erleichterung der Studienmöglichkeiten und Erweiterung des Lehrangebots
- die Schaffung differenzierter, praxisnaher Studiengänge mit gestuften Abschlüssen, wobei die Sicherung der Durchlässigkeit durch jeweils aufeinander bezogene Aufbau-stufen gewährleistet werden muß
- die Erweiterung und Verbesserung der Kontakte zu den Nachbardisziplinen
- die bessere Ausnützung vorhandener Kapazitäten.

3. Zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

Die Organisationsformen, durch die diese grundlegenden Ziele am besten zu gewährleisten sind, hängen so stark von den erst zu erarbeitenden inhaltlichen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge ab, daß ein institutionelles Modell der zukünftigen IGH im Augenblick noch nicht gegeben werden kann.

Vordringlich ist deshalb die Konstituierung von regionalen Studienreformkommissionen mit der Aufgabe, die Studiengänge unter Berücksichtigung der jeweiligen sachlichen

und personellen Voraussetzungen aufeinander abzustimmen und in Anlehnung an einheitlich zu erarbeitende Curricula inhaltlich zu definieren.

Solche den regionalen Besonderheiten Rechnung tragenden Studienreformkommissionen können nur aus den Hochschuleinrichtungen der zukünftigen IGH und ihren Gruppen gebildet werden. In ihnen müssen die Vertreter der betroffenen Disziplinen gemäß ihrer Bedeutung für den jeweiligen Studiengang angemessen vertreten sein. Der in den Thesen vorgeschlagene Weg – Einsetzung eines vom Minister berufenen Beirats und allein auf Länderebene unabhängig von den regionalen Besonderheiten planender Studienreformkommissionen – wird abgelehnt. Den nach § 60 HRGE zu bildenden Kommissionen obliegt lediglich die Koordination auf Länderebene.

Nach Abschluß der Arbeit der Studienreformkommissionen sollte, als zweite Stufe des Integrationsprozesses, die Bildung eines Gründungssenats erfolgen. Er wäre gleichberechtigt von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zu besetzen.

Die Aufgabe des Gründungssenats wird es sein, im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschuleinrichtungen die organisatorischen Konsequenzen aus der Arbeit der Studienreformkommissionen zu ziehen, den institutionellen Rahmen für die reformierten Studiengänge zu entwerfen und die notwendigen Integrationsstufen zu beschließen.

Für die Übergangszeit hält die Nordwestdeutsche Musikakademie die in den Thesen vorgeschlagene Abteilungsgliederung für sinnvoll und notwendig. Dafür sind folgende Gründe maßgeblich:

– Die Nordwestdeutsche Musikakademie ist eine über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannte und geachtete künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule. Ihre Integration in eine GH Bielefeld führt zu einer Schwerpunktbildung im Sinne der Begründung von § 4 HRGE. Es wird sehr sorgfältig zu prüfen sein, wie die Wahrung des Charakters und der Bedeutung dieses Schwerpunktes am besten mit dem Ziel der Integration in Einklang zu bringen ist.

– Die künstlerischen Fächer werfen vor allem für die administrative Integration in eine primär wissenschaftlich orientierte GH Probleme auf, mit denen alle Beteiligten während einer Übergangszeit, in der die erprobten Strukturen vorerst noch weitgehend erhalten bleiben, sich zunächst einmal vertraut machen müssen, damit Fehlplanungen vermieden werden.

– Die Nordwestdeutsche Musikakademie ist eine seit vielen Jahren voll funktionsfähige und bereits weitgehend ausgebaute Institution, während sich andere Hochschuleinrichtungen der GH Bielefeld überwiegend im Planungs- und Aufbaustadium befinden. Auch aus diesem Grunde scheint es sinnvoll, zunächst einer mehr additiven Organisation der GH, wie sie in den Thesen entwickelt wird, den Vorzug vor einem Modell zu geben, das grundlegende institutionelle Änderungen bereits an den Anfang des Integrationsprozesses stellt.

– Die Abteilungsgliederung der GH schließt nicht aus, die Differenzierung und Weiterführung von Studiengängen dort sofort in Angriff zu nehmen, wo die Voraussetzungen von der Sache her gegeben sind. Schon jetzt findet zwischen der Nordwestdeutschen Musikakademie und den anderen Hochschuleinrichtungen der zukünftigen GH Bielefeld in mehreren Disziplinen eine Kooperation statt, die bei einem organisatorischen Zusammenschluß im Sinne der Thesen vertieft und erweitert werden könnte – z. B. im Bereich der Musik-, aber auch der Naturwissenschaften (Tonmeisterinstitut).

Der Strukturausschuß hat die Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen zur Kenntnis genommen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

A. Der Strukturausschuß anerkennt die Absichtserklärung des Ministers für Wissenschaft und Forschung, die integrierte Gesamthochschule einzuführen mit dem Ziel

A. 1 die Studiengänge im Hochschulbereich zur Verbesserung der Chancengleichheit zu reformieren, das Studienplatzangebot den Bedürfnissen anzupassen, abgestufte Studienabschlüsse zu schaffen und Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden,

A. 2 die bisherigen Hochschuleinheiten in eine rechtlich einheitliche Gesamthochschule mit *einem* Lehrkörper, *einer* Studentenschaft und *einer* Leitung zusammenzufassen,

A. 3 einen Beirat für die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Studienreform und – möglichst noch 1971 – Studienreformkommissionen für Studiengänge einzusetzen.

B. Der Strukturausschuß stellt jedoch mit Bedauern fest, daß die Thesen nahezu ausschließlich auf Organisationsfragen eingehen, wogegen die inhaltliche Problemstellung – nämlich Zielvorstellungen für die angestrebte Studienreform im tertiären Bildungsbereich zu entwickeln – gänzlich außer acht gelassen wurde. Es ist daher aus grundsätzlichen Erwägungen heraus auch nicht möglich, eine positive Stellungnahme zu dem in den Thesen vorgeschlagenen Organisationsprinzip einer integrierten Gesamthochschule abzugeben. Organisationsfragen und -vorstellungen sollten aus einem inhaltlichen Konzept abgeleitet werden und nicht umgekehrt. Hinsichtlich der Zielvorstellungen wird dagegen in den Thesen auf den inzwischen *ohne* Mitwirkung der im Raum Dortmund betroffenen Hochschuleinrichtungen gegründeten Beirat verwiesen. Es ist daher an dieser Stelle nur möglich, diejenigen Aspekte hervorzuheben, die in den Thesen nicht berücksichtigt sind, denen der Strukturausschuß jedoch erhebliche Bedeutung zumißt:

B. 1 Die Thesen enthalten keinerlei Aussagen über Maxime und zumindest globale Zielvorstellungen der Landesregierung hinsichtlich der denkbaren Struktur von Forschung und Lehre innerhalb des tertiären Bildungsbereiches oder hinsichtlich der anzustrebenden stärkeren Verflechtung von Wissenschaft und Praxis oder hinsichtlich inhaltlicher Vorstellungen über die Personalstruktur im Gesamthochschulbereich. Auch für die Tätigkeit des Beirats wäre eine Klärung der Vorstellungen der obersten politischen Instanz von Vorteil gewesen; zudem würde für die Hochschulen der Prozeß der Entscheidungsvorbereitung hinsichtlich der integrierten Gesamthochschule erleichtert. Dagegen genügt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, sich in den Thesen beinahe ausschließlich auf ziemlich unverbindliche und überwiegend formale Absichtserklärungen zu beschränken.

B. 2 In den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung wird mit Recht auf die Bedeutung der derzeitigen Personalstruktur für die Verwirklichung der Idee der integrierten Gesamthochschule hingewiesen. Es muß aber an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, daß die gegenwärtigen Vorstellungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zu einer Personalstrukturveränderung keinesfalls den Weg zu einer Gesamthochschulstruktur leichter machen, sondern eher erschweren. In manchen Fällen ist sogar von einer ernsthaften Gefährdung der Zielvorstellungen der Hochschulgremien auf dem Weg zu einem zunächst inhaltlich und organisatorisch kooperativen, später zunehmend integrativen Zusammenschluß gesprochen werden:

1) Durch die starke Betonung der Lehre (Unterrichtsfunktion) gegenüber der For-

schung wird die Heranbildung wissenschaftlich qualifizierten Nachwuchses für alle Bereiche unserer Gesellschaft in Frage gestellt. Außerdem wird die Vernachlässigung der Forschung zugunsten der Unterrichtsfunktion die Gefahr eines Ausweichens der Forschung aus der Hochschule zur Folge haben.

2) Durch die geringe Anzahl der zu erwartenden Promotionsstipendien und die Verwässerung des ursprünglich konzipierten Assistenzprofessorenprinzips durch starke Lehrbelastung wird die Sicherung des Hochschullehrernachwuchses aufs Spiel gesetzt.

B.3 In den Thesen wird nur ungenügend auf das Moment der bestmöglichen Vorbereitung auf die Realisierung der integrierten Gesamthochschule eingegangen. Die derzeitigen Kräfte und Gremien der bestehenden Hochschuleinrichtungen einschl. eines konzipierten Gründungssenats sind überfordert, wenn von ihnen konkrete Handlungsanweisungen hinsichtlich Planung und Reform der Konzeption und organisatorischen Struktur von Lehre und Forschung einschl. der Entscheidungsstruktur und der räumlichen Organisation verlangt werden. Die in den Thesen genannten Studienreformkommissionen können daher ihren Auftrag nur unvollkommen ausführen. Es bedarf vielmehr der Einrichtung eines *Planungsausschusses* der jeweiligen Hochschule mit dem Ziel, in Abstimmung mit den betroffenen Institutionen ein Organisations- (Entscheidungs-) Modell, ein Studienmodell, ein Modell der räumlichen Verteilung sowie einen Errichtungsplan für die integrierte Gesamthochschule zu entwerfen. Dieser Planungsausschuß muß über *Personal- und Sachmittel* verfügen.

Ein solcher Planungsausschuß sollte gleichzeitig durch die Mitarbeit eines *Instituts für pädagogische und didaktische Forschung* unterstützt werden. Dieses Institut wird im Strukturplan III der Universität Dortmund gefordert. Es soll gemeinsam der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund, sowie der Fachhochschule und der Universität Dortmund zugeordnet werden. Zu den Aufgaben würden u. a. die curriculare Forschung, die Einbeziehung der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung sowie die Mitwirkung bei der Definition von praxisbezogenen Tätigkeitsfeldern gehören. Der Vorteil eines solchen Instituts ergibt sich vor allem aus der Mitwirkung ständiger Mitarbeiter.

Der Senat billigt:

1. die Entscheidung der Landesregierung für das Regionalprinzip (THESEN 1.1);
2. das Ziel der Landesregierung, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen und die damit verbundene Absicht gleichzeitig ein System reformierter Studiengänge aufzubauen (THESEN 1.2);
3. die Vorstellungen der Landesregierung zur Organisation der Gesamthochschulen nach dem Einheitsprinzip von Anfang an (eine Studentenschaft, ein Lehrkörper, eine Leitung: THESEN 3.2).

Der Senat übt Kritik:

1. an der Überbewertung eines Organisationsmodells;
2. an der unzureichenden Verbindung von organisatorischer und inhaltlicher Reform;
3. an der bloßen Umbenennung der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Abteilungen der Gesamthochschule und an den geringen Kompetenzen ihres Senates;
4. an der ausschließlichen Beauftragung von Kommissionen zur Bewältigung der Studienreform und an der fehlenden Bereitschaft der Landesregierung, den Hochschulen nach Umfang und Dotierung ausreichend Planstellen für Planer zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie ihre Studienreformprojekte selbst vorantreiben können;
5. am Fehlen eines Experimentierraumes für „besondere Studien- und Prüfungsordnungen“ vor der Einführung reformierter Studiengänge und damit an der Versagung der vom Entwurf des Hochschulrahmengesetzes (§ 33,2) vorgesehenen Möglichkeit Reformmodelle zu erproben;
6. an der fehlenden Präzisierung des Begriffs „Zuordnung der bestehenden Hochschuleinrichtungen“ zu den Gesamthochschulen (THESEN 2.2) und an den Vorstellungen der Landesregierung, wonach bestehende Hochschuleinrichtungen mit „Außenstellencharakter“ über längere Zeit lebensfähig bleiben könnten;
7. an der Berufung eines Beirates durch den Minister ohne Beteiligung der Hochschulen und damit auch ohne Berücksichtigung örtlicher Aktivitäten, die auf Landesebene zu koordinieren wären (THESEN 2.1).

Der Senat schlägt vor:

1. Das durch die THESEN vorgelegte Modell darf weder für das einzig mögliche noch für das endgültige verbindliche gehalten werden.
Es sollten *variable Modelle* und ein *unterschiedlicher Zeitplan* zugelassen werden, um je nach den örtlichen Bedingungen zu einer schnelleren Realisierung der Zielvorstellungen zu gelangen. An den dafür geeigneten Orten, z. B. Dortmund, soll die Integration sofort auf Fachbereichsebene vorgenommen werden.
2. Die notwendige Gründung neuer Gesamthochschulen in bisher regional unterversorgten Bereichen macht nicht die Gründung von *Zweit-Gesamthochschulen* an Standorten mit bereits jetzt überdurchschnittlich hohen Studentenzahlen überflüssig (Wissenschaftsrat, Empfehlungen 1 G IV 2).
3. *Studienreformkommissionen* werden unverzüglich *vor Ort* gebildet und mit einem hauptamtlichen Mitarbeiterstab und einer Geschäftsstelle ausgestattet.
4. *Reformkommissionen* für Studiengänge im Rahmen der *Lehrerbildung* nehmen ihre Arbeit unverzüglich auf unter Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse aus dem Bereich der Pädagogischen Hochschulen.

In diesem Zusammenhang verweist der Senat auf seine Stellungnahme vom 24. 3. 1970, in der er die nach seiner Auffassung unverzichtbaren Elemente moderner Lehrerbildung genannt hat (s. Anlage, dort Ziffer 3).

Eine undifferenziert angestrebte Verkürzung des Studiums wird abgelehnt; ein „gestuftes System von Studienabschlüssen“ darf nicht unter dem Etikett des „Stufenlehrers“ zur Prolongierung des gegenwärtigen dreistufig gegliederten Schulsystems führen (THESEN 1.2).

5. Die Landesregierung muß dafür sorgen, daß eine schwerpunktmäßige *Abstimmung der Forschung und der Studiengänge auf Landesebene* vorgenommen wird.

5. An den Standorten der Gesamthochschulen sollen sofort *hochschuldidaktische Zentren* eingerichtet werden, mindestens jedoch an den fünf neuzugründenden Gesamthochschulen sowie in Dortmund, Bielefeld und Aachen. (Im einzelnen s. Anlage: Dtmld. Abt.-Beschluß III 5).

6. Die vorgesehene *Immatrikulation* an der Gesamthochschule sollte entgegen der THESEN (3.4) auch schon in der Übergangszeit Zugänge sowohl zu bestimmten Abteilungen als auch zu bestimmten (neuen) Studiengängen ermöglichen.

7.1 Der nach den THESEN (3.3) vorgesehene *Gesamthochschulsenat* muß stärkere Kompetenzen erhalten:

- a) bei der Berufung von Hochschullehrern;
- b) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
(der Senat muß einen Haushaltsausschuß einsetzen, der die drei einzelnen Haushalte der Abteilungen aufeinander abstimmt und die Haushaltsvorschläge für die zentralen Einrichtungen, z. B. für die Bibliothek, erarbeitet);
- c) bei der Auflösung der Abteilungen und zur Umwandlung in Fachbereiche
(der Senat muß in der Lage sein, aus den Abteilungen sukzessive integrierte Fachbereiche auszugliedern, die dann direkt dem Senat unterstehen);
- d) bei der Bau- und Belegungsplanung
(der Senat muß bei der Bauplanung Mitwirkungsrechte erhalten und über die Belegungsplanung allein bestimmen können. Die neue inhaltliche Struktur macht neue organisatorische Funktionsabläufe innerhalb der Integrierten Gesamthochschule erforderlich. Es werden dafür neue räumliche Strukturen notwendig, die einen höheren Flexibilitätsgrad der Bausysteme erfordern, auf die die Integrierte Gesamthochschule selbst Einfluß nehmen muß).

7.2 Die Besetzung des Senats durch die Abteilungen soll nach folgendem *Stimmenverteilungsschlüssel* erfolgen:

- 75 % der Senatssitze abteilungsparitätisch und
25 % der Sitze entsprechend den Studentenanteilen
der Abteilungen an der Gesamtstudentenschaft.

8. Schon vor der Konstituierung der Gesamthochschulsenate (THESEN 3.3) sollte die Landesregierung darauf hinwirken, daß sich die bereits jetzt existierenden *Satzungskommissionen* zu gemeinsamen Satzungskommissionen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschulen zusammenschließen.

9. Die Mitglieder der Gründungssenate der Gesamthochschulen soll der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Hochschulen berufen. Die Senate sollen paritätisch zusammengesetzt werden.

Der Senat kritisiert, daß die Thesen keine konkreten Maßnahmen hinsichtlich einer schrittweisen und deutlich terminierten Überführung der bestehenden Hochschulkörperschaften und Studiengänge zur integrierten Gesamthochschule enthalten.

I. Die Abteilungskonferenz begrüßt:

1. die Tatsache, daß sich die Landesregierung eindeutig zur Zielvorstellung der Errichtung von integrierten Gesamthochschulen bei gleichzeitigen Reformen der Studiengänge bekannt hat;
2. daß die Landesregierung für die Errichtung von integrierten Gesamthochschulen von vornherein ein *einheitliches* Organisationsmodell vorsieht, die gekennzeichnet ist durch *eine* Studentenschaft, *einen* Lehrkörper und *eine* Leitung;
3. daß die Landesregierung bei der Neugründung von Hochschulen einem regionalisierenden Prinzip folgt, welches bildungsmäßig bisher unterversorgte Gebiete zu aktivieren in der Lage ist;
4. daß die Landesregierung vor Veröffentlichung eines Referentenentwurfes für ein Gesamthochschulerrichtungsgesetz durch die Diskussion von Thesen den Betroffenen die Möglichkeit gibt, ihre Zielvorstellung und Vorschläge zu artikulieren.

II. Die Abteilungskonferenz kritisiert:

1. daß die Landesregierung lediglich ein Organisationskonzept für die integrierte Gesamthochschule vorgelegt hat, ohne daß die Verbindung zur inhaltlichen Reform eindeutig erkennbar wird. Eine isolierte Organisationsreform birgt die Gefahr eines schlichten Schilderwechsels in sich, der nicht Ziel einer Hochschulreform sein kann. Die mangelnde Verbindung zur inhaltlichen Reform wird insbesondere durch den Tatbestand deutlich, daß die „Thesen“ keinerlei Aussagen über die Schaffung von hauptamtlichen hochschuldidaktischen Planerstellen enthält, ohne die sich eine Studienreform nicht realisieren läßt. Im übrigen bleiben die Thesen ein bloßes Stück Papier, solange sie nicht konkrete Maßnahmen zur schrittweisen und deutlich terminierten Überführung der bestehenden Hochschulkörperschaften und Studiengänge zur integrierten Gesamthochschule enthalten;
2. daß die bloße Umbenennung der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Abteilungen der Gesamthochschulen und die vorgesehenen geringen Kompetenzen des gemeinsamen Senats ein perfektes Bild einer bloß additiven Gesamthochschule zeichnen, das nicht geeignet ist, den Weg zur Integration zu erleichtern, sondern eher die Gefahr heraufbeschwört, daß sich die Abteilungen für lange Zeit isoliert verfestigen;
3. daß bis zur Einführung reformierter Studiengänge keine „besonderen Prüfungsordnungen“, wie sie der HRGE § 33,2 vorsieht, die Erprobung neuer Konzepte ermöglichen dürfen.

III. Die Abteilungskonferenz schlägt zur Weiterbehandlung der Thesen folgende Maßnahmen vor:

1. die Studienreformkommissionen müssen noch vor der Sommerpause konstituiert und in einen deutlichen Zusammenhang mit der Organisationsreform gebracht werden. Die Studienreformkommissionen dürfen sich zumindest im Bereich der Lehrerbildung nicht der Illusion hingeben, durch „Verkürzung“ des Studiums eine „Intensivierung“ erreichen zu können.

Eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Mitarbeiterstab ist die unbedingte Voraussetzung für eine zügige und sachgerechte Arbeit der Studienreformkommissionen. Nur das zügige Zusammenwirken von inhaltlicher und organisatorischer Reform schafft die Voraussetzungen zur Verwirklichung von IGHs;

2. die Landesregierung muß dafür sorgen, daß eine schwerpunktmäßige Abstimmung der Forschung und der Studiengänge auf Landesebene vorgenommen wird;

3. der gemeinsame Senat muß in folgenden Bereichen stärkere Kompetenzen erhalten:

a) bei der Berufung von Hochschullehrern;

b) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes

(Der Senat muß einen Haushaltsausschuß einsetzen, der die 3 einzelnen Haushalte der Abteilung aufeinander abstimmt und die Haushaltsvorschläge für die zentralen Einrichtungen, z. B. für die Bibliothek, erarbeitet);

c) bei der Auflösung der Abteilungen und zur Umwandlung in Fachbereiche;

(Der Senat muß in der Lage sein, aus jeder einzelnen Abteilung sukzessive integrierte Fachbereiche auszugliedern, die dann direkt dem Senat unterliegen);

d) bei der Bau- und Belegungsplanung

(Der Senat muß bei der Bauplanung Mitwirkungsrechte erhalten und über die Belegungsplanung allein bestimmen können. Die neue inhaltliche Struktur macht neue organisatorische Funktionsabläufe innerhalb der IGH erforderlich. Es werden dafür neue räumliche Strukturen notwendig, die einen höheren Flexibilitätsgrad der Bausysteme erfordern, auf die die IGH selbst Einfluß nehmen muß);

4. schon vor der Konstituierung der gemeinsamen Senate sollte die Landesregierung darauf hinwirken, daß sich die bereits jetzt existierenden Satzungskommissionen zu gemeinsamen Satzungskommissionen zur Vorbereitung der IGH zusammenschließen;

5. an den Standorten der Gesamthochschulen sollten sofort hochschuldidaktische Zentren eingerichtet werden, zumindest aber an den fünf neuzugründenden Gesamthochschulen, sowie in Dortmund, Bielefeld und Aachen.

Diese Orte scheinen deshalb vordringlich für die Errichtung von didaktischen Zentren geeignet, da die Vorarbeiten für die integrierte Gesamthochschule in diesen Orten geleistet sind und nunmehr in die Realisierungsphase eintreten müssen. Außerdem sollte ein hochschuldidaktisches Zentrum an einem der „klassischen“ Universitätsorte vorgesehen werden. Die hochschuldidaktischen Zentren müssen die eigentliche Arbeit der Studienreform tragen. Der Beirat des Ministeriums kann nur Rahmenempfehlungen entwerfen; er sollte deshalb in 1½ Jahren seine Arbeit beenden und aufgelöst werden. Jedes der sofort einzurichtenden didaktischen Zentren sollte im Beirat des Ministeriums vertreten sein.

Die Aufgaben der hochschuldidaktischen Zentren sollten sein

a) Arbeit an einer curricularen Theorie, die das Netz zur Koordination der hochschuldidaktischen Einzelinitiativen darstellen muß,

b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Bereichszuordnung als Grundlage für die Abgrenzung von Abteilungen und für die Belegplanung,

c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Einbeziehung der Erwachsenen- und Weiterbildung,

d) Einsetzung, Koordination und Beratung von hochschuldidaktischen Fachkommissionen,

e) Erarbeitung von Verfahren der curricularen Erneuerung,

f) Entwurf konkreter Studienmodelle,

g) Mitwirkung bei der Definition von Studienabschlüssen,

h) auf Landesebene Erarbeitung von Vorschlägen für experimentelle Studiengänge.

Hochschuldidaktische Zentren sind nur arbeitsfähig, wenn sie über hauptamtliche Mitarbeiter verfügen. Unter der Voraussetzung, daß hochschuldidaktische Zentren an allen Gesamthochschulen gegründet werden, scheint für eine Übergangsphase folgender Weg denkbar: Jedes hochschuldidaktische Zentrum erhält drei hauptamtliche Mitarbeiter. Dieser Stab wird durch Assistenten, die über hochschuldidaktische Erfahrungen verfügen, ergänzt. Hochschuldidaktische Forschung kann auf diese Weise Be-

standteil des Forschungs- und Lehrprogrammes der Hochschulen und somit auch verschiedener Studiengänge werden.

Darüber hinaus können die Mitarbeiter der Studienberatung bei der hochschuldidaktischen Entwicklungsarbeit mitwirken, was auch den Vorteil hätte, daß die neuen Perspektiven für Studiengänge unverzüglich an ratsuchende Studenten weitergeleitet werden können;

6. die Beschickung des Senates durch die Abteilungen soll nach folgendem Stimmenverteilungsschlüssel erfolgen:

75 % der Senatssitze abteilungsparitätisch und

25 % der Sitze entsprechend den Studentenanteilen der Abteilungen an der Gesamtstudentenschaft.

IV. Übergangsregelung

Um die sofortige Abstimmung der dringenden Vorhaben an den Standorten der IGHs (z. B. Bau- und Belegplanung) schon vor Inkrafttreten des Gesamthochschulerrichtungsgesetzes zu ermöglichen, wird das Ministerium für Wissenschaft und Forschung gebeten, Maßnahmen zur Einsetzung koordinierender Gremien, die Vertreter aller Hochschuleinrichtungen umfassen, zu veranlassen.

Pädagogische Hochschule Ruhr

Sondervotum Abteilung Hagen

Die Abteilung Hagen begrüßt die im vorgelegten Papier genannten Initiativen für einen tatkräftigen Strukturwandel des Hochschulwesens. Insbesondere stimmt die Abteilung Hagen den darin zum Ausdruck gebrachten Zielen der Chancengleichheit, der Bildungswerbung und räumlichen Strukturverbesserung zu, wie sie durch die betonte Förderung der institutionellen „Regionalisierung“ und das Konzept der „Integrierten Gesamthochschule“ angestrebt werden. Bei der Errichtung von Gesamthochschulen sollte jedoch die organisatorische Zusammenfassung der unterschiedlichen Hochschulinstitutionen unabdingbar verknüpft sein mit einer parallel verlaufenden umfassenden Studien- und Personalstrukturreform. Nur so kann die beabsichtigte Integration ohne Stagnation und belastende Reibungsverluste erreicht und die potentielle Gefahr einer bloß oberflächlich addierenden Verwaltungsstrukturreform vermieden werden.

Angesichts der in den vorliegenden Thesen übergewichtigen formalorganisatorischen Akzentsetzung bei der Erreichung integrierter Gesamthochschulen hält die Abteilung Hagen es für unabdingbar, daß für alle Abteilungen der Gesamthochschule Dortmund in der vorgesehenen Übergangsphase bis zu einer noch völlig unbestimmt terminierten wirklichen Integration in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten – besonders im Haushaltswesen – weitgehende Selbstbestimmung gewährleistet sein muß.

Die Abteilung Hagen hält es darüber hinaus für unbedingt erforderlich, ihren künftigen Ausbau in personeller, räumlicher und sachlich-finanzieller Hinsicht unvermindert fortsetzen zu können, solange die Abteilung mangels annehmbarer Umsiedlungsbedingungen weiter bestehen wird. Die organisatorische Anbindung an Dortmund darf nicht zu einer Konservierung des schon unzureichenden Status quo, geschweige denn zu einer allmählichen Auszehrung oder verschleierten Degradierung auf die kümmerliche Existenz einer sogenannten Außenstelle führen.

Die Verurteilung zur minderen Leistungsfähigkeit einer Abteilung widerspräche nicht nur dem Gleichheitsgrundsatz, sondern auch der bildungs- und strukturpolitischen Zielvorstellung einer weitreichenden „Regionalisierung“ vollwertiger Hochschulein-

richtungen. Daher legt die Abteilung Hagen besonderes Gewicht auf Punkt 3.3. der Thesen. Sie fordert ein angemessenes Vertretensein in allen Gesamthochschulorganen und Planungsgremien, um vorzeitigen und ungerechtfertigten personellen Umsetzungen, organisatorischen Verlagerungen und nachteiligen Entwicklungen begegnen zu können.

Die Abteilung Hagen vertritt den Standpunkt, daß – trotz guter Kooperationsabsichten mit Dortmund – durch einen auch während der sogenannten Übergangszeit leistungsgerechten Ausbau die Möglichkeit für eine spätere Verselbständigung langfristig nicht ausgeschlossen werden darf. Dabei verweist die Abteilungskonferenz mit Nachdruck auf folgende Tatbestände:

1. Die wachsende Zahl der Studenten wird – heute schon nachweisbar – einen weiteren Ausbau der Hochschulen und Neugründungen notwendig machen.

2. Hagen verfügt langfristig über gut institutionelle Voraussetzungen für eine zukünftige Eigenständigkeit. Außerdem weist die Konzeption der Gesamthochschule Dortmund eine institutionelle Überlastung (1 Universität, 3 selbständige PH-Abteilungen an 2 Orten, 2 Fachhochschulabteilungen an 3 Orten) auf, wie sie sonst nirgendwo vorzufinden ist.

3. Hagen verfügt nachweislich heute schon – im Vergleich mit 5 anderen, für eine Gesamthochschulgründung vorgesehenen Orten ohne Universität – über teilweise unproblematischere Anfangsbedingungen:

3.1 Vorhandensein eines 35.000 m² großen Grundstückes

3.2 unmittelbare Verkehrsanbindung im Kreuz zweier Autobahnen

3.3 vielfach vorgegebene Orientierung des bildungsstrukturell unterentwickelten Sauerlandes als Einzugsbereich auf Hagen

3.4 Vorhandensein von zentralen Referendar-Ausbildungsstätten für alle Schularten als gute Voraussetzung einer praxisbezogenen und theorie-unmittelbaren Lehrerbildung (Kontaktstudium, großen Schulanbieter als pädagogisches Übungsfeld für angeleitete Praktika)

3.5 Möglichkeit für eine Schwerpunkt-Konzeption zur Ausbildung von Lehrern an berufsbildenden Schulen (in Zusammenarbeit mit der geplanten Hagener Fachhochschule verschiedener Richtungen)

3.6 Möglichkeit, die Abteilung Hagen der PH Ruhr in die konkrete und großzügige Bauplanung für die Fachhochschule rechtzeitig einzubeziehen.

Die Abteilung Hagen gibt die genannten Argumente einem intensiven Bedenken anheim. Sie kann darauf verweisen, daß sich die Mitglieder des SPD-Kulturausschusses anlässlich eines Lokaltermins von den zukunftsweisenden Gegebenheiten sehr beeindruckt zeigten und eindringlich eine Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der hochschulpolitischen Standortdiskussion versprachen.

Fachhochschule Dortmund

Planungsausschuß

Der Planungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. 7. 71 beschlossen, sich der Stellungnahme des Dortmunder Hochschulrats zu den o. a. Thesen anzuschließen. Diese Stellungnahme wurde von Vertretern des Dortmunder Hochschulrats und Vertretern des Planungsausschusses gemeinsam erarbeitet.

a) Die Thesen behandeln die Frage der Gesamthochschule ausschließlich unter organisatorischen Gesichtspunkten. Nach Auffassung des Senates müssen die inhaltlichen Fragen der Reform einzelner Studiengänge am Anfang stehen. Eine organisatorische Zusammenfügung einzelner jetzt selbständiger Bereiche zu einer Gesamthochschule kann allenfalls in einer langfristigen Entwicklung am Ende derartiger Bemühungen stehen.

b) Eine im gegenwärtigen Zeitpunkt vorgenommene erneute Änderung des Hochschulorganisationsrechts müßte zu einer Hemmung oder Lähmung der gegenwärtigen Ausführung des Hochschulgesetzes von NW im Rahmen der satzunggebenden Arbeit führen.

Die Stellungnahmen der Studentenschaft und der übrigen Habilitierten der Universität liegen nicht vor.

Universität Düsseldorf**Medizinische Fakultät**

Die Medizinische Fakultät hat auf ihrer Sitzung am 27. 5. 1971 erneut ihr Mißfallen kundgetan, daß auf Fragen von grundlegender Bedeutung die gestellte Frist für eine ausführliche Stellungnahme unzureichend ist.

Zusätzlich zu dieser grundsätzlichen Meinung wurden folgende Argumente gegen das Konzept einer Gesamthochschule vorgetragen:

1. Die befürchtete und möglicherweise beabsichtigte Auflösung der Universität im Rahmen der geplanten Gesamthochschule müsse zu größter Sorge Anlaß geben.
2. Die Stellung der Medizinischen Fakultät in diesem Rahmen würde unklar bleiben, insbesondere besteht die Befürchtung, daß die übergeordneten Gremien derart fachfremd werden, so daß eine sinnvolle Arbeit erheblich behindert werden könnte.
3. Es wird die Meinung geäußert, daß ganz offenbar die einzige Chance für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Medizinischen Fakultät darin bestünde, diese aus dem Gesamtkonzept der Gesamthochschule auszuklammern nach dem Modell einer medical school.

Universität Düsseldorf**Philosophische Fakultät**

Die Philosophische Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1971 zu den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich kann sich die Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf mit den vernünftigen Zielen, die mit der Vorstellung von integrierten Gesamthochschulen verbunden sind, einverstanden erklären. Es sollten jedoch nicht sachlich und funktionsmäßig diverse Einheiten um jeden Preis zusammengezwungen werden. Auch scheint es keineswegs sicher, daß die Verkürzung des Studiums und vorrangige Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte schon in sich unbezweifelbare Werte darstellen.

Im einzelnen sind nach Meinung der Fakultät zu den vorgelegten Thesen des Ministers Stellungnahmen in den Bereichen der sachlichen Abgrenzung vorgesehenen Zusammenschlüsse, zur inneren Organisation der Gesamthochschule, zu den möglichen Eingriffen von außen in die Hochschule und zur Regelung der Haushaltsfragen notwendig.

I.

Es ist nicht einzusehen, warum das Prinzip der Regionalisierung zu einer Einteilung führen muß, bei der rein technische Fachhochschulen dem Bereich Düsseldorf/Neuß zugeordnet werden, der gerade keine technikbezogenen Hochschuleinrichtungen besitzt. Hier schiene eine Zuordnung zu Duisburg oder Aachen sinnvoller, da dort Gesamthochschulen mit technischen Schwerpunkten entstehen sollen. Wenn die technischen Gesamthochschulen weiter ausgebaut werden sollen, wäre als Alternativlösung auch denkbar, diese Einrichtungen als Gründungskern für eine neue Gesamthochschule am Niederrhein zu betrachten.

II.

Detaillierte Aussagen zur inneren Organisation einer Gesamthochschule sind erst möglich, sobald die Neuordnung der Lehrkörperstruktur erfolgt ist. Unabhängig davon bedürfen jedoch noch die folgenden Fragen der Klärung.

Es müßte die Rechtsstellung der künftigen „Abteilungen“ der Gesamthochschule geklärt werden; das verlangt insbesondere eine Erklärung des Satzes, daß die bisherigen Einrichtungen „ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren“. Des weiteren wäre die Kompetenz der Organe (Präsident, Senat, Konvent, Abteilungskonferenz, Fachbereichsversammlung) zu definieren. – Das Prinzip sach- und funktionsgerechter Organisation läßt es geraten erscheinen, auch künftig zwischen den einzelnen Fachbereichen und der Leitung der Gesamthochschule eine Ebene der Selbstverwaltung vorzusehen, wobei diese „Abteilungen“ neuer Art dann keineswegs mit den bestehenden Hochschuleinrichtungen gleichzusetzen sind.

III.

Die Konstruktion der Gesamthochschule, die aus den Thesen sichtbar zu werden scheint, läßt zu viele Möglichkeiten von Eingriffen der Bürokratie zu, Eingriffe, die weder durch das Parlament, noch durch die Selbstverwaltungsorgane kontrolliert werden. Das wird besonders deutlich an den Ausführungen über „personelle Umsetzungen“, über „Studienordnungen“, „Studienreformen“ und „Betrachtung mit Lehraufgaben unabhängig von Fachbereichsgliederungen“. Bedenken sind im besonderen dagegen vorzubringen, daß die Gesamthochschule nach dem Wortlaut der Thesen offenbar keinerlei Einfluß auf die Wahl der Mitglieder des Beirates“ haben soll und daß ihre zahlenmäßig angemessene Vertretung in diesem Gremium keineswegs gesichert erscheint. Grundsätzlich erscheint der Vorschlag, Studienreform administrativ, mit Hilfe eines Beirates, durchzuführen, sowohl zum Standpunkt der Autonomie der Hochschule bedenklich als auch im Sinn der Zielvorstellungen der Thesen selber unzweckmäßig, da gerade die gemeinsame Erarbeitung der Studiengänge durch die bestehende Hochschule eine bedeutende Integrierungsfunktion für die Gesamthochschule hat.

IV.

Eine ungeprüfte Übernahme der Regelungen der §§ 45 ff. HSchG erscheint deswegen nicht tunlich, weil hierbei keinerlei Rechtfertigung aus den Zielvorstellungen heraus erfolgt. Wegen der eminenten Wichtigkeit dieser Frage ist zudem größtmögliche Detaillierung zu fordern. Es sollte vor allem nicht an eine einfache Nivellierung der Zuwendungen oder an eine Orientierung derselben an der Maßzahl der bisher am geringsten dotierten Einrichtungen gedacht werden.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät hat auf ihren Sitzungen am 25. Mai und 22. Juni 1971 die vorgelegten Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen ausführlich diskutiert. Sie ist zu der Überzeugung gekommen, daß diese Thesen, obwohl sie als ernsthafte Diskussionsgrundlage völlig unzureichend sind und viele Grundsatzprobleme, die mit der Errichtung von Gesamthochschulen zusammenhängen, nicht berücksichtigen, außerordentlich gefährliche Tendenzen enthalten.

Es mutet etwas willkürlich an, wenn man einfach die an einem Ort befindlichen Bildungseinrichtungen organisatorisch zu einer Gesamthochschule zusammenfassen will, ohne daß vernünftige Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Bei der derzeitigen Struktur der Universität Düsseldorf ist beispielsweise die Fachhochschule Düsseldorf nicht integrierbar und würde auch in einer Gesamthochschule ohne jeglichen Kontakt zu Nachbardisziplinen völlig isoliert dastehen. Es dürfte wohl kaum realistisch sein, die Integration durch die zusätzliche Errichtung einer Technischen Fakultät alten Musters zu erreichen. Die Worte ‚alten Musters‘ beziehen sich dabei nicht auf den Begriff Fakultät, sondern auf die Fächer, die bisher an Technischen Hochschulen vertreten waren. Einer neu gegründeten Universität mit der ursprünglichen Konzeption einer medizinisch-naturwissenschaftlichen Zusammenarbeit (dies wäre in der Tat ein hervorragendes Beispiel für eine echte wissenschaftliche Integration) müßte eine moderne Technische Fakultät angegliedert werden als Ergänzung zur Medizin, Naturwissenschaft und eventuell auch zu den Geisteswissenschaften.

Die vorgeschlagene Integration der Fachhochschulen Krefeld und Mönchengladbach wirft zudem die Frage auf, wie bei der räumlichen Entfernung eine Organisation verwirklicht werden kann.

Die Eingliederung der Kunsthochschule und der Musikhochschule veranlaßt zu der weiteren Frage, wo und wie die Absolventen dieser Schulen in der Gesamthochschule weitere Studienmöglichkeiten haben. Es ist ferner grundsätzlich zu fragen, welcher Sinn darin liegt, künstlerische Hochschulen mit wissenschaftlichen Hochschulen zu integrieren.

Alle diese Zusammenlegungen dürften nur dazu geeignet sein, einen Verwaltungsaufwand zu produzieren, der innerhalb kürzester Zeit zu einem organisatorischen Chaos führen muß. Bereits jetzt werden durch den wachsenden Verwaltungsaufwand Forschung und Lehre in zunehmendem Maße behindert. Die in den Thesen vorgesehene Möglichkeit der Versetzung und Abkommandierung von Professoren innerhalb und zu den verschiedenen Abteilungen würde aber die Forschung gefährden und von der Hochschule vertreiben sowie damit die Lehre in einem erheblichen Umfang beeinträchtigen.

Zu These 1 ist von seiten unserer Fakultät folgendes zu sagen:

Eine Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen einzelnen Studiengängen ist durchaus erwünscht. Wenn aber unter Sackgassen diese fehlende Durchlässigkeit verstanden wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß durch nicht sachgerechte organisatorische Maßnahmen solche Sackgassen neu geschaffen werden. Die Diskussion über den Inhalt der Gesamthochschule muß der Diskussion über die Organisationsform vorausgehen. Ansätze zu einer derartigen inhaltlichen Diskussion sind in den vorliegenden Thesen nicht zu erkennen. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät möchte jedoch erklären, daß sie zu derartigen Diskussionen jederzeit bereit ist.

Es dürfte auch keinesfalls sichergestellt sein, daß die zukünftigen Studenten in zunehmendem Maße vorzugsweise in der Nähe ihres Wohnortes studieren möchten.

Falls dieser Eindruck entstanden ist, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß die Förderung der Studenten besonders bezüglich der Wohnmöglichkeiten völlig unzureichend ist.

Außerdem ist zu bemerken, daß die Aussage ‚nach den Erkenntnissen der Hochschulplanung‘ eine rein hypothetische Aussage darstellt, die erst an Hand eines Experimentes überprüft werden müßte.

Zur These 2.1 muß bemerkt werden, daß die verschiedenen Fachverbände der naturwissenschaftlichen Fächer wie zum Beispiel die Deutsche Physikalische Gesellschaft, die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die Deutsche Bunsengesellschaft für Physikalische Chemie, die Deutsche Mathematikervereinigung, die Gesellschaft für Angewandte Mathematik und Mechanik seit mehreren Jahren sich mit der Ausarbeitung neuer Studienpläne und Studiengänge beschäftigen, die zum Teil breiteste Ausbildungsmöglichkeiten vorsehen und bereits in den Rahmenordnungen der Diplomprüfungsordnungen berücksichtigt worden sind. Auch die Frage der Kurzstudiengänge und einer möglichen Abzweigung nach der ersten Hälfte des Studiums ist Gegenstand ausführlicher Überlegungen in den verschiedenen Gremien der genannten Gesellschaften. Inwieweit diese letzteren realisierbar sein werden, hängt jedoch nicht nur von den Universitäten ab, sondern auch von den späteren Berufsmöglichkeiten. Die Chemie dürfte hierfür ein ausgezeichnetes Beispiel darstellen, da diese Industrie ihr chemisch-technisches Personal zur Zeit weitgehend selbständig ausbildet. Daß auch andere Industrie- und Wirtschaftszweige hierzu übergegangen sind, hat seinen Grund in der undurchsichtigen Bildungspolitik in unserem Lande, im Gegensatz zu den anderen Ländern Westeuropas. Für Fachkräfte greift die Industrie deshalb nicht auf das Angebot von Absolventen im „Graduierten-Stadium“ einer Universität oder Technischen Universität zurück, sondern bildet sie in eigenen Fortbildungskursen heran. Chancen in der chemischen Industrie zum Beispiel hat zur Zeit nur der promovierte Chemiker, der auf Grund seines Abschlusses ein vollwertiges wissenschaftliches Studium nachweisen kann.

Bei der Gründung eines Beirates, der derartige Fragen zu klären hätte, wäre es daher erforderlich, auch Vertreter der Praxis heranzuziehen, um möglichst zuverlässige Angaben über Berufsmöglichkeiten zu erhalten. Grundsätzlich sollten deshalb die Reformkommissionen in der überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder mit Fachleuten der betroffenen Fächer besetzt sein und nicht nach politischen Erwägungen zusammengesetzt werden. Studentische Vertreter in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie sollten das Vorexamen bestanden haben, damit es in den Kommissionen zu sachgerechten Diskussionen kommen kann. Darüber hinaus sollten die Mitglieder der Kommissionen namentlich bekannt gemacht werden. Im übrigen muß an dieser Stelle betont werden, daß Kurzstudiengänge auch im Rahmen der bisherigen Universitäten und Technischen Universitäten durchführbar sind, ohne daß hierfür die Errichtung einer Gesamthochschule erforderlich wäre.

In diesem Zusammenhang muß besonders auf die Lehrerausbildung eingegangen werden, da die geplante Integration der Pädagogischen Hochschulen nicht ohne Auswirkung auf die Ausbildung von Gymnasiallehrern in den naturwissenschaftlichen Fächern bleiben wird, wie aus den Stellungnahmen der GEW in der letzten Zeit zu erkennen ist. Die Neigung unter den Abiturienten und Studenten, sich für das Studium des höheren Lehramts in Mathematik oder einem naturwissenschaftlichen Fach zu entschließen, ist bei der derzeitigen Situation sehr gering. Es ist zu befürchten, daß das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium ein immer stärkeres Übergewicht gegenüber den von den Studenten gewählten Lehrfächern erhält. Es besteht ferner der Eindruck, daß von staatlicher Seite aus eine sachgerechte wissenschaftliche Ausbildung in den Hauptfächern immer weniger Wert gelegt wird. Es muß deshalb mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Vertreter der Mathematisch-

Naturwissenschaftlichen Fakultäten auf diese Verhältnisse wiederholt hingewiesen haben, ohne jedoch bei den zuständigen Stellen Verständnis gefunden zu haben. Die Mathematiker und Naturwissenschaftler verlangen deshalb, daß die Errichtung einer Gesamthochschule bezüglich der Lehrerausbildung auf keinen Fall dazu führen darf, daß eine ordnungsgemäße fachwissenschaftliche Ausbildung nicht mehr möglich wird, wie es dann der Fall wäre, wenn sie nur als ein Anhängsel zum allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Studium betrieben würde.

In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß der Ausbau der Pädagogischen Hochschulen zu wissenschaftlichen Hochschulen ursprünglich von ihnen selbst und der GEW dadurch motiviert war, die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrer aller Schularten zu verbessern (vgl. hierzu das von Prof. v. Engelhardt, Tübingen, für die WRK erstellte Gutachten im Jahre 1966).

Bezüglich der Thesen 3.3 und 3.4, jeweils letzter Absatz, kann auf die einleitenden Bemerkungen dieser Stellungnahme verwiesen werden. Es muß jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die in diesen Absätzen angedeutete Möglichkeit der Versetzung und Abkommandierung von wissenschaftlichen Hochschullehrern durch den „Senat“ in andere Abteilungen praktisch die völlige Lähmung der Forschung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern zur Folge haben wird. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß unter diesen Bedingungen eine Abwanderung des wissenschaftlichen Nachwuchses von der Universität erfolgen wird, da der Beruf eines Hochschullehrers (d. h. eines Lehrers und Forschers) auf die Funktion eines Lehrers beschränkt wird. Unter diesen Arbeitsbedingungen ist es einfach nicht mehr attraktiv und befriedigend, die Laufbahn eines Hochschullehrers einzuschlagen. Die wissenschaftlich hochqualifiziertesten Mitarbeiter werden mit Sicherheit versuchen, so schnell wie möglich in einem Forschungsinstitut arbeiten zu können (z. B. MPI). Es dürfte deshalb ernstlich zu fragen sein, ob diese Maßnahmen und Möglichkeiten, die hier angedeutet werden, noch mit der in Artikel V, 3, des Grundgesetzes garantierten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre übereinstimmen.

Spätestens an dieser Stelle dürfte es ersichtlich sein, daß die neuen 10 Thesen zur Personalstruktur in unmittelbarem Zusammenhang mit den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen stehen. Beide Thesenvorschläge für sich erschweren in den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten und sicher auch in den Medizinischen und Technischen Fakultäten die erfolgreiche Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben. Zusammengenommen dürften aber ihre Folgen für die Zukunft von katastrophaler Auswirkung sein.

Universität Düsseldorf

Der Personalrat

Die Integration der z. Zt. bestehenden Hochschuleinrichtungen erscheint nur dann sinnvoll, wenn alle divergierenden Merkmale beseitigt werden. Wie in Ziff. 3.2 des Erlasses ausgeführt wird, sind Personalstruktur und Zugangsvoraussetzungen an den einzelnen Hochschularten so unterschiedlich, daß eine Vergleichbarkeit noch nicht gegeben ist. Will man diese Hochschuleinrichtung integrieren bevor die Personalstruktur und die Zugangsvoraussetzungen angepaßt sind, führt das zu einer Diskriminierung einzelner Hochschuleinrichtungen bzw. Abteilungen innerhalb der Gesamthochschule.

Vor der Integration muß daher die Konsolidierung stehen, d. h. das Studienangebot muß reformiert, die Personalstruktur muß vereinheitlicht und die Zugangsvoraus-

setzungen müssen dem neuen Studienangebot angepaßt werden. Erst im Zuge dieses Anpassungsprozesses ist echte Integration möglich.

Der Erlaß und auch die „Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und zum Aufbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970“ sehen den umgekehrten Weg vor, der unseres Erachtens nicht sehr erfolgversprechend ist.

Bei der Aufteilung der jetzigen Fakultäten in Fachbereiche sollte darauf geachtet werden, daß die Zahl der Fachbereiche nicht ins Uferlose wächst, damit eine Aufsplitterung in „Minibereiche“ vermieden wird, die durch Kommissions- und Selbstverwaltungsaufgaben überfordert wären.

Als gewählte Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals stellen wir immer wieder fest, daß dieser Personenkreis in allen Ausführungen über die Gesamthochschule nicht erwähnt wird und auch eine Vertretung dieser Gruppe in den einzelnen Gremien der Gesamthochschule offensichtlich nicht vorgesehen ist.

Universität Düsseldorf

Assistentenschaft

Die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen muß sich an gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen im Bildungsbereich orientieren, u. a.

An der von der Regierung proklamierten Chancengleichheit hinsichtlich der Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger

An der Intensivierung und Anhebung des Niveaus der Erwachsenenbildung

An der ständigen Weiterbildung von Hochschulabsolventen durch die Möglichkeit des Kontaktstudiums (ständige Anpassung an den jeweils neuesten Forschungsstand, besonders wichtig für Mediziner und Lehrer)

An der Möglichkeit der Erweiterung eines abgeschlossenen Fachstudiums durch Studium benachbarter Fächer

An der Flexibilität in der Berufsausübung durch Möglichkeit von Zweitstudien

Die Errichtung von IHGS ist *nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig* der gesamte Bildungsbereich grundlegend reformiert wird. Es sind u. a. zu fordern:

Errichtung von Gesamtschulen

Tariflich gesicherte Erwachsenenbildung

Familienunabhängige Ausbildungsförderung

Reform der Lehrkörperstruktur in allen Schulgattungen

Die Thesen des Wissenschaftsministers tragen kaum dazu bei, diesen Zielen näher zu kommen.

Zu den einzelnen Thesen ist zu sagen, bzw. zu fragen:

Ad. 1.1 Was heißt hier „Chancengleichheit“ und wessen „Bedürfnisse“ sind gemeint? Das Faktum, daß Studenten vorzugsweise in der Nähe ihres elterlichen Wohnsitzes studieren, beruht weniger auf Neigung, als auf finanziellem Zwang. Eine familienunabhängige Ausbildungsförderung könnte diesen Zwang abbauen. Bei der selbstverantwortlichen Auswahl des Studienortes durch den Studenten sollten vorwiegend Forschungsschwerpunkte einzelner Hochschulen bzw. Persönlichkeit und Forschungsgebiet des einzelnen Hochschullehrers ausschlaggebend sein.

Ad. 1.2 Die Verkürzung des Studiums kann nicht Selbstzweck sein. Die Länge eines Studiums darf sich nur an gesellschaftspolitisch reflektierten Studienzielen orientieren, wirtschaftliche Rentabilität als Maßstab ist abzulehnen.

Ad. 2.1 Reform und Differenzierung der Studiengänge muß Sache derjenigen sein, die direkt davon betroffen sind: Hochschullehrer, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten. Eine Beteiligung der Ministerialbürokratie am Beirat und an den Kommissionen ist allenfalls bei viertelparitätischer Besetzung denkbar.

Ad. 2.2 Es wäre zu fordern, daß über die in der Anlage 1 genannten weitere Fachhochschulen und Forschungsinstitute in die GHS integriert würden. In jeder GHS sollten möglichst viele, auch technische Fachrichtungen vertreten sein, um eine größtmögliche horizontale und vertikale Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Ad. 3.2 Aus diesem Abschnitt muß gefolgert werden, daß es dem Ministerium in erster Linie um die Rationalisierung der Verwaltung der Hochschulen geht, während die Umstrukturierung der bestehenden Hochschultypen, die als Abteilungen der IGHS weiter bestehen sollen, zweitrangig erscheint. Die bestehende Chancenungleichheit wird nicht beseitigt, die rigide Kanalisierung der Studiengänge mit ihren Zulassungsbestimmungen bleibt bestehen, Durchlässigkeit wird nicht erreicht, der Zugang zur IGHS nicht erleichtert, die Niveauunterschiede der jetzigen Hochschularten bleiben erhalten.

Es ist deshalb vorrangig, die Änderung des Sekundarbereichs und die Neuordnung der Personalstruktur im Hinblick auf die als Ziel anvisierte IGHS zu fordern. Bis zur vollständigen Realisierung der Reformen in allen Bereichen müssen großzügig Übergangsregelungen geschaffen werden, die die Chancengleichheit garantieren.

Ad. 3.3 Wer für die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig ist, kann erst dann sinnvoll diskutiert werden, wenn die Personalstruktur neu geordnet und die Fachbereichsgliederung der IGHS geregelt ist. Gravierende Eingriffe der Bürokratie in diese Bereiche sind abzulehnen.

Ad. 3.4 Hierzu gilt sinngemäß das schon ad 3.2 Gesagte. Es ist nicht einzusehen, warum die IGHS errichtet werden soll, wenn hinsichtlich der Innenstruktur doch alles auf unabsehbare Zeit beim Alten bleibt. Zu fordern ist ein mutiger, großer Schritt nach vorn, wobei großzügige Übergangsbestimmungen die Überleitung von Bestehenden zum Neuen gewährleisten könnten.

Ad. 3.6 Nicht einzusehen ist, warum die „anderen Personen“ nur Hochschullehrer und Wissenschaftliche Mitarbeiter sein sollen. Zu fordern ist u. a. auch die Beteiligung von bisher im Tertiärbereich unter-privilegierten Bevölkerungsschichten, vor allem Vertreter der Arbeiter, als potentielle Studenten der künftigen IGHS.

Es ist eine Zumutung, dem Gründungssenat nur beratende Funktion, nicht aber das Stimmrecht zuerkennen zu wollen. Was unter „angemessener“ Beteiligung der „Hochschuleinrichtungen und ihrer Gruppen“ zu verstehen ist, müßte in einem demokratischen Meinungsbildungsprozeß entschieden, nicht aber vom Ministerium diktiert werden.

Insgesamt verfolgen die Thesen das Ziel, die Autonomie der Hochschule erheblich einzuschränken, wenn nicht zu beseitigen, und an ihre Stelle die Entscheidungsbefugnis der Ministerialbürokratie zu setzen. Nichts deutet darauf hin, daß die strenge Hierarchie in der Personalstruktur abgebaut und die Demokratisierung innerhalb der IGHS gesichert werden sollen.

Peter-Behrens-Werkkunstschule Düsseldorf

Die Hauptversammlung der Peter-Behrens-Werkkunstschule Düsseldorf begrüßt die Bereitschaft der Werkkunstschule Krefeld zur Zusammenarbeit und erklärt ihrerseits die Absicht zur sofortigen Kooperation.

Aus einer solchen Zusammenarbeit kann nach gründlicher Vorbereitung eine Fusion mit Standort Düsseldorf erwachsen.

Die Hauptversammlung bekundet ihr Interesse, auch mit anderen Instituten eine Abstimmung über Lehrinhalte herbeizuführen.

Der Planungsausschuß für die Fachhochschule Essen hat auf seiner Sitzung am 3. 6. 1971 die folgende Stellungnahme zu den Thesen einstimmig verabschiedet. Er geht davon aus, daß sich die Landesregierung in bezug auf die Hochschulneugründung Essen für das Modell der integrierten Gesamthochschule entschieden hat (Wissenschaftsminister Rau vor der Presse am 17. 12. 1970). Aus diesem Grunde kann die Äußerung in These 3, daß sich die Landesregierung noch nicht auf eine bestimmte Organisationsform festgelegt habe, für Essen nicht zutreffen.

Die Neuordnung der Studiengänge muß Grundlage der Gesamthochschule sein. Zielvorstellungen hierzu hat für die Gesamthochschule Essen bereits der Sachverständigenbeirat für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet entwickelt. Allerdings müssen diese Zielvorstellungen so bald als möglich konkretisiert und hochschuldidaktisch untermauert werden. Hierzu fordert der Planungsausschuß die unverzügliche Errichtung des vom Landtag im Fachhochschulerrichtungsgesetz beschlossenen Hochschuldidaktischen Zentrums Essen. Dieses Zentrum muß die notwendigen Vorarbeiten für die Studienorganisation an der Gesamthochschule Essen übernehmen.

Die Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen, die den bisherigen Einrichtungen (PH und Fachhochschule) entsprechen, wird abgelehnt, da diese Gliederung einer kooperativen und nicht einer integrierten Gesamthochschule entspricht. Es sollten vielmehr direkt Fachbereiche der Gesamthochschule gebildet werden, die organisch aus den bestehenden bzw. z. Zt. im Fachhochschulbereich zu schaffenden Fachbereichen hervorgehen können. Hierzu bieten sich besonders die Fachbereiche der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (Mathematik, Physik, Chemie) an, die ein Lehrangebot für alle derzeit in Essen vorhandenen Studienrichtungen, sowohl der PH, der Fachhochschule und des Klinikums, bieten können. Hierbei spielt es keine Rolle, daß zunächst auf der Basis von konventionellen Studiengängen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichem Niveau angeboten werden müssen. Dieses wird auch in der Endphase der integrierten Gesamthochschule notwendig sein, da für die einzelnen Studiengänge immer ein differenziertes Lehrangebot vorhanden sein muß.

Es ist nicht einzusehen, daß bei unterschiedlichen Eingangsqualifikationen für die verschiedenen Studiengänge diese entsprechenden Fachbereiche geschaffen werden müssen (wie z. B. Fachbereich Physik für Lehrer an der PH, für Ingenieure an der Fachhochschule und für Mediziner an der Uni). Die Fachbereichsgliederung auf der Basis von Fächern mit in der Satzung verankerten Studienkommissionen mit entsprechenden Kompetenzen für jede Studienrichtung, wie sie der Planungsausschuß erörtert, gewährleistet, auch in der Übergangszeit während der noch keine neuen Studiengänge vorliegen, ein ordnungsgemäßes Studium.

Fallen die Abteilungen weg, so muß den Organen der Gesamthochschulen im Gegensatz zu These 3.3 die volle Kompetenz nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes (§§ 29, 32, 33) eingeräumt werden.

Zum Planungsablauf von Neugründungen sagen die Thesen nur aus, daß Gründungs-senate berufen werden sollen. Eine detaillierte Aussage zum Planungsablauf einer Gesamthochschulgründung liegt jedoch für Essen im Gutachten des Sachverständigenbeirats vor. Der Planungsausschuß schließt sich den im Gutachten vorgelegten Planungsgrundsätzen an und fordert das Ministerium auf, umgehend die notwendigen Maßnahmen zum Beginn der Planung einzuleiten. Dieses ist insbesondere deshalb notwendig, weil durch die überhastete Fachhochschulgründung leicht Fehlentscheidungen getroffen werden können, die nur schwer wieder zu revidieren sind.

Der Gründungssenat für die Gesamthochschule Essen sollte nach Meinung des Pla-

nungsausschusses umgehend berufen werden, damit die Standort- und Bauentscheidungen mit der Hochschulseite zusammen getroffen werden. Anderenfalls ergibt sich die Situation, daß Bauten errichtet werden, ohne daß ein Strukturkonzept für die Gesamthochschule vorliegt. Dieses müßte dann an den vorhandenen oder im Bau befindlichen Gebäuden ausgerichtet werden.

Der Planungsausschuß empfiehlt dem Ministerium, bei der Berufung des Gründungs-senats Mitglieder des Planungsausschusses zu berücksichtigen, damit die notwendige Kontinuität in der Überleitung der Fachhochschule in die Gesamthochschule Essen gewährleistet ist.

Im Übrigen ist der Planungsausschuß der Ansicht, daß für das „Modell“ der integrierten Gesamthochschule Essen eine Fixierung auf Studien- und Organisationsmodelle verzichtet werden muß. Nur ein großer Entscheidungsspielraum der Organe der zukünftigen integrierten Gesamthochschule kann das Gelingen der Hochschulgründung Essen gewährleisten.

Folkwang Hochschule Essen

Der Senat der Hochschule hat sich in vielen Sitzungen mit der Frage der Eingliederung der Folkwang Hochschule in die Gesamthochschule Essen befaßt. Nicht zuletzt ist die Stellungnahme des Senates auch Grundlage für meine Darstellung vor dem „Sachverständigenbeirat für Fragen der Errichtung, Entwicklung und Koordinierung von Hochschuleinrichtungen auf Essener Gebiet“ gewesen.

1. Eine Kunsthochschule arbeitet völlig anders als eine wissenschaftliche Hochschule. Ihre Ausbildung ist individueller, und damit zeit- und kostenraubender. Sie kennt darum kaum Vorlesungsbetrieb, sondern in der Hauptsache ein individuelles Lehrer-Schülerverhältnis, wobei gleichzeitig der Hauptfachlehrer eine hochqualifizierte international anerkannte Fachkraft ist.

Es ist zu befürchten, daß es nach den bis jetzt vorliegenden Plänen kaum möglich sein wird, für die Kunsthochschulen ein entsprechendes Mitspracherecht im Senat einer Gesamthochschule zu erhalten, da die Gefahr nicht übersehen werden kann, daß das Mitspracherecht und die entsprechenden finanziellen Mittel anteilig der Anzahl der Studenten verteilt wird.

Nach unserer Meinung wäre es absolut unmöglich, ein Modell zu entwickeln, in dem die Kunsthochschulen nach der Bedeutung ihrer Arbeit in eine Gesamthochschule integriert werden und nicht nach ihrem zahlenmäßigen Gesicht, das ja bekanntlich unerheblich ist.

2. Die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben im Augenblick eine unterschiedlich gesicherte Rechtsbasis; die der Folkwang Hochschule ist zweifellos die ungeklärteste. Die Hochschulen sind nicht autonom, werden auch diese Autonomie nicht erhalten, da das beabsichtigte Kunsthochschulgesetz, in dem die Aufgaben der Kunsthochschulen definiert werden sollten, nicht verabschiedet wird. Das wäre aber nach unserer Meinung unbedingt notwendig, da sonst die Eigenständigkeit und Individualität der künstlerischen Ausbildung und ein hohes Niveau künstlerischer und pädagogischer Arbeit in einer Gesamthochschule nicht gewährleistet sind.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Kunsthochschulen in dem von der Landesregierung vorgelegten „Aufbau- und Strukturplan für die Gründung neuer Universitäten“ nicht erwähnt, wiewohl sie vermutlich mitgemeint sind. Wie dieses

Beispiel zeigen mag, werden wir und unsere Probleme weitgehend nicht wahrgenommen, da wir zahlenmäßig eine absolute Minderheit darstellen.

3. Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf den Gebieten der Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Akustik, Elektronik, rechtfertigen noch keine Integration, da unsere primäre Aufgabe im Individuell-Künstlerischen liegt, und die Erfüllung dieser Aufgaben nur in einer relativ kleinen Anzahl von Studenten und in der Ruhe und Konzentration einer abseits vom allgemeinen „Gesamthochschulbetrieb“ liegenden Ausbildungsstätte gewährleistet ist.

Die Folkwang Hochschule bittet zu prüfen, ob sich nicht durch eine Gemeinsamkeit der Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und den ihr anzuschließenden berufsbildenden Abteilungen der Konservatorien die oben aufgeführten negativen Tatbestände in einer integrierten *Gesamtkunsthochschule* vermeiden lassen.

Die Folkwang Hochschule sieht in einer „Integrierten *Gesamtkunsthochschule* Nordrhein-Westfalen“ die einzige Möglichkeit, ihrer Aufgabe und Bedeutung besser gerecht werden zu können, als in der bis jetzt geplanten Organisationsform.

Die Fakultät begrüßt alle Bestrebungen, die darauf abzielen, sinnvolle Studienreformen durchzusetzen, die Durchlässigkeit zwischen den Bildungswesen für alle Geeigneten zu erhöhen, berufliche Sackgassen, die eine fehlgeleitete Ausbildung hervorrufen kann, zu vermeiden, den Aufstieg für alle Qualifizierten zu erleichtern, das Hochschulwesen sinnvoll zu rationalisieren und eine größere Leistungsfähigkeit der Hochschulen in Forschung und Lehre herbeizuführen. Sie schlägt vor, das Konzept der Gesamthochschule eingehend und im einzelnen darauf zu prüfen, ob es geeignet ist, die erwähnten Ziele zu erreichen.

I. Probleme des Studiums und der Studiengänge

Die Fakultät weist darauf hin, daß durch den Übergang zu einer Gesamthochschule Köln in ihrem Bereich kein einziger neuer Studienplatz geschaffen werden kann, sondern daß im Gegenteil die Gefahr besteht, daß durch die Neuorganisation die vorhandene Kapazität herabgesetzt wird. Weder besteht die Möglichkeit, daß in wesentlichem Umfang Studierende anderer Abteilungen der vorgesehenen Gesamthochschule zusätzliche Lehrveranstaltungen der Fakultät besuchen und dadurch besondere Lehrveranstaltungen dieser anderen Abteilungen überflüssig werden, noch ist es möglich, in wesentlichem Umfang Lehraufgaben der Fakultät auf andere Abteilungen der Gesamthochschule zu verlagern. Die Fakultät fordert, daß hierzu eine umfassende empirische Untersuchung erstellt wird. Sie macht geltend, daß sie alle Möglichkeiten der Integration mit anderen Fakultäten und Hochschulen im Rahmen ihrer Kapazität bereits erschöpft hat, wenn die jetzt vollendete Studien- und Prüfungsreform sich auswirkt.

Im einzelnen sind gegen das Konzept der vorgesehenen integrierten Gesamthochschule folgende Einwendungen zu erheben:

a) Einheitliche Lehrveranstaltungen für Studierende ganz verschiedener Ausbildungsgänge und Berufsziele sind nur bis zu einer engen Grenze sinnvoll. Jenseits dieser Grenze sind die Lehrveranstaltungen nicht mehr maßgerecht und für den Ausbildungsgang nicht mehr spezialisiert genug. Deswegen werden z. B. für Juristen nach dem Juristenausbildungsgesetz besondere Lehrveranstaltungen in Wirtschaftswissenschaften gefordert, da die allgemeinen Lehrveranstaltungen unserer Fakultät den besonderen Bedürfnissen der Studierenden der Rechtswissenschaft nicht genügend angepaßt sind. Eine gestufte Ausbildung erfordert eine entsprechende Gliederung der Ausbildungsstätten, mindestens der Lehrveranstaltungen, um didaktische Höchstleistungen und Spezialisierung zu ermöglichen. Die Uniformierung ersetzt dagegen den Maßanzug durch schlecht angepaßte Massenkonfektion.

b) Es wäre möglich, daß die Hochschullehrer zwischen den einzelnen Gebäuden der im Kölner Stadtgebiet verstreuten Einrichtungen der Gesamthochschule pendeln, um jeweils verschiedene Hörerkreise in ihrem Fachgebiet zu unterrichten. Damit sind keinerlei Kapazitätserweiterungen verbunden, sondern es entsteht lediglich ein erheblicher kapazitätsmindernder Zeitverlust für die Hochschullehrer, deren Arbeitsfähigkeit über die Gesamtkapazität der Hochschule entscheidet. Eine Zentralisierung aller Gebäude der Gesamthochschule, durch die solche Zeitverluste verringert werden könnten, ist im Kölner Gebiet unmöglich und dürfte schon an den damit verbundenen Kosten scheitern.

c) Es wäre möglich, daß die Studierenden zwischen den Gebäuden der Gesamthochschule pendeln; theoretisch könnte dadurch erreicht werden, daß Lehrveranstaltungen

gen eingespart werden, weil nunmehr größere Massen von Zuhörern vor einem Hochschullehrer versammelt werden können. Dies widerspricht jedoch allen Vorstellungen, zur Arbeit in kleinen Gruppen überzugehen. Außerdem hat die Fakultät diese Konzeption, soweit sie sinnvoll sein könnte, bereits längst durch Öffnung gegenüber anderen Fakultäten und Bildungseinrichtungen verwirklicht. Darüber hinausgehende Vorschläge gehen an den in Köln gegebenen Realitäten vorbei: Die Wanderungszeiten für Studierende der Fachhochschule Köln wären z. B. unverantwortlich groß, die Zentralisation würde unlösbare Verkehrsprobleme schaffen können, zumal wenn sich die Zahl der Studierenden weiter vergrößert. Die zeitliche Abstimmung kollidierender Lehrveranstaltungen wird um so weniger möglich, je mehr differenzierte Studiengänge es gibt, so daß das Baukastenprinzip nicht beliebig angewandt werden kann.

d) Durch Massenveranstaltungen an jeweils verschiedenen Orten geht für die Studierenden jegliche Überschaubarkeit des Hochschulsystems verloren. Sie können nicht mehr an einer Ausbildungsstätte wissenschaftlich und persönlich integriert werden. Darunter leidet die Ausbildungsqualität empfindlich, alle Übel der bisherigen Massenuniversität werden in dieser Hinsicht potenziert. Eine Studienzeitverlängerung ist die unvermeidliche Folge.

e) Beliebige Kombinationsmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen und die Auflösung berufsbezogener Studiengänge bedeuten, daß neue berufliche Sackgassen geschaffen werden. Zu solchen Sackgassen kommt es auch dadurch, daß sich im Rahmen der integrierten Gesamthochschule das Langzeitstudium als beherrschende Studienform durchsetzen wird, und zwar auch bei solchen Studierenden, die bisher eine kürzere, aber stärker praxisorientierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung aufgrund ihrer Veranlagung und Vorbildung gewählt haben. Die Ursache hierfür liegt einmal in dem durch totale Verschmelzung hervorgerufenen Prestigekomplex, vor allem aber darin, daß die alten Ausbildungsstätten für kürzere Studiengänge zerstört werden und in der Gesamthochschule aufgehen sollen.

f) Zu fordern sind erleichterte Möglichkeiten des Wechsels zwischen Studiengängen für alle Qualifizierten. Diese Durchlässigkeit ist von der Fakultät in ihrem Bereich sehr weitgehend gewährt worden. Die Fakultät bittet um nähere Angaben, welche Hindernisse auf diesem Gebiet zur Zeit nach Ansicht des Ministers noch bestehen und sinnvollerweise abgebaut werden sollten. Bevor eine solche Bestandsaufnahme nicht stattgefunden hat, erscheint der Vorwurf unberechtigt, die dezentralisierten Hochschulverfassungen könnten dieses Problem nicht lösen, so daß eine Zentralisierung unabweisbar sei. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß die Zugangsvoraussetzungen zu den Fachhochschulen aus Prestigeerwägungen angehoben werden, so daß bisher vorhandene Aufstiegsmöglichkeiten und Durchlässigkeiten beseitigt werden.

g) Die Fakultät fordert, daß zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme über die von den Hochschulen in den letzten Jahren verwirklichten oder in Angriff genommenen Studien- und Prüfungsreformen stattfindet, bevor abermals neue Reformprojekte entworfen und angeordnet werden. Die Fakultät hat soeben für mehr als 10 Studiengänge¹ verschieden differenzierte und teilweise integrierte Studienord-

¹ Es handelt sich im Ganzen um folgende Studiengänge:

1. Studium mit Abschluß „Diplom-Kaufmann“
2. Studium mit Abschluß „Diplom-Volkswirt“
3. Studium mit Abschluß „Diplom-Volkswirt sozialwissenschaftlicher Richtung“
4. Studium mit Abschluß „Diplom-Handelslehrer“
5. Studium mit Abschluß durch 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit Hauptfach Betriebswirtschaftslehre
6. dsgl. mit Hauptfach Volkswirtschaftslehre

nungen und Zwischenprüfungsordnungen eingeführt und wird noch in diesem Semester eine neue Diplomprüfungsordnung vorlegen. Diese Reformarbeit hat die Beratungskapazität der Fakultät bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen. Die Bereitschaft, sich in Zukunft an Reformvorhaben zu beteiligen, wird in zunehmendem Maße schwinden, wenn keine Gewißheit besteht, daß die verabschiedeten und vom Ministerium genehmigten neuen Ordnungen wenigstens für eine gewisse Zeit Bestand haben. Die für die Einführung neuer Prüfungsordnungen notwendige Mindestzeit ist auf etwa 8 bis 10 Jahre anzusetzen. Denn der Studienanfänger muß bis zum Studienabschluß Sicherheit über den Studiengang und Rechtssicherheit beim Examen erhalten. Die Mindeststudiendauer ist mit vier Jahren anzusetzen, bei Wiederholungen von Prüfungen sind bis zu zwei weiteren Jahren hinzuzurechnen. Die Neuberatung einer Prüfungsordnung dürfte zwei Jahre in Anspruch nehmen, bis die Genehmigung aller Instanzen vorliegt. Im übrigen ist es ein fundamentaler Irrtum anzunehmen, daß sich der Fortschritt von Wissenschaft und Lehre durch institutionelle Änderungen vollzieht; er vollzieht sich im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die Vermittlung und Erarbeitung neuer Erkenntnisse. Prüfungsordnungen brauchen deswegen nicht ständig geändert zu werden. Im übrigen müssen sich nicht nur die Studierenden, sondern auch die Verwaltungseinrichtungen und Lehrpersonen auf neue institutionelle Regelungen einstellen. Die Fakultät macht mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß die Erlernung neuer und ständig geänderter institutioneller Rechtsregeln nicht zu den Hauptaufgaben ihres Personals gehört. Die Fakultät hält es für unverantwortlich, wenn ihr abermals eine totale Revision aller Studien- und Prüfungsbedingungen zugemutet werden sollte, nachdem sie soeben eine erhebliche Reformarbeit geleistet hat, die vom Ministerium gebilligt worden ist.

h) Die vorgesehene Studienreformkommission enthält nur Gruppenvertreter der Hochschulen und bietet keine Gewähr, daß die beruflichen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Es sind deswegen Sachverständige aus der beruflichen Praxis heranzuziehen. Eine Zentralisierung und entsprechende Uniformierung der Studien- und Prüfungsordnungen bringt die Gefahr, daß den Hochschulen jede Möglichkeit genommen wird, neue Verfahren zu erproben und zu schrittweisen Verbesserungen zu gelangen. Die zentrale Reformkommission kann deswegen nur sinnvoll sein, wenn sie den Hochschulen Gestaltungsfreiheiten läßt und nur dafür sorgt, daß gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, außerdem soviel Einheitlichkeit übrig bleibt, daß der Wechsel des Studienortes möglich ist. Insoweit ist aber nicht eine Kommission auf Landesebene angebracht, sondern auf Bundesebene. Da solche Kommissionen auf Bundesebene bereits vorhanden sind oder eingerichtet werden, besteht die Gefahr überflüssiger Doppelarbeit, die abermals unnötig Kräfte bindet, zumal bei dem wissenschaftlichen Personal.

i) Im übrigen ist die Regelung des Entwurfs für den Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen auch innerhalb der Hochschule unzweckmäßig. Der Senat der Gesamthochschule des vorgeschlagenen Typs ist vollständig unfähig, die ihm übertragene

7. dsgl. mit Wahlpflichtfach Sozialwissenschaft
8. dsgl. mit Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft, insbesondere Betriebswirtschaftslehre
9. dsgl. mit Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft, insbesondere Volkswirtschaftslehre
10. Studium mit Abschluß durch 1. Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium mit dem Fach Sozialwissenschaft
11. dsgl. mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft
12. Wahlfächer bei dem Studium der Mathematik:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre und Statistik
 - Versicherungswissenschaft
13. Wirtschaftswissenschaft für Studierende der Rechtswissenschaft.

Aufgabe zu lösen, die Studien- und Prüfungsordnungen zu koordinieren. In ihm sind die jeweils fachlich zuständigen entweder überhaupt nicht oder in verschwindend kleiner Zahl vertreten. Denn es können in Zukunft nicht alle Fachbereiche im Senat vertreten sein, wenn dieser nicht ein zu großes und unbewegliches Gremium werden soll. Der Senat ist außerdem viel zu weit von der Basis der Arbeitseinheiten von Forschung und Lehre entfernt, um sachverständig urteilen zu können. Die Zuständigkeit der vorgesehenen Senatskommissionen ist dagegen unklar, so daß auch diese nicht in der Lage sind, die ihnen zugewiesene Aufgabe zu lösen. Demgegenüber ist festzustellen, daß sich im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die Fakultät als sachverständige Instanz bewährt hat und in Zukunft mindestens durch Arbeitsgemeinschaften der Fachbereiche eine ähnliche Instanz geschaffen werden muß.

II. *Allgemeine Organisationsprobleme*

a) Die Fakultät weist darauf hin, daß der Begriff der „integrierten Gesamthochschule“ keineswegs eindeutig ist. Eine solche Zusammenfassung läßt sich in einer stärker dezentralisierten und einer stärker zentralisierten und konzentrierten Form vorstellen. Es ist notwendig, daß sich die Hochschulpolitik Klarheit über die Grundsätze verschafft, von denen sie allgemein ausgehen will. Für lange Zeit galt die Vermassung an den Hochschulen als das zu lösende Hauptproblem. Es sollte wieder möglich gemacht werden, daß die Studierenden in überschaubaren Verhältnissen in kleineren Gruppen studieren konnten. Nicht zuletzt deswegen wurde die Aufteilung der Fakultäten in Fachbereiche vorgeschlagen. Die Zentralisierung zu einer unförmigen Mammut Einheit, wie sie bei einer Gesamthochschule Köln zustande kommen muß, scheint von der entgegengesetzten Konzeption auszugehen. Die künftige Mitgliederzahl einer solchen Gesamthochschule Köln könnte sich – zumal bei Zunahme der Studierendenzahl – in der Größenordnung um 40 000 bewegen. Eine solche Ballung widerspricht allen Erkenntnissen der Hochschulplanung des Auslandes. In den USA, Großbritannien und vor allem Frankreich werden derartige Riesen-einheiten seit langem abgebaut, weil sehr schlechte Erfahrungen damit gesammelt worden sind. Die deutsche Hochschulpolitik steht daher in der Gefahr der internationalen Isolierung. Außerdem sprechen alle Erkenntnisse der modernen Organisationslehre dagegen, solche Riesenengebilde mit zentralistischer innerer Organisation zu schaffen, da sie sich durch bürokratische Verknöcherung, lange Instanzenwege, kostspielige Unbeweglichkeit und schleppende Abwicklung der Verwaltungsvorgänge auszeichnen. Im Falle der Gesamthochschule Köln ist jedenfalls die optimale Betriebsgröße vor allem dann bei weitem überschritten, wenn eine zentralistische und keine dezentral-föderative Organisationsstruktur mit Entscheidungsdelegation an die unteren Instanzen vorgesehen wird. Wegen der Unmöglichkeit für die Zentralinstanzen, etwa Hochschulleitung oder Senat, die Einzelvorgänge zu übersehen, wird es im übrigen doch wieder zu einer Isolierung der Untereinheiten kommen können, die aber leicht chaotisch werden kann, weil integrierende Mittelinstanzen fehlen.

b) Auch die neuen Fachbereiche einer Gesamthochschule, die fachverwandte Angehörige mehrerer bisheriger Hochschulen umfassen können, dürften die nötige Integrationsfunktion nicht übernehmen können, da sie nicht nach Berufs- und Ausbildungsgängen, sondern nach Fächern konzipiert sind, also dem Ressort- und Fachpartikularismus Vorschub leisten, nicht aber die interdisziplinäre – auch am Berufsfeld orientierte – Zusammenarbeit fördern.

c) Im übrigen ist es unzweckmäßig, eine rechtliche und tatsächliche Handlungsfähigkeit nur der Gesamthochschule im ganzen zuzugestehen. Vielmehr sollten die Zuständigkeiten abgestuft werden, so daß auch kleinere Einheiten im Rahmen der Gesamthochschule die Möglichkeit haben, unter Umständen im Beschwerde- und Klagewege gegen Entscheidungen der Zentralinstanzen vorzugehen. Es besteht näm-

lich bei der notorischen Immobilität von überdimensionierten Großgebilden die Gefahr, daß dort dringende Entscheidungen verzögert und der Fortschritt blockiert wird, weil dies einer am Durchschnitt orientierten Politik der Zentralinstanz so zweckmäßig erscheint. Aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten der Organe der Gesamthochschule auf ein Minimum zu beschränken, das sich ausschließlich an den noch zu klärenden hochschulpolitischen Zielen dieser Konzeption orientieren muß. Im übrigen müssen die Abteilungen, d. h. die bisherigen Hochschulen in alter und neuer Form als Organisationseinheiten erhalten bleiben. Es ist äußerst unzweckmäßig, wenn in Zukunft der gesamte Geschäftsverkehr zwischen dem Ministerium und den Hochschuleinrichtungen über eine weitere zusätzliche Instanz laufen muß. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das aufschiebende Veto des Senats der Gesamthochschule bei Berufungen problematisch, da es bereits genügend andere Kontrollinstanzen mit wesentlich höherer Personal- und Sachkunde gibt oder weiterhin geben kann (den bisherigen Universitätssenat, das Kuratorium), als sie der neue Senat der Gesamthochschule besitzt.

d) Bevor überhaupt das Konzept einer Gesamthochschule Köln ins Auge gefaßt werden kann, wäre zuerst festzustellen, zwischen welchen Hochschuleinrichtungen, die für die Fusion vorgesehen sind, überhaupt Ansatzpunkte fachlicher Art für eine Integration bestehen. Außerdem müßten in einer sorgfältigen empirischen Studie für jeden Bereich genaue Angaben über Vorteile, Nachteile und Kosten der Integration gemacht werden. Ohne eine solche Klärung besteht die Gefahr der Vergeudung öffentlicher Mittel durch Fehlorganisation. Bei dieser Gelegenheit ist auch festzustellen, inwieweit die Hochschuleinrichtungen im Raum Köln bereits miteinander integriert sind (durch Teilnahme- und Anrechnungsabkommen usw.).

Universität Köln

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat sich in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1971 unter Vorbedacht einer endgültigen Stellungnahme mit den im Bezug genannten Thesen zur Gesamthochschule befaßt. Sie ist bei der Erörterung einstimmig zum Ergebnis gekommen, auf folgende Bedenken hinweisen zu sollen:

1. Durch eine Einbeziehung in eine integrierte Gesamthochschule könnten die Universitäten ihr Recht auf einen ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung verlieren. Dies könnte im Widerspruch zu Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung stehen.
2. Das Gliederungsschema der Gesamthochschule weist eine organisatorische Schwerfälligkeit und angesichts der hohen Studentenzahl nicht effiziente Lenkbarkeit auf.
3. Die verschiedenen Funktionen sowohl der Lehrkräfte als auch der Studenten innerhalb der Gesamthochschule werden nicht hinreichend beachtet.
4. Für eine Integration der Ausbildungswege sowie für eine Lösung der Aufstiegs- und Durchlässigkeitprobleme ist ein Verbundsystem erfolgreicher als eine integrierte Gesamthochschule. In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten hingewiesen, wo innerhalb von Ballungsräumen mehrere selbständige Hochschulen nebeneinander stehen. Auch dort handelt es sich um Ausbildungseinrichtungen unterschiedlicher Qualifikation, ohne daß man die Absicht hat, die Selbständigkeit der Einrichtungen zu beseitigen und sie organisatorisch zu Mammutgebilden zusammenzufassen. Das amerikanische Hochschulsystem differenziert ein-

deutig nach Leistung, Qualifikation und Niveau. Auch daran sollte man sich in der Bundesrepublik orientieren.

5. Sollte die Rechtspflegerausbildung ebenfalls in eine Gesamthochschule einbezogen werden, so würde dies auf unüberwindliche Hindernisse mit der Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft stoßen.

Universität Köln

Philosophische Fakultät

A. Allgemeiner Teil

1. Die Fakultät geht davon aus, daß die vom Ministerium gewünschten Stellungnahmen nur dann sinnvoll sind, wenn die Landesregierung nötigenfalls bereit ist, aufgrund entschiedener, sachlich argumentierender Voten der befragten Gremien ihre Zielvorstellung, „die Integrierte Gesamthochschule einzuführen“ (1,2), aufzugeben oder einzuschränken.

2. Die Fakultät möchte vorab darauf hinweisen, daß die – im einzelnen noch zu begründende – Ablehnung der Thesen nicht mit einer endgültigen Verwerfung der IGH und die Infragestellung der IGH als der einzig möglichen Organisationsform des postsekundären Bildungswesens nicht mit einer Ablehnung der mit der IGH landläufig verbundenen bildungspolitischen Zielvorstellungen gleichzusetzen ist.

Es ist nämlich zum einen festzustellen, daß einige wesentliche Zielvorstellungen, die der IGH allererst das Signum der Progressivität – wovon die entschiedenen Verfechter noch heute zehren – verliehen haben (z. B. Verwissenschaftlichung einer großen Anzahl der postsekundären Ausbildungsgänge) in den Thesen gänzlich negiert sind, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Übergangsphase. Zum anderen ist zu betonen, daß keineswegs – wie die Thesen in 1,2 vorzutäuschen suchen – geklärt ist, ob die augenblicklich immer mit der IGH in Verbindung gebrachten – allgemein wünschenswerten bildungspolitischen Ziele (wie z. B. Erwirkung der Chancengleichheit für den Einzelnen, gegenseitige Durchlässigkeit verwandter, bisher starr geschiedener Studiengänge, ausstattungsmäßige Egalisierung der postsekundären Bildungseinrichtungen, Erhöhung der Studienplatzkapazitäten) in der Tat durch die IGH realisiert werden können.

3. Die Fakultät pflichtet dem Minister darin bei, daß der Ausgangspunkt einer Neuordnung des postsekundären Bildungswesens eine – auf klaren Zielvorstellungen beruhende – *generelle Studienreform* (2,1) sein muß. So haben der geplante Beirat und die vorgesehenen Studienreformkommissionen durch ihre – mit den einzelnen Fachbereichen ständig rückzukoppelnde – Arbeit die Möglichkeit einer Integration von Studiengängen als der unabdingbaren Voraussetzung für die allgemeine Einführung der IGH überhaupt erst aufzuzeigen. Die Möglichkeit, Studiengänge zu integrieren, darf dabei auf keinen Fall auf die Lehrerausbildung beschränkt bleiben (vgl. auch BAK).

4. Aus den Punkten 2 und 3 ergibt sich, daß alle Voraussetzungen dafür fehlen, die Umstrukturierung des postsekundären Bildungswesens in Richtung auf die IGH *schon jetzt* einzuleiten. In einem wissenschaftlichen Zeitalter sollte es sich von selbst verstehen, eine derart tiefgreifende Veränderung des Bildungswesens zunächst auf ihre Bedingungen und Konsequenzen hin zu analysieren.

5. Die Fakultät fordert daher die Landesregierung auf, diese Analyse allererst zu leisten, und zwar einerseits im Bereich des Theoretischen durch die Arbeit der Studienreformkommissionen mit hauptamtlich tätigen Mitarbeitern, andererseits im

Bereich des Praktischen – nach dem trial-and-error-Verfahren – durch die Einrichtung von *Versuchs-Gesamthochschulen*. Sie empfiehlt, *höchstens zwei Gesamthochschulen* auf Landesebene einzurichten. Diese sollen unter optimalen Voraussetzungen ihre Arbeit aufnehmen können und in Konkurrenz treten zu den anderen postsekundären Bildungseinrichtungen. Neben den Gründungssenaten sind unabhängige wissenschaftliche Beiräte zu berufen, deren Aufgabe es ist, den Ablauf des Versuchs in allen seinen Stadien zu beobachten und die Bedingungen zu formulieren, die das Gelingen oder das Scheitern des Versuchs anzuzeigen in der Lage sind.

6. Die Fakultät schlägt der Landesregierung vor, Versuchs-Gesamthochschulen in *Essen* und *Wuppertal* einzurichten.

7. Alle weitergehenden Maßnahmen, wie sie gemäß den Thesen vorgesehen sind, müssen auf das entschiedenste abgelehnt werden. Sie tragen entweder zur Realisierung der mit der IGH verbundenen bildungspolitischen Erwartungen und Ziele überhaupt nichts bei oder aber sind nur geeignet, diese Zielsetzungen ernsthaft zu gefährden.

Der bloß durch einen Super-senat und die „eine“ Leitung ausgewiesene Zusammenschluß von verschiedenen Einrichtungen des tertiären Bildungssektors (genannt Abteilungen), die im Hinblick auf Studium, Lehre und Forschung durch qualitative Sprünge (wissenschaftlich-nichtwissenschaftlich) gegeneinander abgegrenzt sind und deren Integration eingestandenermaßen im Augenblick noch nicht gewährleistet werden kann, ist keinesfalls dazu angetan, von sich aus eigene Impulse zur Studienreform zu geben oder Voraussetzungen für die soziale Durchsetzbarkeit der IGH zu schaffen. Wenn die Landesregierung dennoch mit den angekündigten Maßnahmen die organisatorische Vorbereitung und kontinuierliche inhaltliche Verwirklichung der IGH (2,2) schon jetzt betreiben will, so setzt sie sich damit dem Verdacht aus, durch Verwaltungsakte, die für die bestehenden Hochschuleinrichtungen und deren wissenschaftliches Personal von weitreichender Konsequenz sind, Fakten schaffen und eine nachträgliche „sachliche“ Legitimation erzwingen zu wollen. Es ist nämlich, wenn alle vorgesehenen Neugründungen als Gesamthochschulen anlaufen und alle bestehenden Hochschuleinrichtungen zu Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden sollen, zu befürchten, daß die Studiengänge dahingehend reformiert werden, daß sie sich in den bereits vorgegebenen Rahmen der IGH einfügen, somit die Installierung der IGH im nachhinein rechtfertigen, und allenfalls noch handfesten Forderungen der Wirtschaft und des Staates Rechnung tragen.

Dies läßt sich durch eine Kritik der Thesen im einzelnen noch verdeutlichen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Thesen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

Zu 1,1: Es ist zu erwägen, ob der Trend zur Regionalisierung unterstützt werden soll oder nicht: die bei einer Regionalisierung möglicherweise sich einstellende Provinzialisierung ist jedenfalls abzulehnen. So fragt es sich z. B., ob es aus bildungspolitischen Erwägungen heraus wirklich sinnvoll ist, in Paderborn eine Gesamthochschule zu errichten, da innerhalb der Landesgrenzen mit Bielefeld und Dortmund und jenseits der Landesgrenzen mit Göttingen sich durchaus als regional zu verstehende Studienorte anbieten. Der höchst fragwürdige bildungspolitische Ehrgeiz von Kommunalpolitikern darf auf keinen Fall für die Standortwahl ausschlaggebend sein.

Zu 1,2: Die „Erkenntnisse“ der Hochschulplanung, nach denen die IGH die beste Gewähr bietet, die wünschenswerten bildungspolitischen Zielsetzungen zu realisieren, sind der Fakultät – bisher wenigstens – unbekannt geblieben. Sie ist vielmehr der Hoffnung, daß Erkenntnisse der Hochschulplanung aus den USA und Frankreich vorliegen, die die Einrichtung von Mammutgebilden wie die projektierte IGH nicht geboten erscheinen lassen.

Zu 2,1: Zusammensetzung und Funktion des Beirats müssen ebenso wie das in

Aussicht genommene Berufungsverfahren klar erläutert werden. Solange dies nicht erfolgt, meldet die Fakultät einer solchen Institution gegenüber Vorbehalte an. Das gilt in gleicher Weise für die Studienreformkommissionen. Die Fakultät wiederholt in diesem Zusammenhang ihre Forderung, daß die in diesen Kommissionen Tätigen von allen Lehraufgaben freigestellt werden müssen. Es ist unmöglich, eine solche Arbeit, die das ganze Bildungswesen über einen langen Zeitraum hin bestimmen wird, nebenamtlich zu versehen. Es empfiehlt sich überdies, eine ständige Revisionskommission einzurichten.

Zu 2,2: Die Fakultät verweist auf den allgemeinen Teil ihrer Stellungnahme und ist der Auffassung, daß der Beschluß der Landesregierung, „die fünf neuen Hochschuleinrichtungen an den Universitätsorten zu acht Gesamthochschulen“ zusammenzufassen, sistiert werden müsse.

Zu 3,1: Die Preisgabe der rechtlichen Selbständigkeit der in die Gesamthochschule eingehenden Hochschuleinrichtungen ist vor der Ausarbeitung und Erprobung integrierter Studiengänge unannehmbar.

Zu 3,2: Die in 3,2, Satz 1 vorgesehene Zentralisierung ist für die Übergangsphase, die durch den bloß formalen Zusammenschluß einiger im Hinblick auf Studium, Lehre und Forschung gänzlich ungleicher Abteilungen gekennzeichnet, auf das schärfste abzulehnen. Dies u. a. nährt den Verdacht, daß vor aller sachlichen Klärung der mit der IGH aufgegebenen Probleme die Weichen bereits endgültig gestellt werden sollen.

Auch in einem Stadium, in dem eine auf wissenschaftliche Analyse und praktische Erprobung gegründete IGH installiert ist, darf die vorgesehene „eine“ Leitung auf keinen Fall Autonomie und Selbstverwaltungsrechte, wie sie bisher den Universitäten eigen waren, für die Gesamthochschule ausschließen.

Der in Absatz 2, Satz 2 zum Ausdruck kommende Zusammenschluß der Einzelabteilungen hat bereits zur Voraussetzung, daß eine Integration der bisher getrennten Studiengänge möglich ist. Mit der Neuordnung der Personalstruktur und der Zugangsvoraussetzungen zur Gesamthochschule ist eine Integration der Studiengänge nicht zu erwirken, vielmehr kann diese Neuordnung erst eine Folge der zuvor geleiteten fachlichen Integration sein. Es besteht hier Anlaß zu der Befürchtung, daß die längst fällige Personalstrukturreform zu einem bloßen Mittel degradiert wird, eine sachlich eventuell nicht zu rechtfertigende Integration von Studiengängen nach außen hin als abgemacht auszugeben.

Zu 3,3: Das in Satz 1 ausgedrückte Schema wird den differenzierten Problemen der Gesamthochschule nicht gerecht.

Gegen Absatz 4 erhebt die Fakultät schärfsten Protest. Er enthält den Versuch, die politisch Verantwortlichen aus ihrer Verantwortung zu entlassen, indem für die dienstrechtlichen Regelungen letztlich nicht mehr der Minister, sondern ein Beschlußorgan zuständig wird. Die für das Forschen und Lehren unabdingbare Freiheitssphäre des Wissenschaftlers wird durch die dem Senat eingeräumte Kompetenz, personelle Verschiebungen vorzunehmen, zerstört. Dies ist nicht nur rechtlich höchst bedenklich, sondern auch sachlich unverantwortlich. Versetzungen wider den Willen der Betroffenen und ohne die Verantwortlichkeit des Ministers sind inakzeptabel.

Die Befugnis des Senats, Besetzungsvorschläge der Abteilungskonferenz zu blockieren, ist für das Stadium des losen Nebeneinanderbestehens der einzelnen Abteilungen nicht zu verantworten.

Zu 3,4: Der letzte Satz zeugt von einer sträflichen Vernachlässigung tatsächlich vorliegender Erkenntnisse der Hochschulforschung. Der Verfasser dieses Satzes verfügt nicht über die geringsten Kenntnisse im Hinblick auf den hochspezialisierten

wissenschaftlichen Betrieb von Hochschuleinrichtungen. Keine Gesellschaft wird sich eine derartige Verschleuderung wissenschaftlichen Potentials leisten können.

III. Sonderprobleme

a) Die neue Gesamthochschule müßte in jedem Falle den Namen „Universität“ erhalten, da der Begriff „Gesamthochschule“ international vollkommen unverständlich ist und außerdem das erstrebte Ziel nicht klar zum Ausdruck bringt. Ziel der angestrebten Veränderung scheint es jedenfalls zu sein, eine Universalität der Studiengänge und der wissenschaftlichen Betätigung unter dem Dach der Gesamthochschule zu gewährleisten und außerdem jedem Befähigten den Zugang zur Forschung zu ermöglichen. Überall in der Welt werden Einrichtungen, die an die Forschung mindestens dem Anspruch nach heranführen wollen, als „Universitäten“ bezeichnet, selbst wenn bei ihnen das Ausbildungsziel im Vordergrund steht. Sollte aber die künftige Gesamthochschule eine reine Schule werden, in der der wissenschaftlichen Forschung nur noch ein minimaler Spielraum bleibt, so müßten für die Forschung andere Einrichtungen geschaffen werden, etwa Akademien oder Universitäten neuen Typs. Anderenfalls besteht die Wahrscheinlichkeit und auch Notwendigkeit, daß sich Einrichtungen der Forschung außerhalb des staatlichen Hochschulsystems herausbilden.

b) Nach dem Entwurf des Ministers soll künftig der Senat der Gesamthochschule das Recht haben, personelle Umsetzungen von einer der bisherigen Hochschulen zur anderen vorzunehmen.

Zunächst ist die Zuständigkeit eines Gremiums der akademischen Selbstverwaltung für derartige „Umsetzungen“ abzulehnen. Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung werden in Zukunft in sehr hohem Grade politisiert und mit Entscheidungsträgern besetzt sein, die in keinem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Hochschule und zum Land Nordrhein-Westfalen stehen und für ihre Handlungen auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Aber selbst bei gleichrangigen Beamten ist es nicht üblich und widerspricht allen Regeln des Beamtenrechtes, daß sie in demokratischer Abstimmung über die Versetzung von gleichrangigen Kollegen entscheiden, da hier Konkurrenz Gesichtspunkte und andere unsachliche Erwägungen in die Entscheidung eingehen können und das Klima der Zusammenarbeit in empfindlicher Weise gestört werden kann.

Ferner ist aus dem Schulwesen bekannt, daß die Arbeitsbereitschaft der Lehrer in erheblichem Maße beeinträchtigt werden kann, wenn keine Kontinuität des Arbeitsplatzes besteht und der Ausgabenkreis kurzfristig geändert wird. Gerade dies ist bei politisierten Gremien mit Sicherheit zu erwarten. Eine Kontinuität des Kontaktes zwischen Hochschullehrern und Studierenden wird in solchen Fällen zerstört.

Hiervon abgesehen, dürfte bei Hochschullehrern eine derartige „Umsetzung“ in Widerspruch zu § 200 des Landesbeamtengesetzes stehen, mindestens für diejenigen Hochschullehrer, denen nach ihrem Anstellungsvertrag bestimmte Aufgaben an einer der bisherigen Hochschulen übertragen worden sind. Die Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler dürfte in Zukunft für eine derartige Gesamthochschule unmöglich werden, wenn keine bindende Angabe über Natur und Standort des künftigen Arbeitsplatzes gemacht wird, sondern dies zur Disposition eines Selbstverwaltungsgremiums gestellt wird, das nach politischen Gesichtspunkten gewählt wird und entscheidet.

c) Unklar ist auch der Vorschlag, Hochschullehrer könnten in allen Studiengängen ihres Faches mit Lehraufgaben betraut werden. Hier muß zunächst festgestellt werden, welche Instanz eine solche „Betrachtung“ vornehmen kann, ob dies gegen den Willen des Hochschullehrers geschehen kann und ob damit eine Versetzung innerhalb der Gesamthochschule verbunden ist oder ob anderes gemeint ist. Daß die

Hochschullehrer bereits seit jeher ohne Anweisung durch eine vorgesetzte Instanz in Studiengängen des unterschiedlichsten Typs unterrichtet haben, beweist, daß es der Begründung eines neuen Vorgesetztenverhältnisses nicht bedarf, um zu sinnvollen Lösungen zu kommen. Die Begründung solcher Vorgesetztenverhältnisse bringt die Gefahr eines Verstoßes gegen die grundgesetzliche Vorschrift der Freiheit der Lehre, weil durch den Studiengang und das möglicherweise vorgeschriebene Niveau mit Einzelregulierung der Lehrveranstaltungen auch in den Inhalt der Lehre eingegriffen werden kann.

d) Abschließend ist auf die Gefahr hinzuweisen, daß viele der neu zu schaffenden Selbstverwaltungsgremien nicht ausreichend besetzt werden können, da die Hochschullehrer ihre Hauptaufgabe der Forschung und Lehre nicht vernachlässigen können und auch die übrigen Hochschulangehörigen nicht in erster Linie ihre Aufgabe in der Organisation der Selbstverwaltung sehen können. Aus allen diesen Gründen müssen die Selbstverwaltungsaufgaben so klein wie möglich gehalten werden und ausschließlich am eigentlichen Zweck der Hochschule orientiert sein. Dies ist bei dem vorliegenden Konzept einer Gesamthochschule bisher nicht gewährleistet.

Universität Köln

Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät

Nach den Thesen ist es das Ziel der Landesregierung, alsbald eine Integrierte Gesamthochschule Köln zu schaffen, die folgende Hochschuleinrichtungen zusammenfassen soll: Universität Köln, Abteilung Köln der PH Rheinland, Fachhochschule Köln, Deutsche Sporthochschule Köln, Staatliche Musikhochschule Köln. Die Zahl der Studierenden an dieser Gesamthochschule dürfte etwa 40 000 betragen. An den Anfang der Thesen werden die drei unbewiesenen Behauptungen gestellt, daß diese Gesamthochschule die beste Gewähr bietet,

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von Sackgassen zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Mit diesen und anderen Wunschprojektionen befaßt sich Herr Prof. Dr. Heinz Heckhausen aus Bochum in seinem Aufsatz: „Die ‚Integrierte Gesamthochschule‘ – Ein neues Luftschloß am Planungshorizont der deutschen Hochschulpolitik“, Die Deutsche Universitätszeitung 7, 197 (1971). Die Fakultät verzichtet deshalb darauf, diese Behauptungen noch einmal zu analysieren und die fehlende Begründung aufzuzeigen.

Die Stellungnahme der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschränkt sich deshalb auf die Probleme, die bei der geplanten IGH-Köln auftreten werden, und auf die Probleme, die für die naturwissenschaftlichen Fächer spezifisch sind.

1. Der Planungsbeirat für das Hochschulwesen im Lande NRW (Heft 7, Seite 79) vertrat bislang die Tendenz, daß sich die Universität Köln auf 15 000 Studierende geschrumpfen solle. In der Tat ist die Universität bereits heute bei 20 000 Studierenden überfordert, wenn es gilt, individuelle Entscheidungen zu treffen. Die IGH-Köln mit doppelt so vielen, sehr verschiedenen Studierenden verspricht in bürokratischen unspezifischen Verwaltungsgremien zu ersticken. Mit aller Entschiedenheit muß jedoch der Plan zurückgewiesen werden, daß man einen solchen Massenbetrieb auch auf eine wissenschaftliche Ausbildung übertragen könne, und so zu einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Kapazitäten kommen würde.

2. Die Studiengänge in den modernen Naturwissenschaften und in den Ingenieurwissenschaften müssen von Anfang an spezifisch und auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sein, wenn man ein internationales Niveau der Ausbildung erreichen will. Deshalb können diese Studiengänge bereits nach dem ersten Studienjahr nicht mehr durchlässig sein. Wer dennoch so etwas verspricht, ist entweder ein Ignorant oder ein politischer Rattenfänger. Diese Studiengänge können nur nacheinander absolviert werden, bei Anerkennung bestimmter Studienleistungen. Das ist aber auch in dem bisherigen System der Hochschulen möglich – oder bei einer Kooperativen Gesamthochschule.

3. Von besonderer Bedeutung für eine Industriegesellschaft ist – unabhängig von der Gesellschaftsform – die Ausbildung naturwissenschaftlicher Ingenieure. Wegen der Gleichschaltung der Eingangsvoraussetzungen zur IGH ist zu befürchten, daß gerade diese Ausbildung vernachlässigt wird, und daß das Gros der Studierenden zu einer wissenschaftlichen Ausbildung drängt. Dabei ist nicht sichergestellt, ob diese große Zahl von Wissenschaftlern später einen ihrer Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz finden werden.

4. Falls man den (auch nach Meinung der Fakultät notwendigen) Abbau des Sozialprestiges eines Universitätsstudiums nicht mit einer Kooperativen Gesamthochschule schaffen kann, so setzt sich die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für die Gründung einer eigenen Technisch-Naturwissenschaftlichen Gesamthochschule ein (siehe auch Empfehlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft). In dieser Gesamthochschule wären die technischen und wissenschaftlichen Studiengänge im wesentlichen *nacheinander* zu absolvieren. Ein solches System ist ehrlich, es kann das Studium weitgehend von Sackgassen befreien, führt aber zu einer Verlängerung der Studienzeit und einer Kapazitätseinschränkung für die wissenschaftliche Ausbildung.

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Rheinland lehnt die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen ab. Sie sind kein Weg zu dem vom Senat bejahten Ziel der Integrierten Gesamthochschule.

Mit der Veröffentlichung der Thesen ist die Landesregierung weit hinter die im NRW-Programm 75 projizierten Veränderungen im Bildungsbereich zurückgegangen und hat die bisherigen Stellungnahmen der Hochschulen in ihrer Planung völlig ignoriert.

Der Senat hält es für eine Brückierung aller Hochschulen, wenn der Minister seine Thesen einerseits als echte Diskussionsgrundlage erklärt und kritische Stellungnahmen fordert, andererseits bereits präjudizierend auf eine Realisierung der in diesen Thesen entwickelten Vorstellungen durch die Berufung des Beirates und die Einrichtung einer aufwendigen Geschäftsstelle in Bochum hingewirkt hat.

Der Senat vermißt in diesen Thesen klare Aussagen über die inhaltlichen Voraussetzungen der Gesamthochschule. Statt dessen ist nur von organisatorischen Veränderungen die Rede, die die Erreichung der inhaltlichen Ziele der Gesamthochschule (Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Studiengänge) gefährden und deren Notwendigkeit sich nicht begründen läßt. Daher ist der Senat der Ansicht, daß die Integration nur durch Studienreformkommissionen an den betroffenen Hochschulen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet werden kann. Bildungsplanung kann nur unter gleichberechtigter Mitbestimmung aller Gruppen der Hochschulen geschehen.

Eine Diskussion von Einzelheiten der Thesen erscheint dem Senat aus den genannten Überlegungen überflüssig. Die Pädagogische Hochschule Rheinland ist entschlossen, einer Verwirklichung der diesen Thesen zugrundeliegenden Vorstellungen entschieden Widerstand zu leisten.

Durch die „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ hat sich die Regierung in Widerspruch zu ihren eigenen im Nordrhein-Westfalen-Programm entwickelten hochschulpolitischen Zielen gesetzt. Die hier beabsichtigten organisatorischen Änderungen führen nur in einem vordergründig-bürokratischen Sinn zu einer Gesamthochschule und gefährden zudem den jetzigen Entwicklungsstand der Pädagogischen Hochschule als wissenschaftlicher Hochschule.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Zu 1.1. Die im Gegensatz zum NRW-Programm geplante „Regionalisierung“ des Hochschulwesens erscheint trotz des Geißler-Gutachtens fragwürdig. Gegen dieses Prinzip sind vor allem die bisherigen Erfahrungen (Siegen, Hamm, Wuppertal), der unverhältnismäßig hohe Kostenaufwand und der Verzicht auf die Bildungsmöglichkeiten an den Kulturzentren geltend zu machen.

Zu 1.2. Die sehr vagen Formulierungen des Textes („das Studium zu intensivieren“, „von Sackgassen zu befreien“ usw.) lassen erkennen, daß die Integrierte Gesamthochschule primär auf die größere Rationalität und Wirtschaftlichkeit des Studiums gerichtet ist. Diese Intentionen, verbunden mit der Forderung nach einem verkürzten

Studium, sind nicht in Einklang zu bringen mit dem nach wie vor notwendigen materiellen und personellen Ausbau der Pädagogischen Hochschulen.

Zu 2.1. Bei der geplanten Berufung eines Beirates und einer später einzusetzenden Studienreformkommission wird erkennbar, daß die Studienreform, die stets als die unabdingbare Voraussetzung für die Integrierte Gesamthochschule (s. NRW-Programm) angesehen wurde, bei der jetzigen Planung erst nach der organisatorischen Umstrukturierung erfolgen soll. Diese Umkehrung der Phasen gefährdet das durch die Errichtung von Gesamthochschulen angestrebte bildungspolitische Ziel.

Zu 2.2. Für die Wahl der Standorte gelten die gleichen Bedenken wie zu 1.1.

Zu 3. Die von der Landesregierung für die Übergangsphase in Vorschlag gebrachte Organisationsform, die in Verbindung mit der beabsichtigten Änderung der Personalstruktur gesehen werden muß, sichert der Pädagogischen Hochschule nicht ihre in der Verfassung verankerten Rechte. Die angestrebte rechtliche Selbständigkeit der Gesamthochschule kann nur am Ende einer längeren Entwicklung stehen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abteilungen in der Gesamthochschule aufgehen, muß die Autonomie der Pädagogischen Hochschule in vollem Umfang gewahrt bleiben, das heißt, die Rechte, welche die Abteilungskonferenz vom Senat der Pädagogischen Hochschule Rheinland übernimmt: das Haushaltsrecht, insbesondere das Recht zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, das Berufungsrecht, das Recht auf eigene Regelung der Personalangelegenheiten und der Studiengänge, das Gradierungsrecht, die Entscheidungsbefugnis über räumlichen Ausbau und sachliche Ausstattung, müssen bei der Abteilungskonferenz verbleiben. Auf diese Rechte kann die Abteilungskonferenz erst dann verzichten, wenn durch eine paritätische Besetzung des Senats die Interessen der Gesamthochschule wahrgenommen werden. Die Forderung nach einer paritätischen Besetzung des Senats entspricht darüber hinaus den Gründungsplänen der GEW und einer gemeinsamen Resolution des Mittelbaus der Universität Bonn und der Pädagogischen Hochschule Rheinland-Abteilung Bonn. Eine solche paritätische Besetzung des Senats betrachtet die Konferenz der Abteilung Bonn als unabdingbar für die Sicherung ihrer Interessen.

Dabei wird unter Parität verstanden, daß im Senat der Gesamthochschule Bonn beide Abteilungen mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind. Diese Forderung nach paritätischer Mitbestimmung wird von der Konferenz der Abteilung Bonn im Hinblick auf alle Gremien geltend gemacht, also auch für den Beirat und die Studienreformkommissionen.

Die Absicht, eine Gesamthochschule ohne eine vorher eingeleitete Studienreform zu errichten, führt zwangsläufig zu einer Zementierung des isolierten Nebeneinanders der bisherigen Studiengänge. Eine nur organisatorische Umstrukturierung bedeutet daher einen Rückschritt gegenüber der jetzigen Praxis, die schon Ansätze zur Kooperation erkennen läßt (wechselseitiges Belegrecht, begrenzte Semesteranrechnung, Diplom als beiderseitig anerkannter Studienabschluß), wie auch gegenüber den Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes. Auch die beabsichtigte Verwendung von Hochschullehrern in beliebigen Studiengängen kann keineswegs als ein Element der Integration betrachtet werden. Sie leistet vielmehr der Reglementierung und Verschulung Vorschub und bedeutet darüber hinaus einen Eingriff in die Lehrfreiheit.

In diesem Zusammenhang protestiert die Konferenz der Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland gegen die in den Thesen zur Hochschulreform deutlich werdende dirigistische Absicht des Ministers, den Beirat ohne Entscheidungskompetenz gewählter Vertreter der hiervon betroffenen Hochschuleinrichtungen zu berufen. Sie erwartet, daß die Mehrheit des Gremiums aus gewählten Vertretern besteht.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Konferenz der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, unter Hinzuziehung von Studenten mit beratender Stimme, die der Abteilungskonferenz nicht angehören, erarbeitet.

Zu 1. Hochschulpolitische Ziele

Zu 1.1 Studienreform, Hochschulausbau

Die Herstellung von Chancengleichheit im hochschulpolitischen Bereich gehört zum Nordrhein-Westfalen-Regierungsprogramm. Die Förderung der Bildungswerbung in bisher unterversorgten Landesteilen darf aber nicht zu einer Einschränkung der Studienplätze in Ballungsräumen führen und die freie Wahl der Studienplätze durch Dirigismus einschränken. Die Entfaltung funktionsfähiger Institutionen der Lehrerbildung muß gewährleistet bleiben (vergl. These 2.2 Ausbau der vorhandenen Hochschuleinrichtungen). Die Freiheit der Wahl des Studienortes darf keinesfalls aufgehoben werden.

Das Programm der Regionalisierung stützt sich auf eine Beobachtung (zunehmende Neigung der Studenten, ihren Studienort vorzugsweise in der Nähe des Wohnortes zu wählen), die beispielsweise im Blick auf die PH-Abteilungen Hagen/Hamm/Paderborn/Siegerland/Wuppertal nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die z. Z. familienabhängige Studienförderung führt zwar zu Regionalisierungstendenzen bei der Wahl des Studienortes. Diese Tendenz kann aber nicht als Ausdruck einer mehrheitlichen „Neigung“ gewertet werden.

Zur Sicherstellung voller Wahlfreiheit des Studienortes gehört die familienunabhängige Studienförderung.

Zu 1.2 Integrierte Gesamthochschule

Die Abteilungskonferenz unterstützt das Ziel der Landesregierung, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen. Die Abteilungskonferenz weist darauf hin, daß die Integration Ergebnis einer Entwicklung der betreffenden Hochschuleinrichtungen und entwicklungsbegleitender administrativer Maßnahmen sein muß.

Die Reformierung und Intensivierung erziehungswissenschaftlicher Studiengänge kann nicht in direkter Proportion zur Verfügung der Studiendauer gesehen werden.

Die wirtschaftliche Verwendung vorhandener Kapazitäten darf nicht zu dirigistischen Maßnahmen gegen die freie Wahl des Studienortes und der Studiendauer führen, sie hat der qualitativen Verbesserung der Studienmöglichkeiten zu dienen.

Zu 2. Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

Zu 2.1 Neuordnung der Studiengänge

Die Abteilungskonferenz weist darauf hin, daß die organisatorische Neuordnung von Studiengängen eine inhaltliche Neuordnung unsachgemäß präjudizieren kann.

Die Abteilungskonferenz fordert, daß der vom Minister berufene Beirat mit je einem Vertreter aller Typen der betreffenden Hochschuleinrichtungen besetzt wird.

Die Abteilungskonferenz fordert, daß die Pädagogischen Hochschulen ihren Vertreter dem Minister zur Berufung in den Beirat vorschlagen. Ein anderes Verfahren lehnt die Abteilungskonferenz ab.

Bei Studiengängen mit erziehungswissenschaftlichem Charakter auf allen Qualifikationsstufen sind die betreffenden Kommissionen mit Halbparität durch Vertreter der bisherigen Pädagogischen Hochschulen zu besetzen.

Zu 2.2 *Errichtung von Gesamthochschulen*

Die Abteilungskonferenz begrüßt den Ausbau bereits vorhandener Hochschuleinrichtungen gemäß den gegenwärtigen räumlichen, sächlichen und personellen Erfordernissen im Blick auf die Situation der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln.

Zur Frage der Standorte der Integrierten Gesamthochschulen gelten die Bedenken zu 1.1.

Zu 3. *Organisationsform der Gesamthochschule*

Die Thesen unterscheiden die „Vorbereitung/Errichtung“ der Integrierten Gesamthochschule von der „Einführung“ der Integrierten Gesamthochschule.

Beide Typen, die vorläufige Hochschule mit Abteilungen, die den jetzigen Institutionen entsprechen, und die integrierte Hochschule, die sich allein in Fachbereiche gliedert, müssen zeitlich aufeinander folgen. Der Text der Thesen geht auf diese Differenzierung nicht genügend ein und führt deshalb zu sachlichen Unklarheiten in Einzelaussagen.

Die Verwaltung der bisherigen PH Rheinland, Abteilung Köln, muß bei der „Errichtung“ der Gesamthochschule Köln in angemessener Form ausgebaut werden.

Zu 3.1 *Rechtsstellung der Gesamthochschule*

Die Abteilungskonferenz kann dem Verlust der rechtlichen Selbständigkeit nur zustimmen, falls alle anderen betroffenen Hochschuleinrichtungen zum Zeitpunkt der „Errichtung“ der Gesamthochschule ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren.

Die Abteilungskonferenz fordert zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland die Rechtsnachfolge dieser Institution für die neue Abteilung der Gesamthochschule Köln, in der die bisherige Pädagogische Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, aufgeht (z. B. Diplom/Promotion/Habilitation).

Zu 3.2 *Gliederung der Gesamthochschule*

Die formal-rechtliche Einheit (eine Studentenschaft, ein Lehrkörper, eine Leitung) findet während der Übergangsphase keine Entsprechung in den sachlichen Gegebenheiten. Die Voraussetzungen für die Integration werden dadurch erschwert.

Die Beschränkungen der Zugangsvoraussetzungen auf die überkommenen Hochschularten stehen im Widerspruch zur Intention der Integrierten Gesamthochschule und zum Ziel der Chancengleichheit. Die Abteilungskonferenz sieht darin eine Diskriminierung einzelner Abteilungen der Gesamthochschule Köln.

Bei der „Einrichtung“ der Gesamthochschule Köln müssen Einfügungen und Neueinrichtungen von Fachbereichen mit Zustimmung der betroffenen Abteilungen erfolgen.

§ 34.3 HSchG ist nur dann akzeptabel, wenn die Senatskommissionen (vgl. These 3.4), die die Reformen für Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter koordinieren, mit Halbparität aus Vertretern der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, zusammengesetzt werden.

In allen übrigen Fragen sollte die paritätische Besetzung nach Zahl der zusammengefaßten Abteilungen erfolgen.

Zu 3.3 *Organe der Gesamthochschule*

Die Nennung von Fachbereichsversammlungen neben Abteilungskonferenzen läßt unklar, ob beide Gremien konkurrieren oder einander ablösen sollen. Unklar bleibt, ob mit „Fachbereichsversammlungen“ Fachbereichskonferenzen gemeint sind.

Solange die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert bleibt, müssen organisatorische Verlagerungen und personelle Umsetzungen mit Zustimmung der Abteilungen bzw. der Betroffenen erfolgen.

Eine angemessene Vertretung der Abteilungen im Senat ist durch eine paritätische

Besetzung auf der Basis der Anzahl der zusammengefaßten Abteilungen zu gewährleisten.

Zu 3.4 Organisation des Studiums

Um die Diskriminierung einzelner Abteilungen der Gesamthochschule zu vermeiden (vgl. zu 3.2), ist als einleitende Maßnahme die Studienberechtigung für Hochschulabteilungen gleichen Typs (z. B. „Wissenschaftliche Hochschulen“) selbstverständlich und ist bei der Errichtung der Gesamthochschule zu realisieren, damit die Intention der Neugründung (Chancengleichheit, Einheit der Studentenschaft usw.) gewährleistet bleibt.

Senatskommissionen, die reformierte Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter koordinieren, sind halbparitätisch mit Vertretern der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, zu besetzen.

§ 60.3 HRGE muß eine derartige Besetzung auch der Studien-Reform-Kommissionen vorsehen.

Eine von Fachbereichen und Abteilungen unabhängige Verfügung über Hochschullehrer setzt eine endgültige Klärung der Personalstruktur voraus und widerspricht zudem den Funktionen der Fachbereiche.

Zu 3.5 Haushaltswesen der Gesamthochschule

In der Übergangsphase erstellen die Abteilungen die Haushaltsvoranschläge. Die Gesamthochschule hat gegen Haushaltsforderungen der Abteilungen nur ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Bei erneuter Beschlußfassung der Abteilungskonferenz über die strittigen Positionen ist der Haushaltsvoranschlag der Abteilung dem Minister vorzulegen.

Zu 3.6 Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschulen

Solange die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert bleibt, müssen folgende Funktionen bei der Abteilungskonferenz verbleiben:

- Haushaltsvoranschläge
- Sach- und Bauplanung
- Berufungen und sonstige Personalvorschläge
- Habilitationen, Promotionen, Diplomierungen (Rechtsnachfolge der bisherigen Pädagogischen Hochschule Rheinland)

Die Abteilung, in die die bisherige Pädagogische Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, aufgeht muß bei Senatsentscheidungen über erziehungswissenschaftliche Fragen mit Halbparität vertreten sein.

Schlußbemerkung

Die Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen verdeutlichen die Abkehr von der Forderung des Nordrhein-Westfalen-Programms nach Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Neue Universitäten).

Die Abteilungskonferenz hat die veränderten Zielvorstellungen mit Befremden der Presse entnommen und bedauert, nur kurzfristig zu den Thesen Stellung nehmen zu können.

Die Thesen lassen die Deutlichkeit vermissen, mit der das Nordrhein-Westfalen-Programm die Reform aller Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter angekündigt hatte.

Der in den Thesen deutliche Vorrang organisatorischer Maßnahmen bei der Vorbereitung der Gesamthochschule birgt die Gefahr eines administrativen Dirigismus.

Die Revision aller Curricula mit erziehungswissenschaftlichem Charakter ist die vorrangige Aufgabe, die von organisatorischen Maßnahmen unterstützt und begleitet werden muß. Die Abteilungskonferenz ist bereit, bei der Revision dieser Studiengänge mitzuwirken.

Die Undeutlichkeit und Widersprüchlichkeit der Formulierungen zeigt die Unklarheit der von den Thesen vertretenen Konzeption.

Die unpräzise Differenzierung zwischen einer Aufbauphase und einer Endphase der Gesamthochschule kann nicht die Differenz zwischen kurzfristigen organisatorischen Regelungen und langfristigen wissenschaftlichen Entwicklungen verschleiern.

Die diskriminierende Ungleichheit der Chancen wird in der Aufbauphase konserviert, obgleich die Thesen damit der Erklärung der Chancengleichheit widersprechen.

Das Programm der Regionalisierung verhindert eine angemessene Berücksichtigung bestehender größerer Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Die Abteilungskonferenz stellt fest, daß die vorliegenden Thesen insgesamt keine akzeptable Grundlage für die notwendige Planung und Errichtung von Gesamthochschulen bieten und der erforderlichen Reform aller Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter nicht gerecht werden.

Die Abteilungskonferenz der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, begrüßt die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen als Zielvorstellung, lehnt aber die Vorstellungen für die Übergangphase, wie sie in den Thesen skizziert werden, ab.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung Neuss

1) Allgemeine Bemerkungen:

Der in den Thesen verwandte Begriff „Integrierte Gesamthochschule“ ist eine bildungspolitische Hypothese, die bisher weder empirisch erprobt noch inhaltlich ausgefüllt wurde. Es erscheint deshalb sinnvoll, die in den Thesen angesprochenen Curricula vor den zu entwickelnden neuen Organisationsformen einer Gesamthochschule zu erarbeiten. Deshalb sollten Arbeitsergebnisse der Studienreformkommissionen die Grundlage für später zu beschließende organisatorische Maßnahmen sein.

Im übrigen wird die in den Thesen dargelegte Tendenz zur Reform des Hochschulstudiums grundsätzlich bejaht.

2) Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten:

1.1 Die Neugründung von Hochschulen mit dem Ziel der allgemeinen Regionalisierung darf die weitere Entwicklung bestehender Institutionen nicht beeinträchtigen.

Im übrigen erlaubt die allgemeine Formulierung über „ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen“ kein Urteil darüber, wie das regionale Studienangebot gedacht ist.

1.2 Die in diesem Punkt angesprochenen behaupteten Erkenntnisse machen den bisher nur hypothetischen Charakter der Integrierten Gesamthochschule besonders deutlich. Vor allem besteht die Gefahr, daß eine Intensivierung und Verkürzung des Studiums ohne curriculare Begründungen zu einer Verengung der Studienmöglichkeiten führt.

2.1 Bei der Zusammenstellung der Beratungsgremien muß sichergestellt sein, daß alle beteiligten Institutionen nach sachlichen Gesichtspunkten angemessen vertreten sind.

Insbesondere müssen die Pädagogischen Hochschulen bei der Ausarbeitung der Curricula für die Lehrerausbildung entsprechend mitwirken.

3.1 Bei der Überführung der bisherigen selbständigen Institutionen in die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts einer Gesamthochschule müssen alle den bisherigen Hochschulen zuerkannten akademischen Rechte auf die neuen Abteilungen übertragen werden.

3.3 Bei der Breite der in der Gesamthochschule angestrebten Studienziele besteht die

Gefahr der Majorisierung bei Sachproblemen durch die Beschlüsse des übergeordneten Senats. Die angesprochenen personellen und organisatorischen Maßnahmen dürfen deshalb nur mit Beteiligung der betroffenen Abteilungskonferenzen beschlossen werden. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Senats müssen solche Majorisierungen vermeiden. Notwendig ist eine den sachlichen Aufgaben angemessene Vertretung der Abteilung.

3.4 Die Betrauung von Hochschullehrern mit Lehraufgaben außerhalb der Fachbereichs- oder Abteilungsgliederung kann nur vom Senat der Hochschule und aufgrund curricularer Entscheidungen ausgesprochen werden.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung Wuppertal

Die Abteilung Wuppertal begrüßt die in den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung angestrebte Schaffung integrierter Gesamthochschulen im Lande NRW unter Berücksichtigung der notwendigen Regionalisierung. Sie begrüßt insbesondere den Entschluß der Landesregierung, in Wuppertal eine Gesamthochschule zu errichten und sichert ihre intensive Mitarbeit an der Verwirklichung dieser Ziele zu. Der wesentlich verstärkte Ausbau der bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen muß vor allem die notwendigen Voraussetzungen für eine integrierte Lehrerbildung für die Lehrer aller Stufen sowie für die Ausbildung zur Tätigkeit in anderen erziehungswissenschaftlich relevanten Bereichen schaffen, bei der die Studiengänge aufeinander bezogen und gegeneinander durchlässig sind. Gleichzeitig mit der organisatorischen Neuordnung muß die Studienreform verstärkt vorangetrieben werden. In ihrer späteren Gestalt muß auch die organisatorische Form der Integrierten Gesamthochschule von den in ihr vertretenen Zielen und Inhalten bestimmt sein.

Zu den von dem Minister vorgelegten Thesen haben wir folgende Ergänzungen und Vorschläge zu machen:

1. In den Beirat und die Studienreformkommissionen (2.1) können nur von Hochschulen vorgeschlagene Hochschulmitglieder berufen werden; darunter müssen auch Studenten sein. Nur diese Regelung entspricht dem § 60 (1) Entwurf HRG. Die Studenten sollen den Hochschulgremien von den Studentenschaften vorgeschlagen werden. Unser Vorschlag sichert die erforderliche Transparenz und die unbedingt notwendige entscheidende Mitwirkung der betroffenen Hochschulen.

Ob die Einrichtung von Integrierten Gesamthochschulen, wie aus 1.2 entnommen werden könnte, zur Verkürzung von Studiengängen führt, muß der Entscheidung der Studienreformkommissionen über Regelstudienzeiten vorbehalten bleiben. Nach dem jetzigen Stand der Studienreformkommission über die Lehrerbildung halten wir eine Regelstudienzeit von 8 Semestern für die Lehrer aller Stufen für erforderlich.

2. Auch bei Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der bisherigen Hochschulen muß gewährleistet bleiben, daß der rechtliche Besitzstand der einzelnen Abteilungen nicht gemindert wird. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Hochschulprüfungen (3.4), das Haushaltsrecht (3.5) und das Recht zu Berufungen und Ernennungen (3.3). Die Mitwirkung der Abteilungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten muß in jedem Fall gesichert sein. Solange noch keine Empfehlungen der Studienreformkommissionen vorliegen, kann der Senat Studienordnungen nur unter Mitwirkung der Fachbereiche verabschieden. Entsprechendes gilt von den akademischen Prüfungsforderungen.

Auch bei der Einführung reformierter Studiengänge soll der Senat die notwendig wer-

denden personellen Umbesetzungen und organisatorischen Verlagerungen nur im Benehmen mit den betroffenen Personen bzw. Fachbereichen vornehmen können (3.3, Abs. 4; 3.4, Abs. 4).

Die angemessene Vertretung der Abteilungen im Senat soll nicht von der derzeitigen Größe der einzelnen Hochschuleinrichtungen abhängen.

3. Für eine angemessene Vertretung im Gründungssenat der GHS Wuppertal schlagen wir die halbpäritätische Besetzung durch Vertreter der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule vor.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung für Heilpädagogik

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat in der Öffentlichkeit Stellungnahmen zur Konzeption und Errichtung von Gesamthochschulen in so progressiver Weise mitgeteilt, daß wir unsere Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen möchten, die von ihm bisher vertretenen Konzeptionen in den Thesen kaum wiederzuerkennen.

Im einzelnen ist anzumerken:

Zu 1.1

Die durch die Neueinrichtung weiterer Hochschulen sich abzeichnende „Regionalisierung“ darf keinesfalls eine Zentralverteilung der Studienplätze bedeuten. Es muß jedem Studierenden die freie Wahl des Studienganges und des Studienortes vorbehalten bleiben.

Eine spontane, nicht reglementierte „Regionalisierung“ in bisher unterversorgten Teilen des Landes setzt den Ausbau des primären und sekundären Bildungsbereiches voraus. Die Neueinrichtung von Integrierten Gesamthochschulen unter regionalem Aspekt darf kein Vorwand für die Unterlassung der Verbesserung von Studienbedingungen (Ausstattung, Zahl der Studienplätze, Verhältnis von Lehrenden – Studierenden etc.) an bestehenden Hochschulen sein.

Die Neueinrichtungen von Integrierten Gesamthochschulen muß zu einer realen und erheblichen Erhöhung der Anzahl an Studienplätzen führen.

Zu 1.2

Die genannten Kriterien für eine Integrierte Gesamthochschule lassen eine klare Zielvorstellung nicht erkennen und geben in ihrer Einseitigkeit und Unvollständigkeit Raum für Fehlinterpretationen und Fehlentwicklungen.

Es ist festzustellen, daß unter der Teilüberschrift „Integrierte Gesamthochschule“ Aspekte möglicher Integrationsformen völlig fehlen. Dadurch entbehren die vom Minister angekündigten Maßnahmen zur Integration von Hochschulen zur „Integrierten Gesamthochschule“ – jedenfalls nach den vorliegenden Thesen – grundlegender Zielvorstellungen.

Zu 2.1

Die hier vorgeschlagene Form der Bildung eines Beirats und der Studienreformkommission (s. 3.4: „vom Minister eingesetzt“) widerspricht den Grundregeln eines demokratischen Bildungswesens und schafft dem Dirigismus einer Ministerialbürokratie uneingeschränkte Wirkungsmöglichkeiten in sachfremden Bereichen.

Die Mitglieder des Beirates sind zu wählen nach einem Modus, der vom Minister vorgeschlagen und von Hochschulgremien (eigens als Wahlgremien konstituiert, paritätisch zusammengesetzt aus Hochschullehrern, Mittelbau und Studenten) bestätigt werden muß.

Der Beirat erarbeitet anhand der von ihm erstellten Zielvorstellungen eine inhaltliche und organisatorische Konzeption der Integrierten Gesamthochschule. Diese Konzeption ist Grundlage der Reform aller Studiengänge und der Entwürfe für neue Studiengänge.

Die Detailplanung von Studiengängen liegt in Händen von Ausschüssen.

Jedem Ausschuss müssen Mitglieder des Beirates angehören und zwar in paritätischer Vertretung der Hochschulgruppen. Für die gleiche Anzahl weiterer Vertreter derselben Zusammensetzung gilt ein Wahlmodus, der dem für den Beirat entspricht.

Dem Beirat obliegt die begleitende Diskussion der Ergebnisse. Zu diesem Zweck hat er die Aufgabe, die Ergebnisse der einzelnen Ausschüsse allen Mitgliedern und den übrigen Ausschüssen wie den entsprechenden Fachbereichskonferenzen bekanntzumachen und deren Stellungnahmen erneut zu bearbeiten, um einen Consensus zwischen Planern und Fachvertretern zu garantieren.

Zu 2.2

Es erscheint uns als grobe Vernachlässigung der oben angedeuteten Planungsarbeit, wenn hier vor einem notwendigen Minimum an konkretisierten Zielvorstellungen bereits organisatorische Entscheidungen gefällt werden. Aus diesem Grunde sind die in 3.3 vorgesehenen Übergangsregelungen abzulehnen.

In Anlage 1 fehlen die Abteilungen für Heilpädagogik in Köln und Dortmund.

Es ist skandalös, daß Hochschuleinrichtungen des Landes im Ministerium für Wissenschaft und Forschung ignoriert werden.

Zu 3

Es erscheint uns als indiskutabel über Organisationsformen als Übergangslösungen zu sprechen, solange konkrete Zielvorstellungen zur Integration fehlen.

Zu 3.1

Die eingebrachten akademischen Rechte müssen erhalten bleiben (z. B. in Pädagogischen Hochschulen: Diplom, Promotion und Habilitation).

Zu 3.2

Ihrem jetzigen Status entsprechend werden die Abteilungen für Heilpädagogik im Rahmen der Übergangslösung Abteilungen der jeweiligen Gesamthochschule analog zur Regelung für die übrigen Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen.

Zu 3.3

Die hier vorgeschlagenen additiven Lösungen für die Übergangszeit sind nicht dazu angetan, den Integrationsprozeß vorzubereiten. Andere Maßnahmen, z. B. Anpassung der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten hinsichtlich ihrer personellen und materiellen Ausstattung wären eher dazu geeignet.

Zu 3.6

Da Zielvorstellungen und inhaltliche Studienreformen noch fehlen, können die beabsichtigten fünf neuen „Gesamthochschulen“ lediglich als Hochschulen bezeichnet werden.

Zu ihrer Einrichtung sind paritätisch besetzte Gründungssenate zu bilden.

Zurückblickend sei gesagt, daß der Begriff der Gesamthochschule, an den hohe Erwartungen geknüpft sind, weder durch übereilte Kompromißlösungen und Halbheiten, noch durch die Tatsache, daß er nur nominell für ein additives Gebilde steht, entwertet werden sollte, bevor eine umfassende Planung hinsichtlich der Integrationsmöglichkeiten und der konkretisierenden Zielvorstellungen auch nur begonnen hat.

I In folgenden Punkten besteht Übereinstimmung mit den Zielen einer Gesamthochschule:

1. Erwünscht ist, die bestehenden Studiengänge durch Verbindung mit den Fachbereichen einer Gesamthochschule zu ergänzen und zu erweitern. Darüber hinaus Schaffung neuer, auf moderne Berufsbilder ausgerichteter Studiengänge in Verbindung mit den anderen Gliedern einer Gesamthochschule: im pädagogischen Bereich, z. B. Heilpädagogik, Sozialpädagogik – im musisch künstlerischen Bereich: Musikpädagogik u. a. – im medizinisch kurativen Bereich: Behindertensport, psychomotorische Übungsbehandlung u. a.
2. Durch diese Angebote ist zu hoffen, den Numerus clausus zu mildern bzw. aufzuheben.
3. Intensivierung von Lehre und Forschung durch größeres Angebot an differenzierten Unterrichtsveranstaltungen und durch Ringvorlesungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Nutzung zentraler Einrichtungen, Vereinheitlichung von akademischen Prüfungen und Qualifikationsnachweisen (Habilitation)
4. Diese Übereinstimmung ist seit 2 Jahrzehnten schon zum größten Teil praktiziert durch Studienverbund (*eine* Immatrikulation) Lehrkörperverbund, Benutzung der Forschungseinrichtungen der Sporthochschule zur Durchführung von Promotionen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Nutzung von Instituten und zentralen Einrichtungen, gemeinsames Prüfungsamt, gemeinsame Nutzung von Sportstätten

II Bei dieser grundsätzlichen Zustimmung *aber sollte folgendes beachtet werden:*

Die Sporthochschule hat als ein Bildungsmodell eigener Art sich bemüht, die Praxis und die wissenschaftliche Erforschung des Sportes mit den klassischen Wissenschaften und dem künstlerisch musischen Bereich interdisziplinär zu verbinden. Beim Aufbau der Fachbereiche einer Gesamthochschule sollte also die weitere Entwicklung dieser Konzeption nicht gestört werden.

Die deutsche Sporthochschule Köln ist seit langer Zeit besonders auch im Ausland bekannt, ihr Name dürfte bei einer Einfügung in die Gesamthochschule nicht verloren gehen. Es wird daher vorgeschlagen, dem Sonderstatus der Sporthochschule gerecht zu werden etwa durch die Bezeichnung

„GESAMTHOCHSCHULE KÖLN
Zentralinstitut für Sportwissenschaft
Deutsche Sporthochschule Köln“

III Folgende Voraussetzung für die Verwirklichung der Gesamthochschule sind zu schaffen:

1. Anwendung der Thesen zur Personalstruktur nach gesetzlicher Fixierung auf den Lehrkörper.
2. Realisierung der zweiten bis vierten Baustufe der Sporthochschule und Förderung der Integration durch Baumaßnahmen der Gesamthochschule, insbesondere Überwindung der bestehenden verkehrstechnischen und organisatorischen Schwierigkeiten.

Die Assistentenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln nimmt zu den oben genannten „Thesen“ wie folgt Stellung:

1. Die Assistentenschaft sieht – in Übereinstimmung mit BAK und LAK/NRW – in der zügigen Errichtung integrierter Gesamthochschulen eine hochschulpolitische Notwendigkeit, um grundlegende Erfordernisse einer zeitgemäßen Ausbildung, insbesondere Chancengleichheit, Intensivierung und Rationalisierung eines forschungsbezogenen Studiums, und der hochschulgebundenen Forschung, insbesondere ihre Interdisziplinarität, realisieren zu können.

2. Die Assistentenschaft ist deshalb gewillt, alle Maßnahmen voll zu unterstützen, die diesem Ziel dienen.

3. Die Assistentenschaft hält jedoch die vom Minister für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagenen „Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule“ für ungeeignet, diesem Ziel näherzukommen.

Insbesondere wird die Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen nicht als Notwendigkeit einer Übergangsphase anerkannt. Diese Gliederungsform ist ebenso wie die Organisation des Studiums mit auf die Abteilungen beschränkter Studienberechtigung nicht dazu angetan, die ständische Gliederung der Personalstruktur, die Chancenungleichheit in der Ausbildung und die Isolation einzelwissenschaftlicher Forschung abzubauen. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß durch die Weiterführung überkommener Hochschularten als „Abteilungen“ alte hochschulpolitische Irrtümer auch in der Gesamthochschule wieder strukturell werden. Damit würden mühsam in Gang gesetzte Entwicklung durch technokratische Maßnahmen, die die Notwendigkeit sachlicher Änderungen lediglich kaschieren und damit alte Mißstände stabilisieren, langfristig blockiert.

4. Die Assistentenschaft ist aufgrund der besonderen Hochschulsituation im Raum Köln der Auffassung, daß „Sportwissenschaften“ einen Schwerpunkt einer zu errichtenden Gesamthochschule Köln darstellen sollten. Die Deutsche Sporthochschule Köln sollte in Form eines Fachbereiches oder besser *Zentralinstitutes für Sportwissenschaften* in die Gesamthochschule Köln integriert werden. Für einzelne Lehrstühle sollte die Zweitmitgliedschaft in anderen verwandten Fachbereichen möglich sein.

5. Voraussetzung für die Übernahme der bisherigen Lehrkräfte der zu integrierenden Hochschulen als Hochschullehrer der Gesamthochschule sollte die Qualifikation zur Vermittlung wissenschaftlichen Verhaltens durch Forschung und Lehre sein.

6. Die Assistentenschaft der DSHS Köln schlägt vor, in Zusammenarbeit mit Vertretern aller für einen Zusammenschluß zu einer Gesamthochschule Köln in Frage kommenden Hochschulen zu eruieren, welche Schritte im Hinblick auf eine umgehende Errichtung einer Integrierten Gesamthochschule Köln zu tun sind.

7. Unabhängig von der Zielvorstellung einer Integrierten Gesamthochschule Köln unterstützt die Assistentenschaft alle Maßnahmen, die eine sinnvolle Kooperation mit den Hochschulen im Kölner Raum und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen anstreben.

Die vorliegende Erklärung ist als Sondervotum gemäß Schreiben des Ministers für Wissenschaft und Forschung zur Vorlage der „Thesen“ anzusehen, sofern das Engere Kollegium der Deutschen Sporthochschule Köln nicht eine Stellungnahme gleichen Inhalts beschließt.

Die Fachleiterversammlung hat in ihrer letzten Sitzung den Entwurf des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 28. 4. 1971 ausführlich beraten. Wir sind dabei zu dem gleichen Ergebnis gekommen, das von der Vollversammlung des Kollegiums im Dezember 1970 erarbeitet wurde und das ja auch die Sitzung der gemeinsamen Kommission „Sporthochschule/Universität“ am 12. 5. 1971 noch einmal präzisiert wurde.

Für uns war nicht ersichtlich, worauf sich die Annahme des Ministers, daß bestimmte Organisationsformen der Gesamthochschule zur Verfügung stehen, stützt. Daher können zu diesem Teilbereich auch keine Ausführungen gemacht werden.

Hinsichtlich des Vorgehens empfehlen wir nach wie vor, die kooperative Form wenigstens solange beizubehalten, bis die Sporthochschule ihre wesentlichen Änderungen verabschiedet hat. In der letzten Stufe ist sicherlich die Form des Fachbereiches empfehlenswert, wobei offen bleiben sollte, ob die Hochschule einen oder 2–3 Fachbereiche bildet.

1. Die befristet angestellten Sportlehrer der Deutschen Sporthochschule Köln begrüßen grundsätzlich die Bemühungen um die Errichtung von Gesamthochschulen, da durch diese Maßnahme verbesserte Möglichkeiten für Forschung, Lehre und Fortbildung zu erwarten sind. Vor allem scheinen die o. g. Thesen die Überwindung der bisherigen hierarchischen Strukturen zu fördern.

2. Aus der Sicht der befristet angestellten Sportlehrer jedoch erscheint ein kooperativer Charakter der zukünftigen Gesamthochschule den besonderen Aufgaben der Deutschen Sporthochschule eher gerecht zu werden.

3. Die befristet angestellten Sportlehrer unterstützen die Bemühungen, die Deutsche Sporthochschule Köln als Vertreter des Fachbereichs Sportwissenschaft innerhalb der Gesamthochschule zu etablieren.

4. Allerdings sollte den besonderen Aufgaben der Deutschen Sporthochschule Köln auch dahingehend Rechnung getragen werden, daß die gesamte Personalstruktur der Sportwissenschaft in Forschung *und* Lehre gerecht wird, das heißt, daß auch anerkannten Fachleuten der Sportlehre eine gesicherte Hochschullehrerlaufbahn eröffnet wird.

1. Die Zusammenlegung der einzelnen Hochschulen im Kölner Raum zur IGH Köln ist nur noch eine Frage der Zeit; der Entwurf des Bundeshochschulrahmengesetzes (1970) § 5–6 und die „Thesen zur Gesamthochschule“ sprechen das deutlich aus. GH ist jedoch nur die Bezeichnung für eine Organisationsform, die Hochschulen alten

Stils zusammenfaßt. Das Ziel muß eine Reform von Studiengängen, Prüfungen, Personalstruktur, Organisation, Forschung und Lehre und des Status der DSHS sein. Die DSHS darf nicht außerhalb einer neuen Bildungslinie stehen, und weiterhin Sportlehrer erziehen, die in der Regel den Anforderungen moderner Erziehung nicht gewachsen sind.

2. Die Einrichtung einer IGH muß einer *Studienreform parallel* laufen (nicht wie in den „Thesen zur GH“, 3.4). In dieser Studienreform müssen Inhalt, Aufbau und Ziel des Studiums geändert werden. Das Studium sollte in Grund-, Haupt- und Aufbaustudium gegliedert werden. Das Grundstudium sollte für *alle* Studenten verbindlich sein, so auch für die Studenten der Sportwissenschaften. Dieses allgemeine Grundstudium behandelt im Gegensatz zum Hauptstudium noch keine speziell auf den Sport zugeschnittenen Probleme. Grund- und Hauptstudium können teilweise parallel laufen. An das Hauptstudium kann ein zweisemestriges Aufbaustudium angeschlossen werden.

3. Voraussetzungen für eine IGH Köln

3.1 Studienreform

3.1.1 Grundstudium (für alle Fachbereiche verbindlich) z. B. Pädagogik, Philosophie, Politologie, Psychologie, Soziologie, Wissenschaftstheorie (2 Semester) Siehe dazu HSChRG § 4,3.

3.1.2 Hauptstudium (fachbereichsbezogen)

Sportbezogene Wissenschaften, praktisch-methodische Ausbildung.

3.1.3 Aufbaustudium (2 Semester)

Spezialisierung auf verschiedene sportwissenschaftliche Gebiete

Studiendauer

6 oder 8 Semester

Sportpädagoge

6 Semester, darauf aufbauend

Sportwissenschaftler

(Diplom) 8 Semester

3.2 *Wegfall der Bezeichnung* „Deutsche Sporthochschule Köln“. In einer IGH gibt es keine Rechtfertigung mehr für einen Sonderstatus der derzeitigen SHS. Die Herausstellung der Sportwissenschaften durch die Bezeichnung DSHS widerspricht den Zielen der Studienreform, durch die der Sport verstärkt in den Bereich wissenschaftlicher Forschung und Lehre eingegliedert werden soll.

3.3 *Klärung der Personalstruktur*

3.4 *Raum- und Wegeproblem*

a) Sportanlagen grundsätzlich in Köln-Müngersdorf. Wissenschaftliche Institute, die in der *Forschung und Lehre* sportbezogen sind, sollten weiterhin dem Fachbereich Sportwissenschaften zugeordnet werden.

b) Einrichtung direkter Verkehrsverbindungen (15-minütig)

4. Zielvorstellungen für IGH Köln

4.1 Unmittelbare Einrichtung des Fachbereiches Sportwissenschaften innerhalb der IGH ohne zwischenzeitliche Gliederung in Abteilungen.

4.2 Gemeinsame Prüfungsordnung und differenzierte Abschlußmöglichkeiten.

4.3 Gemeinsame Organisation (Organe, Haushalt und Finanzen, Verwaltung, Bauvorhaben, soziale und bauliche Einrichtungen).

4.4 Zweigstellen für den Fachbereich Sportwissenschaft (z. B. Sekretariat, Post, Arzt).

4.5 Intensivierung von Forschung und Lehre durch neue Inhalte (Studienreform).

Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter spricht sich für eine kooperierte Gesamthochschule aus. Sie ist der Ansicht, daß bei dieser Form die Belange der Sporthochschule die bestmögliche Berücksichtigung finden können. Dazu wird in erster Linie auf die besonderen Aufgaben und Verpflichtungen im In- und Ausland hingewiesen.

Die Sporthochschule wird ihre heute fest fundierte Sonderstellung schwerlich aufrechterhalten und weiter ausbauen können, wenn ihr der jetzt vorhandene Bewegungsraum durch eine Integration praktisch genommen wird. Nicht zuletzt verliert sie dabei auch ihre rechtliche Selbständigkeit.

Wenn auch für verschiedene Arbeitsgebiete (z. B. Rechnungswesen, Studienförderung) eine Einheitsverwaltung sinnvoll erscheint, so ist andererseits aber damit zu rechnen, daß die speziellen Probleme und Angelegenheiten und die besonderen Interessen der Sporthochschule nicht mit der nötigen Intensität und ausreichender Sachkenntnis von dieser Verwaltung bearbeitet bzw. betreut werden.

Als Beispiele seien dafür genannt die Verwaltung der sportlichen und die Betreuung der zentralen Einrichtungen, die Beschaffung der speziellen Ausrüstung und Geräte, die Bearbeitung der speziellen Angelegenheiten der Sportstudenten.

Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß die Sporthochschule dann als eine – sehr kleine – Abteilung in diesem großen Rahmen grundsätzlich benachteiligt sein und insbesondere auch die Mittel-Zuteilung den Erfordernissen unter Umständen nicht mehr gerecht werden wird.

Aus den genannten Gründen wird deshalb eine Kooperation befürwortet, eine Integration jedoch abgelehnt.

Zu 1.2 Aus dieser Konzeption ergibt sich, daß die Schema-Zeichnung (Anl. 2) nur als *Übergangslösung* gedacht sein kann. Die ausschließlich vertikale Gliederung dürfte allenfalls zu einer kooperativen nicht jedoch zu einer integrierten Gesamthochschule führen. Der horizontale Aufbau einer Gesamthochschule sollte daher auch schon bei einem Übergangszeitmodell deutlicher hervorgehoben werden.

Zu 2.1 Es müssen differenzierte Studiengänge innerhalb der Fachbereiche vorhanden sein. Es ist dringend erforderlich, eine Studienreformkommission für Studiengänge des Fachbereichs „Textil/Bekleidung“ unter angemessener Beteiligung aller bestehenden Institutionen zu berufen.

Zu 3.2 Das Problem „Personalstruktur“ kann nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden. Es ist so schnell wie möglich im Sinne einer Gleichstellung aller Hochschul-lehrer schon jetzt – vor Errichtung der Gesamthochschule – zu lösen. In Zukunft hat sich die Personalstruktur nach dem Personalbedarf der reformierten Studiengänge zu richten.

Zu 3.3 Nach Integration der Fachhochschulen in die Gesamthochschule kommt dem Fachbereich eine größere Bedeutung zu. Dieser Tatsache ist dadurch Rechnung zu tragen, daß die Fachbereichsversammlung zu einem Organ der Gesamthochschule gemacht wird und in Analogie zu anderen Organen in „Fachbereichskonferenz“ umbenannt wird. Der von dieser gewählte „Fachbereichsleiter“ sollte seine Funktion für die Dauer einer festgesetzten Amtszeit (z. B. 4 Jahre) ausüben.

Falls personelle Umbesetzungen und organisatorische Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vom Senat vorgeschlagen werden, so ist die Mitwirkung der von diesem Vorschlag betroffenen Hochschullehrern, Abteilungen und Fachbereiche an einem diesbezüglichen Beschluß zu gewährleisten.

Zu 3.4 Falls eine Gesamthochschule über mehrere gleiche Fachbereiche verfügt, ist sicherzustellen, daß eine gleichmäßige Austeilung der Studienbewerber auf die vorhandenen (in der Regel ortsverschieden) gleichen Fachbereiche erfolgt.

Der horizontale Aufbau der Gesamthochschule drückt sich nicht allein darin aus, daß „Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben betraut werden“. Der Student muß in gleicher Weise unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen studieren können.

Zu 3.5 Es genügt nicht, den Haushalt der Gesamthochschule nach Abteilungen zu gliedern. Bei der Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen haben die Fachbereichskonferenzen (siehe Anmerkung zu 3.3) entscheidend mitzuwirken.

Zu 3.6 Die Ausführungen zur „Errichtung der Gesamthochschulen an den 5 neuen Standorten“ sollten sich generell auf alle zu errichtenden Gesamthochschulen beziehen. Bei der „Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen“ hat der Gründungssenat zuvor eine Stellungnahme der Fachbereiche anzufordern. Bei Entscheidungen ist die Mitwirkung der betroffenen Fachbereiche zu gewährleisten.

Die FHLippe begrüßt den Beschluß der Landesregierung, die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen.

Grundsätzlich halten wir als Organisationsform der Gesamthochschule den additiven Zusammenschluß im Anfang für unvermeidlich. Diese additive Struktur gefährdet jedoch den Prozeß der Integration, wenn nicht vor dem Zusammenschluß noch im Bereich der Fachhochschule eine einheitliche Studentenschaft und ein einheitlicher Lehrkörper vorbereitet werden. Ohne diese beiden Voraussetzungen bedeutet der Zusammenschluß lediglich einen Schilderwechsel ohne konkrete bildungspolitische Konsequenzen, und führt damit zu einem Mißbrauch der im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes eindeutig definierten Bezeichnung „Gesamthochschule“ (Begründung zu § 4 Abs. 1).

Zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen ist notwendig:

1. Die Studienberechtigung darf nicht grundsätzlich auf eine Abteilung beschränkt werden. Das kann erreicht werden entweder durch die Reform des Sekundarschulabschlusses oder – bereits vorher – durch eine Neuordnung der Studiengänge der Fachhochschule, wie sie beispielsweise in Form des „Lemgoer Modells“ Ihrem Hause (Referat II A 2) bereits vorliegt und in der Anlage noch einmal beigefügt ist. Darin ist vorgesehen, daß der Student nach erfolgreichem Abschluß eines einführenden Studienjahres (Grundstudium) die allgemeine Studierfähigkeit erlangt.

3. Die in Absatz 3.2 der Gesamthochschulthesen angesprochene Neuordnung der Personalstruktur als Voraussetzung für den Beginn der Integration, muß im Sinne der Vorbemerkung zu den „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen in NW“ alsbald bereits an den Fachhochschulen verwirklicht werden.

Der Beginn der Gesamthochschule darf nicht durch Aversion und Mißtrauen der ungerechtfertigt rechtlich differenzierten Gruppen belastet werden. Eine überhastet errichtete „3-Klassen-Gesamthochschule“ zerschlägt von vornherein jedes Vertrauen, das von allen Beteiligten dieser Reform entgegengebracht wird.

Das Ziel der Landesregierung, zur Verbesserung der Chancengleichheit die Studiengänge zu reformieren und ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen, wird von den Hochschullehrern der Universität Münster begrüßt. Die Thesen der Landesregierung lassen außerdem die Absicht erkennen, Studiengänge zu schaffen, die sowohl der Systematik der Fachwissenschaften als auch den Anforderungen der Berufspraxis entsprechen und ein intensives, leistungsorientiertes Studium ermöglichen. Auch dieser Absicht ist zuzustimmen. Es bestehen aber begründete Zweifel, ob die geplante integrierte Gesamthochschule diese Ziele verwirklichen kann.

Die vom Ministerium vorgesehene Übergangsregelung bis zur Einführung der integrierten Gesamthochschule gibt Anlaß zu folgenden Bedenken:

Da die Organisationsform einer Hochschule der Ausbildung sowie der Forschung zu dienen hat, erscheint es sinnwidrig die Organisationsform zu ändern, bevor nicht Klarheit und Einvernehmen über die Studiengänge erzielt ist. Die Umorganisation allein würde lediglich den bereits jetzt übermäßig komplizierten und langwierigen Entscheidungsprozeß in den Hochschulen weiter komplizieren und zu unerträglichen Belastungen der in der Selbstverwaltung Tätigen führen. Zudem ist es unmöglich, in einem Selbstverwaltungsorgan wie dem vorgeschlagenen Senat folgendes gleichzeitig zu erreichen:

Beschränkung der Mitgliederzahl, um die Effizienz zu garantieren;

Paritätische Mitbestimmung;

Sachverständsrepräsentation aus den verschiedenen Wissenschaftsbereichen.

Die Hochschullehrer sind der Auffassung, daß vor dem formalen Zusammenschluß der Hochschulen besonders auch die finanziellen Voraussetzungen der integrierten Gesamthochschule überschaubar und gesichert sein müssen. Sie schlagen daher vor, zunächst die Pläne für die neuen Studien- und Prüfungsordnungen im Zusammenwirken von Hochschulen, Ministerium und Öffentlichkeit fertigzustellen und außerdem einen mittelfristigen Finanzplan für die Gesamthochschulen vorzulegen. Erst danach erscheint ein organisatorischer Zusammenschluß von Universitäten und Hochschulen zweckmäßig.

Um die Ziele der Chancengleichheit und der wissenschaftlich qualifizierten und zugleich praxisbezogenen Ausbildung gleichermaßen zu fördern, sind bei der Reform der Studien- und Prüfungsordnungen folgende Prinzipien zu beachten:

– Die Einheit von Forschung und Lehre muß in allen Bereichen der Gesamthochschule und in allen Studiengängen gesichert sein. Der Anteil der Forschung in den einzelnen Stufen der Ausbildungsgänge muß nach sachgerechten Kriterien differenziert werden.

– Es ist dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Studenten ausreichende Möglichkeiten haben, sich im Rahmen einer Graduierten-Ausbildung als wissenschaftliche Nachwuchskräfte zu qualifizieren. Die Graduierten-Ausbildung muß in den Händen von Hochschullehrern liegen, die in besonderem Maße durch Forschungsleistungen ausgezeichnet sind.

– Bei der Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen sind neben den Hochschulen auch Vertreter der betroffenen Berufsgruppen zu hören. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine einseitige Prävalenz der Nachfrage intensiver Disziplinen gegenüber forschungsbedarfsorientierten Fächern eintritt.

– Bei der Gesamthochschule ist darauf zu achten, daß differenzierte Studiengänge angeboten werden und zugleich die Durchlässigkeit zwischen parallelen und konsekutiven Studiengängen ermöglicht wird.

Der Erfolg der Reform darf nicht dadurch gefährdet werden, daß der Aufbau der neuen Studiengänge und Institutionen ohne sachgemäße Vorbereitung und ausreichende materielle Grundlage erfolgt. Der vom Ministerium vorgelegte Zeitplan ist unrealistisch. Für die Ausarbeitung von Rahmenrichtlinien für die Studien- und Prüfungsreform ist mindestens ein Jahr erforderlich; die Arbeit der Studienreformkommission dürfte noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Der von der Arbeitsgruppe „Tertiärer Bereich“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung vorgeschlagene Zeitplan, der 1972 die Einsetzung der Arbeitsgruppen für Studienreform, 1975 die Durchführung der Studienreform vorsieht, ist weitaus realistischer.

Die Ablehnung eines Zusammenschlusses von Universitäten und Fachhochschulen vor Abschluß der Neuordnung der Studiengänge soll die Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen nicht behindern. Im Gegenteil sollte unverzüglich die Möglichkeit genutzt werden, durch Austausch von Dozenten, durch gemeinsame Forschungsprojekte und enge Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Studienreform die Universitäten und Fachhochschulen allmählich anzunähern. Zusätzliche Institutionen sind dazu, abgesehen von den Studienreformkommissionen, nicht notwendig.

Universität Münster

Stellungnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

O. Die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen wird grundsätzlich gutgeheißen.

Die IGH darf auch in der Gründungsphase – keine durch einen einmaligen Verwaltungsakt errichteter bloß organisatorischer Zusammenschluß bestehender Hochschuleinrichtungen werden, sondern muß unter der Zielsetzung einer umfassenden Reform des tertiären Bildungsbereiches in einem Prozeß entstehen, an dem alle Betroffenen kontinuierlich beteiligt sind. Gesetzgeberische Maßnahmen müssen den notwendigen Integrationsprozeß der Fachrichtung und Studiengänge abschließen, sie dürfen ihm nicht durch vorzeitige Festlegung seiner Organisationsform vorgreifen.

Ausgehend von diesem Grundgedanken des Prozeßcharakters der Integration prüfen die folgenden Ausführungen die Thesen,

- (1) inwieweit aus den angegebenen hochschulpolitischen Zielen die Integration abzuleiten ist,
- (2) inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorbereitung geeignet sind und
- (3) inwieweit die vorgesehene Organisationsform als zweckmäßig erscheint.

1. Zu den hochschulpolitischen Zielen

Alle in den Thesen aufgeführten Ziele, wie Intensivierung und Verkürzung des Studiums, Verwirklichung der Chancengleichheit, Schaffung eines Systems abgestufter Studienabschlüsse, wirtschaftliche Verwendung von Kapazitäten sind sicherlich erstrebenswert. Im Hinblick auf diese Zielsetzung fehlt aber in den Thesen eine eingehende und überzeugende Begründung der Überlegenheit der IGH gegenüber anderen, materiell und personell gleichwertig ausgestatteten, Organisationsformen im Hochschulbereich einschließlich der zur Zeit bestehenden.

Gegenüber den technologischen Zielbestimmungen in den Thesen sehen wir in der *inhaltlichen* Reform der Studiengänge das konstitutive Element der IGH. Zu dieser Reform gehören:

- die Einführung eines einheitsstiftenden didaktischen Prinzips, das bestimmt ist durch die Einheit von Forschung und Lehre sowie durch die durchgehende Verbindung von Theorie und Praxis,
- die Schaffung eines detaillierten Systems inhaltlich fixierter und abgestufter sowohl paralleler als auch konsekutiver Studiengänge, die – bei Sicherung der Durchlässigkeit – zu wissenschaftlich qualifizierter Berufstätigkeit wie auch zur Hochschulforschung hinführen,
- die permanente Curriculumrevision,
- die Schaffung von einheitlichen Zugangsvoraussetzungen zur Hochschule und von einheitlichen Prüfungsordnungen für den Hochschulabschluß (s. These 3.4.).

Diese inhaltliche Reform der Studiengänge kann nur fachbezogen im organisatorischen Rahmen von Fachbereichen durchgeführt werden.

(„Die Bildung integrierter Gesamthochschulen bedeutet die Integration einander entsprechender Disziplinen der bestehenden Institutionen in gemeinsame Fachbereiche.“ ... „Um die integrierten Gesamthochschulen entstehen zu lassen, ... , ist die Integration von den Fächern her inhaltlich zu vollziehen, nicht aber nur formal durch organisatorische Zusammenschlüsse“; 86. Westdeutsche Rektorenkonferenz, Grundsatzerklärung zur integrierten Gesamthochschule vom 26. 1. 71, Pkt. 2.1 und 4.1).

2. Zu den Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

Da die Bildung der IGH von den Fächern und Studiengängen her inhaltlich zu vollziehen ist, kann auch die Definition von Studienzielen und Ausbildungsgängen nur von den Fachbereichen erarbeitet werden. Dazu wären Experimentierphasen notwendig, welche die Entwicklung und Erprobung neuer Hochschulcurricula auf der Ebene der einzelnen Gesamthochschulen vorsehen.

Die Koordination auf Landes- und Bundesebene soll die Landeshochschulkonkurrenz gemäß § 50 HSCHG NRW leisten.

Soweit Fachbereiche die Integration ihrer Fachrichtung und Studiengänge innerhalb angemessener Fristen nicht eingeleitet bzw. abgeschlossen haben, sorgt der Minister für Wissenschaft und Forschung für geeignete Maßnahmen. Die Integration der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge darf nicht daran scheitern, daß an den zugeordneten Hochschulen keine technischen Fachbereiche bestehen; sie kann auch dort erfolgen, wo geeignete Anschlußstudiengänge bzw. Forschungsprojekte im gesellschaftspolitischen Bereich vorhanden sind oder eingerichtet worden.

3. Zur Organisationsform der Gesamthochschule

Die in den Thesen vorgeschlagene Entwicklung zur IGH über die Zwischenstufe der kooperativen Gesamthochschule wird abgelehnt, da diese Übergangsform im Hinblick auf die angestrebte Endform keine als wesentlich erkannte funktionelle Aufgabe besitzt. Die vorgesehene Abteilungsgliederung der Gesamthochschule nach dem Gliederungsprinzip der Herkunft der Hochschulen wird eine spätere Integration zu einer fachlich gegliederten Gesamthochschule eher behindern als fördern. Es besteht die Gefahr der Zementierung von provisorischen Strukturen. Schließlich dürfte diese Zusammenfassung zur Funktionsbeeinträchtigung der bestehenden Hochschulen führen, da sie bei der Einführung der organisatorischen Übergangsform ihre rechtliche Autonomie verlieren (s. These 3.1. und 3.3).

Statt der vorgeschlagenen Organisationsform der kooperativen Gesamthochschule nach dem Prinzip der Abteilungsgliederung betrachten wir in konsequenter Durchführung der von uns erklärten Zielvorstellung der inhaltlichen Reform der Studiengänge als Grundelemente der Organisation der IGH:

- die Zusammenfassung gleichartiger bzw. verwandter Fachdisziplinen der bisherigen Hochschuleinrichtungen zu integrierten Fachbereichen,

– die Zuordnung eines einheitlichen Lehrkörpers mit prinzipiell gleichen Rechten und Pflichten in Forschung und Lehre zu den integrierten Fachbereichen.

Eine differenzierende Zuordnung der Tätigkeiten aus dem Bereich von Forschung und Lehre auf die Mitglieder der Fachbereiche erfolgt in der Verantwortung des Fachbereichs durch sein zuständiges Kollegialorgan auf der Grundlage eines langfristigen Strukturplanes.

Auf der Grundlage der von uns genannten Organisationselemente schlagen wir vor:

– An bestehenden Hochschulen soll ein zeitlich limitierter Gründungssenat eingesetzt werden. Er ist gleichberechtigt von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zusammenzusetzen.

– Sein ausschließlicher Auftrag ist, den Prozeß der Integration durch Strukturierung der künftigen IGH nach Fachbereichen und studiengangbezogenen Einheiten zu planen und die notwendigen Integrationsstufen verbindlich zu beschließen.

– Bis zu dieser Beschlußfassung und der daran anschließenden Bildung von Kollegialorganen der IGH behalten die bisherigen Hochschulen ihre rechtliche Autonomie und verbleiben die bisherigen Hochschulorgane in ihrer bisherigen Kompetenz.

– Die vorgesehenen Gründungssenate neu zu errichtender Hochschulen sollten so zusammengesetzt und entscheidungsberechtigt sein, wie es § 32 (dort vor allem Ziffer 1 sowie 2.4 und 2.5) HSCHG NRW für die bestehenden Hochschulen vorsieht. Daraus ergibt sich vor allem die Forderung, daß auch Studierende (zumindest im Umfang der gesetzlichen Paritäten) vertreten sein müssen.

Diese Stellungnahme wurde vom Assistentenrat in der Sitzung vom 1. 7. 1971 und vom Bevollmächtigten des Studentenparlaments am 3. 7. 1971 gebilligt.

Universität Münster

Stellungnahmen von Kollegialorganen und Ausschüssen der Fachbereiche und Fakultäten – Zusammenfassung zusätzlicher und abweichender Gesichtspunkte

Es liegen vor:

- a) Stellungnahme des Fachbereichs Evangelische Theologie
- b) Stellungnahme des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
- c) Stellungnahme des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- d) Aktennotiz über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse „Lehre und studentische Angelegenheiten“ und „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“ des Physikalischen Instituts.

Die Zusammenstellung der Argumente dieser vier Stellungnahmen erfolgt nach dem Gliederungsprinzip der Thesen, wobei hier nur die Argumente Berücksichtigung finden, die in den Stellungnahmen der Hochschulgruppen keinen Niederschlag gefunden haben und die darüber hinaus fachspezifischer Natur sind.

Zu 1. Da die Universität die Forschung in unserem Lande mitträgt, in einer Reihe von Fächern sogar einzige Trägerin ist und dies wegen der unabdingbaren Einheit von Forschung und Lehre so bleiben muß, muß die Zukunftssicherung der Forschung mit zu den erklärten Zielen jeder Hochschulreform gehören. (c)

Bei der Festlegung und Realisierung hochschulpolitischer Ziele muß dem Fachbe-

reich eine genügend breite Einflußnahme zugesichert werden. Dabei sollte auf Vorschläge der Deutschen Physikalischen Gesellschaft zurückgegriffen werden. (d)

Zu 2.1 In erster Linie sollen fachbereichsübergreifende Kommissionen (nach dem Muster der von der FBK des FB Erziehungswissenschaften am 30. 11. 70 geforderten Strukturkommission für Lehrerbildung) die Neuordnung der Studiengänge und Studienordnungen sowie Empfehlungen für die Neuordnung der Fachbereiche erarbeiten. Der vom Minister vorgesehene Beirat auf Landesebene und die von ihm ebenfalls auf Landesebene geplanten Studienreformkommissionen sollten sich auf eine Koordinierung der Reformarbeit an den Gesamthochschulen beschränken. (b)

Für den Beirat wird ein Katalog von spezifizierten Aufgaben sowie die Reihenfolge der in Angriff zu nehmenden Arbeiten genannt. (c)

Zu 2.2 Aufgrund der unterschiedlichen Größe von Universität, PH und Fachhochschule wird keine Auflösung und anschließende Integration, sondern eine schrittweise Eingliederung der anderen Bereiche an die Universität gefordert. (a)

Der Fachbereich schlägt vor, die im Bereich der Gesamthochschule bestehenden Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung in die Gesamthochschule einzubeziehen. Es wird eine Zentralbibliothek für Erziehungswissenschaften für den gegenwärtigen Zeitpunkt gefordert, um das unkoordinierte Nebeneinander vergleichbarer Einrichtungen in der Universität, in der PH-Abt. Münster und in den Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung in diesem Punkte aufzuheben. (e)

Die Universität Münster kann für die nach Anlage 1 zu den Thesen zusammenzufügenden Hochschuleinrichtungen gegenwärtig nicht in allen Fächern ein weiterführendes Studium anbieten (z. B. Bauwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Klimatechnik). Soll der in Punkt 1.1 der Thesen genannten „Regionalisierung“ der Vorzug gegenüber einer Eingliederung in andere Hochschulen des Landes gegeben werden, so ist die Einrichtung einer neuen „Technischen Fakultät“ in Münster notwendig. (c)

Zu 3. Der Fachbereich befürchtet, daß die schon augenblicklich vorhandene Entscheidungsferne zwischen zentralen Gremien und Fachbereichen durch das Anwachsen der Studentenzahlen noch größer wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß durch die akademische Selbstverwaltung erneut Personal aus Lehre und Forschung abgezogen wird. Abhilfe verspricht man sich durch Vermehrung der Fachbereiche und eine Erweiterung des Senats. (a)

Die Strukturkommissionen (s. oben zu 2.1) sollen einem Ausschuß zur Neugründung der integrierten Gesamthochschule Münster zugeordnet werden. Auf der Grundlage ihrer Empfehlungen soll die Gesamthochschule Münster bei gleichzeitiger Integration auf der Ebene der Fachbereiche gegründet werden. (e)

Die Personalstrukturreform sollte gleichzeitig mit der Studienreform und in Anpassung an diese für den Gesamthochschulbereich entwickelt werden. Durch ein derartiges Vorgehen würde sich eine Übergangsregelung erübrigen, es brauchte keine zeitliche Verzögerung in der Verwirklichung des Reformwerkes einzutreten und die ohnehin durch die gegenwärtigen Neuordnungen (HSchG) überlasteten Hochschulen würden nicht überfordert. (C)

Ein rein additives Zusammenfügen der verschiedenen Hochschuleinrichtungen wird zugunsten einer Vollintegration abgelehnt. (d)

Es liegen vor Stellungnahmen:

- e) – der Hochschullehrer des FB Chemie
- f) – der Hochschullehrer der medizinischen Fachbereiche
- g) – der wissenschaftlichen Mitarbeiter des FB Geschichte
- h) persönl. Stellungnahme des Dekans des FB Psychologie, Prof. Kemmler
- i) persönl. Stellungnahme des Dekans des FB Germanistik, Prof. Martens

Zu 1. Hochschulpolitische Ziele

Die Einführung der integrierten Gesamthochschule als solche vermag nicht diejenigen Probleme zu lösen, denen sich die Universität gegenüber sieht und die vordringlich sind: der Mangel an Studienplätzen, insbesondere in Fächern mit Zulassungsbeschränkung, Überlastung des Lehrkörpers. (e, f)

Von besonderer Bedeutung ist, ob die Forschung an der Gesamthochschule nicht gefährdet bzw. ihre Möglichkeiten stark eingeengt werden (e, i) und durch eine noch stärkere Verlagerung des Schwerpunktes an die Ausbildung die Gefahr der Verschulung der Hochschule wächst. (e)

Die Diskussion über die Notwendigkeit, den Sinn, die Kosten und ggf. die Grenzen der Integration hat in den betroffenen Fachbereichen noch kaum begonnen. Der fachspezifische Klärungsprozeß, der in den einzelnen Disziplinen zu verschiedenen Ergebnissen führen *kann*, darf nicht durch organisatorische Vorentscheidung belastet werden, vielmehr können organisatorische Maßnahmen nur als Folge der inhaltlichen Konzeption bestimmt werden. (g)

Zu 2. Studienreform

Die integrierte Gesamthochschule kann zu einem weiteren Ansteigen des Massenbetriebes im Universitätsrahmen führen, wodurch das Niveau der Ausbildungsqualität gefährdet und die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden außerordentlich erschwert würden (e, i). Insbesondere würden die Massenfächer betroffen, deren unzureichende personelle und sachliche Ausstattung schon jetzt ihre Funktionsfähigkeit in Frage stellt (i). Außerdem ist nicht zu erkennen, wie durch die IGH eine Intensivierung oder eine Verkürzung der Studiengänge bzw. die Überwindung von „Sackgassen“ erreicht werden könne. (e, h)

Abgesehen davon, daß die Eigengesetzlichkeit der Hochschulmedizin ihre Eingliederung in die vorgesehene Gesamthochschule zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuläßt und allenfalls an eine Einordnung als eigene Abteilung gedacht werden könnte, hat die von der neuen Approbationsordnung für Ärzte geforderte Studienreform Priorität. (f)

Um Frustrationen zu verhindern, wird die Einrichtung von Übergangsemestern erforderlich sein. Nur auf diese Weise lassen sich in einigen Fällen die Voraussetzungen für die Übergänge zwischen den einzelnen Abteilungen der Gesamthochschule schaffen. (h)

Zu 3. Organisation

An der geplanten Gesamthochschule Münster würden im Jahre 1975 mehr als 30 000 Studenten immatrikuliert sein, was gemäß den heutigen Erkenntnissen über die optimale Größenordnung einer Hochschule zu beurteilen wäre. Jedenfalls ent-

ständen organisatorische Probleme besonderer Art: weitere Kräfte, die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen sollten, würden von den Aufgaben der Selbstverwaltungsgremien absorbiert; die Verwaltung würde schwerfällig und bei ungenügender Ausstattung bald überfordert sein. (h, f)

Bei der IGH ist an einen einheitlichen Lehrkörper und eine einheitliche Studentenschaft gedacht. Die notwendige Differenzierung nach lehr- und forschungsbetonten Aufgaben im Gesamthochschulbereich würde infolge der korporationsrechtlichen Gleichheit zu vielen Auseinandersetzungen führen und die Arbeit belasten. (e)

Universität Münster

Evangelisch-Theologische Fakultät

Der Fachbereichsrat hat sich in seiner Sitzung vom 14. 6. 1971 mit dem Erlaß des Ministers vom 28. 4. 1971 befaßt und folgende Vorlage beschlossen:

Nach Meinung des FB Evang. Theologie ist der *Entwurf des Ministers ungeeignet*, um für die *Verhältnisse in Münster den Weg zur integrierten Gesamthochschule zu ebnet*. Die Gründe dafür sind die folgenden:

1. Die Universität Münster hat mit derzeit 20 000 Studierenden nahezu die Grenze der Kapazität einer integrierten Gesamthochschule (20 bis 25tausend Studierende) erreicht. Wenn man für die Abteilung Münster der PH Westfalen-Lippe und für die Fachhochschule Münster (mit diversen Abteilungen) je 5 000 Studierende in Anrechnung stellt, *kann man unmöglich die viermal so große Universität als Abteilung neben den beiden anderen Abteilungen aufzuführen*. Sinnvoll erscheint nur eine *schrittweise Eingliederung an die Universität Münster*.

2. Diese empfiehlt sich auch aus einem weiteren Grund: Nach den bisherigen Erfahrungen mit der UV aus der Sicht dieses FB (wie anderer Fachbereiche) kann man mit Sicherheit sagen, daß die *Kommunikation zwischen dem Senat und seinen Kommissionen einerseits und den Fachbereichen andererseits* gegenüber der Zeit vor *Einführung der UV ungünstiger geworden ist*. Die Vertretung der Fachbereiche einerseits und dem Senat mit seinen Kommissionen andererseits agieren in z. T. nicht unbeträchtlicher Ferne voneinander, so daß die *Gegensätzlichkeit der Interessen nicht mehr wirklich zum Austrag kommt, sondern letzten Endes von dem einflußreicheren Gremium, dem Senat, entschieden wird*. Die Vielzahl der Fachbereiche macht dieses Verfahren des Senats zwar verständlich, aber eine Verbesserung der Verhältnisse an der Universität kann daran nicht erblickt werden. Würde man *entsprechend dem Entwurf des Ministers einen Übersenat* schaffen, der noch über den sogenannten Abteilungen schwebt, so hätte man die *Entfremdung von den eigentlichen Stätten der Arbeit*, den Fachbereichen, verdoppelt und die *Verhältnisse noch ungünstiger* und d. h. noch fachfremder gestaltet, als sie sich z. Zt. darstellen.

Zu fordern wäre stattdessen eine UV der Gestalt, daß die *Zahl der Fachbereiche vermehrt* und der *Senat angemessen und kräftig erweitert wird*. Dabei wäre es durchaus möglich, eine *Übergangsphase von der vollen Integration zu unterscheiden*.

3. Schließlich kann nicht übersehen werden, daß der rein akademische Verwaltungsapparat, der seit Einführung der Fachbereiche sicher bereits ein Vielfaches des früheren Apparates ausmacht, *erneut vervielfältigt wird* und weitere Personen, die für Forschung und Lehre zuständig sind (Professoren, Assistenten und Studenten) *abgezogen werden*, um den mit außerordentlichen Kompetenzen versehenen Übersenat und die dann unbedingt notwendigen Kommissionen sowie das neue Rektorat mit *angemessenen Vertretungen zu versorgen*.

Sollte etwa die Universitätsreform den Effekt haben, daß der Verwaltungsapparat um ein Vielfaches vermehrt wird, während die eigentlichen Träger der Universität, nämlich die Fachbereiche, kaum sprübaren Gewinn daraus ziehen, sondern nur immer verwalteter, und zwar von außen verwalteter, werden?

Universität Münster

FB Erziehungswissenschaft

Die FBK Erziehungswissenschaft begrüßt die Absicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung, die Universität Münster, die Abteilung Münster der PH Westfalen-Lippe, die FH Münster Abt. Münster, Abt. Burgsteinfurt zu einer integrierten Gesamthochschule Münster als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenzufassen. Die FBK hat bereits am 30. 11. 1970 in einer Stellungnahme zum „Aufbau- und Strukturplan für die Gründung neuer Universitäten“ gefordert, daß an den Standorten, wo die Landesregierung Zweituniversitäten vorschlug, das Neugründungsverfahren so gestaltet werden sollte, „daß die alte und neue Universität in einer integrierten Gesamthochschule kooperieren können“.

Die FBK Erziehungswissenschaft befürchtet, daß die vom Minister für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagenen Übergangsregelungen zwar eine schnelle rechtliche Integration der bisher getrennten Institutionen ermöglicht, jedoch andererseits die Integration von Forschung, Lehre und Studium erschwert wird.

Die 86. Westdeutsche Rektorenkonferenz hat am 26. Januar 1971 erklärt:

„Die Bildung integrierter Gesamthochschulen bedeutet die Integration einander entsprechender Disziplinen der bestehenden Institutionen in gemeinsame Fachbereiche. Eine Trennung der Fachbereiche nach Herkunftsinstitutionen wird abgelehnt.“ (Grundsatzklärung zur integrierten Gesamthochschule, Pkt. 2.1)

Die FBK Erziehungswissenschaft hält eine Integration im Gesamthochschulbereich über die Neubildung von Fachbereichen für notwendig, die die bisherigen Hochschulgrenzen übergreifen. Die FBK Erziehungswissenschaft schlägt vor, daß die Neuordnung der Studiengänge und Studienordnungen und für die Neuordnung der Fachbereiche in erster Linie fachbereichsübergreifende Kommissionen nach dem Muster der von der FBK am 30. 11. 1970 geforderten Strukturkommission für Lehrerbildung Empfehlungen erarbeiten sollen. Diese Strukturkommissionen sollen einem Ausschuß zur Neugründung der integrierten Gesamthochschule Münster zugeordnet werden. Auf der Grundlage der Empfehlungen soll die Gesamthochschule Münster bei gleichzeitiger Integration auf der Ebene der Fachbereiche gegründet werden.

Die Gliederung der Gesamthochschulen in Abteilungen, die die Arbeit der bisher selbständigen Hochschulen im Rahmen der Gesamthochschule fortsetzen, wird von der FBK in der vom Minister vorgeschlagenen Form abgelehnt, da diese Organisationsform die Integration auf der Ebene der Fachbereiche erschwert.

„Um die integrierten Gesamthochschulen entstehen zu lassen, . . ., ist die Integration von den Fächern her inhaltlich zu vollziehen, nicht aber nur formal durch organisatorische Zusammenschlüsse.“

(WRK, a. a. O., Pkt. 4.1)

Die neuen Gesamthochschulen sollten einen wesentlichen Beitrag zur Studienreform leisten. Der vom Minister vorgesehene Beirat auf Landesebene und die von ihm ebenfalls auf Landesebene geplanten Studienreformkommissionen sollten sich auf eine Koordinierung der Reformarbeit an den Gesamthochschulen beschränken. Die vom Minister vorgeschlagene Lösung (2.1 und 3.4) ist zu zentralistisch, weil sie nur die Übernahme vorgegebener Empfehlungen der vom Minister eingesetzten Studienre-

formkommissionen durch die Gesamthochschule vorsieht. (Durch die in 3.3 und 3.4 der Thesen vorgeschlagenen Regelungen wird außerdem die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Aufstellung und Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen aufgehoben. Diese Vorschläge werden von der FBK abgelehnt). Notwendig wären dagegen Experimentierklauseln, die die Entwicklung und Erprobung neuer Hochschulcurricula auf der Ebene der einzelnen Gesamthochschulen vorsehen; denn Hochschulcurricula sollten nicht nur am grünen Tisch entworfen werden.

Die FBK Erziehungswissenschaft schlägt vor, die im Bereich der Gesamthochschule bestehenden Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung in die Gesamthochschule einzubeziehen. Die FBK schließt sich damit der Grundsatzerklärung der WRK an: „Soweit sich dem Studium eine geregelte Berufseinführung anschließt, soll sich jede Hochschule daran beteiligen.“ (WRK, a. a. O., Punkt 2.5)

Das unkoordinierte Nebeneinander vergleichbarer Einrichtungen in der Universität, in der PH-Abtl. Münster und in den Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung hat die FBK schon in der Stellungnahme zum Strukturplan veranlaßt, eine Zentralbibliothek für Erziehungswissenschaft in Münster zu fordern. Für die Planung einer solchen Einrichtung sollten sofort Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Universität Münster

Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät

Die Kommission des Fakultätsrats für die Frage der Gesamthochschule hat unter dem Vorsitz von Herrn Professor Dr. J. Untiedt getagt.

Die Mitglieder der Kommission waren:

Prof. Dr. J. Untiedt (Vorsitzender)

Prof. Dr. Hoffmann (Hochschullehrer)

Dr. Rinke (Anorgan. Chem. Institut, Assistent)

Dr. Werner (Geographisches Institut, Assistent)

Herr Wenk (Institut für Pharmazeut. Chemie, Student)

Frau Tobüren-Bots (Botanisches Institut, Studentin)

Die Kommission hat folgende Vorschläge erarbeitet:

Zu TOP 1.1

Den hier genannten Zielen einer Hochschulreform wird zugestimmt. Weiter unten wird darauf hingewiesen werden, welche Schwierigkeiten im Falle der in Anlage 1 zu den Thesen unter „Münster“ genannten Hochschuleinrichtungen einer „Regionalisierung“ entgegentreten.

Zu TOP 1.2

Den hier genannten Begründungen einer integrierten Gesamthochschule wird *als Zielen* zugestimmt. Es fällt jedoch auf, daß bei diesen Zielen die Forschung mit keinem Wort erwähnt wird. Da die Universität die Forschung in unserem Lande mitträgt, in einer Reihe von Fächern sogar einzige Trägerin der Forschung ist und dieses wegen der unabdingbaren Einheit von Forschung und Lehre so bleiben muß, muß die Zukunftssicherung der Forschung mit zu den erklärten Zielen jeder Hochschulreform gehören.

Die genannten Ziele können nicht bereits als Begründung für eine spezielle Organisationsform der beteiligten Hochschulen anerkannt werden. Es kann sich bei der hier

gegebenen Formulierung nur um eine nicht bewiesene und zu wenig begründete Behauptung handeln. Die Bildung einer adäquaten Organisationsform für die Gesamthochschule kann erst nach Klärung der an den einzelnen Standorten gegebenen Möglichkeiten gemeinsamer und aufeinander aufbauender Studiengänge und Kontaktstudiengänge erfolgen.

Zu TOP 2.1

Die an den einzelnen Orten zusammengefaßten Hochschuleinrichtungen selbst sollten im Sinne des oben zu TOP 1.2 Gesagten auf Initiative eines ministeriellen Beirats für die einzelnen Fachrichtungen auf z. B. Fachbereichsebene gemeinsame Kommissionen zur Reform der Studiengänge einrichten. Dem Beirat sollten folgende Aufgaben, auch in der angegebenen Reihenfolge, zukommen:

1. Der Beirat setzt den Kommissionen für ihre Arbeit Fristen.
2. Er sammelt die Vorschläge der örtlichen Reformkommissionen.
3. Bereits während der Arbeit der örtlichen Kommissionen wird der Beirat koordinierend und beratend tätig.
4. Er vereinheitlicht auf Landesebene die Einzelvorschläge unter Berücksichtigung der oben (s. Stellungnahme zu TOP 1.1 und TOP 1.2) anerkannten Zielvorstellungen zur Studienreform.
5. Er sorgt dafür, daß die Studienreform im Hochschulbereich sich einem einheitlichen Gesamtbildungsplan einfügt (unter besonderer Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen für den Hochschulbereich).
6. Auch bei der Abstimmung von Reformplänen auf Bundesebene sollte der Beirat eine beratende Funktion beibehalten.

Diese Aufgaben setzen voraus, daß dem Beirat angehören:

1. Vertreter der Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten;
2. Vertreter des Schulwesens und der zuständigen Ministerien. Der Beirat sollte zu seinen Beratungen Sachverständige aus den Hochschulen, der Industrie, den Berufsverbänden, des FIM usw. hinzuziehen. Aus diesen Sachverständigen sollte der Beirat zu Fragen der einzelnen Fachrichtungen Kommissionen auf Landesebene bilden. Die unter 1. genannten Mitglieder des Beirates sollten vom Minister auf Vorschlag der Hochschulen des Landes (z. B. Landesrektorenkonferenz) berufen werden.

Zu TOP 2.2

Die Universität Münster kann für die hier nach Anlage 1 zu den „Thesen“ zusammenzufügenden Hochschuleinrichtungen gegenwärtig nicht in allen Fächern ein weiterführendes Studium anbieten (z. B. Bauwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Klimatechnik). Soll der in Punkt 1.1 der „Thesen“ genannten „Regionalisierung“ der Vorzug gegenüber einer Eingliederung in andere Hochschulen des Landes gegeben werden, so ist die Einrichtung einer neuen „Technischen Fakultät“ in Münster notwendig.

Zu TOP 3

Der Minister für Wissenschaft und Forschung sollte sich auch solange noch nicht auf eine spezielle Organisationsform der zu bildenden Gesamthochschulen festlegen, als die Ergebnisse der Arbeit in den oben genannten Kommissionen und im Beirat noch keine sachgerechte Entscheidung ermöglichen. Die dann erarbeiteten Organisationspläne sollten den Hochschulen erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden. Von einer vorübergehenden Gliederung in Abteilungen ist unbedingt abzusehen. Die Personalstrukturreform sollte gleichzeitig mit der Studienreform und in Anpassung

an diese für den Gesamthochschulbereich entwickelt werden. Durch ein derartiges Vorgehen würde sich eine Übergangsregelung erübrigen, es brauchte keine zeitliche Verzögerung in der Verwirklichung des Reformwerkes einzutreten und die ohnehin durch die gegenwärtigen organisatorischen Neuordnungen (HSchG) überlasteten Hochschulen würden nicht überfordert.

AKTENNOTIZ

über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse „Lehre und studentische Angelegenheiten“
und

„Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“ am 22. 6. 1971, 15.00 Uhr, im Physikalischen Institut.

Anwesend waren die Herren Blanke, Müller, Sommer, Weiguny und Bittel, Ganschow, Grewe, Herzig, Heumann, Schmand, Unruh, Untiedt

In Vertretung des Herrn Dekans, Professor Reimer, der an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, übernimmt Herr Heumann den Vorsitz.

Aufgabe der Sitzung war, zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt hat, Stellung zu nehmen.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen darüber, wie weit es sinnvoll sei, in den einzelnen Fachbereichen zu den Thesen Stellung zu nehmen, da in zahlreichen anderen übergeordneten Gremien die anstehenden Fragen erörtert werden, wurden an Hand der in Abschrift vorliegenden Thesen die unter Punkt 1) bis 3) behandelten Themen:

- 1.) Hochschulpolitische Ziele
- 2.) Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule
- 3.) Organisationsform der Gesamthochschule

diskutiert. Die Erörterung erbrachte folgende Stellungnahme, die in erster Linie vom Standpunkt des Fachbereiches Physik zu verstehen ist.

ad 1) „Um das Studium zu intensivieren, zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien, sowie ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen“, muß dem Fachbereich eine genügend breite Einflußnahme zugesichert sein. Vorschläge der Deutschen Physikalischen Gesellschaft könnten als Grundlage dienen. Die vom Minister angekündigten Maßnahmen dürften nicht eigenmächtig von ihm getroffen werden.

ad 2) „Dem Beirat und den Studienreformkommissionen sollen Hochschullehrer, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören“. Setzen sich diese Gremien außer aus dem genannten Personenkreis auch noch aus Vertretern anderer Bereiche und welcher zusammen? Wie weit ist der Minister gehalten, die von den Kommissionen erarbeiteten Vorschläge zu akzeptieren?

ad 3) Hinsichtlich der Gliederung der Gesamthochschulen wird eine klare Vorstellung von der Art der Integration vermißt. Es kann und darf sich nicht um ein einfaches „additives“ Zusammenfügen der verschiedenen Hochschuleinrichtungen handeln. Die Frage nach der Koppelung mit den Studiengängen spielt hierbei eine wichtige Rolle.

Insgesamt ist in den Thesen die Tendenz nicht zu übersehen, in der Gesamthochschule auch im Bereich der Universitäten (Abteilung I) dem Lehrbetrieb einen deutlichen Vorrang gegenüber der Forschung einzuräumen. Der sich abzeichnenden Gefahr einer Trennung von Forschung und Lehre muß entschieden entgegengewirkt werden.

Universität Münster

Diskussion der Hochschullehrer des Fachbereichs Chemie

In der Diskussion wurden überwiegend Bedenken gegen die geplante Einrichtung der integrierten Gesamthochschule vorgetragen. Diese Bedenken gehen bei einzelnen Hochschullehrern bis zur absoluten Ablehnung, die durch scharfe Protestmaßnahmen zum Ausdruck gebracht werden sollten. Andere sind zu einer versuchsweisen Mitarbeit bereit, besonders wenn gewährleistet ist, daß verschiedenartige Aufgaben in Forschung und Lehre im Bereich der integrierten Gesamthochschule sich in einer entsprechenden Gliederung auswirken. Insgesamt wird einer kooperativen Gesamthochschule der Vorzug gegenüber einer integrierten Gesamthochschule gegeben. Die Hochschullehrer stellen allerdings fest, daß in den vorliegenden Thesen eine Gliederung der Gesamthochschule entsprechend ihren verschiedenartigen Aufgaben nur als Übergang angesehen wird und daß die Planung des Ministeriums offensichtlich auf eine vereinheitlichte Gesamthochschule mit einem Lehrkörper, einer Studentenschaft und zumindest in den ersten Semestern einheitlichen Lehrveranstaltungen ausgerichtet ist.

Die Hochschullehrer des Fachbereichs vermögen nicht zu erkennen, wie durch die Einführung der integrierten Gesamthochschule auch nur eines der Probleme gelöst werden kann, denen sich unser Fachbereich ebenso wie die gesamte Universität gegenüber sieht. Zu diesen Problemen gehört bei uns wie anderswo der Mangel an Studienplätzen, der besonders krass im Fach Pharmazie ist. Im Bereich der Chemischen Institute wird der Platzmangel durch solche Studierenden verschärft, die auf die Zulassung zum Medizin- oder Pharmaziestudium warten und als Übergangslösung Chemie studieren. Ein Problem ist auch die Überlastung des Lehrkörpers durch die Ausnutzung aller Platzreserven in den Instituten, durch Ferienkurse und parallele Lehrveranstaltungen. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, in welchem bedrohlichem Maße dadurch die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Forschung eingeengt wird. Bei dem Tempo, mit dem sich im Bereich der Naturwissenschaften unsere wissenschaftlichen Kenntnisse ausweiten, gibt es in der Forschung in Bezug auf die Mittel, den möglichen Zeitaufwand und den persönlichen Einsatz einen Schwellenwert. Dieser darf nicht unterschritten werden, wenn die Ergebnisse im internationalen Maßstab noch als Forschungsleistung ansehbar sein sollen.

Sorge bereitet den Hochschullehrern, wie das Niveau der Ausbildung bei weiterem Ansteigen des Massenbetriebes im Universitätsrahmen gewährleistet werden soll. Nachteilig wirkt sich auf die Ausbildungsqualität auch die permanente Unruhe im Hochschulbetrieb, das ständige Neuordnen und Infragestellen vorhandener Leistungsmaßstäbe aus. Auch hier könnte die Verfolgung der vom Ministerium entwickelten Pläne eine weitere Gefährdung bedeuten.

Die Hochschullehrer des Fachbereiches vermögen sich nicht der Ansicht des Ministeriums anzuschließen, daß die integrierte Gesamthochschule das Studium intensivieren, verkürzen, von Sackgassen befreien und vielgestaltiger machen würde. Eine auch nach Ansicht des Fachbereichs wünschenswerte Kooperation zwischen bestehenden Hochschulen und Fachhochschulen sollte in anderen Formen angestrebt werden. Ein

Übergang innerhalb dieser Anstalten ist auch heute schon möglich und kann durch geeignete Absprechungen weiter erleichtert werden. In unserem Fachbereich hat in den zurückliegenden Semestern eine merkliche Anzahl von Absolventen der Chemie-Ingenieurschulen ihre Ausbildung fortgesetzt. Sie haben dabei in die Lehrveranstaltungen der Universität einen Eingang gefunden, der ihrem vorhandenen Ausbildungsstand durchaus Rechnung trägt.

Nach Ansicht der Hochschullehrer unseres Fachbereichs wird sich in einer integrierten Gesamthochschule der Schwerpunkt der Hochschule noch stärker auf eine Ausbildung verlegen, die zwar nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, im allgemeinen aber nicht mehr bis an die Front der wissenschaftlichen Forschung in ihrer Problematik und Spezialisierung heranführt. Die Gefahr einer Verschulung im Hochschulbereich könnte wachsen, die Bedeutung der Universität als Stätte der Forschung abnehmen.

Von Hochschullehrern des Fachbereichs wird auch die folgende Sorge ausgesprochen: Im Rahmen der integrierten Gesamthochschule ist an einen einheitlichen Lehrkörper und eine einheitliche Studentenschaft gedacht. Die Thesen lassen aber erkennen, daß man die unterschiedlichen Anforderungen und Schwerpunkte in den Ausbildungsgängen der Lehranstalten, die zu einer integrierten Gesamthochschule zusammengefaßt werden sollen, durchaus erkennt. Offenbar soll eine Differenzierung nach lehr- und forschungsbetonten Aufgaben im Gesamthochschulbereich erfolgen, die dann in Anbetracht der korporationsrechtlichen Gleichheit auf viele Auseinandersetzung hinauslaufen können. Gruppeninteresse, Prestigedenken und andere kaum vermeidbare Begleiterscheinungen der Arbeit in integrierten und demokratisierten Gremien könnten dazu führen, daß im Hochschulbereich noch lange nicht die für eine fruchtbare Arbeit in Forschung und Lehre erforderliche Stabilität und Ausgeglichenheit eintreten.

Universität Münster

Prof. Dr. Ch. Rüchardt

Beitrag zur
„Diskussion der Hochschullehrer des Fachbereichs Chemie über
die Thesen des Wissenschaftsministeriums zur Errichtung der
integrierten Gesamthochschule.“

Einfügung nach Abs. 1:

Dies würde den Unterricht in den Massenveranstaltungen im Bereich des Grundstudiums gravierend erschweren und Versuche, die Grundvorlesungen oder Grundpraktika durch zusätzlichen oder alternativen modernen Kleingruppenunterricht aufzulockern oder zu ersetzen und hierdurch die angestrebte Intensivierung des Unterrichts zu erreichen (s. These 1.2) völlig vereiteln.

Einfügung vor Abs. 3:

Ein Absinken des wissenschaftlichen Niveaus im Bereich der Forschung der Chemischen Fachbereiche würde innerhalb 5–10 Jahren unweigerlich größte Folgen für die internationale Konkurrenzfähigkeit der Chemischen Industrie der Bundesrepublik haben.

Am 27. IV. 1971 hat die Landesregierung beschlossen, bestehende Hochschulen verschiedener Art zu acht Gesamthochschulen zusammenzufassen und fünf weitere Gesamthochschulen neu zu errichten. Dieser Beschluß stellt die bereits bestehenden Hochschulen vor neue Aufgaben der Planung ihres Lehrangebots und der Umstellung auf veränderte Strukturen der Hochschulselbstverwaltung in einem Augenblick, in dem viele Mitglieder der Universität einen erheblichen Teil ihrer Arbeitskraft der bereits angelaufenen Hochschulreform widmen müssen. Die Anpassung der Universitäten an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes vollzieht sich unter großen Schwierigkeiten, da die mangelnde Kapazität und die fehlenden finanziellen Mittel zu Improvisationen zwingen, deren negative Auswirkungen jetzt schon erkennbar sind und in erheblichem Maße zusätzliche Arbeit erfordern, die im Interesse der Sache von den Hochschullehrern aber selbstverständlich geleistet wird.

In einer äußerst angespannten Lage befindet sich die Hochschulmedizin, da von ihr gleichzeitig die Umstellung auf die neue Approbationsordnung für Ärzte vom 28. 10. 1970 gefordert wird. Die medizinischen Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster stehen zudem im Stadium intensiver Planungsarbeiten für das neue Großklinikum und die Verwendung der Altkliniken, die nach dessen Errichtung freiwerden. Daher müssen die Fragen der Eingliederung Medizinischer Fakultäten in das Organisationsgefüge einer Gesamthochschule vor allem unter dem Gesichtspunkt eines erfolgsversprechenden, ökonomischen und, angesichts der geschilderten Überlastung, überhaupt realisierbaren Einsatzes an Arbeitskraft beurteilt werden.

Als Folgerung ergibt sich zwingend, daß jede nur organisatorische Neuerung, die nicht unmittelbar aus den Erfordernissen der Studienreform der neuen Approbationsordnung für Ärzte, den Vorteilen für die Kapazitätsökonomie und die sinnvolle Staffelung künftiger Studienabschlüsse begründet werden kann, abgelehnt werden muß.

Hinzu kommt, daß die rein formale Einrichtung von Gesamthochschulen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Nachteile mit sich bringt, da sie in den schon angelaufenen Prozeß der organischen Entwicklung reformierter Studiengänge eingreift. Für die medizinischen Fachbereiche bestehen keine Zweifel, daß zunächst die Ziele der Bildungsreform inhaltlich auf der Ebene ihres faktischen Unterrichtsangebots verwirklicht werden müssen und daher eine klare Priorität gegenüber den nur formalen Neuerungen der Eingliederung in eine Gesamthochschule existiert.

Im Hinblick auf die Priorität der inhaltlichen Reform der Studiengänge ist ein kontinuierlicher Anpassungsprozeß dem Konzept der sofort und landeseinheitlich zu errichtenden Gesamthochschulen vorzuziehen. Von den medizinischen Fachbereichen sind zunächst Vorstellungen zu entwickeln, wieweit sich die jetzt schon verbindlichen Grundlagen der medizinischen Studienreform innerhalb des Gesamthochschulkonzeptes integrieren lassen. Damit wird zweifellos überflüssige Mehrarbeit vermieden, da die bildungspolitischen Intentionen, die mit der Errichtung von Gesamthochschulen verbunden sind, sich eng mit den Absichten und Bestimmungen der neuen Approbationsordnung für Ärzte vom 28. 10. 70 berühren. Sodann sind die besonderen Möglichkeiten der medizinischen Disziplinen empirisch zu ermitteln, wie sie im Rahmen der Gesamthochschule zur Durchlässigkeit der Studiengänge, zur Rationalisierung des Studienaufwandes in anderen Fachbereichen und Hochschultypen sowie zur Optimierung von Kontaktstudien und Weiterbildungsordnungen beitragen sollen. Es ist die übereinstimmende Meinung der Hochschullehrer der medizinischen Fachbe-

reiche der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, daß diese Arbeit effektiv nur durch ein Institut für Medizinische Hochschuldidaktik geleistet werden kann, das sich schwerpunktmäßig mit den Fragen der Curriculumforschung beschäftigt und in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen seine Vorschläge ausarbeiten muß. Es wird darauf hingewiesen, daß die Errichtung eines entsprechenden Lehrstuhls für Münster bereits beantragt ist; dieser Antrag dürfte auch im Interesse des für Münster vorgesehenen hochschuldidaktischen Zentrums liegen.

Wenn auch über die endgültige Form der Eingliederung der medizinischen Fachbereiche in eine Gesamthochschule aus den genannten Gründen eine Entscheidung jetzt nicht gefällt werden sollte, so drängen sich andererseits Fragen im Zusammenhang mit der besonderen Situation der Hochschulmedizin und mit den Eigengesetzlichkeiten des Medizinstudiums auf. Nach jahrelanger Diskussion und nach Veröffentlichung von Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrates scheint eine Einigung über Grundzüge der notwendigen Reformen nunmehr möglich zu sein. Die Aufgliederung in Teilgebiete, die Ausrichtung der Forschung auf interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte, die Schaffung zentraler Einrichtungen sowie die organisatorische Zusammenfassung verschiedener Teilgebiete kennzeichnen einen längst notwendig gewordenen Umschichtungsvorgang. Dabei sind Belange der Krankenversorgung zu berücksichtigen, die als Aufgabe zusammen mit Lehre und Forschung nur der Hochschulmedizin eigentümlich sind. Schließlich können die Besonderheiten des Studiums, das durch gesetzliche Bestimmungen weitgehend formal und inhaltlich geregelt ist und dennoch heute mehr als früher der permanenten Curriculumrevision Raum läßt, angeführt werden. Kein Studium ist zudem so aufwendig und differenziert wie das Medizinstudium, welches Spezialkenntnisse in mehr als 30 Fachgebieten vermitteln muß.

Die medizinischen Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität sollten daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in die vorgesehene Gesamthochschule eingegliedert werden. Für die weitere Entwicklung sehen die Hochschullehrer der medizinischen Fachbereiche die einzig vertretbare Lösung darin, die Medizin zunächst als eigene Abteilung in den Organisationszusammenhang der Gesamthochschule eingehen zu lassen, damit die verwaltungstechnischen und bildungsökonomischen Gegebenheiten einer solchen Einordnung deutlich sichtbar werden.

Universität Münster

Prof. Dr. Lilly Kemmler

Kurze Stellungnahme

zur

Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

Es soll in dieser Stellungnahme nur kurz auf zwei Probleme bei der Einrichtung einer Gesamthochschule in Münster hingewiesen werden.

1. Wird die geplante Gesamthochschule in Münster eingerichtet, so dürften an dieser Gesamthochschule 1975 mehr als 30 000 Studenten immatrikuliert sein. Eine Hochschule von diesen Ausmaßen bringt völlig neue organisatorische Probleme mit sich. Der Abstand zwischen Rektor und Senat auf der einen Seite und den Fachbereichen auf der anderen Seite wird sich weiter vergrößern. Die Abteilungskonferenzen treten als weiteres Selbstverwaltungsgremium dazwischen und absorbieren weitere Kräfte, die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehen sollten, mit Selbstverwaltungsaufgaben. Je größer eine Organisation ist, desto schleppender wird in ihr verwaltet, weil es kaum mehr möglich ist, anstehende Fragen schnell (z. B. durch eine persönliche

Besprechung oder einen Telefonanruf) zu klären. Da kaum zu erwarten ist, daß die Verwaltung in genügendem Maße ausgestattet werden wird, dürfte sie in kürzester Frist hoffnungslos überfordert sein.

Bei der jetzt schon bestehenden Größe der zu vereinigenden Einrichtungen in Münster wäre die einzige Lösung die Schaffung von *zwei* Gesamthochschulen Münster mit je etwa 18 000 Studenten. Jede dieser Gesamthochschulen sollte wieder aus je einer Abteilung Universität, PH und Fachhochschule bestehen.

2. *Vor* jeder Einrichtung einer Gesamthochschule müßte meines Erachtens eindeutig geklärt werden, welche Übergangsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Abteilungen (Universität, PH, Fachhochschule) bestehen, wie diese Übergänge zu gestalten sind und welche zusätzlichen Prüfungen gefordert werden, andernfalls dürfte es keineswegs zu der erwarteten Studienintensivierung und -verkürzung kommen, sondern erhebliche Frustrationen auf Seiten der Lernenden wie der Lehrenden dürften die Folge sein.

Dazu ein Beispiel aus dem Fachbereich Psychologie (ähnliche Probleme dürften auch in anderen Fachbereichen auftreten):

Ich persönlich begrüße eine Hochschulausbildung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sehr, da wohl nur durch eine Anhebung des Ausbildungsganges die notwendige Anhebung des gesamten Berufsstandes und damit der Sozialarbeit in Deutschland möglich ist. (In den anglo-amerikanischen Ländern ist dieses Fach seit Jahren Hochschulstudium).

Mit dem Erlaß vom 19. 4. 1971 des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ist verfügt worden, daß Absolventen der Ingenieurschulen und gleichrangiger Bildungseinrichtungen ohne Verzögerung Psychologie studieren können. Diese Zulassung zum Psychologiestudium ohne weitere Bedingungen wirft folgende Probleme auf: unabdingbare Voraussetzung für das Psychologiestudium ist eine gute Kenntnis der englischen Sprache, die flüssiges Lesen der einschlägigen Fachliteratur ermöglicht – zweidrittel der Pflichtlektüre im Fach Psychologie ist in England oder Amerika erschienen – außerdem muß ein Psychologiestudent mindestens die Mathematik-Kenntnisse der Untersekunda, möglichst der Oberprima, präsent haben, um den Kursen in Statistik, Methodenlehre und dem Experimentalpraktikum in der Psychologie folgen zu können. Fachhochschulabsolventen dürften in manchen Fällen diesen Anforderungen nicht genügen. Dieser Mangel kann zu erheblichen Frustrationen, möglicherweise auch zum Studienabbruch, führen. Es wäre also notwendig, zwischen Fachhochschule und Psychologiestudium ein Übergangsemester nur zum Nachholen für diese beiden Vorbedingungen zu legen, die obligatorisch sind für alle die Fachhochschulabsolventen, die diese Kenntnisse nicht besitzen. Solche und ähnliche Probleme müßten meiner Ansicht nach *vor* der Einrichtung einer Gesamthochschule eindeutig geklärt werden.

Universität Münster

Prof. Dr. Wolfgang Martens

Ich darf mich kurz fassen in der Formulierung von allgemeinen Gedanken, die die Universität als Ganzes angehen; die Organe der Universität und die einzelnen Gruppen an ihr werden, ebenfalls zu Stellungnahmen aufgefordert, hierzu das Nötige sagen. Verhehlen möchte ich jedoch nicht, daß ich es mit *Sorge sehe*, wenn nun in einem sehr *labilen Verfassungszustand*, da die noch *frische und kaum erprobte Universitätsverfassung dem Hochschulgesetz angepaßt werden muß*, durch die *Konzeption einer Gesamthochschule wiederum eine völlig neue Lage entsteht*. Ferner ist zu fragen, *ob*

in dem künftigen Zentralsenat die Belange der Universität gewahrt werden können und ob ihre Eigenart als Stätte der Forschung in der Gesamthochschule erhalten bleibt und nicht durch Majorisierung allmählich beseitigt wird.

Wichtiger für Sie muß indessen das sein, was vom Gesichtspunkt eines großen *Massenfachs der Lehrerausbildung* wie der *Germanistik* zur Frage der Gesamthochschule zu bemerken ist. Hier muß ich sagen, daß die Vorstellung eines einzigen großen Fachs in Form eines Germanistischen Instituts oder Deutschen Seminars, das, in verschiedenen Studiengängen abgestuft und gestaffelt, außer der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht nur die Oberschul- und Realschullehrerausbildung, sondern nun auch die *Volksschullehrerausbildung* in Deutsch zu leisten hätte, mich mit Beklemmung erfüllt, und zwar nicht so sehr wegen der notwendigerweise sehr unterschiedlichen Aufgabenstellung innerhalb des einen Fachs, als wegen seiner unvermeidlichen *weiteren Aufblähung*. Das Germanistische Institut der Universität Münster hat zur Zeit weit über 2 100 Studenten zu betreuen, der Lehrkörper umfaßt bis zur Ebene der Assistenten und Räte 51 Personen, mit den wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, den Lehrbeauftragten, Schreibkräften und Verwaltungsangestellten hat es zur Zeit insgesamt 144 Bedienstete. Mit dieser Zahl ist die optimale Größe für ein Institut längst unerträglich überschritten, ein sinnvolle Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden ist kaum noch gewährleistet, die Studenten fühlen sich in den *Massen isoliert* und neigen zu entsprechenden Reaktionen, der Lehrkörper und der Kreis der Bediensteten überhaupt ist *nicht* mehr persönlich *überschaubar*. Das für ein gedeihliches gemeinsames Arbeiten an einem Institut erforderliche *Klima ist unter diesen Umständen nicht gegeben*. *Nervosität, Gereiztheit, Spannungen* zwischen den Gruppen, die zu hochschulpolitischen Auseinandersetzungen führen können, sind die Folgen des nicht mehr möglichen engeren persönlichen Kontaktes untereinander. Mit der Zahl von über 2 100 Studenten zählt das Germanistische Institut mehr Studenten, als früher eine ganze Universität aufwies. – Der Plan einer parallel zur Universität Münster zu errichtenden erziehungswissenschaftlichen Universität versprach Entlastung, insofern hier möglicherweise die Ausbildung der Realschullehrerstudenten hätte übernommen werden können. Wenn jetzt innerhalb eines Fachs und damit eines Instituts – so verstehe ich die Formel von der integrierten Gesamthochschule – auch noch die Ausbildung der Volksschullehrer in Deutsch zusätzlich vor sich gehen soll, und das bei vorraussichtlich ohnehin wachsenden Studentenzahlen, so wird das Institut ein Mammutgebilde, das sich allein durch seinen *Umfang lähmt*. Die einzige Abhilfe wäre die Gründung von mehreren Parallelinstituten mit den jeweils gleichen gestaffelten und abgestuften Studiengängen, wenn man ein kooperatives Modell von Instituten jeweils für die Volksschul-, Realschul- und die Oberschullehrerausbildung sowie für „advanced studies“ dann nicht vorzieht.

Grundsätzlich scheint mir bei der geplanten Strukturveränderung der Hochschule zu beachten, daß nicht die Bildung neuer *Gesamtinstitute am Anfang* stehen darf, sondern daß *erst Studienpläne* und Ausbildungsgänge zu *erarbeiten und zu beschließen* wären, *bevor eine entsprechende Organisationsform* entwickelt wird. Zuerst wären die *Inhalte* und die *Ziele* festzulegen, *dann* die entsprechenden *Formen* zu schaffen. Das wird bei der ohnehin bestehenden Unsicherheit und den vielen reformerischen Tendenzen gerade auch im Fach Germanistik sehr gründlicher Vorarbeiten bedürfen.

Zu 1.1

Die gesellschaftspolitisch begründeten Bestrebungen der Landesregierung NW zur Studienreform und zum Hochschulausbau werden als richtig anerkannt und sollen unterstützt werden.

Zu 1.2

Die Zielsetzung der Landesregierung, Studienreform und Hochschulausbau durch die Errichtung Integrierter Gesamthochschulen zu fördern, wird grundsätzlich begrüßt. Es muß indessen erwähnt werden, daß die von der Landesregierung gegebene Begründung der IGH aus „Erkenntnissen der Hochschulplanung“ der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten in vollem Umfang nicht erkenntlich ist. Für eine vertiefende weitere Mitarbeit an diesem Konzept erbittet sie entsprechende Informationen über die Unterlagen.

Zu 2.1

Zur Neuordnung der Studiengänge verweist die Kommission auf ihre Empfehlung vom 21. 6. 1971 an den Rektor der WWU, die sich für die bevorzugte und unverzügliche Errichtung eines zentralen Instituts für Hochschuldidaktik an jeder der geplanten Integrierten Gesamthochschulen des Landes NW ausspricht.

Zu 3

Die Organisationsform einer IGH wird im wesentlichen durch die Zielvorstellung für diese Institution bestimmt. Die Vorstellungen der Kommission LSA über diese Zielsetzung und die daraus resultierende Gliederung und Organisation der IGH lassen sich folgendermaßen umreißen:

- a) Das wissenschaftliche Studium muß an flexiblen Praxisfeldern und nicht an vorgegebenen, starren Berufsbildern orientiert sein.
- b) In allen Studiengängen der IGH ist ein wissenschaftliches Studium erforderlich, wobei jeder Studiengang (Forschung/praxisorientiertes Studium) grundsätzlich gleiche wissenschaftliche Ausbildungsmöglichkeiten bietet. Differenziert wird nur nach den im Laufe des Studiums erreichten Qualifikationen.
- c) Das Prinzip der Durchlässigkeit muß gewährleistet werden durch die Kombinierbarkeit von verschiedenen Studieneinheiten und die Möglichkeit der weiteren Qualifikation durch ein Kontaktstudium in jedem Studiengang.
- d) Die Integration der Einzelwissenschaften soll interdisziplinäre Forschung intensivieren.

Hieraus ergeben sich folgende Vorstellungen für die Organisation:

- a) Zusammenführung gleichartiger bzw. verwandter Fachdisziplinen zu integrierten Fachbereichen.
- b) Prinzipiell gleiche Rechte und Pflichten aller Hochschullehrer; die Erfüllung dieser Forderung schließt jedoch vermehrte Mittelzuweisung ein.
- c) Errichtung von interdisziplinären Institutionen für projektgebundene Forschung und Lehre als gemeinsame Einrichtungen.
- c) Prinzipielle Teilnahmeberechtigung aller Studenten in Studieneinrichtungen ihrer Wahl, für die sie die jeweils erforderlichen fachlichen Voraussetzungen mitbringen. Einrichtung einer zentralen Studienberatung zur Orientierung über Kombinationsmöglichkeiten.

Zu 3.2

Die in den Thesen genannte Übergangsform muß abgelehnt werden, weil aus ihr nicht die notwendige Neustrukturierung hervorgehen kann, sondern lediglich die bestehenden Strukturen verfestigt werden. Zur Vorbereitung einer wirklichen Integration ist ein Gründungssenat einzurichten, der folgende Aufgaben hat:

- a) Vorbereitung und Einleitung der Integration der Fachbereiche der einzelnen Hochschulen.
- b) Einflußnahme auf die staatliche Bauplanung und alleinige Bestimmung der Belegplanung.
- c) Entsendung von Delegierten in die Landeshochschulkonferenz; diese soll zuständig sein für Fragen der ‚Rechtssicherheit‘ für die Vereinheitlichung der Eingangsvoraussetzungen zur IGH, für einheitliche Anforderungen an alle Prüfungsordnungen, für die Freizügigkeit des Studiums und für die Abstimmung von Forschungsschwerpunkten.

Zu 3.6

Unbeschadet gesetzlich festzulegender Organisationformen muß die Integration auf der Fachbereichsebene sofort beginnen. Es sollten auf dieser Ebene Experimentiermöglichkeiten geschaffen werden (Austausch von Lehrkräften und Studierenden, gemeinsame Lehrveranstaltungen, Erprobung von Studieneinheiten). Die betreffenden Fachbereiche sollen ihre Erfahrungen regelmäßig der entsprechenden Studienreformkommission mitteilen.

Universität Münster

Hochschullehrer in der
Kommission für Forschung und
wissenschaftlichen Nachwuchs

1. Das Plädoyer der Landesregierung für eine integrierte Gesamthochschule erweckt den Eindruck, als seien die Hochschulen des Landes nicht in der Lage, ein effizientes Studium und eine wirtschaftliche Nutzung der Kapazitäten zu gewährleisten. Diese Kritik trifft in so allgemeiner Form nicht den gegebenen Sachverhalt, wie auch heute schon ein gestuftes System von Studienabschlüssen in einzelnen Bereichen verwirklicht ist. Bei Anerkennung der Notwendigkeit, durch Reform der Studiengänge und ein in den Bedürfnissen der Berufspraxis entsprechendes Angebot an Studienplätzen die Chancengleichheit im Bildungssektor zu verbessern, sind die Hochschullehrer der Auffassung, daß eine solche Zielsetzung nur durch differenzierte, den jeweiligen Fachrichtungen angepaßte Maßnahmen zu realisieren sind. Jede organisatorische Veränderung im Hochschulbereich muß aus einer inhaltlichen Reform der Studiengänge entwickelt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die angestrebten Organisationsformen praktisch verwirklicht werden können. Auch sollte bei der Wahrung der Einheit von Forschung und Lehre dem Unterschied zwischen originärer Forschung als Grundlage der Wissenschaft und kritisch geprüften Forschungsergebnissen als Basis der Wissensvermittlung Rechnung getragen werden. Schließlich sollte jede organisatorische Veränderung ein bestimmtes Maß an Flexibilität zulassen, damit sowohl fachspezifische als auch regionale Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

2. Eine Reform der Studiengänge sollte unter Beteiligung der an der Hochschule Tätigen sowie von Vertretern der Berufspraxis auf Landesebene durchgeführt werden und, wie bereits ausgeführt, der Entwicklung adäquater Organisationsformen vor-

ausgehen. Ob es auf längere Sicht zweckmäßig sein wird integrierte Gesamthochschulen, wie sie die Landesregierung anstrebt, einzurichten, läßt sich erst nach Abschluß der Arbeit der Studienreformkommissionen entscheiden. Jedenfalls sind auch andere Kooperationsformen der Bildungseinrichtungen in den Kreis der Überlegungen einzu beziehen.

3. Aus der Sicht der Universität Münster würde die Einrichtung einer Gesamthochschule in Münster verschiedene schwerwiegende Probleme aufwerfen, die eine Verwirklichung der Ziele der Landesregierung von vornherein in Frage stellen.

a) Eine integrierte Gesamthochschule würde in Münster mit ca. 30 000 Studenten ihre Arbeit aufnehmen müssen. Damit wäre die mit 20 000 Studenten angegebene optimale Größe einer Hochschule (Lohmar) um 50 % überschritten.

b) Eine effiziente Selbstverwaltung, die den naturgemäß differenzierten Bedürfnissen der einzelnen Fachrichtungen in hinreichender Weise gerecht werden und von den an der Hochschule Tätigen nebenamtlich geleistet werden kann, wäre mit Sicherheit nicht durchführbar.

c) Die angestrebte und wünschenswerte Transparenz der Entscheidungen im Hochschulbereich ließe sich dann ebenfalls nicht verwirklichen.

d) Die Eingliederung der Fachhochschulen in Münster und Burgsteinfurt setzte die Einrichtung einer technischen Fakultät voraus, da an der Universität für die meisten der hier in Frage kommenden Fachrichtungen keine weiterführenden Studieneinrichtungen bestehen. Die Hinzunahme der technischen Fachbereiche würde die Gesamthochschule Münster zu einem megalomanen Gebilde (Lohmar) werden lassen.

4. Die Hochschullehrer halten es für bedenklich und dem differenzierten Ausbildungsstand sowie der unterschiedlichen Befähigung zu originärer Forschung nicht adaequat, Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen.

5. Vor Inangriffnahme von organisatorischen Veränderungen sollten die hieraus erwachsenden finanziellen Belastungen ermittelt werden. Ihre Deckung darf unter keinen Umständen zu Lasten der ohnehin unzureichend finanzierten bestehenden Hochschuleinrichtungen gehen.

Universität Münster

Neuer Assistentenrat

O. Die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen wird grundsätzlich gutgeheißen.

Die IGH darf – auch in der Gründungsphase – keine durch einen einmaligen Verwaltungsakt errichteter bloß organisatorischer Zusammenschluß bestehender Hochschuleinrichtungen werden, sondern muß unter der Zielsetzung einer umfassenden Reform des tertiären Bildungsbereiches in einem Prozeß entstehen, an dem alle Betroffenen kontinuierlich beteiligt sind. Gesetzgeberische Maßnahmen müssen den wendigen Integrationsprozeß der Fachrichtung und Studiengänge abschließen, sie dürfen ihm nicht durch vorzeitige Festlegung seiner Organisationsform vorgreifen.

Ausgehend von diesem Grundgedanken des Prozeßcharakters der Integration prüfen die folgenden Ausführungen die Thesen,

(1) inwieweit aus den angegebenen hochschulpolitischen Zielen die Integration abzuleiten ist,

(2) inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Integration geeignet sind und

(3) inwieweit die vorgesehene Organisationsform als zweckmäßig erscheint.

1. Zu den hochschulpolitischen Zielen

Alle in den Thesen aufgeführten Ziele, wie Intensivierung und Verkürzung des Studiums, Verwirklichung der Chancengleichheit, Schaffung eines Systems abgestufter Studienabschlüsse, wirtschaftliche Verwendung von Kapazitäten sind sicherlich erstrebenswert. Im Hinblick auf diese Zielsetzung fehlt aber in den Thesen eine eingehende und überzeugende Begründung der Überlegenheit der IGH gegenüber anderen, materiell und personell gleichwertig ausgestatteten Organisationsformen im Hochschulbereich einschließlich der zur Zeit bestehenden.

Gegenüber den technologischen Zielbestimmungen in den Thesen sehen wir in der *inhaltlichen* Reform der Studiengänge das konstitutive Element der IGH. Zu dieser Reform gehören:

- die Einführung eines einheitsstiftenden didaktischen Prinzips, das bestimmt ist durch die Einheit von Forschung und Lehre sowie durch die durchgehende Verbindung von Theorie und Praxis,

- die Schaffung eines detaillierten Systems inhaltlich fixierter und abgestufter sowohl paralleler als auch konsekutiver Studiengänge, die – bei Sicherung der Durchlässigkeit – zu wissenschaftlich qualifizierter Berufstätigkeit wie auch zur Hochschulforschung hinführen,

- die permanente Curriculumrevision,

- die Schaffung von einheitlichen Zugangsvoraussetzungen zur Hochschule und von einheitlichen Prüfungsordnungen für den Hochschulabschluß (s. These 3.4).

Diese inhaltliche Reform der Studiengänge kann nur fachbezogen im organisatorischen Rahmen der Fachbereiche durchgeführt werden.

(„Die Bildung integrierter Gesamthochschulen bedeutet die Integration einander entsprechender Disziplinen der bestehenden Institutionen in gemeinsame Fachbereiche.“
... „Um die integrierten Gesamthochschulen entstehen zu lassen, ... , ist die Integration von den Fächern her inhaltlich zu vollziehen, nicht aber nur formal durch organisatorische Zusammenschlüsse“; 86. Westdeutsche Rektorenkonferenz, Grundsatz-erklärung zur integrierten Gesamthochschule vom 26. 1. 71, Pkt. 2.1 und 4.1).

Universität Münster

**Fachbereich 3
Rechtswissenschaft**

Der Fachbereichsrat hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und ist der Ansicht, daß sich nach dem vorliegenden Erlaß vom Standpunkt des Fachbereichs derzeit *nichts Wesentliches sagen läßt, da der Erlaß die innere Struktur der Gesamthochschule nicht erkennen läßt*. Nur durch diese dürfte aber die Stellung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in einer künftigen Gesamthochschule bedeutsam sein.

Über das entsprechende Rundschreiben des Rektorats habe ich die Mitglieder der 9. Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der WWU in Münster am 25. Mai 1971 (FBK-Protokolle S. 33, Ziff. 4) unterrichtet.

Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz stimmten darin überein, daß im Fachbereich *keine näheren Stellungnahmen ausgearbeitet werden* sollten. Diese vor allem wegen der Arbeitsüberlastung der Fachbereichsgremien gefällte Entscheidung *fällt uns um so leichter*, als ja auf der *Ebene des Senats, der Universitätskommissionen und der Gruppen* der Hochschullehrer, der Assistenten und Studenten, *obnehin Stellungnahmen vorbereitet werden dürften*.

I. Der *Fachbereichsrat Katholische Theologie der Universität Münster* erklärt sich grundsätzlich mit dem Beschluß der Landesregierung einverstanden, die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu integrierten Gesamthochschulen zu entwickeln. Er ist bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Entwicklung der Universität Münster zur Integrierten Gesamthochschule mitzuarbeiten.

II. Gleichwohl ist der Fachbereichsrat der Meinung, die folgenden Bedenken zur vorgeschlagenen Übergangsregelung vortragen zu sollen:

1) Die Integrierte Gesamthochschule kann nicht durch einen einseitigen Akt organisatorischer Natur verordnet werden, sondern muß in einem längeren Prozeß entwickelt werden, an dem von Anfang an alle Betroffenen beteiligt sind.

2) Die von verschiedener Seite geäußerte Befürchtung einer wissenschaftlichen Nivellierung der Hochschuleinrichtungen kann nur dann als gegenstandslos betrachtet werden, wenn die differenzierten Studiengänge durchgeplant und von den betroffenen Fachbereichen abgestimmt worden sind.

3) Die Einrichtung von interdisziplinären Planungsstäben wird empfohlen, welche eine diesbezügliche Vorarbeit zwischen den einzelnen Fachbereichen bzw. den verschiedenen Abteilungen von Universität, Pädagogischer Hochschule und Fachhochschule zu leisten hätten. Personell sind diese Gremien neben den in Forschung und Lehre Tätigen auch mit Vertretern der betroffenen Berufsgruppen (Seminarregenten, Vertreter der Bischöfe) zu besetzen.

4) An Stelle eines zum jetzigen Zeitpunkt verfrühten korporativen Zusammenschlusses der Abteilungen ist ein zeitlich begrenzter Gründungssenat als einziges Gremium der organisatorischen Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule zu bilden. Die Zwischenstufe der „kooperativen“ Gesamthochschule findet keine Billigung.

5) Im einzelnen erscheinen die in den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen vom 28. April 1971 vorgetragene Gesichtspunkte der Studentenzahlen (für Münster nicht über 20 000!), der differenzierten Berechtigungsscheine zum Studium und der Wirtschaftlichkeit wie praktischen Durchführung bezüglich Personalstruktur und Sachausstattung noch weiterer Überlegungen bedürftig und keinesfalls entscheidungsreif.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Biologie sieht sich außerstande, zu der unübersehbaren Zahl von Detailproblemen, die die Einführung einer integrierten Gesamthochschule mit sich bringen wird, in einiger Ausführlichkeit Stellung zu nehmen, dies um so weniger, als er der Überzeugung ist, daß viele der essentiellen neuen Organisationsformen erst in der Zusammenarbeit mit den neuen Mitgliedern der Gesamthochschule herausgebildet werden können. Es ist deshalb, im Unterschied zu anderen Gruppen der Universität (Assistentenrat, Studentenschaft), die sich bereits zu diesem Problem geäußert haben, der Ansicht, daß eine integrierte Gesamthochschule nur über die *Zwischenstufe* einer *kooperativen* Gesamthochschule eingeführt werden kann, weil nur im *Übergangsfeld* einer solchen Kooperation die *unterschiedlichen Aufgaben* und daraus resultierenden *Verpflichtungen* und *Interessen* der *neuen Abteilungen* einer Gesamthochschule sinnvoll aufeinander abgestimmt werden können. Nur so sieht der Fachbereichsrat gewährleistet, daß die Universität über die jetzt erbetene Stellungnahme hinaus weitere Überlegungen und Planungen in den Diskussions- und Organisationsprozeß einbringen kann, bevor gesetzliche Regelungen unerprobte Verfahren zementieren.

Der Fachbereichsrat zeigt sich enttäuscht, daß in den vom Kultusministerium vorgelegten Thesen die technologischen Zielbestimmungen (Studienintensivierung, Studienverkürzung, wirtschaftliche Kapazitätsausnutzung zu sehr im Vordergrund stehen. Er geht davon aus, daß bei Errichtung der Gesamthochschulen die inhaltliche Reform, nämlich abgestufte Studiengänge mit erleichterten Übergängen, das bestimmende Element sein sollte.

In diesem Zusammenhang weist der Fachbereichsrat nachdrücklich darauf hin, daß für die in eine Gesamthochschule als Abteilungen integrierten jetzigen Fachbereiche der Universität das Prinzip einer engen *Verknüpfung von Forschung und Lehre* unabdingbare Voraussetzung ihres Wissenschaftsbetriebes bleiben muß und daß gerade an dieser Stelle die Universität mit Aufmerksamkeit die Entwicklung beobachten und mit allen Kräften andersartigen Bestrebungen entgegenwirken muß. Die verantwortlichen Universitäts-Gremien sollten deswegen aufgefordert sein, auch in intensiverer Öffentlichkeitsarbeit diese lebenswichtige Verknüpfung von Forschung und Lehre darzutun, um den aus Unkenntnis geborenen, hin und wieder zu hörenden Sprüchen von der ausschließlichen „Hobby-Natur“ der Universitätsforschung entgegenzutreten.

Vorklärung

Die Stellungnahme wird unter dem vornehmlichen Gesichtspunkt einer zukünftigen Lehrerausbildung gesehen, die in einer verwirklichten Gesamthochschule eminente Beachtung verdient.

Grundsätzlich wird Absicht begrüßt, in Zukunft integrierte Gesamthochschulen in NRW zu errichten; wir gehen davon aus, daß sie in ihrer Struktur und ihrem Inhalt nach eine wesentliche Verbesserung gegenüber der früher beabsichtigten Erziehungswissenschaftlichen Universität darstellt. Dies um so mehr, als daß es nun möglich erscheint, eine einheitliche Lehrerausbildung zu verwirklichen.

Stellungnahme:

Der Erfolg der integrierten Gesamthochschule wird davon abhängen, inwieweit sie eine einheitliche Lehrerausbildung in ihr System internalisieren kann. Um dies zu realisieren scheint es nötig, daß sich die momentanen Hindernisse wie:

- Laufbahn- u. besoldungsrechtliche Unterschiede bei den Lehrkräften an Schulen und Hochschulen
- unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen für das Studium an den verschiedenen Hochschultypen bzw. verschiedenen Studienabschlüssen überwinden lassen.

Bei Durchsicht der vom Minister geäußerten Thesen kommt man leider zu dem Schluß, daß sie für die Erreichung dieses Zieles nicht geeignet sind. Es scheint sogar eher so, als zielen sie *nur* auf eine effektive wirtschaftliche Ausnutzung der bestehenden Lehr- bzw. Verwaltungskapazitäten ab, d. h. sie sind dazu angetan, die gegenwärtige uneinheitliche Lehrerausbildung zu verfestigen und dann in der integrierten Gesamthochschule endgültig zu zementieren! Es darf nicht übersehen werden, daß die in den Thesen geäußerten Vorschläge eher geeignet sind, nur eine formalorganisatorische Gesamthochschule zu errichten als eine notwendige inhaltlich integrierte.

Nach unseren Vorstellungen müßte eine integrierte Gesamthochschule unter dem vorrangigem Aspekt einer einheitlichen Lehrerausbildung folgende Merkmale aufweisen:

- die Ausbildung der Lehrer aller Stufen als einheitlich organisiert, gleichrangig und wissenschaftlich, d. h. sie garantiert das Studium für die Lehrämter aller Stufen
- Voraussetzung hierfür ist, daß, obwohl die Ausbildung stufenbezogen ist, eine einheitliche Studiendauer von 8 Semestern oder entsprechend länger für die verschiedenen Stufen verbindlich ist
- der Charakter der Ausbildung ist ein wissenschaftlicher, d. h. Forschung ist Bestandteil der Arbeit aller Lehrenden und *Lernenden*.

Die Ausbildung der Lehrer aller Stufen sollte mindestens folgendes erfassen:

- das Studium einer Fachwissenschaft (auch über die herkömmlichen bestehenden akademischen Grenzen hinaus), sowie die betreffende Didaktik dieser Fachwissenschaft,
- das Studium der Erziehungs- bzw. Gesellschaftswissenschaft, mehr als dies bisher in den bestehenden Studiengängen vorgesehen ist,
- das Studium der „gesellschaftlichen Praxis“, d. h. durch zu etablierende Schulpraktika bzw. die Integration des herkömmlichen Referendariats in die Studiengänge.

Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe

Hiermit überreiche ich die bereits mit hiesigem Bericht vom 22. 6. 1971 angekündigte ausführliche gemeinsame Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe.

Die Stellungnahmen der Abteilungen sind in der vorgelegten Gesamtstellungnahme enthalten. Das Votum der Abteilung Bielefeld muß nachgereicht werden, da sich aus Verhandlungen mit der Universität Bielefeld zeitliche Verzögerungen ergeben haben. Auch die Stellungnahme dieser Abteilung wird keine dem Gesamtvotum entgegenstehenden Gesichtspunkte enthalten.

Zu Ziffer 2.2.1 der Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe betreffend die Bildung eines Beirates muß ich im Auftrage des Senates ausdrücklich auf folgendes hinweisen:

Der Senat begrüßt, wie in der Stellungnahme zum Ausdruck kommt, grundsätzlich die Bildung eines Beirates zur Vorbereitung der Studienreform. Das gehandhabte Verfahren, die Mitglieder des Beirates ohne Anhörung der Hochschule zu berufen, lehnt der Senat jedoch ungeachtet der unbestrittenen Qualifikation der einzelnen Persönlichkeiten nachdrücklich ab.

Er fordert deshalb die Auflösung des Beirates in der jetzt vorgesehenen Zusammensetzung, um den Hochschulen Gelegenheit zu geben, Vertreter aller Gruppen für den Beirat selbst vorzuschlagen.

Mehrere Überdrucke der Stellungnahme füge ich zu Ihrer Geschäftserleichterung bei.

Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe zu den vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. April 1971 vorgelegten „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“

1.1. Voraussetzungen:

- 1.1 Zusammenhang und Stellenwerte der „Thesen“
- 1.2 Zusammenhang und Hintergrund der Stellungnahme
- 1.3 Zum Begriff der Gesamthochschule

2. Senatsvotum zu den „Thesen“:

- 2.1 Die hochschulpolitischen Ziele (Thesen 1.1 und 1.2)
- 2.2 Die vorbereitenden Maßnahmen (Thesen 2.1 und 2.2)
- 2.3 Die Organisationsform (Thesen 3.1 bis 3.5)
- 2.4 Die Übergangs- und Sonderregelungen (These 3.6)

3. Abteilungsvoten:

- 3.1 Bielefeld
- 3.2 Münster
- 3.3 Paderborn
- 3.4 Siegerland

1. Voraussetzungen:

1.1 Zusammenhang und Stellenwert der „Thesen“

1.1.1 Die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe erblickt in den vorgelegten „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ den Versuch einer Weiterentwicklung der hochschulpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung seit der Veröffentlichung des NORDRHEIN-WESTFALEN-PROGRAMMS (März 1970) und des „AUFBAU- UND STRUKTURPLANS FÜR DIE GRÜNDUNG NEUER UNIVERSITÄTEN“ (August 1970).

1.1.2 Sie begrüßt die in den Thesen erkennbar werdende Intention der Landesregierung, mit der organisatorischen Planung und Errichtung von zunächst dreizehn Gesamthochschulen zugleich eine strukturelle Reform des gesamten tertiären Bildungsbereichs in Gang zu setzen.

1.1.3 Sie hält das in den „Thesen“ entwickelte Modell für eine brauchbare Diskussionsgrundlage, aber weder für das einzig mögliche, noch für das endgültig verbindliche Hochschulmodell. Insbesondere lehnt sie die in dem Organisationsmodell enthaltene Zwischenstufe einer getrennten Lehrerbildung ab.

1.1.4 Sie bezieht die „Thesen“ auf bereits von der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe geleistete Vorarbeiten und Stellungnahmen zum gleichen Problemkreis.

1.2 Zusammenhang und Hintergrund der Stellungnahme

1.2.1 Die hier vorgelegte Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe steht ihrerseits im Zusammenhang mit der am 11. 11. 1970 abgegebenen Stellungnahme zum „Aufbau- und Strukturplan für die Gründung neuer Universitäten“ und den am 23. 6. 1970 verabschiedeten „Grundsätzen zur Reform der Lehrerbildung an den neuen Universitäten“. (Beide Texte sind veröffentlicht im Heft 4 der Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Münster 1970).

1.2.2 Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß zwischen der Reform des Hochschulwesens und der Reform der Lehrerbildung eine durchgängige Wechselbeziehung besteht. Die organisatorische Integration verschiedener Hochschulinstitutionen kann nur vor dem Hintergrund einer auch strukturell integrierten Lehrerbildung sinnvoll realisiert werden.

1.2.3 Die Formel „Der Wissenschaftsrat ist der Auffassung, daß die inhaltlich differenzierte, aber organisatorisch integrierte Gesamthochschule die Organisationsform darstellt, die in Zukunft den zu erwartenden Anforderungen gerecht zu werden vermag“ (zitiert nach den „Empfehlungen des WR zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970“) erscheint als zu eng und mißverständlich. Vielmehr sind schon jetzt die „zu erwartenden Anforderungen“ in entscheidenden Aspekten erkennbar und beschreibbar. Besonders aber scheint die begriffliche Aufspaltung in „organisatorische Integration“ bei „inhaltlicher Differenzierung“ unzulässig, denn auch – und gerade – die inhaltliche Integration gegenwärtig noch unterschiedlicher Studiengänge in der Lehrerbildung schließt die in jedem Studiengang unbestritten notwendige Differenzierung nicht aus.

1.3 Zum Begriff der Gesamthochschule:

1.3.1 Um wenigstens für diese Stellungnahme der heillosen Verwirrung zu entgehen, die durch willkürlichen, polemischen oder propagandistischen Gebrauch des Begriffs „Gesamthochschule“ in die öffentliche Diskussion gekommen ist, sollen im folgenden einige Bestimmungen formalisiert werden:

1.3.2 Der Begriff „Gesamthochschule“ bezeichnet sowohl ein Organisationsprinzip als auch ein Strukturprinzip von Hochschulinstitutionen.

1.3.2a Als Organisationsprinzip bezeichnet Gesamthochschule den – vor allem verwaltungsmäßigen, evtl. auch körperschaftsrechtlichen – Zusammenschluß verschiedener Hochschulinstitutionen zu einer organisatorischen Einheit. Dies bedeutet auch die gemeinsame Nutzung verschiedener zentraler Einrichtungen bei im übrigen völliger Unverbundenheit der Einzelinstitutionen.

Diese Organisationsform kann lokal oder regional realisiert sein. Sie kann einen – zumal verwaltungstechnisch vorteilhaften – ökonomischen Effekt haben, der indessen nicht ohne weiteres auf die Inhalte wirkt oder sie gar verändert.

1.3.2b Als Strukturprinzip bezeichnet Gesamthochschule die Verbindung verschiedener – wechselseitig durchlässiger – Studiengänge bei Koordination der Zugänge, Übergänge und Abgänge. Diese Studiengänge sind vor allem durch gleichrangigen Wissenschaftsbezug gekennzeichnet, auch wenn sie in der Ausbildung auf Berufsfelder hin differieren.

1.3.2c Entsprechend gilt der Begriff „additive Gesamthochschule“ streng genommen nur für die Organisationsform. Als Mittel einer durchgreifenden Hochschulreform ist diese Form abzulehnen.

Umgekehrt gilt der Begriff „integrierte Gesamthochschule“ vor allem als Kennzeichnung einer Hochschulreform unter strukturellen Gesichtspunkten. In realistischer Einschätzung der gegenwärtigen Situation kann die integrierte Gesamthochschule – vom Fall echter Neugründungen abgesehen – nur als Zielvorstellung verstanden werden.

Das anzuerkennende Ziel der integrierten Gesamthochschule ist ohne unnötige Umwege und Sackgassen wohl nur zu erreichen über Phasen der Kooperation und der Koordination der Studiengänge. Wo in der gegenwärtigen Diskussion von integrierter Gesamthochschule gesprochen wird, sollte stets mitgesagt sein, ob die Zielvorstellung oder ob der dynamische Prozeß gemeint ist. Ein bloßer Wechsel von Organisationsformen gefährdet die legitime Zielvorstellung.

1.3.3 Im Bereich der integrierten Lehrerbildung sollte zudem der Gesichtspunkt der *Kontinuität* der Studiengänge zwischen dem Primar- und Sekundarschulwesen einerseits und den differenzierten Formen des Kontaktstudiums und der Erwachsenenbildung andererseits jederzeit mitbedacht werden.

2. *Senatsvotum zu den Thesen:*

2.1 Die hochschulpolitischen Ziele

2.1.1 Die Pädagogische Hochschule stimmt den in These 1.1 aufgezählten Zielen der Studienreform und des Hochschulausbaues zu:

- a) Ausbau des Bildungssystems
- b) Reform der Studiengänge
- c) Verbessertes Angebot an Studienplätzen
- d) Verbesserung der Chancengleichheit
- e) Regionalisierungsprinzip hinsichtlich der Neugründungen
- f) Effekt der Bildungswerbung

Sie unterstellt, daß die so formulierten Ziele z. B. die Probleme durchgängiger didaktischer Prinzipien, der wechselseitigen Durchlässigkeit von Studiengängen, wissenschaftliche Gleichrangigkeit in der Ausbildung, Orientierung an Berufsbildern und Tätigkeitsfeldern u. a. m. einschließen.

2.1.2 Gerade weil in These 1.2 die Integrierte Gesamthochschule als das Ziel der Landesregierung bezeichnet wird, warnt die Pädagogische Hochschule vor einer generellen, bloß organisatorischen Etablierung solcher Gesamthochschulen durch einen vorzeitigen Gesetzgebungsakt. Die „alsbaldige Einführung“ von der am Ende der These die Rede ist, kann nur für die Neugründungen ohne Vorbehalt gelten.

Die Hochschule steht im Unterschied zur Landesregierung auf dem Standpunkt, daß eine undifferenziert angestrebte Verkürzung des Studiums nicht akzeptabel ist. Die auf die Gesamtschule als künftigen Schultyp konzipierte Lehrerbildung gleicher Qualifikation bei differenzierten Studienschwerpunkten erfordert nicht Verkürzung, sondern Erweiterung des Studiums von jetzt sechs auf acht Semester. Wird das jetzige Referendariat in die Studiengänge integriert, muß die Studiendauer entsprechend zusätzlich verlängert werden. Anderenfalls wäre die inhaltliche Reform der Lehrerbildung prinzipiell gefährdet und das bisherige dreistufige Gliederungssystem unter dem neuen Begriff des „Stufenlehrers“ reproduziert.

Dementsprechend wird auch die Forderung nach einem gestuften System von Studienabschlüssen für die Lehrerbildung als System vertikaler und horizontaler Durchlässigkeit des Studiums bei Abschlüssen gleicher Qualifikation interpretiert.

2.2 Die vorbereitenden Maßnahmen

2.2.1 Die Pädagogische Hochschule hält die Neuordnung der Studiengänge, ganz besonders auch im Bereich der integrierten Lehrerbildung, für ein Kernstück der gesamten Hochschulreform. Sie begrüßt die Absicht, einen Beirat zu berufen, der die Zielvorstellungen für die Studienreform entwickeln soll. Sie erwartet, daß Vertreter aller Gruppen der Hochschulen in diesen Beirat berufen werden und daß die Hochschulen ihrerseits Vorschläge für die Berufung in den Beirat unterbreiten können. Die zu berufenden Persönlichkeiten sollten sowohl durch detaillierte Sachkenntnis als auch durch Erfahrung in der Hochschulpolitik und in der Hochschulselbstverwaltung ausgewiesen sein. Ebenso selbstverständlich sollten die Hochschulen an der Besetzung der Studienreformkommissionen beteiligt werden.

2.2.2 Die Errichtung von zunächst dreizehn Gesamthochschulen wird nachdrücklich begrüßt. Es ist aber zu differenzieren zwischen echten Neugründungen, die sogleich als Gesamthochschulen konzipiert werden und ihre Integration von Anfang an realisieren können und solchen Gesamthochschulen, die durch Zusammenlegung (Addition) geschaffen werden. Hier wird – möglicherweise von Ort zu Ort unterschiedlich – die Integration über Phasen der Koordination entwickelt werden müssen. Hinsichtlich der sich aus den Größenverhältnissen ergebenden besonderen Schwierigkeiten in Münster und der dortigen Erfordernisse wird auf die Stellungnahme dieser Abteilung ausdrücklich verwiesen.

2.2.3 Zu den vorbereitenden Maßnahmen sollte auch die vorrangige Errichtung zentraler Einrichtungen gehören (z. B. Bibliotheken, zentrale Studienberatung u. a. m.). Im Bereich der Lehrerbildung wäre auch an die Assoziation der bestehenden Studienseminare zu denken, die später gleichfalls integriert werden sollten.

2.3 Die Organisationsform

2.3.1 Es gehört zum Wesen der Gesamthochschule, daß die in ihr zu vereinigenden Institutionen ihre rechtliche Selbständigkeit aufgeben. Diese Aufgabe ist aber erst dann gerechtfertigt, wenn die neue Institution nicht nur als Rechtsform, sondern auch in ihren bestimmenden Funktionen realisiert ist. Aus diesem Grunde scheint es wünschenswert, wenn auch an den acht schon bestehenden Hochschulorten echte Gründungssenate gebildet werden, die ihre Planung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen entwickeln. Erst wenn diese Planung abgeschlossen ist, wenn sie die Zustimmung der Institutionen und der Landesregierung gefunden hat, kann die verwaltungsmäßige Zusammenführung verwirklicht werden.

2.3.2 Die vorgeschaltete Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen, (die ihrerseits den eingebrachten bisher isolierten Institutionen entsprechen), birgt spezifische Gefahren in sich, besonders im Zusammenhang mit These 3.4, wonach für eine unge-

wisse Zeit die Einschreibung zwar an der Gesamthochschule erfolgt, die Studienberechtigung aber auf eine bestimmte Abteilung beschränkt bleibt.

Die Differenzierung in Fachbereiche wird bejaht; die Neuordnung der Personalkörperstruktur sollte umgehend vorgenommen werden und wenigstens zeitlich mit der gesetzlichen Errichtung der Gesamthochschulen gekoppelt werden. Es ist nicht einzu- sehen, warum bestehende Fachbereiche verschiedener Abteilungen, soweit sie Affinität zueinander haben, nicht sogleich wechselseitig durchlässig gestaltet werden sollen. Auch die Reflexion und Realisierung hochschuldidaktischer Probleme wird sogleich über die Grenzen der Abteilungen hinweg zu einer gemeinsamen Aufgabe.

2.3.3 Die an den einzelnen Hochschulen erreichten Stadien der Hochschulreform und der Demokratisierung der Selbstverwaltungsorgane müssen erhalten und gesichert bleiben.

2.3.4 Bezüglich der Organisation des Studiums (These 3.4) verweist die Hochschule auf ihre o. a. früheren Stellungnahmen. Da sie Studienreform und Studiengestaltung als permanenten Prozeß versteht, hält die Hochschule die in 3.4 angesprochene Zusammenarbeit von Senatskommissionen mit den entsprechenden Gremien des Ministeriums für unerlässlich.

2.3.5 Die Frage der Regelung des Haushaltswesens enthält besonders in der ersten Phase der Umstrukturierung beachtliche und wohl auch gefährliche Imponderabilien. Jedenfalls müssen wirksame Vorkehrungen getroffen werden, daß keine Abteilung gegenüber der anderen benachteiligt oder von ihr majorisiert werden kann.

2.4 Die Übergangs- und Sonderregelungen

2.4.1 Die in 3.6 angesprochenen Übergangsregelungen – insbesondere für die Konstituierung eines Satzungskonvents – sind auf die an den verschiedenen Standorten unterschiedlichen Voraussetzungen zu beziehen.

Die für die Neugründungen vorgesehene Regelung wird begrüßt. Es ist zu prüfen, wieweit und in welcher Form eine ähnliche Regelung (z. B. Gründungssenat mit wachsenden Zuständigkeiten neben den bestehenden Hochschulsenaten) für die anderen Standorte getroffen werden kann.

2.4.2 Die Pädagogische Hochschule fordert mit Nachdruck die Sicherstellung einer den rapide wachsenden Studentenzahlen und den sich erweiternden Aufgaben entsprechenden personellen, materiellen Ausstattung. Die bereits jetzt zu verzeichnenden Verzögerungen, Stops und Streichungen müssen die Erfüllung der laufenden Aufgaben zwangsläufig gefährden und sie verschlechtern die Voraussetzungen für eine adäquate Zusammenführung der Institutionen in die neue Gesamthochschule.

2.4.3 Die Pädagogische Hochschule weist darauf hin, daß auch die Frage der Assoziation und Integration der Heilpädagogischen Abteilungen, der Höheren Wirtschaftsfachschulen, der Studienseminare und ggf. weiterer Institutionen im Stadium des Übergangs mitbedacht bzw. mitentschieden werden muß.

3. Abteilungsvoten

3.1 Das Votum der Abteilung Bielefeld folgt nach.

3.2 Abteilung Münster

Die Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe begrüßt die in den „Themen“ geäußerte Absicht, „Integrierte Gesamthochschulen“ zu errichten. Diese bieten die Möglichkeit, alle Ausbildungsgänge im Erziehungsbereich sinnvoll zu verbinden, ohne sie im tertiären Bildungsbereich zu isolieren. Gegen das vom Ministerium geplante konkrete Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles bestehen jedoch erhebliche Bedenken, weil zu befürchten ist, daß die vorgesehenen Zwischenschritte

(Abteilungsstruktur) zur Verfestigung der bestehenden Zustände beitragen und dem Ziel der integrierten Lehrerbildung entgegenwirken.

I. Zur Situation in Münster

Bei der Errichtung einer Gesamthochschule in Münster stellt sich zunächst das Problem der Studentenzahlen. Die Westf.-Wilhelms-Universität rechnet für das kommende Wintersemester mit 20 000 – 21 000 Studierenden. Die neugegründete Fachhochschule Münster wird nach Schätzungen des Wissenschaftsministeriums im kommenden Wintersemester bereits 3 000 Studierende umfassen, deren Zahl im Jahr 1971 bis auf 5 000 ansteigen wird. An der Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe sind im laufenden Sommersemester fast 3 800 Studierende eingeschrieben. Damit ist erstmals entgegen der bisherigen Tendenz im Sommersemester keine Abnahme, sondern eine weitere Zunahme der Studierenden eingetreten, so daß wir im kommenden Wintersemester mit mindestens 4 600 Studierenden rechnen müssen. Für die Gesamthochschule Münster wäre also sofort mit einer Zahl von etwa 30 000 Studierenden zu rechnen.

Zudem ist entgegen den Annahmen des Wissenschaftsministeriums nicht damit zu rechnen, daß in Münster die Studentenzahlen in den nächsten Jahren stagnieren werden. Vielmehr ist zumindest bis 1975 ein weiterer starker Anstieg zu erwarten. Angesichts der zunehmenden Abiturientenzahlen und der Erschließung neuer Studienberechtigungen aus dem Fachhochschulbereich kann eine Entlastung durch die Neugründungen in Bielefeld, Paderborn und Osnabrück kaum wirksam werden, zumal alle bisherigen Erfahrungen bei Universitätsneugründungen gezeigt haben, daß diese zwar in Verbindung mit anderen bildungspolitischen Maßnahmen neue Bildungsreserven in ihrem Umland erschließen, aber zu keiner Stagnation, geschweige denn zu einem Rückgang bei den bestehenden Universitäten führen.

In Münster müssen deshalb spezielle Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten und zur Meisterung der strukturellen Probleme einer Großhochschule getroffen werden. Mit aller Entschiedenheit muß davor gewarnt werden, die Studentenzahlen in Münster dadurch konstant halten zu wollen, daß die völlig unzureichenden Studienbedingungen in Münster beibehalten oder künftig gar noch verschlechtert werden. Das tritt sofort dann ein, wenn die Zuweisungen für Personal- und Sachmittel und die sozialen Einrichtungen auf dem bisherigen Stand eingefroren werden, während die Aufbauorte trotz geringerer Studentenzahlen weitere Förderung erfahren. Eine solche relative Verknappung der Mittel bedeutet die politische Entscheidung für den Numerus clausus an den bisherigen zentralen Orten.

II. Probleme einer „Gesamthochschule“ als Übergangsphase

1. Ziel der Reformen im Hochschulbereich ist die integrierte Gesamthochschule. Um die darin gesehenen Vorteile zu erreichen, gilt es, rechtzeitig reformierte Studiengänge und eine entsprechende organisatorische Struktur zu beschreiben. Es war bislang unbestritten, daß vor jeder organisatorischen Veränderung die Aufbauprinzipien in hinreichender Deutlichkeit erkennbar sein müßten.

Die „Thesen“ lassen jede inhaltliche Beschreibung einer integrierten Gesamthochschule vermissen. Sie enthalten statt dessen Vorschläge zu weitreichenden organisatorischen Veränderungen, ohne die inhaltliche Reform substantiell zu fördern. Da die vorgeschlagenen Studienreformkommissionen eine längere Zeit für ihre Arbeit benötigen, ist bei bloß organisatorischen Veränderungen auf längere Sicht mit einem Festschreiben der bestehenden unzulänglichen Ausbildungsbedingungen u. a. auch in der institutionell gespaltenen Lehrerbildung zu rechnen. Darüber hinaus steht zu befürchten, daß nicht einmal der bisher erreichte Zusammenhang von Theorie und Praxis, von Fachwissenschaft und Fachdidaktik, gewahrt werden kann.

2. Die vorgesehene Zwischenlösung zielt, soweit bisher erkennbar, lediglich auf eine

effektivere Nutzung vorhandener Mittel, insofern als Lehrende der bisherigen Hochschulen in der Gesamthochschule – je nach Bedarf – mobil, d. h. über die Abteilungsgrenzen hinweg, eingesetzt werden sollen. Dabei ist jedoch anzumerken, daß bei jeder der bestehenden Einrichtungen bereits jetzt ein erheblicher Personalmangel besteht. (Ob darüber hinaus die Zusammenfassung von Hochschulverwaltungen die bezweckte wirtschaftlichere Verwendung von Etatmitteln erbringen wird, ist nach Erkenntnissen der Bürokratieforschung zumindest fraglich).

Diesen rein fiskalischen Überlegungen ist die Zielprojektion einer einheitlichen Lehrerbildung entgegenzusetzen, die ja auch zum politischen Programm der Landesregierung gehört.

Eine einheitliche, d. h. gleichrangige wissenschaftliche Ausbildung aller Lehrer, die nach Schulstufen differenziert, aber von dem qualitativ wie quantitativ gleichen Anspruch aller Schüler auf Bildung bestimmt ist, erfordert ein Lehrerstudium an einer Gesamthochschule, die Studiengänge für die Lehrerämter aller Schulstufen in sich umfaßt, also *integriert*, und darüber hinaus andere Abschlüsse – auch außerhalb des Erziehungsbereichs – anbietet, um so einer inhaltlich eingeeengten und insofern reduzierten Wissenschaftlichkeit entgegenzuwirken.

Nur die tatsächliche Integration aller für Lehrerbildung relevanten Fachbereiche der bestehenden Hochschulen in einer Gesamthochschule – unter Einbeziehung der Institutionen der sog. Zweiten Phase sowie des Kontaktstudiums – und der freie Zugang aller Studierenden und Lehrenden zu anderen fachlichen Studien- und Forschungsmöglichkeiten schafft die Voraussetzung, Lehrerbildung als gemeinsame Aufgabe in einer Gesamthochschule zu entwickeln.

3. Eine solche Zielprojektion ist in den „Thesen“ auch nicht im Ansatz zu erkennen. Ihre Realisierung wird im Gegenteil durch die geplante Zwischenlösung einer Addition von heterogenen Hochschulen mittelfristig, wenn nicht gar langfristig verhindert. Anstelle bloß administrativer Verkoppelung von Hochschulinstitutionen durch einen „Supersanat“ sollten Kooperationsformen in örtlichen Planungsgremien treten, um die möglichst baldige Gründung einer integrierten Gesamthochschule vorzubereiten. Ziel dieser Gremien muß es sein, zusammen mit überörtlichen Planungskommissionen die neuen inhaltlichen und organisatorischen Strukturen von Studium und Lehre in enger Verbindung mit Forschung sowie der Hochschulselbstverwaltung und -administration zu entwickeln. Hierfür ist zu garantieren, daß die Empfehlungs- und Entscheidungskompetenzen nicht einseitig zugunsten der überörtlichen Planungskommission geregelt werden.

4. Die offenkundige Tendenz zur personellen Trennung von Forschung und Lehre in den „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur“ (3.12) und die steigende Zahl der Lehrerstudenten enthalten verbunden mit der Isolierung der bestehenden Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe als Abteilung für Lehrerbildung in der konzipierten additiven „Gesamthochschule“ die Gefahr, daß die wissenschaftliche Lehrerbildung auf die bloße Ausbildungsfunktion eines Kurzstudienbereichs beschränkt bleibt. Die Einheit von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragestellungen und deren Förderung in Lehre und Forschung wird kaum erhalten, geschweige denn verstärkt werden können.

5. Die vorgesehene Zwischenphase (Abteilungsstruktur, gemeinsamer Senat) wird die beteiligten Hochschulen erneut in langwierige Verfassungsdiskussionen verwickeln, die die Zeit und Kraft vieler Mitglieder der Hochschule absorbieren muß. Dadurch wird zuviel Initiative für Satzungsfragen beansprucht, die besser für inhaltliche Reformen verfügbar sein sollte. Für die Übergangsphase ist dieser Aufwand zu groß; er ist nur vertretbar für das Endziel der Integrierten Gesamthochschule.

III. Bedingungen für die Integration der Lehrerbildung in eine integrierte Gesamthochschule

1. Maßstab der Integration ist die Zielstellung einer einheitlichen Lehrerbildung. Voraussetzungen hierfür sind:

- a) die Konzipierung integrierter, d. h. durchgängiger, gleichwertiger, nach Schulstufen differenzierter Lehrerstudiengänge, die bestimmt sind durch das Organisationsprinzip der an beruflichen Tätigkeitsfeldern orientierten Vermittlung von Theorie und Praxis;
- b) die Planung der Zusammenfassung gleichartiger bzw. verwandter Fachdisziplinen der bisherigen Hochschuleinrichtungen zu integrierten Fachbereichen;
- c) die Eröffnung des Zugangs für alle Studierenden und Lehrenden auch zu anderen fachlichen Studien- und Forschungsmöglichkeiten.

2. Zu sichern ist die Kompetenz der an dem Integrationsvorgang beteiligten Hochschulen für Planung und Mitbestimmung sowohl untereinander wie auch gegenüber überörtlichen Planungskommissionen.

3. Es darf im Studium der erreichte Stand des Zusammenhangs zwischen den Erziehungs- und Sozialwissenschaften, zwischen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie die Verbindung von Theorie und Praxis nicht gefährdet werden.

4. Darüber hinaus sind Übergangsregelungen zu schaffen, die

- a) eine flexible Handhabung der bisher noch unterschiedlichen Zulassungsbedingungen – mit dem Ziel der Angleichung – ermöglichen;
- b) die Statusunterschiede der Lehrenden hinsichtlich Qualifikation, Lehrverpflichtung, Forschungszugang, Laufbahn- und Besoldungsrecht ausgleichen.

Münster, den 16. 6. 1971

3.3 Abteilung Paderborn

Aufgrund einer Beratung in einer gemeinsamen Sitzung der Fachbereichsversammlungen innerhalb der Abteilung Paderborn nimmt die Abteilung wie folgt Stellung zu den oben angegebenen Thesen des Herrn Ministers für Wissenschaft und Forschung:

1. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe begrüßt die Absicht der Landesregierung, in Paderborn eine Gesamthochschule zu errichten und die Universitäten und Hochschulen des Landes unverzüglich zu integrierten Gesamthochschulen weiterzuentwickeln. Sie schlägt vor, die Einrichtung der integrierten Gesamthochschule in Paderborn sofort in die Wege zu leiten, auch wenn sich der für das Land NRW generell beabsichtigte Aufbau von Gesamthochschulen verzögern sollte.

2. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe schlägt vor, die genauere, regional mitbedingte Zielsetzung der integrierten Gesamthochschule den Gründungssenaten zu überlassen, ihnen jedoch zur Auflage zu machen, die folgenden allgemeinen Strukturmerkmale zu berücksichtigen:

- a) Die Gründung von Gesamthochschulen darf nicht nur die Addition mehrerer am Ort vorhandenen Institutionen bedeuten. Vielmehr besteht sie in der Verwirklichung einer neuen inhaltlichen Konzeption von Forschungs-, Lehr- und Lernprozessen.
- b) Zur Sicherung des Forschungsbezuges von Lehre und Studium muß jede Gesamthochschule ausreichende Ausstattung- und Forschungsmittel und einige Forschungsschwerpunkte erhalten.

c) Die Gesamthochschule sollte für eine gegenseitige Durchdringung von wissenschaftlicher Theorie und gesellschaftlicher Praxis sorgen. Sie sieht ihre Aufgabe in der methodischen Gewinnung, systematischen Darstellung und öffentlichen Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zugunsten der Gesellschaft. Sie bereitet auf Berufe vor, die einer wissenschaftlichen Vorbildung bedürfen, erschöpft sich jedoch nicht in dieser Aufgabe, denn die Wissenschaft verpflichtet diejenigen, die an ihr teilnehmen, nicht nur zur Ausübung bestimmter staatlich anerkannter oder gesellschaftlich relevanter Berufe, sondern zur Wahrung und Fortentwicklung des jeweiligen Erkenntnisstandes.

d) Im Rahmen von Gesamthochschulen sollte eine integrierte Ausbildung für Lehrer aller Schulstufen und, soweit sie noch bestehen, Schularbeiten angeboten werden. Bei der notwendigen Spezialisierung und Arbeitsteilung im Lehrerberuf ist eine vollwertige und gleichrangige Ausbildung unerlässlich.

e) Die Gesamthochschule bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Integration in das Bildungswesen. Sie muß mit den ihr vorangehenden und sie vorbereitenden Schulen einerseits und mit den ihrer Arbeit fortsetzenden Institutionen der Fort- und Weiterbildung andererseits eng verbunden sein.

Im Rahmen der Lehrerausbildung sollte in diesem Zusammenhang eine Eingliederung der Bezirks- und Studienseminare in die Gesamthochschule angestrebt werden.

f) Die wissenschaftliche Erforschung der Vermittlung von Wissenschaft und Künsten ist derart lückenhaft, daß die Hochschuldidaktik als Wissenschaftsdidaktik und Didaktik der Künste an die Gesamthochschule in den Fachbereichen institutionalisiert werden muß.

3. Zum Gründungsverfahren in Paderborn schlagen wir vor:

a) Die Errichtung der Gesamthochschule Paderborn erfolgt in einem demokratischen und transparenten Planungs- und Gründungsverfahren durch den Gründungssenat.

b) Der Gründungssenat wird zeitlich limitiert eingesetzt. Er ist gleichberechtigt von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zusammenzusetzen. Sein Auftrag ist, den Prozeß der Integration durch Strukturierung der künftigen integrierten Gesamthochschule nach Fachbereichen zu planen und die notwendigen Integrationsstufen zu beschließen.

Bis zu dieser Beschlußfassung und der daran anschließenden Bildung von Kollegialorganen der integrierten Gesamthochschule verbleiben die bisherigen Hochschulorgane in ihrer bisherigen Kompetenz. Nach Bildung der Kollegialorgane nehmen diese den gesetzlichen Auftrag wahr, die organisatorischen Maßnahmen der schrittweisen Integration zu verwirklichen.

c) Der Gründungssenat soll unmittelbar nach seiner Berufung einen Gründungsrektor wählen und dem Minister vorschlagen.

4. Für den vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufenden Gründungssenat schlagen wir die folgende Zusammensetzung vor:

Stimmberechtigte Mitglieder:

– je sechs (6) Vertreter der Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe sowie der Fachhochschule Paderborn. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe wird je zwei gewählte Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende benennen, wobei jeder Fachbereich durch ein Mitglied vertreten sein muß.

– neun (9) auswärtige Sachverständige mit Erfahrung in der Hochschulplanung und -gründung; in diesem Personenkreis müssen je zwei Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende vertreten sein.

Der Gründungssenat wird nach der Berufung der Vertreter der Hochschuleinrichtungen und der Sachverständigen ergänzt durch sechs (6) Mitglieder mit beratender Stimme als außeruniversitäre regionale Repräsentanten verschiedener Gesellschaftsbereiche z. B. der Erwachsenenbildung, des sekundären Bildungsbereiches, der Kirchen, der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammer.

Diese Vertreter müssen im Einvernehmen mit den schon berufenen Mitgliedern des Gründungssenats vorgeschlagen werden.

5. Die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe unterstreicht die zur Reform der Personalstruktur vom 3. 5. 1971 in der Pressemitteilung 229/5/71 angeführte Feststellung, daß die Neuordnung der Personalstruktur ein wesentlicher Teil der Hochschulreform ist, daß ohne sie das Ziel der integrierten Gesamthochschule auf organisatorische Aspekte beschränkt bleibt, da die Neuordnung der Personalstruktur erst die Durchlässigkeit innerhalb des gesamten Hochschulbereichs ermöglicht.

Paderborn, den 14. 6. 1971

3.4 *Abteilung Siegerland*

Dem Plan zur Neugründung einer Gesamthochschule Siegen wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf die Lehrerausbildung muß sie als Ausbildungsstätte für Lehrer in allen Fächern und auf allen Stufen konzipiert werden. Bei der Erweiterung der bestehenden Hochschuleinrichtungen sollte ein bloßes Nebeneinander fachwissenschaftlicher, künstlerischer und fachdidaktischer Konzeptionen und Institutionen vermieden werden.

Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Anregungen:

Zu 2.1 *Neuordnung der Studiengänge*

Im Beirat sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten mit Mehrheit vertreten sein. In den Kommissionen sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten der betroffenen Fachrichtungen mit Mehrheit vertreten sein.

Zu 2.2 *Einrichtung von Gesamthochschulen*

Beim Ausbau der bestehenden und bei der Planung neuer Hochschuleinrichtungen müssen Vertreter der vorhandenen Hochschuleinrichtungen beteiligt werden.

Zu 3.3 *Organe der Gesamthochschule*

Unterhalb der Abteilungskonferenz (im Fachbereich) sollen von den Fachbereichsversammlungen gemäß § 36 HSchG zu wählende Entscheidungsgremien (Fachbereichsräte) eingerichtet werden.

Zu 3.6 *Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschule*

Die Graduierungsrechte der bisherigen Pädagogischen Hochschule werden für die Übergangszeit den jeweiligen Abteilungen übertragen.

Zu den Vertretern der bestehenden Hochschuleinrichtungen im Gründungssenat zählen neben Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten auch nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter. Für die Zusammensetzung dieser Gruppe gilt § 32 HSchG entsprechend.

Das Verhältnis der beteiligten Personengruppen im Gründungssenat ist so zu regeln, daß die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der die Gesamthochschule bildenden Einrichtungen die Zahl der von außen zu benennenden anderen Personen überwiegt.

Der Gründungssenat wählt seinen Vorsitzenden (Gründungsrektor).

Hüttental-Weidenau, den 27. Mai 1971

Die vier Fachbereichsräte der Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe geben zu den vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegten Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen folgende Stellungnahme ab.

Die Fachbereichsräte begrüßen einen Beschluß der Landesregierung, die vorhandenen Hochschuleinrichtungen zu Integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen. Sie sehen darin den entscheidenden Schritt zur Integration der Ausbildung und Weiterbildung aller Lehrer, der im Interesse der Demokratisierung des Bildungswesens jetzt getan werden muß.

A. Grundsätze integrierter Lehrerausbildung

Die Abteilung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe ist bereit, den Aufbau einer Integrierten Gesamthochschule in Bielefeld zu unterstützen, sofern die Organisation von Forschung und Lehre folgenden Zielen und Grundsätzen entspricht.

1. Überwindung des derzeitigen Schulsystems

Die Ausbildung der Lehrer in einer Integrierten Gesamthochschule muß zur Überwindung des derzeitigen starr getrennten, hierarchisch gegliederten Schulsystems beitragen. Die Isolation verschiedener Schulformen und Lehrerstände voneinander ist nicht haltbar.

Die Integrierte Gesamtschule mit einem breiten Angebot von verschiedenen erziehungs- und sozialwissenschaftlich, psychologisch und fachlich-fachdidaktisch kompetenten Lehrern ist das brauchbarste Modell für den Bruch mit der ständigen Vergangenheit und den Aufbau eines Schulsystems, das „Recht auf Bildung“ besser zu realisieren vermag als bisher.

2. Einheit und Differenzierung der Lehrerausbildung

2.1 Durchlässigkeit der Studiengänge

Die Gesamthochschule ermöglicht

- a) die Durchlässigkeit des Studiums für verschiedene Ausbildungsgänge und Interessen der Studierenden,
- b) eine erhöhte Flexibilität der Studiengänge, die laufend wissenschaftstheoretisch und gesellschaftskritisch zu reflektieren und zu korrigieren sind.

2.2 Praxisbezug des Studiums

Wissenschaft, die sich in ihrem Problemverständnis und in ihrer Aufgabenstellung auf die Aufgabe der Praxis bezieht, muß sich notwendig ihrer historischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und der wissenschaftstheoretischen Bedingungen ihres systematischen und methodischen Vorgehens bewußt werden. Nur die Fähigkeit zum rationalen Nachvollzug dieser wissenschaftlichen Einsichten kann den Machtanspruch unausgewiesener Sachzwänge tendenziell aufheben.

Entsprechend diesem Verständnis von Wissenschaft bestimmt sich der Charakter des Schulunterrichts und der Ausbildung des Lehrers: Schulunterricht und Lehrerausbildung leisten die Vermittlung der methodischen Grundstrukturen und der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse mit zunehmendem Komplexitätsgrad. Die praktische Verwendung wissenschaftlicher Forschung in jeweils historisch-bestimmten gesellschaftlichen Interessenzusammenhängen muß exemplarisch erfahren werden. Didak-

tik orientiert sich an den wissenschaftlichen Erkenntniszielen und Erkenntnismethoden, die Einsichten in Problemzusammenhänge der Praxis vermitteln. Daraus folgt:

1. Wissenschaftliches Lernen ist neben kreativem Handeln das zentrale Prinzip des Unterrichtes auf allen Schulstufen.
2. Die fachwissenschaftliche Ausbildung aller Lehrer erfolgt unter besonderer Betonung der didaktischen Dimension der Wissenschaft.

2.3 Gleichrangigkeit der Studiengänge

Gleichrangige pädagogische Leistungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern bedingen gleichrangige Studiengänge. Eine unterschiedliche Rangbewertung, Ausbildungsdauer und -intensität oder gar Besoldung von Lehrern ist nur historisch, nicht aber wissenschaftlich begründbar. Die Gleichberechtigung aller Studierenden und aller Lehrenden in Forschung und Lehre muß gewährleistet sein.

3. Strukturmerkmale einer wissenschaftlichen Lehrerausbildung

Die Ausbildungselemente

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
 - Fachwissenschaft (in die „Fachdidaktik“ integriert ist)
 - praktische Erfahrung und Erprobung sowie ihre kritische Auswertung
- machen als Teile eines Ganzen in wechselseitiger Durchdringung den Inhalt des Studiums aus.

Daraus folgt, daß die wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung der Erziehungsziele und -aufgaben und für die Auswahl der Bildungsinhalte nicht allein aus den historisch gewordenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen hergeleitet werden können. Das Fachstudium der Lehrer muß gleichzeitig in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften verwurzelt sein.

B. Stellungnahme der Abteilung zu den „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“

ad 1. Hochschulpolitische Ziele

1.1 Die Abteilung geht davon aus, daß die unter 1.1 der Thesen als hochschulpolitisches Ziel erwähnte „Chancengleichheit“ den unter A. ausgeführten Grundsätzen der Lehrerausbildung entspricht.

1.2 Keinesfalls dürfen die in 1.2 formulierten Ökonomisierungsabsichten dieses Ziel gefährden.

ad 2. Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule

2.1 Die Abteilung bedauert, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung ohne Beteiligung der Kollegialorgane der betroffenen Hochschulen einen Beirat für Fragen der Studienreform berufen hat. Der Wortlaut von 2.1 erlaubt nicht die Interpretation, daß es sich lediglich um ein beratendes Organ für den Minister handelt.

2.2 Hinsichtlich der Lehrerausbildung an einer Gesamthochschule Bielefeld schlagen die Fachbereichsräte der Abteilung vor, die an der Universität geplante, aber noch nicht aufgebaute Lehrerausbildung für die Sekundarstufen von *vornherein* mit zu reformierenden Studiengängen der derzeitigen Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule zusammenzufassen. Für diesen Teilbereich der IGH Bielefeld sollten die gleichen Prinzipien wie für die fünf neuen als Gesamthochschulen anzulegenden Hochschulen gelten. Der Neuaufbau einer getrennten Lehrerausbildung in Bielefeld würde damit verhindert.

ad 3. *Organisationsform der Gesamthochschule*

3.1 Die Aufhebung der rechtlichen Selbständigkeit der Teilbereiche der Gesamthochschule kann für den Integrationsprozeß erst dann faktisch wirksam werden, wenn durch geeignete gesetzliche Vorschriften erreicht wird, daß funktional zusammengehörige Teile der hochschulinternen Arbeits- und Entscheidungsorganisation faktisch zusammenwirken.

3.2 u. 3.3 Die Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen birgt die Gefahr, eine additive Struktur entgegen der Intention zu verfestigen. Die unter 3.2 gegebene Begründung für die Abteilungsgliederung trifft für die Lehrerausbildung nicht zu, weil sich Personalstruktur und Zugangsvoraussetzung für Universität und Pädagogische Hochschule schon jetzt entsprechen.

3.4 Eine Auflösung der einzelnen Abteilungen vom Zeitpunkt einer Reform des Sekundarschulwesens abhängig zu machen, bedeutete eine gefährliche Verlängerung der Übergangszeit. Deshalb sollte zum Beispiel von Anfang an eine Teilnahmeberechtigung aller Studenten an Studiengangelementen ihrer Wahl, für die sie fachlich geeignet sind, ausgesprochen werden.

3.5 Eine abteilungsgebundene Zuweisung von Haushaltsmitteln behindert ebenfalls die Integration von Forschung und Lehre zwischen gleichen und verwandten Fachbereichen.

C. *Vorschläge für eine konstruktive Kooperation in Richtung auf schnelle Integration*

1. Ein von den betroffenen Institutionen gewählter Gründungssenat wird ermächtigt, ein Rahmenkonzept für die organisatorische Grobstruktur der zukünftigen IGH (Gliederung in Fachbereiche und zentrale Einrichtungen für Aufgaben der Forschung und Ausbildung) zu erarbeiten und zu beschließen.
2. Nach Gründung der IGH nehmen Senat und Fachbereiche den gesetzlichen Auftrag wahr, die organisatorischen Maßnahmen der schrittweisen Integration zusammengehöriger Funktionsbereiche zu planen und zu verwirklichen.
3. Der Senat wird beauftragt, auf der Basis dieses Rahmenkonzeptes Struktur- und Entwicklungspläne im Benehmen mit den jeweiligen Fachbereichen auszuarbeiten und zu beschließen. Nach Maßgabe des Rahmenkonzeptes und der Struktur- und Entwicklungspläne beschließt der Senat die Neueinrichtung und die Zusammenlegung von Fachbereichen sowie die Auflösung der Abteilungen.
4. Der Senat setzt nichtständige Senatsausschüsse ein, die im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen Einzelmaßnahmen zur fachlichen Integration vorbereiten.
5. Die Kompetenz von Koordinationsgremien auf Abteilungsebene ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es scheint insbesondere notwendig,
 - die Haushalts- und Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in der Kompetenz der Fachbereiche liegen, dem Senat bzw. dem Präsidialamt zur Entscheidung und Durchführung zuzuweisen,
 - die Fachbereiche mit ihren personellen und sachlichen Anforderungen auf den Senat zu beziehen, um dadurch gemeinsame Planung und Kooperation zusammengehöriger Fachbereiche auch institutionell anzubahnen,
 - die Wahl der Senatsmitglieder direkt in den Fachbereichen vorzunehmen,
 - die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben aus dem Rahmen der Abteilung herauszulösen. Die in 3.2 gegebene Begründung für eine abteilungsbezogene Organisation für den Bereich der Forschung ist nicht stichhaltig.
 - die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Koordinationsgremien auf Abteilungsebene auf diejenigen Fragen zu beschränken, die sich unmittelbar während

einer möglichst kurz zu haltenden Übergangszeit auf die fortbestehenden abteilungsbezogenen Studienabschlüsse beziehen.

6. Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen werden gesetzlich dazu verpflichtet, gemeinsame Aufgaben im Bereich von Ausbildung und Forschung in enger Kooperation vorzubereiten und durchzuführen. Die Fachbereiche sollen hierfür gemeinsame Kommissionen einrichten,

- die Forschungsvorhaben koordinieren, Forschungs- und Entwicklungspläne aufstellen und zugleich die organisatorische Einheit des Forschungsbetriebes darstellen,
- die eine curriculare Detailplanung gemeinsamer und benachbarter Ausbildungsgänge vorlegen.

Bielefeld, den 6. 7. 1971

Der Planungsausschuß für eine Fachhochschule in Paderborn begrüßt den Beschluß der Landesregierung, in Paderborn baldmöglichst eine Gesamthochschule zu errichten, der die bestehenden Hochschul- und Fachhochschuleinrichtungen des Hochschulplanungsraumes Paderborn angehören sollen.

Wegen des extrem großen Einzugsgebiets der zukünftigen Gesamthochschule in Paderborn sind besondere Überlegungen zur regionalen Gliederung der Gesamthochschule anzustellen, um die Bildungswerbung in den bisher unterversorgten Landesteilen erfolgreich erweitern zu können. Dazu ist es notwendig, die sehr gut besuchten Abteilungen der Fachhochschule in Höxter, Meschede und Soest neben der Abteilung in Paderborn als Hochschuleinrichtungen vordringlich weiter auszubauen.

Eine echte Integration von Hochschuleinrichtungen, die nicht nur auf eine organisatorische Zusammenfassung beschränkt bleibt, ist erst nach Schaffung einer einheitlichen Personalstruktur im gesamten Hochschulbereich möglich. Die schnelle Verabschiedung einer Neuordnung der Personalstruktur an Hochschulen ist deshalb dringend erforderlich.

In dem für die Gründungsmaßnahmen zu berufenden Gründungssenat müssen die Hochschuleinrichtungen und ihre Gruppen angemessen vertreten sein, außerdem sollten zum Gründungssenat Sachverständige und Repräsentanten der beteiligten Räume gehören. Der Planungsausschuß schlägt daher für den Gesamthochschulraum Paderborn folgende Zusammensetzung des Gründungssenats vor:

a) Jeder Fachbereich der Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule in Paderborn ist durch mindestens ein gewähltes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Dabei soll die Zahl der Sitze zu je 1/3 auf die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studentenschaft verteilt sein. Da im Bereich der Fachhochschule kein echter Mittelbau vorhanden ist, wird vorgeschlagen, dort die Sitze in Anlehnung an die Sitzverteilung im Fachhochschulsenat, zur Hälfte auf die Fachhochschullehrer, zu ein Drittel auf die Studentenschaft und zu ein Sechstel auf das unterrichtstechnische Hilfspersonal zu verteilen.

b) Weitere 6 in Gründungsmaßnahmen erfahrene stimmberechtigte Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung in den Gründungssenat berufen. Auch dieses Gremium sollte zu je 1/3 aus Hochschullehrern, Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten bestehen.

c) Die Interessen der beteiligten Räume werden durch 8 Mitglieder mit beratender Stimme vertreten. Dabei sollten die Städte Höxter, Meschede, Paderborn und Soest, die Sitz von Hochschuleinrichtungen sein werden, je einen Vertreter in den Gründungssenat entsenden. Die übrigen vier Vertreter sollten Repräsentanten aus den Einzugsgebieten der Hochschuleinrichtungen sein.

Der Gründungssenat muß die Befugnis haben, weitere Sachverständige in Arbeitsausschüsse zu berufen.

Der Planungsausschuß begrüßt grundsätzlich die hochschulpolitischen Ziele, die in den Thesen zum Ausdruck gebracht werden.

Im einzelnen hebt er hervor, daß die Neuordnung der Studiengänge vorrangig behandelt werden sollte. Dabei wäre die Transparenz bei der Berufung des hierfür vorgesehenen Beirates (2.1) zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung der Studienreformkommissionen sollten alle Abteilungen der Gesamthochschule in angemessener Weise vertreten sein, um der Fachhochschule, die Institute mit einbringt, die als „besonders geglückte Modelle im deutschen Bildungswesen“ angesehen worden sind, einen mindestens gleichrangigen Platz einzuräumen. Gerade die berufs- und anwendungsbezogenen Studiengänge sollten nämlich aus allgemeinen bildungspolitischen Gründen bei dieser Reform ein besonderes Gewicht erhalten.

Die Terminplanung für die Errichtung der Gesamthochschule sollte auf alle Fälle berücksichtigen, daß die Fachhochschule eine bestimmte Konsolidierungsphase benötigt, um als gleichgewichtige Abteilung integriert werden zu können (3.1).

Die Bezeichnung „Abteilung“ für die drei Säulen der Gesamthochschule wird als verwirrend angesehen, da beispielsweise verschiedene Fachhochschulen auch schon mit diesem Begriff innerhalb ihrer eigenen Struktur arbeiten müssen (3.2).

Die in die vorgesehenen Gründungssenate zu kooptierenden „anderen Personen“ (3.6) sollten in angemessenem Verhältnis zu den Vertretern der Hochschuleinrichtungen berufen werden. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß der Gründungssenat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen hat und daß insofern auch kein von außen ernannter „Gründungsrektor“ vorgesehen ist.

Siegen, den 13. Mai 1971

Der PA begrüßt den Entschluß der Landesregierung, in Wuppertal eine GHS zu errichten. Er spricht sich dafür aus, als Zielvorstellung der künftigen GHS eine weitestgehende Integration anzustreben. Der Weg dahin sollte jedoch weniger über die organisatorische Zusammenfassung der einzelnen Hochschulen führen, als vielmehr über die Kooperation verwandter Fachbereiche der verschiedenen Hochschulen zur schließlichen Integration.

In diese Kooperation sollten vor allem auch bestehende und jetzt schon leistungsfähige wissenschaftliche Institute – wie z. B. Max-Planck-Institut, Technische Akademie usw. – einbezogen werden.

Der PA ist der Überzeugung, daß in diesem Sinne die Errichtung der FH nur ein erster Schritt zur GHS ist und bemüht sich daher, bei allen Planungen diese Zielvorstellungen zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den Thesen des Ministers ergeben sich daher die nachstehenden Folgerungen:

1. Strukturelle Folgerungen

1.1 Der PA hat das vom ehemaligen ‚Gründungsausschuß FH Wuppertal‘ 1969/70 erarbeitete Modell einer „Integrierten Fachhochschule“ konsequent weiterentwickelt und daraus die im Raum Wuppertal praktikable Fachbereichsstruktur abgeleitet.

Er bekennt sich ausdrücklich zu der dort geforderten Eingliederung in den Gesamthochschulbereich.

1.2 Der PA begrüßt nachdrücklich die vom Gesetzgeber im FHEG unter § 5, Abs. 2 erklärte Absicht, *Hochschuldidaktische Zentren* zu errichten. Im Hinblick auf die notwendige Konzentration von Mitteln und Arbeitsaufwand ist es richtig, diese Zentren zunächst nur an fünf Stellen des Landes einzurichten; in Zukunft jedoch muß jede GHS über ein *eigenes* hochschuldidaktisches Zentrum verfügen. Ansätze für die Arbeit auf diesem wichtigen Gebiet liegen in Wuppertal bereits vor in Form von Entwürfen einer Arbeitsgruppe des „Arbeitskreis Bergische Gesamthochschule“ über Hochschuldidaktik, die aus Vertretern der PH Abteilung Wuppertal, des Planungsausschuß FH, der Kirchlichen Hochschule und der Volkshochschule besteht.

1.3 Weiterhin vertritt der PA die Auffassung, daß auch die *Weiterbildung* (Im Sinne der Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates vom Februar 1970) in die künftige GHS soweit wie möglich eingliedert werden soll.

2. Organisatorische Folgerungen

2.1 Die Notwendigkeit, die Gesamthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu errichten, sollte aber bis zur Einführung reformierter Studiengänge nicht dazu führen, die Entwicklung der noch zu errichtenden Fachhochschulen zu verhindern. Der Besitzstand der einzelnen Abteilungen der Gesamthochschule, einschließlich der Fachhochschulen, sollte bis zur Einführung reformierter Studiengänge weitestgehend unberührt bleiben.

Dies erfordert:

- eigenes Haushaltsrecht (alternativ: dies sollte nicht der Fall sein)
- das Recht zu eigenen Studienordnungen
- das Recht auf Abnahme von Hochschulprüfungen
- das Recht zur Berufung und Ernennung von Dozenten (eventuell mit negativem Veto des Gesamtsenats)
- das Recht auf Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen und die Wahrnehmung dieser Rechte durch eigene Organe.

2.2. Der PA anerkennt die Notwendigkeit landes- bzw. bundeseinheitlicher Regelungen vor allem in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Es sollte jedoch der einzelnen GHS möglich sein, entgegen evtl. organisatorischen Behinderungen zu erproben, was sinnvoll erscheint.

3. Fachliche Folgerungen

3.1. Der PA setzt sich nachdrücklich ein für die Bemühungen, die zur Einrichtung eines *Studienbereiches für Lehreraus- und -fortbildung* führen, insbesondere für die qualifizierte Ausbildung von Lehrern für die Fachoberschulen und den Bereich der jetzigen berufsbildenden Schulen. In diesem Studienbereich müssen fachspezifische, pädagogische und anwendungsorientierte Lehrangebote zu einem Curriculum zusammengefaßt werden.

Demzufolge begrüßt der PA die Einrichtung integrierter Studiengänge insbesondere für Wirtschaftsingenieure sowie die Bemühungen zur Errichtung von interdisziplinären Instituten, z. B. für Verkehrswissenschaften, Kommunalwissenschaften und Straffälligenpädagogik.

3.2. Nicht zustimmen kann der PA der Vorstellung, daß mit der GHS generell eine *Kürzung* des Studiums gewährleistet würde; speziell für die an der FH bis jetzt vorgesehenen Studienzeiten von 6 Semestern kann eine Verkürzung nicht infrage kommen.

3.3. Einem *gestuften* System von Studienabschlüssen kann der PA nur zustimmen, wenn die unterschiedlichen Stufungen fachlich zwingend und von den Anforderungen der Praxis her notwendig sind, nicht jedoch, wenn sie dem hergebrachten Bedürfnis nach Abstufungen des sozialen Status genügen sollen. Im übrigen sollten gerade diese Entscheidungen erst nach den Ergebnissen der Studienreformkommissionen gefällt werden.

3.4. Der PA möchte empfehlen, den unter 2.1. der Thesen genannten *Beirat* personell und sächlich so auszustatten, daß er seine wichtige Arbeit schnellstmöglich erfüllen kann.

19. 7. 1971 Be/eb.

Arbeitskreis Integrierte Gesamthochschule Bielefeld*

Stichwortartige Begründung der Ablehnung der Rau Thesen

Zu 1.1 (Studienreform, Hochschulausbau)

Rau spricht in seiner These 1.1 von einer zunehmenden Neigung der Studenten, ihren Studienort vorzugsweise in der Nähe des Wohnsitzes zu wählen. Diese Tendenz beruht jedoch nicht auf einer persönlichen Neigung der Studenten, sondern auf einem starken ökonomischen und sozialen Zwang, der aus der unzureichenden Ausbildungsförderung und der miserablen Wohnungssituation in den Universitätsstädten resultiert.

Zu 1.2 (Integrierte Gesamthochschule)

In dieser These wird von der Verkürzung des Studiums in rein formalem Sinn geredet. Die Veränderung der Studiendauer ist jedoch in engem Zusammenhang mit der notwendigen wissenschaftlichen Ausbildung in bezug auf spätere Tätigkeitsfelder zu sehen. So wird sich zum Beispiel das Lehrerstudium oder das Studium der Ingenieurwissenschaften nicht unbedingt verkürzen.

Das gestufte System von Studienabschlüssen darf sich in keinem Fall an der formalen Eingangsqualifikation zum Studium ausrichten, sondern muß sich an den Tätigkeitsfeldern, die die Auszubildenden später wahrnehmen, orientieren.

Zu 2.1 (Neuordnung der Studiengänge)

Der in These 2.1 vorgesehene Beirat für die Studienreform kann nur als privater Beirat des Ministers, nicht aber als legitimierte Hochschulvertretung angesehen werden. In der bisherigen Konzeption-Hochschulvertretung – muß er abgelehnt werden, da weder eine Regelung über die Zusammensetzung des Beirats ersichtlich ist, noch demokratische Kontrollmechanismen vorhanden sind**.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die undemokratische Tendenz im Verhalten des Ministers hingewiesen: Bereits wenige Tage nach dem Erscheinen der Rau-Thesen und

* Arbeitskreis mit stud. Mitgliedern der Planungsausschüsse oder ASten der an der IGH Bielefeld beteiligten Fachhochschulen Lippe und Bielefeld, Pädagogischen Hochschule Bielefeld und Universität.

** Ergänzung/Veränderung gegenüber dem 1. Entwurf (18. 05. 71) vom 29. 06. 71

der damit verbundenen Bitte Raus, diese Thesen zu diskutieren, wurden die ersten Mitglieder des Beirates berufen. Weiterhin fehlt die inhaltliche Bestimmung der Kriterien, an Hand deren die Reformbedürftigkeit von Studiengängen festgestellt werden soll. Neben den Reformkommissionen für die Studiengänge müssen Reformkommissionen gebildet werden, die von Problemzusammenhängen und Praxisfeldern her organisiert sind.

Zu 3.2 (Gliederung der Gesamthochschule)

Die in These 3.2 vorgesehene Gliederung der IGH in Abteilungen dient nicht, wie hier behauptet, der Vorbereitung der Integration, sondern verfestigt die alten Strukturen. Auch die Zuordnung neuer Fachbereiche zu den alten Abteilungen dient nur einer weiteren Zementierung der bisherigen Verhältnisse; weiter ist zu bemängeln, daß keine Definition für neu einzurichtende Fachbereiche gegeben wird.

Notwendige räumliche Trennungen dürfen nicht zu institutionellen Trennungen werden. Alle Rangordnungen, die sich institutionell in Forschung und Lehre und in der Ausbildung niederschlagen, sind als Strukturprinzip abzulehnen. Die Fachbereiche dürfen keine Statusbarrieren sein.

Zu 3.3 (Organe der Gesamthochschule)

Die weitgehende Autonomie der Abteilungskonferenzen wurde abgelehnt, da die Ausgliederung aller Kompetenzen aus dem Senat zu den Abteilungskonferenzen eine echte Integration verhindert. Weiterhin muß jedes Proporzdenken bei der Bildung des Senates aufgegeben werden. Die „angemessene Vertretung“ der Abteilungen im Senat ist eine bloße Leerformel; die Vertretung muß sich nach sachlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die zu erreichende Integration richten.

Zu 3.4 (Organisation des Studiums)

Wie die Einrichtung der Abteilungen muß auch die abteilungsbezogene Studienberechtigung abgelehnt werden. Selbige kann nur dazu dienen, eine Integration zu verhindern und die bestehenden Ungerechtigkeiten des gegenwärtigen Bildungssystems zu verewigen. Dasselbe gilt für die abteilungsbezogenheit der Studien- und Prüfungsordnungen.

Zu 3.6 (Übergangs- und Sonderregelungen . . .)

Weiter ist die vorgesehene Zusammensetzung des Gründungssenates der IGH abzulehnen, da hier weder für eine demokratische Legitimation der professoralen und wissenschaftlichen Mitglieder gesorgt ist, noch daran gedacht wurde, die Studenten als unmittelbar Betroffene zu beteiligen.

Gebilligt von den Studentenvertretungen

- der Fachhochschule Lippe (GP)
- der Fachhochschule Bielefeld (GP)
- der Pädagogischen Hochschule Bielefeld
- der Universität Bielefeld

Hochschulrat zur Vorbereitung der Gesamthochschule Dortmund

Der Hochschulrat begrüßt die Initiativen der Leitung und Strukturausschüsse von Pädagogischer Hochschule und Universität sowie des Planungsausschusses der Fachhochschule, einen Koordinationsausschuß zu gemeinsamen Besprechungen unter dem Generalthema „Überlegungen zur Planung und Errichtung der Integrierten Gesamthochschule Dortmund“ zu bilden. Besonders begrüßt wird das Engagement der Stadt Dortmund für diesen Plan. Der Hochschulrat erwartet, daß die Landesregierung diese Initiative bejaht und mit allen Mitteln unterstützt. Der Koordinationsausschuß sollte selbstverständlich Vorläufer des Planungsausschusses bzw. Gründungssenats der Integrierten Gesamthochschule Dortmund sein. Er sollte für eine zügige Realisierung der Integrierten Gesamthochschule Dortmund mit Hilfe der Landesregierung sorgen. Sobald der Hochschulrat sich überzeugt hat, daß der Koordinationsausschuß seine Initiativen aufgenommen hat, wird er sich auflösen.

Zu den „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“:

I. Der Hochschulrat begrüßt:

1. die Tatsache, daß sich die Landesregierung eindeutig zur Zielvorstellung der Errichtung von integrierten Gesamthochschulen bei gleichzeitigen Reformen der Studiengänge bekannt hat.
2. daß die Landesregierung für die Errichtung von integrierten Gesamthochschulen von vornherein ein *einheitliches* Organisationsmodell vorsieht, das gekennzeichnet ist durch *eine* Studentenschaft, *einen* Lehrkörper und *eine* Leitung.
3. daß die Landesregierung bei der Neugründung von Hochschulen einem regionalisierenden Prinzip folgt, welches bildungsmäßig bisher unterversorgte Gebiete zu aktivieren in der Lage ist.
4. daß die Landesregierung vor Veröffentlichung eines Referentenentwurfes für ein Gesamthochschulerrichtungsgesetz durch die Diskussion von Thesen den Betroffenen die Möglichkeit gibt, ihre Zielvorstellung und Vorschläge zu artikulieren.

II. Der Hochschulrat kritisiert:

1. daß die Landesregierung lediglich ein Organisationskonzept für die integrierte Gesamthochschule vorgelegt hat, ohne daß die Verbindung zur inhaltlichen Reform eindeutig erkennbar wird. Eine isolierte Organisationsreform birgt die Gefahr eines schlichten Schilderwechsels in sich, der nicht Ziel einer Hochschulreform sein kann. Die Thesen enthalten keinerlei Aussagen über Maxime und zumindest globale Zielvorstellungen der Landesregierung hinsichtlich der denkbaren Struktur von Forschung und Lehre innerhalb des tertiären Bildungsbereiches oder hinsichtlich der anzustrebenden stärkeren Verflechtung von Wissenschaft und Praxis im Gesamthochschulbereich. Auch für die Tätigkeit des Beirats wäre eine Klärung der Vorstellungen der obersten politischen Instanz von Vorteil gewesen; zudem würde für die Hochschulen der Prozeß der Entscheidungsvorbereitung hinsichtlich der integrierten Gesamthochschule erleichtert. Dagegen genügt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, sich in den Thesen beinahe ausschließlich auf ziemlich unverbindliche und überwiegend formale Absichtserklärungen zu beschränken.
2. Die Thesen bleiben ein bloßes Stück Papier, solange sie nicht konkrete Maßnahmen zur schrittweisen und deutlich terminierten Überführung der bestehenden Hochschulkörperschaften und Studiengänge zur integrierten Gesamthochschule enthalten.

3. daß die bloße Umbenennung der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Abteilungen der Gesamthochschulen und die vorgesehenen geringen Kompetenzen des gemeinsamen Senats ein perfektes Bild einer bloß additiven Gesamthochschule zeichnen, das nicht geeignet ist, den Weg zur Integration zu erleichtern, sondern eher die Gefahr heraufbeschwört, daß sich die Abteilungen für lange Zeit isoliert verfestigen.

4. daß bis zur Einführung reformierter Studiengänge keine „besonderen Prüfungsordnungen“, wie sie der HRGE § 33,2 vorsieht, die Erprobung neuer Konzepte ermöglichen dürfen.

III. Der Hochschulrat regt folgende Maßnahmen an:

1. Die Planung der Integration muß vor dem Gründungsdatum der Gesamthochschule im wesentlichen abgeschlossen sein; ein Planungsausschuß oder Gründungssenat legt möglichst unverzüglich im Einvernehmen mit den Betroffenen die Fachbereichsgliederung fest. Die gesetzliche Grundlage für diese Planungsausschüsse oder Gründungssenate ist unverzüglich zu schaffen. Die Ausschüsse sind mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten. Die Fachbereiche enthalten von vornherein die verwandten Ausbildungsbereiche *aller* bisherigen Institutionen. Eine Unterteilung in Abteilungen, die den bisherigen Institutionen entsprechen, ist unbedingt abzulehnen.

2. Schon vor der Konstituierung der gemeinsamen Senate sollte die Landesregierung darauf hinwirken, daß sich die bereits jetzt existierenden Satzungskommissionen zu gemeinsamen Satzungskommissionen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule zusammenschließen.

3. Das im Strukturplan III der Universität Dortmund geforderte „Institut für pädagogische und didaktische Forschung“ sollte umgehend eingerichtet und als zentrale Einrichtung der Fachhochschule, den Dortmunder Abteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Universität zugeordnet werden.

Aufgaben eines solchen „Hochschuldidaktischen Zentrums“ sollten sein:

- a) Arbeit an einer curricularen Theorie, die das Netz zur Koordination der hochschuldidaktischen Einzelinitiativen darstellen muß,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Bereichszuordnung als Grundlage für die Abgrenzung von Abteilungen und für die Belegplanung,
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Einbeziehung der Erwachsenen- und Weiterbildung,
- d) Einsetzung, Koordination und Beratung von hochschuldidaktischen Fachkommissionen,
- e) Erarbeitung von Verfahren der curricularen Erneuerung,
- f) Entwurf konkreter Studienmodelle,
- g) Mitwirkung bei der Definition von Studienbeschlüssen,
- h) auf Landesebene Erarbeitung von Vorschlägen für experimentelle Studiengänge.

Namens des Hochschulverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, nehme ich hiermit zu Ihren Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen, wie folgt, Stellung:

1. In der These 1.2 begründen Sie Ihre Absicht, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen, mit den Erkenntnissen der Hochschulplanung, wonach die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr für die Intensivierung und Verkürzung des Studiums, für die Schaffung eines gestuften Systems von Studienabschlüssen und für die wirtschaftliche Verwendung der Ausbildungskapazitäten biete. Der Hochschulverband ist demgegenüber der Auffassung, daß empirische Untersuchungen über das Funktionieren einer Integrierten Gesamthochschule noch gar nicht durchgeführt worden sind und wohl auch noch gar nicht durchgeführt werden konnten. Der Hochschulverband bezweifelt daher, daß bereits Erkenntnisse über das Funktionieren der Integrierten Gesamthochschule gewonnen werden konnten, geschweige denn darüber, daß das System einer Integrierten Gesamthochschule allen anderen Systemen überlegen sei. Denn eine bessere Ausnutzung der Baukapazität, eine gemeinsame Nutzung bestehender Einrichtungen (Großgeräte, Bibliotheken, Mensen usw.) macht nach Auffassung des Hochschulverbandes noch keine Gesamthochschule aus.

In diesem Zusammenhang warnt der Hochschulverband davor, durch äußerlich organisatorische Maßnahmen neue Gebilde zu schaffen, diese *Integrierte Gesamthochschulen*“ zu nennen und darüber die innere Reform, die neuen Organisationsformen vorangehen muß, zu vernachlässigen. Aus diesem Grunde wendet sich der Hochschulverband auch gegen alle Maßnahmen, die sich in einer organisatorischen Zusammenlegung bestehender Einrichtungen erschöpfen und die dadurch entstehenden großen Verwaltungseinheiten plakativ als „*Integrierte Gesamthochschule*“ bezeichnen. Der Hochschulverband ist vielmehr der Auffassung, daß mit einer Neuordnung und Zuordnung der bisher nebeneinander bestehenden Studiengänge der verschiedenen Hochschuleinrichtungen begonnen werden muß. Ist dieses Ziel erreicht, *ergibt sich die neue Organisationsform von selbst*.

Der Idee einer solchen Gesamthochschule widerspricht die These 3.4 Abs. 2, wonach bis zur Einführung reformierter Studiengänge die geltenden Studienordnungen und Studienpläne Grundlage für das Studium bleiben sowie die bisherigen Prüfungsordnungen weiterhin die Voraussetzungen und Anforderungen für die Hochschulprüfungen schaffen sollen. In diesem Absatz der Thesen offenbart sich, daß zur Zeit lediglich an eine notwendig äußerlich bleibende Umorganisation der Universitätsverwaltung gedacht ist, die auf Forschung, Lehre und Studium keine Wirkung ausübt, es sei denn, daß durch die entstehenden Großformen die Verwaltungsabläufe erheblich erschwert werden.

2. Der Hochschulverband hat ferner schwerste Bedenken gegen die in der These 3.2 vorgesehene Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen. Diese Gliederung hat zur Folge, daß in der These 3.3 Abs. 3 dem Senat der Gesamthochschule Kompetenzen zugewiesen werden, die er nicht bewältigen kann. Energischen Einspruch muß der Hochschulverband in diesem Zusammenhang gegen die an der genannten Stelle der Thesen vertretene Auffassung erheben, der Senat könne personelle *Umsetzungen* vornehmen. Nach zur Zeit noch geltendem Beamtenrecht sind Hochschullehrer nicht *versetzbar*. Es kann also gar nicht in Frage kommen, daß Hochschullehrer gegen ihren Willen *versetzt* werden. Auch bei Änderung der diesbezüglichen beamtenrechtlichen

Vorschriften, die erst nach Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes möglich wäre, darf niemals der Senat für personelle Umsetzungen von Hochschullehrern nur durch den Kultusminister und nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen kann.

3. Der Hochschulverband hat gegen die geplante Gliederung der Gesamthochschule in Fachbereiche und Abteilungen auch insoweit Bedenken, als sich bereits gezeigt hat, daß es zwischen den verhältnismäßig engen Fachbereichen und der nächsten Stufe, die zur Zeit der Senat ist und in Zukunft die Abteilung werden soll, einer Zwischenstufe etwa in der Richtung der früheren Fakultäten bedarf. *Selbst vom Präsidenten der Universität Hamburg* ist eine solche Konzeption nach den in Hamburg gemachten Erfahrungen vor dem Bundestag, Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, vertreten worden.

4. Im übrigen ist der Hochschulverband der Meinung, daß sich nach Integration der Studiengänge, mit der, wie oben ausführlich dargestellt, zu beginnen wäre, möglicherweise eine ganz andere Gliederung der Gesamthochschule ergibt, als sie jetzt überhaupt erkennbar ist.

5. Wie aus den vorstehenden Ausführungen erkennbar, ist der Hochschulverband vor allem an einer Studienreform interessiert, die möglicherweise zu einer Integrierten Gesamthochschule hinführen kann. Der Hochschulverband bittet deshalb um Auskunft über die Zusammensetzung des in der These 2.1 vorgesehenen Beirates und bittet zugleich um die Möglichkeit sowohl für den Beirat als auch für die Studienreform-Kommissionen Mitglieder aus dem Kreise der Hochschullehrer benennen zu dürfen. Zumindet hält der Hochschulverband es für erforderlich, zu den Beratungsergebnissen des Beirates und der Studienreform-Kommissionen Stellung nehmen zu können, ehe diese Empfehlungen in die Tat umgesetzt werden.

6. Schließlich ist der Hochschulverband der Auffassung, daß Beirat und Studienreform-Kommissionen nicht allein mit Hochschullehrern, Assistenten und Studenten, also ausschließlich Angehörigen der Hochschulen, besetzt werden dürfen. Diese Gremien haben über die zukünftige Berufsausbildung entscheidend zu bestimmen. Solche Entscheidungen können aber nicht allein aus der Hochschule heraus getroffen werden. Vielmehr müssen die interessierten gesellschaftlichen Kräfte, also die Abnehmer der akademisch Ausgebildeten, mitwirken. Denn die Bestimmung der Ausbildungsziele muß sich weitgehend nach den Erfordernissen der Gesellschaft richten und darf daher nicht den Hochschulen allein überantwortet werden. Das erklärte Ziel der Hochschulreform, die Hochschulen zur Gesellschaft hin zu öffnen, kann an dieser Stelle durch frühzeitige Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte an der Ausgestaltung der Studiengänge verwirklicht werden.

**Verband der Dozenten
an den Ingenieurschulen
des Landes
Nordrhein-Westfalen e. V.**

Im Grundsatz stimmt der VDDI den Thesen unter Hinzuziehung der beiden Schreiben vom 28. 5. 71 zu. Wir haben daher in den Anlagen 1 und 2 lediglich zu einzelnen Punkten Verdeutlichungen bzw. Änderungsvorschläge formuliert, die uns allerdings wesentlich erscheinen.

Entscheidender Gedanke bei der Einführung der integrierten Gesamthochschule ist – vom Fache her gesehen – die alternative Hereinnahme bisher in verschiedenen Institutionen getrennt angebotener Studiengänge und deren Verbindung zu einem alle Erfordernisse abdeckenden System von Studiengängen. Dies muß sich sowohl in der Gliederung wie auch in der Personalstruktur niederschlagen.

Betr.: Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

Zu 1: Der VDDI begrüßt das Ziel der Landesregierung, die integrierte Gesamthochschule einzuführen. Jedoch darf der Hinweis auf ein gestuftes System von Studienabschlüssen für den technischen Bereich nicht im Sinne eines Konsekutivstudiums verstanden werden (siehe auch 23. EntschlieÙung der DKI „These 10“ und 24. EntschlieÙung der DKI „Studiengänge“), wobei darauf hinzuweisen ist, daß der VDDI es ebenfalls für zwingend geboten hält, in den anwendungsbezogenen Studiengängen ein Praktikum vorzusehen (siehe auch 24. EntschlieÙung der DKI „Praktische Ausbildung“). Entsprechende Vorstellungen sind auch in unserer Schrift ‚Von der Fachhochschule zur Gesamthochschule‘ S. 46 ff. dargelegt.

Zu 2.1: Der VDDI weist darauf hin, daß sowohl in den genannten Beirat wie auch in die Studienreformkommissionen Hochschullehrer aus den anwendungsbezogenen Studiengängen zugezogen werden müssen.

Zu 3.2/3/4: Die vorgesehene Gliederung in Abteilungen ergibt eine kooperative Gesamthochschule, entspricht also nicht der Zielsetzung. Außerdem ist zu befürchten, daß sie – ausgehend vom derzeitigen Zustand – dazu führt, daß die Absolventen der Abteilung III aus Prestige Gründen in der Abteilung I weiterstudieren wollen, wodurch der Lehrbetrieb in Abteilung I zum Zusammenbruch kommt. Die Fachbereiche sollten quer durch die derzeitigen Institutionen (über mehrere Institutionen durchgehend) angelegt werden. Dadurch wird ein wesentlicher Anstoß zur Reform der Studiengänge gegeben und die Studenten werden entsprechend Eignung und Neigung den Studiengang wählen (mehr forschungsbezogen oder mehr anwendungsbezogen) und *ihren* Abschluß finden.

Der Schlußsatz von 3.4 erscheint mißverständlich. Gemeint ist wohl die Notwendigkeit, Hochschullehrer mit Lehrveranstaltungen ihres Faches für alle oder in allen Studiengängen zu betrauen.

**Landesassistentenkonferenz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Landesassistentenkonferenz begrüßt die Initiative des Wissenschaftsministeriums, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen, um die Chancengleichheit zu verbessern. Sie wendet sich jedoch gegen Teilziele und vorgeschlagene Maßnahmen in den „Thesen“, die dem Endziel der Integrierten Gesamthochschule und der Verbesserung der Chancengleichheit widersprechen.

Zu 1:

Die in dieser These vorgelegten Zielvorstellungen stimmen mit denen des Bergneustädter Gesamthochschulplanes überein. Allerdings warnt die Landesassistentenkonferenz vor einer Überbetonung des Rationalisierungseffektes. Dieses könnte dazu führen, daß aus Gründen der angeblichen Rationalisierung die Forschung aus den Hochschulen ausgegliedert wird.

Ferner muß festgestellt werden, daß die in den weiteren Thesen angestrebten Maßnahmen zur Schaffung der Gesamthochschule z. T. dieser 1. These widersprechen.

Zu 2:

Die Landesassistentenkonferenz ist immer davon ausgegangen, daß die Schaffung der Integrierten Gesamthochschule inhaltlicher Reformen der bisherigen Studiengänge im tertiären Bereich bedarf. Sie ist aber im Gegensatz zum Wissenschaftsministerium der Meinung, daß aufgrund bisheriger Erfahrungen ehrenamtliche Beiräte allein die dringend notwendige Reformarbeit nicht leisten können und deshalb nur verzögern werden.

Die Landesassistentenkonferenz sieht allerdings einen Ansatz zur hauptamtlichen Reformarbeit in den vom Landtag geschaffenen Zentren für Hochschuldidaktik. Hier kann die Planungsarbeit geleistet werden, die von dem Beirat koordiniert werden sollte. Die vorgesehenen Zentren sollten deshalb ebenso wie der Beirat noch in diesem Jahr mit der Arbeit beginnen. Außerdem ist dringend erforderlich, gleichzeitig mit Reformversuchen an den Hochschulen zu beginnen.

Die Zahl der vorgesehenen Gesamthochschulen dürfte für eine Aufbauphase bis 1975 dem Land Nordrhein-Westfalen ein ausreichendes Studienplatzangebot gewährleisten. Auf lange Sicht wird es jedoch nach Auffassung der Landesassistentenkonferenz erforderlich werden, im nördlichen Ruhrgebiet und am linken Niederrhein weitere Gesamthochschulen zu errichten, um auch in diesen Regionen ein ausreichendes Bildungsangebot im tertiären Bereich zu schaffen.

Zu 3:

Obwohl die Integrierte Gesamthochschule als Zielvorstellung des Wissenschaftsministeriums postuliert wird, zeigen die Thesen keinen Ansatzpunkt, auf welchem Wege sich aus den bislang getrennten Hochschuleinrichtungen Integrierte Gesamthochschulen entwickeln sollen. Die für eine Übergangszeit vorgeschlagene kooperative Form, die sich nach Abteilungen – bisherigen Hochschuleinrichtungen – gliedert, ist eher geeignet, aufgrund der aufkommenden Konkurrenz zwischen den Abteilungen, eine Integration zu erschweren.

Eine weitere Erschwerung der Integration liegt vor, wenn neu einzurichtende Fachbereiche einer Abteilung zugeordnet werden.

Die Landesassistentenkonferenz vertritt die Ansicht, daß die Überführung von Bereichen der bestehenden Hochschuleinrichtungen in die Integrierte Gesamthochschule erfolgen soll, indem die Einrichtungen eines Faches an den verschiedenen Institutionen zu einem Fachbereich der Gesamthochschule zusammengefaßt werden. Die Verantwortung für die Studiengänge müssen Studienkommissionen übertragen werden, die dem Senat der Gesamthochschule unterstellt sind. Ein solches Vorgehen würde verhindern, daß die Bindung der Studienberechtigung an einzelne Abteilungen mit in die Integrierte Gesamthochschule übernommen wird und daß die geforderte Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Studienabschlüssen von vornherein nur verbal bleibt.

Wesentliche Impulse für die Entwicklung der Integrierten Gesamthochschule müssen von den vorgesehenen Gremien für Hochschulneugründungen ausgehen. Damit eine rechtzeitige Planung einsetzen kann, sollte das Ministerium die vorgesehenen Grün-

dingungssenate so früh berufen, daß sie bei der Entscheidung über den Mikrostandort mitwirken können. Es hat sich gezeigt, daß diese Entscheidung wesentlich zum Zusammenwachsen der bestehenden Einrichtungen und zur Integration der Hochschule in die Stadt beiträgt. Außerdem ist dringend erforderlich, die Gründungsmaßnahmen der Fachhochschulen in Hinblick auf die Integrierte Gesamthochschule zu überprüfen und dem Gründungssenat die Koordination zu übertragen.

Zum Verfahren und zur Besetzung von Gründungsausschüssen hat die Bundesassistentenkonferenz im Bergneustädter Gesamthochschulplan detaillierte Vorstellungen entwickelt. Insbesondere muß hier noch einmal darauf hingewiesen werden, daß es nicht zweckmäßig erscheint, den am Ort bereits vorhandenen Einrichtungen mehr als die Hälfte der Stimmen im Gründungssenat zu geben. Nur dadurch können örtliche Rivalitäten weitestgehend ausgeschaltet werden. Ferner wird gefordert, daß im *Gegensatz* zu These 3.6 die *Studenten* ebenfalls an den *Gründungssenaten* zu *beteiligen* sind und den Verbänden der Hochschullehrer, Assistenten, Studenten und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern ebenfalls ein Vorschlagsrecht einzuräumen ist.

Die Landesassistentenkonferenz ist der Meinung, daß die Thesen des Wissenschaftsministeriums keine ausreichende Grundlage für die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen sein können und daß nicht nur eine fehlende Zeitplanung das Ziel der Integrierten Gesamthochschule als eine rein verbale Erklärung erscheinen läßt. Vielmehr zweifelt sie in Zusammenhang mit den Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur des Wissenschaftsministeriums daran, daß im Ministerium die gleichen Vorstellungen über eine Integrierte Gesamthochschule vorliegen, wie sie die Bundesassistentenkonferenz entrichtet hat.

Essener Studentenschaften

Offener Brief an die Genossen Kühn, Rau, Wertz, Bargmann

Gegen die Bildungskasernen der Herren
Wertz, Rau, Bargmann und Genossen!

Die Essener Studentenschaften beglückwünschen die Finanz- und Wissenschaftsminister von NRW zu ihren *zentralistischen* und *faschistischen* Planungs- und Entscheidungsmethoden in Sachen Hochschulplanung!

Wir müssen feststellen, daß die vom Finanzminister vorgestellten Baupläne für den Standort City-Nord und die Thesen des Wissenschaftsministers Rau zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen den grundlegenden Erkenntnissen des Sachverständigenbeirats in Essen und des Einsele-Gutachtens widersprechen.

Die Methoden des Finanz- und Wissenschaftsministers zeigen die Planungsmechanismen *totalitärer Systeme*, die ohne die betroffenen Hochschulangehörigen und Bevölkerung im Sinne eines kapitalistischen Staatsmonopols Entscheidungen treffen.

Solche Gesamthochschulen wollen wir nicht!

Wir werden die Hochschulen und die Bevölkerung in Essen gegen diese Art von Planungsmachenschaften und Bildungsinvestitionen mobilisieren!

Für die Essener Studentenschaften:

Rudolf Kux
Bernd-Uwe Krug
Heinz Hüser
Detlef Jobst
Elisabeth Hübel

Asta SIS Bau.
Asta SIS Masch.
Asta der PH
Folwangschule f. Gestaltung
Studentenschaft Klinikum

Arbeitsgemeinschaft der Geodäsiestudenten (BRD)

Resolution zur Integrierten Gesamthochschule

Es ist an der Zeit, einmal allen, die sich mit der Integrierten *Gesamthochschule* (IG) und ihrer Verwirklichung befassen, die Meinung zu sagen – unsere Meinung. In Karlsruhe befaßt sich eine regionale ‚Kontaktkommission Vermessung Karlsruhe‘ mit Detailfragen des Studienverlaufs an einer zukünftigen IG, die kaum noch eine ‚integrierte‘ sein dürfte, während man mit Grundsatzfragen noch vollkommen in der Luft hängt.

1) Ganz abgesehen davon, ob die zukünftige Gesamthochschule eine ‚integrierte‘ ist oder nicht, sind sich doch alle (außer uns) über das Eingangsniveau dieser Ausbildungsform einig: das Abitur. Ins Reine gesprochen heißt das: Die Ausbildungsstätten, die bislang dem 2. Bildungsweg zur Verfügung gestanden haben (Ing. Schulen), werden jetzt dazu herangezogen, der Abiturientenflut Herr zu werden. Wir sind solange gegen jede Form der Gesamthochschule, deren Eingangsniveau das Abitur ist, wie sich die verantwortlichen Geldgeber nicht eindeutig erklären, dem 2. Bildungsweg neue Ausbildungsstätten in ausreichender Form und Zahl zur Verfügung zu stellen. Wir unterstützen keinesfalls das derzeit unsoziale Konzept gleich welcher Gesamthochschule. Den Kritikern dieser Gedanken sei gesagt, daß es nach wie vor genug Familien geben wird, die den sozialen Fortschritt darin sehen, die Kinder zur ‚Mittleren Reife‘ zu bringen. Abitur ist erst frühestens in einer der späteren Generationen ein erstrebenswertes Ausbildungsziel. Das Prinzip der Gleichheit der Bildungschancen muß verwirklicht, nicht zerstört werden!

2) Abgesehen von Punkt 1) ist die Grundidee der IG begrüßenswert, weil die Initiatoren an eine durchlässige Ausbildungsform gedacht haben, die vom ersten Studientag an bis hinauf in die ersten Semester nach dem Vordiplom bestehen soll. Hiervon ist in den neuesten Kommissionssitzungen (in Karlsruhe) nicht mehr die Rede. Die Erkenntnis, daß räumlich getrennte Ausbildungsstätten für eine echt integrierte Gesamthochschule unzweckmäßig sind (und auch undurchlässig), führt zu dem jetzt schon erkennbaren Trend zu einer kooperativen Gesamthochschule. Gesamthochschule wegen Punkt 1).

3) Ein Wort zum Eingangsniveau: Wenn schon Reform, dann auch richtig. Es ist nicht einzusehen, warum nicht jeder, der sich für fähig hält, die Möglichkeit zu studieren direkt – und nicht indirekt – bekommen soll. Durch die Vorschrift des Abiturs werden Argumente wie in Punkt 1) dieser Resolution erst zugkräftig. ‚Gleiche Bildungschancen für alle‘ soll endlich einmal wörtlich genommen werden! Es wird sich schnell herumsprechen, daß Studieren kein Pappenstiel ist. Den ‚Run des Volkes‘ auf unsere Universitäten braucht niemand zu fürchten.

Soweit zu den wesentlichen Punkten. Wir Geodäsiestudenten werden uns nicht aus der Diskussion um die IG zurückziehen. Aber jeder soll wissen, daß die gegenwärtige Kommissionsarbeit (Karlsruhe) von uns nicht unterstützt wird. Die bisher vorliegenden und beim derzeitigen Trend in Zukunft erarbeiteten Beschlüsse ergehen ohne die Zustimmung der Studentenschaft.

Wir fordern die Hinzuziehung der Ingenieurschulstudenten zu den Diskussionen!

Bund „Freiheit der Wissenschaft“

Die Landesregierung von NRW hat den Hochschulen „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ zugeleitet. Diese Thesen erwähnen mit Recht als ersten Punkt der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen die Entwicklung von Zielvorstellungen für die inhaltliche Studienreform (2.1). In der Tat ist die organisatorische Operation „Gesamthochschule“ nur dann sinnvoll, wenn zuvor Klarheit über die Anforderungen der verschiedenen Studiengänge geschaffen wird, die darin gegenseitig durchlässig gemacht werden sollen.

Die Thesen übertragen jedoch die Bestimmung der *Studienziele* im Rahmen der Reform einem Beirat und Kommissionen, denen „Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören“. Der „Bund Freiheit der Wissenschaft“ muß demgegenüber darauf bestehen, daß die Bestimmung der *Studienziele* und damit auch der Prüfungsordnungen und der Studienpläne ihrer Natur nach entscheidend von den Anforderungen des Staates und der Gesellschaft an die betreffenden Berufe abhängen muß.

Was ein Arzt, ein Lehrer, Richter oder Ingenieur können muß, ist keine innere und damit keine alleinige Angelegenheit der Hochschulen, so gewiß der Sachverstand der Wissenschaftler und das Lern- und Berufsinteresse der Studenten in den Hochschulen in diese Entscheidung mit eingehen müssen.

Der „Bund Freiheit der Wissenschaft“ appelliert daher an Regierung und Landtag von NRW, nicht an einer Formulierung festzuhalten, die auf die Abdankung ihrer politischen Verantwortung für die künftige Berufsausbildung in unserem Lande hinauslaufen müßte. Er appelliert an die Gewerkschaften und anderen Berufsverbände und die arbeitgebenden Institutionen der akademischen Berufe, auf ihrem Mitspracherecht in dieser Lebensfrage zu bestehen. Er appelliert an alle verantwortlichen Kräfte in den Hochschulen, sich nicht in Überschreitung sinnvoller Autonomie auf die alleinige Übernahme der Verantwortung für Entscheidungen einzulassen, die nur der gesamten Gesellschaft zukommen.

Beschlossen auf der Bundesausschußsitzung des „Bundes Freiheit der Wissenschaft“ am 16. 5. 71 in Ffm.

Nicht weniger sondern effektivere Hochschulreformen.

Vor einer generellen Einschränkung der Pläne für Ausbau und Reform der Hochschulen aus finanziellen Gründen warnte das höchste Beschlußgremium des Bundes Freiheit der Wissenschaft, der Bundesausschuß, am Sonntag in Frankfurt. Angesichts der fortdauernden Dringlichkeit des Hochschulausbaus sollte der unbestrittene Ernst der Finanzlage vielmehr zum Anlaß genommen werden, Ausbau und Reform mit strenger unabhängiger Kontrolle der Effektivität der neuen Institutionen zu verbinden: Wir dürfen nicht an der Hochschulbildung sparen aber wir müssen in der Hochschulbildung sparen.

In einer Reihe von Fällen sind enorme Kostensteigerungen nicht der erhöhten Leistung in Forschung und Ausbildung, sondern der Aufblähung der Verwaltung und der Arbeitsbeschaffung für unqualifizierte Gesinnungsgenossen durch ideologisierte Gremien zugute gekommen:

Allein die freie Universität Berlin kostet heute jährlich über 400 Millionen Mark bei gleichzeitigem Abfall des wissenschaftlichen Niveaus in wichtigen Bereichen, während der ganze Sach- und Personaletat einer Stadt wie Dortmund dreihundert Millionen beträgt. Der Bund fordert die Einsetzung unabhängiger Kommissionen von Wissenschaftlern und Verwaltungsexperten zur Überprüfung der Effektivität alter und neuer Hochschulverfassungen.

Gleichzeitig betonte der Bundesausschuß die Notwendigkeit endlich die inhaltliche Studienreform voranzutreiben, die bisher immer wieder von Experimenten mit der

Hochschulverfassung und den dadurch verursachten Konflikten zurückgedrängt worden ist.

Angesichts der immer ernsteren Auswirkungen der Krise der Lehrerbildung auf das Schulwesen der Bundesrepublik beschloß der Bundesausschuß als ersten konkreten Beitrag des Bundes zur Studienreform eine Fachtagung zur Reform der Lehrerbildung vorzubereiten die gemeinsam mit Vertretern der Schulverwaltungen und der Lehrerverbände, mit unabhängigen Bildungsexperten und interessierten Politikern möglichst noch im Laufe dieses Jahres durchgeführt werden soll.

Der Bundesausschuß nahm von dem positiven Echo Kenntnis, das der Beitrag des Bundes zur Versachlichung der Diskussion über den Entwurf eines Bundeshochschulrahmengesetzes in allen demokratischen Parteien gefunden hat. Den früheren Gesprächen mit Führungsgremien der SPD und CDU sind in den vergangenen Wochen Aussprachen mit der FDP und mit führenden Vertretern des DGB gefolgt, die den Sprechern des Bundes Gelegenheit gaben, Mißverständnisse auszuräumen und Verständnis für seine Grundsätze und seine Reformvorstellungen zu finden.

Der Vorstand des Bundes Freiheit der Wissenschaft

16. 5. 71

Deutscher Gewerkschaftsbund

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Der DGB hat bereits im November 1969 mit ausführlicher Begründung die seinerzeit geplante Errichtung von Zweituniversitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt abgelehnt.

Im Dezember 1970 hat er sich energisch gegen den damals vorgelegten „Aufbau- und Strukturplan für die Gründung neuer Universitäten“ gewandt und stattdessen nachdrücklich den Zusammenschluß bestehender Einrichtungen in neue Wissenschaftliche Hochschulen (Gesamthochschulen) und die Gründung weiterer Gesamthochschulen verlangt.

Der DGB begrüßt daher den Kabinettsbeschuß vom 27. 4. 1971, der die Errichtung fünf neuer Gesamthochschulen vorsieht (u. a. an den auch von der GEW vorgeschlagenen Standorten Duisburg, Essen, Siegen, Wuppertal) und die Zusammenfassung der vorhandenen Hochschuleinrichtungen an den bisherigen acht Universitätsorten des Landes zu Gesamthochschulen ankündigt.

So sehr der DGB zu würdigen weiß, daß die Landesregierung sich nunmehr festgelegt hat, die *Integrierte Gesamthochschule* als „landespolitisches Ziel“ anzustreben, so betrachtet sie nicht ohne Sorge den nach ihrer Auffassung unnötig langen Weg dorthin über kooperative Gesamthochschulformen, wie er als Absicht der Landesregierung in den Thesen vom 28. 4. 71 deutlich wird.

Der DGB bezweifelt, daß der geplante Weg über die Beibehaltung der *Abteilungsgliederung* (bisherige Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen jeweils als *eigene* Abteilung unter einem gemeinsamen Dach) der sinnvollste ist. Nach Auffassung des DGB muß stattdessen das Prinzip einer völligen *Integration im fachlichen Bereich* – quer durch die bisherigen Einrichtungen – im Vordergrund stehen. Hierzu verweisen wir nachdrücklich auf den Vorschlag vom Dez. 1970, zur Integration der Lehrerausbildung gemeinsame „Strukturkommissionen“ einzusetzen, um so die Integrierte Gesamthochschule direkt zu erreichen, ohne den gefährvollen Weg des allzulangen Nebeneinanderlebens der bisherigen Hochschularten (zwar unter der neuen Bezeichnung „Abteilung der Gesamthochschule“ – aber mit weitgehenden Haushaltskompetenzen und akademischen Selbstverwaltungsrechten) einschlagen zu müssen.

Zu den „Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 28. 4. 1971 nimmt der DGB im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu 1.1: Der DGB begrüßt die Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungswesen durch die regionale Zuordnung von Gesamthochschulen. Über die in 2.2 genannten neuen Hochschulstandorte hinaus halten wir die Errichtung von Gesamthochschulen am linken Niederrhein (Mönchengladbach/Moers) und im nördlichen Ruhrgebiet (Raum Recklinghausen) unter dem Aspekt der Regionalisierung für unabdingbar (Stellungnahme der GEW zu Standortfragen Nr. 16, Dez. 1970).

Zu 1.2: Der DGB ist sich mit der Landesregierung darin einig, die vorhandenen Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden, d. h. die Einführung neuer Studienmodelle zu fördern. (Projektstudium, Arbeit in Gruppen, lerngerechte Aufbereitung von Lehrstoffen, Entrümpelung der Studiengänge, studienbezogene Qualifikationsnachweise statt formaler Abschlüsse). Ein gestuftes, hierarchisches System von Studienabschlüssen, wie es in den Thesen nach wie vor existent ist, vermindert allerdings diese wirtschaftliche Nutzung der Kapazitäten und trägt nicht zum Abbau der ungleichen Chancen bei. Die von der Landesregierung gewollte Chancengleichheit ist nur durch eine volle horizontale Durchlässigkeit der Studiengänge und die prinzipielle Gleichwertigkeit der Regelabschlüsse gewährleistet.

Der DGB weiß sich mit der Landesregierung in dem Wunsch einig, daß die Einführung der Integrierten Gesamthochschule alsbald erfolgen soll, befürchtet jedoch, daß der eingeschlagene Weg nur auf langwierigen Umwegen, wenn überhaupt, zum Ziele führt.

Zu 2.1: Die Einführung der Integrierten Gesamthochschule erfordert die Entwicklung neuer Zielvorstellungen für *alle* Studiengänge. Auf Grund der Erfahrungen mit dem Schelsky-Planungsbeirat hat der DGB gegen einen allein vom Ministerium ohne Mitwirkung der Betroffenen berufenen Beirat allergrößte Bedenken. Nach unserer Auffassung kann dieser Beirat nur im Einvernehmen mit der Landeshochschulkonferenz (§ 50 HSCHG) berufen werden. Nur so kann die Legitimation durch die Betroffenen und die erforderliche Transparenz des Verfahrens erreicht werden. Gleiches gilt für die geplanten Studienreformkommissionen. Ohne Zustimmung der Hochschulen und der betroffenen Gruppen kann das Studienreformwerk nicht gelingen.

Zu 2.2: Der DGB begrüßt, daß die neuen Hochschulen in NRW als Gesamthochschulen „angelegt“ werden sollen, bedauert aber gleichzeitig, daß offenbar auch an den neuen Standorten die *Abteilungsgliederung* eingeführt werden soll, anstatt in diesen Gesamthochschulen unverzüglich die vorläufige *Fachintegration* sicherzustellen.

Zu 3: Der DGB begrüßt, daß die Landesregierung den erwähnten Prozeßcharakter auf dem Wege zur Integrierten Gesamthochschule dadurch anerkannt hat, daß sie noch keine Festlegung auf eine bestimmte Organisationsform der geplanten Gesamthochschulen vorgenommen hat.

Zu 3.1: Die Aussage der Landesregierung, daß Hochschuleinrichtungen bei der Zusammenfassung zu Gesamthochschulen ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren sollen, beinhaltet nach unserer Meinung, daß den Zentralorganen der Gesamthochschule weitgehende Kompetenzen eingeräumt werden müssen.

Zu 3.2: Wir begrüßen die Schaffung *einer* Studentenschaft, *eines* Lehrkörpers und *einer* Leitung in der Gesamthochschule. Die geplante Abteilungsgliederung halten wir nicht für glücklich. Allenfalls für eine kurze Übergangszeit kann die Abteilungsstruktur hingenommen werden, solange die Reform der Personalstruktur noch nicht erfolgt ist. Diese Reform – seit langem überfällig – muß unverzüglich durchgeführt werden, wenn die Gesamthochschule eine Chance haben soll. Die Abteilungsstruktur

muß durch eine horizontal gegliederte, durchlässige Fachbereichsstruktur (Fachintegration aller Bereiche) ersetzt werden. Hierzu fordern wir nachdrücklich die Erstellung eines Zeitplanes, der durchaus gemäß örtlicher Gegebenheiten differenziert werden kann. Neue Fachbereiche sind jedoch sofort integriert einzurichten. Der Umweg ihrer Zuordnung zu einer Abteilung muß vermieden werden.

Zu 3.3: Im Gegensatz zum Minister halten wir eine gewichtigere Beteiligung des Senats besonders in Haushalts- und Berufungsfragen für unbedingt erforderlich, um die Integration der verschiedenen Teile der Gesamthochschule nicht zu gefährden. Die Wahl des Senates sollte durch den integrierten Konvent nach den entsprechenden Vorschriften des Hochschulgesetzes erfolgen, nicht – wie vorgesehen – durch die Abteilungskonferenzen.

Zu 3.4: Der DGB begrüßt, daß die Einschreibung der Studenten bereits im ersten Schritt an der Gesamthochschule erfolgen soll. Wir sind jedoch der Ansicht, daß die einheitliche Studienberechtigung erheblich früher erfolgen muß, als die Neuordnung der Sekundarabschlüsse durchgeführt ist. Die Notwendigkeit dieses Vorgriffes hat die Landesregierung selbst mit dem Erlaß aus dem Jahre 1970, der den Absolventen der Ingenieurschulen die allgemeine Hochschulreife zubilligt, anerkannt. Besonders für die Einführung reformierter Studiengänge erscheint nach den Erfahrungen der Vergangenheit ein verbindlicher Zeitplan unumgänglich.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen zum Hochschulrahmengesetz des Bundes dahingehend einzuwirken, daß die allseits als notwendig erkannte Reform in NRW nicht durch kontroverse Vorstellungen anderer Bundesländer behindert wird. (Öffnungsklausel für die Studienreform).

Wir begrüßen, daß Hochschullehrer unabhängig von Fachbereichs- und Abteilungsgrenzen in ihrem Fach lehren sollen. Übereinstimmend mit diesem Ziel ist Fächerintegration quer durch die Abteilungen vordringlich zu betreiben.

Zu 3.5: Der DGB bemängelt, daß durch die Kompetenz des Senates in Haushaltsfragen ein Zwang zu gemeinsamer Forschungsplanung und -kooperation der Abteilungen nicht ausgeübt wird. Die Gliederung des Haushaltes nach Abteilungen wird mit Sicherheit der größte Hemmschuh auf dem Wege zu einer späteren Integration sein.

Zu 3.6: Der DGB hält es für notwendig, die Erarbeitung der Satzungen der integrierten Gesamthochschulen analog den Vorschriften des HSchG NW § 52, 7 und 8 (Satzungskommission) vorzunehmen, um die Arbeit der Satzungskonvente zu beschleunigen. Die Satzungskommission muß dementsprechend Vertreter aller bisherigen Einrichtungen umfassen.

Wir fordern, daß bei Errichtung der Gesamthochschulen an den neuen Standorten die *Gründungssenate* mit allen Funktionen und Rechten versehen werden. Auf eine paritätische Beteiligung aller Gruppen und eine demokratische Legitimation der einzelnen Mitglieder ist unbedingt zu achten. Der Anteil ortsfremder Personen sollte mindestens 50 % umfassen. Es ist völlig unannehmbar, daß sich darunter keine Studenten und Vertreter der Gewerkschaften befinden sollen!

Wir vermissen bei den Thesen die Einbeziehung der sogenannten „übrigen Mitarbeiter“ und fordern daher für alle Gremien der zukünftigen Gesamthochschulen eine paritätische Besetzung durch die Lehrenden, die Lernenden und die übrigen Mitarbeiter. Die paritätische Besetzung muß bei der Planung und Errichtung von Gesamthochschulen berücksichtigt und festgelegt werden, zumal die sogenannten „übrigen Mitarbeiter“ den beständigsten Teil einer Hochschule bilden, indem sie in den meisten Fällen während ihres Berufslebens am gleichen Arbeitsplatz bleiben.

Die Thesen lassen u. E. erkennen, daß bei der beabsichtigten Organisation der Hochschulen der zweite Schritt vor dem ersten getan zu werden droht. Eine Neuorganisation bereits vorhandener Hochschuleinrichtungen unter Einbeziehung weiterer, geplanter Institutionen des Hochschulbereiches kann nur dann sinnvoll sein und z. B. das in These 1.2 formulierte erstrebte Ziel erreichen, wenn ihr eine *eingehende an der Praxis orientierte Bedarfsanalyse* vorausgeht. Eine solche Analyse kann nur unter Mitwirkung der Praxis, für die auch ausgebildet werden soll, zu richtigen Ergebnissen führen. Unverständlich ist es, daß dieser Gesichtspunkt z. B. bei der Zusammensetzung der Studienreformkommissionen (Thesen 2.1 und 3.4) nicht berücksichtigt wird.

Zunächst ist also die Reform der Studiengänge, d. h. die Festlegung der Ausbildungsinhalte in den verschiedenen Studiengängen erforderlich. Insoweit ist in den Thesen 1.1 und 2.1 lediglich ein richtiger Ansatz vorhanden, zu den Inhalten und Zielen sagen die Thesen nichts aus. Der Neuordnung der Studiengänge hätte aber ein größerer Raum gewidmet werden müssen, da sie die notwendige Vorstufe einer Neuorganisation ist. Organisatorische Maßnahmen allein vermögen nicht inhaltliche Änderungen herbeizuführen.

Bei der Ermittlung des Bedarfs der Praxis dürfte eine wesentliche Frage sein, ob überhaupt so viele „Akademiker“ benötigt werden. Die Errichtung von Gesamthochschulen birgt beispielsweise die Gefahr in sich, daß die Ausbildung für den grad. Ingenieur der Ausbildung eines Dipl.-Ing. angepaßt wird. Den Anforderungen der Textilindustrie z. B. würde mit einem auf diese Weise vorwiegend wissenschaftlich-theoretisch ausgebildeten Ingenieur nicht Genüge getan. Die Einbeziehung der Ingenieurausbildung in eine Gesamthochschule ist daher nur dann zu vertreten, wenn der künftige Ingenieur durch Industriepraktika sein künftiges Aufgabengebiet in der Praxis kennenlernt. Auch für den Bereich der chemischen Industrie muß darauf hingewiesen werden, daß die Praxis nicht überwiegend theoretisch ausgebildete, sondern vor allem mit der praktischen Arbeit vertraute Chemiker benötigt. In diesen Zusammenhang gehört die Forderung nach größerer Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungsgänge mit möglichst abgestimmter Grundausbildung innerhalb der einzelnen Studiengänge. Die unter solchen Gesichtspunkten geänderten Studiengänge würden zwangsläufig von selbst den Aufbau der Hochschule ändern bzw. dessen organisatorische Änderung veranlassen.

Bei der Organisation von Gesamthochschulen ist auch der finanzielle Gesichtspunkt zu beachten. Hierzu, etwa in These 3.5, äußert sich das Konzept leider nicht. Die Bildung neuer organisatorischer Einheiten auf dem Gebiet des Hochschulwesens hat eine starke finanzielle Belastung der Allgemeinheit, d. h. des steuerzahlenden Bürgers zur Folge. Eine neue Organisation ist daher nur vertretbar, wenn sie das zwingende Ergebnis einer sorgfältigen Ermittlung und auf dieser aufbauenden Planung ist. Zur voreiligen Verwirklichung neuer Vorstellungen fehlen die finanziellen Mittel und auch das geeignete Personal. Zur Neuordnung der Personalstruktur wird im übrigen in These 3.2 eine Aussage über die Art der Änderung vermißt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die von uns vorgebrachten Gesichtspunkte in Ihre Überlegungen einbeziehen könnten.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Thesen, als Diskussionsgrundlage gedacht, stellen einen Beitrag zur Erarbeitung lebensfähiger und zukunftsträchtiger Strukturen und Aufgabenstellungen im Hochschulbereich dar. Die Kammern unterstützen alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Chancengleichheit und einer notwendigen Reform der Studiengänge im Hochschulbereich führen.

Zu 1.1 a

„Chancengleichheit“ muß bedeuten, daß allen Studierenden ohne Ausnahme bei hinreichendem eigenen Willen und Können Gelegenheit zur Erreichung der gesteckten Studienziele gegeben wird. Dabei dürfen aber die Aussichten für den Hochbegabten und Strebsamen nicht durch das verminderte Können und die geringere Einsatzbereitschaft der Minderleistungsfähigen und -leistungsbereiten behindert werden. Chancengleichheit darf nicht zur Nivellierung auf mittlerem Niveau führen. Studiengänge sowie Studierende, die einen höheren Studienabschluß anstreben, dürfen sich durch ihre Integration in einem Fachbereich nicht gegenseitig behindern. Bei Durchlässigkeit aller in sich geschlossenen Studiengänge wird die Chancengleichheit trotzdem gewahrt.

Zu 1.1 b

„Ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen“ darf nicht nur auf die vermeintlichen Bedürfnisse der Studierenden ausgerichtet sein. In gleichem Maße muß bei der Ermittlung des „Bedürfnisses“ der gesellschaftliche und ökonomische Bedarf an IGH-Absolventen berücksichtigt werden. Das gilt für den geisteswissenschaftlichen wie für den naturwissenschaftlichen Bereich. Durch ein sinnvoll vermehrtes oder reduziertes Angebot an Studienplätzen in den einzelnen Abteilungen bzw. Fachbereichen muß verhindert werden, daß Absolventen der IGH in größerer Zahl in ihrer Berufserwartung enttäuscht bleiben und am gesellschaftlichen Bedarf vorbeistudiert wird.

Zu 1.2 a

Das Ziel der Landesregierung, Integrierte Gesamthochschulen einzuführen, ist ein politisches Ziel, das auf einer politischen Entscheidung beruht. Da alle praktischen Erfahrungen mit dem neuen Hochschultyp fehlen und die „Erkenntnisse der Hochschulplanung“ bisher lediglich theoretischer Art ohne praktische Bewährung sind, wird es begrüßt, daß der Minister beabsichtigt, den neuen Hochschultyp nur schrittweise unter einer in zeitlicher Folge aufeinander abgestimmten Überführung vorhandener Hochschuleinrichtungen vorzunehmen. Nur so lassen sich Fehlentwicklungen und Fehlentscheidungen einschränken und mögliche schwerwiegende negative Folgen für den gesamten Lehr- und Wissenschaftsbereich der vorhandenen Hochschulen und seine negativen Auswirkungen auf das politische, soziale und ökonomische Gefüge der Bundesrepublik vermeiden. Nur Erfahrungen, die auf diesem Wege gewonnen werden, nicht aber ideologische Vorwegnahmen, werden erweisen, welche Voraussetzungen für die Entwicklung neuer organisatorischer Formen und geistiger Inhalte einer für Forschung und Lehre fruchtbaren Gesamthochschule gegeben sind, einer Hochschule, die auch im internationalen Wettbewerb nicht zurückfällt.

Zu 2.1

Die NRW-Kammern begrüßen es, daß sie vom Minister in den Beirat für die Studienreform berufen worden sind. Sie halten es für erforderlich, deutlich zu machen,

daß der Beirat ein Beratungsorgan bleiben muß, dessen Aussagen den Minister weder binden noch aus seiner Verantwortung entlassen können. Es kann daher nur Aufgabe des Beirates sein, Meinungen seiner Mitglieder Ausdruck zu geben, nicht aber als Beschlußkörperschaft Mehrheitsbeschlüsse zu fassen. Dafür fehlen dem Gremium, dem weder gesetzliche Kompetenzen noch eine parlamentarische Legitimation gegeben ist, alle Voraussetzungen. Das gleiche gilt für die Studienreformkommissionen. Die Kammern hoffen, daß sie auch zu diesen Kommissionen, soweit sich diese mit wirtschaftsbezogenen Studiengängen befassen, mit beratender Stimme zugezogen werden. Sie streben damit an, daß die Studiengänge in ihrer Ausgestaltung und ihren Zielvorstellungen die notwendige Praxisbezogenheit erhalten.

Es ist unabdingbar, daß die Reform der Studiengänge, wie vom Minister beabsichtigt, im laufenden Benehmen mit den übrigen Bundesländern erfolgt. Nur so läßt sich die unabweisbare Möglichkeit zur Mobilität der Studierenden aufrechterhalten und die Anerkennung der akademischen Abschlußprüfungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene sicherstellen. Der Alleingang eines einzelnen Landes erscheint unter diesem Aspekt besonders im Interesse der Studierenden unververtretbar.

Zu 3

Die Kammern halten es für richtig, daß die Landesregierung sich nicht von vornherein auf eine bestimmte Organisationsform der Gesamthochschule festgelegt hat. Die Gesamthochschulen sollen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Frage der Autonomie der Hochschulen muß aber im Hinblick auf die Entwicklungen, die diese Einrichtungen in den letzten Jahren genommen haben, neu und kritisch überdacht werden. Auch die Hochschule ist kein staatsfreier Raum. Der Staat muß daher mit eigenen Mitteln die Möglichkeit behalten, auch im Hochschulbereich jene politischen Grundordnungen sicherzustellen, die im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Dabei trägt der Staat eine hervorragende Verantwortung dafür, daß Forschung und Lehre in einer Weise ausgeübt werden können, die den freiheitlichen demokratischen Grundvorstellungen des deutschen Volkes entsprechen.

Zu 3.2

Die vorgesehene vorläufige Beibehaltung der vorhandenen Hochschuleinrichtungen als selbständige Abteilungen ist Voraussetzung für einen organischen Übergang in die angestrebte Integration. Die Abteilungsgliederung ist aber nicht nur beizubehalten, bis die Personalstruktur neu geordnet und die Zugangsvoraussetzung dem Studienangebot angepaßt sind, sondern auch die entsprechend neuen Studienziele und öffentlich anerkannten Abschlüsse erarbeitet und gesetzlich sichergestellt sind.

Auch bei einer Integration der bisherigen Abteilungen in integrierte Fachbereiche der Gesamthochschule muß eine hinreichende Differenzierung der unterschiedlichen Ausbildungsziele und damit verbunden der Lehr- und Forschungsinhalte gewahrt werden. Es kann daher auch bei der Dozentenschaft nicht das gleiche Qualifikationsniveau erwartet oder verlangt werden. Es wäre praxisfremd, wollte man von einem Dozenten, der theoretische Physiker ausbilden soll, nur die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen fordern, wie von jenem mehr praxisbezogenen Dozenten, der Studenten ausbilden soll, deren Berufsziel auf das Mittelmanagement gerichtet ist. Bei der Festlegung der Personalstrukturen für eine integrierte Gesamthochschule ist darum die Frage zu beantworten, wie die fachlichen Interessen qualifizierter Wissenschaftler so sichergestellt werden können, daß die Hochschullaufbahn für sie weiterhin attraktiv bleibt. Die Gefahr, daß nicht nur bei den Studenten, sondern auch bei den Dozenten eine Nivellierung auf einem mittleren Niveau erfolgt, muß klar gesehen und durch entsprechende Differenzierung von Anfang an vermieden werden. Gerade in diesem Punkte können nicht ideologische Konzeptionen, sondern nur praktische Erfahrungen gangbare Wege aufzeichnen.

Zu 3.4

Die Bestimmung, daß die betroffenen Abteilungen bei der Abstimmung der Studiengänge mit den Zielen der Studienreform „mitzuwirken“ haben, erscheint zu unbestimmt. Eine „Mitwirkung“ kann sowohl mit Anhörungs- wie mit Vetorecht ausgestattet sein. Im letzteren Fall sollte sich der Minister die Entscheidung vorbehalten und damit seine eigene Verantwortung für das von ihm angestrebte Ziel deutlich machen.

Zu 3.6

Die Aufgabe des Gründungssenats für eine Gesamthochschule, die aus bereits am Orte vorhandenen Einrichtungen bestehen soll, ist nicht hinreichend klargestellt. Der Gründungssenat hat nur eine beratende Funktion. Es ist aber schwer vorstellbar, wie dieser Senat nicht nur den Minister, sondern auch eine Hochschule beraten soll, die sich noch in der Gründung befindet und somit de facto noch nicht besteht. Falls daran gedacht ist, daß der Senat darüberhinaus als der Motor für die Kooperation und Integration der alten Abteilungen wirkt, so ist für den Erfolg seiner Arbeit die Persönlichkeit seines Vorsitzenden von entscheidender Bedeutung. Diese sollte unbedingt ein Hochschullehrer sein. Er muß über die nötige innere und äußere Unabhängigkeit und die entsprechenden Erfahrungen in der Hochschulpolitik verfügen.

Bei der Zusammensetzung der an der Hochschule tätigen Gruppen und ihrer Repräsentanz muß im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten sichergestellt werden, daß die Stimmverteilung den Aufgabenbereichen der Gruppen adäquat ist. Dabei erscheint in den Legislativorganen ein Schlüssel von 4 : 2 : 2 : 2 (Hochschullehrer, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, nicht wissenschaftliche Mitarbeiter) und in den Exekutivorganen eine Schlüsselung von 5 : 3 : 2 (Vorschlag Ewers/Rau) angemessen. Im letzteren Fall muß dem nicht wissenschaftlichen Personal eine stimmberechtigte Mitwirkung in seinen eigenen Angelegenheiten vorbehalten bleiben. Ferner ist zur Sicherstellung echt demokratischer Entscheidungen zu fordern, daß für eine Gesamthochschule von vornherein gesetzlich ein Wahlquorum geschaffen wird, das eine Beteiligung von mindestens 50 % der Wahlberechtigten und bei Entscheidungen der Beschlußgremien auch die Anwesenheit von wenigstens 50 % der Wahlberechtigten voraussetzt. Nur so kann das Interesse der Hochschulangehörigen an der Mitwirkung bei der Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten aktiviert und gleichzeitig verhindert werden, daß zahlenmäßig minimale Kräfte sich als Repräsentanten der gesamten Hochschule oder ihrer Gruppen deklarieren können.

Schließlich muß von vornherein deutlich gemacht werden, daß es sich bei der Zusammenfassung vorhandener Hochschuleinrichtungen zu 8 Gesamthochschulen und der Neueinrichtung von 5 Gesamthochschulen um einen Vorgang überlokaler Bedeutung handelt. Er kann nur zum Erfolge führen, wenn die getroffenen Maßnahmen auf Landesebene an allen Hochschulorten gleichartig erfolgen. Damit ist kein Platz für selbsternannte örtliche Hochschulberatergruppen.

Prof. Dipl.-Ing. F. G. Winter Krefeld

1. Die eingangs angesprochene „Regionalisierung“ und „Bildungswerbung in bisher unterversorgten Teilen des Landes“ sollte ihre Konsequenz in einer entsprechenden Verteilung der neuen Standorte finden. Eine bisher vernachlässigte Region, wie die aus einer übergeordneten europäischen Sicht wichtige Brückenlandschaft zwischen Rhein und Maas geht in Ihrer Konzeption leer aus. Die Landkarte der Gesamthoch-

schulbereiche zeigt hier eine empfindliche Lücke. (Meine Abwehr einer weiteren kulturellen Entleerung dieses Raumes trug mir kürzlich ein Mißtrauensvotum meiner Studenten ein, das mich zu meinem Beurlaubungsantrag als WKS-Schulleiter zwang.)

2. Die eingangs ebenfalls angesprochene Tendenz den „Studienort vorzugweise in der Nähe des Wohnsitzes zu wählen“ wird nicht nur aus den oben genannten Gründen bejaht. Eine neue Hochschuldidaktik unter Einbeziehung von Studienkursen im *Medienverbund* erfordert dezentralisierte Kontaktstudienangebote als notwendige Ergänzung.

3. Vor allem muß eine Gesamthochschulplanung diejenigen Einrichtungen einer beruflichen *Weiterbildung* umfassen, die auf Hochschulebene durchgeführt werden müssen. Die immer schnellere wissenschaftliche Entwicklung wird bald den Nachweis bestandener Weiterbildungskurse zur Berufsausübung erforderlich machen. Diese Kurse müssen so nah wie möglich an den Berufstätigen herangetragen werden. (s. z. B. schon bestehende Regelungen in USA)

4. D. h. die neue Gesamthochschule muß sich als *regionalbezogene Hochschule* profilieren, die die Vorzüge der Campus- mit denen der stadtintegrierten Hochschule zusammenfaßt. Unter Einbeziehung vorhandener Institute der jeweiligen Region könnte sie vor der Fertigstellung der erforderlichen Neubauten schon aktionsfähig werden.

5. Ein von mir eingeführtes, seit drei Jahren im Vorgriff auf die FHS-Organen an der WKS Krefeld laufendes Experiment demokratischer Schulform zeigt, daß *differenziertere Formen demokratischer Mitbestimmung und Autonomie* erforderlich sind, um Qualitätsminderung, demokratische Unlust durch unnützen Zeit- und Kraftverschleiß, Verlockung zu oft demagogischer Verfolgung von Eigen- und Gruppeninteressen zu vermeiden und das erforderliche Regulativ der Selbstverantwortung zu erhalten.

Hv (4762) 12, 80

